

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 31. DEZEMBER 1984

Nr. 53

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Gemeinsamer Runderlaß betr. Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken 2590

Laufbahnwechsel gemäß § 5 HLVO i. V. m. § 18 HBG 2590

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1985 2590

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 11. bis zum 12. 12. 1984 2591

Der Hessische Minister des Innern

Technische Bestimmungen; hier: 1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, 2. Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung) 2591

Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT; hier: Anwendung der Nr. 40.2.8 BBesGVwV 2629

Der Hessische Minister der Finanzen

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984 — Rechnungslegungserlaß 1984 — 2629

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Vergütungs- und Lohnabrechnung der Hessischen Staatsbäder 2634

Der Hessische Kultusminister

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1985 2634

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1985 2635

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1985 2635

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckersdorf-Erdbach, Dekanat Herborn 2635

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales

Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen; hier: Teil B Abschn. III der Maßnahmenförderungsrichtlinien — Altenerholung — 2635

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 2635

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2645

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 2645

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 2646

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11); hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur Bestimmung eines Deponie-Standortes für die Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen der Kategorie I im Rheingau-Taunus-Kreis 2646

GIESSEN

6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde 2646

KASSEL

Änderung der Satzung des Wasserverbandes „Schwalm“ mit Sitz in Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis 2646

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heißbachgrund von Michelau“ vom 10. 12. 1984 2646

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lorcher Werth“ vom 10. 12. 1984 2648

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdesheim“ vom 10. 12. 1984 2650

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ vom 10. 12. 1984 2652

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ vom 11. 12. 1984 2654

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Antriftalsperre bei Angenrod“ vom 12. 12. 1984 2656

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sickler Teich bei Londorf“ vom 12. 12. 1984 2658

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Bad Hersfeld“ vom 5. 12. 1984 2660

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. 12. 1984 2662

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leistwiesen bei Rommershausen“ vom 13. 12. 1984 2663

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wattertal bei Landau“ vom 13. 12. 1984 2665

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bernertsgrund bei Löhlbach“ vom 13. 12. 1984 2667

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. 12. 1984 2668

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterm Wolfsberg“ vom 13. 12. 1984 2670

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesteich unter der Aue'schen Kugel“ vom 13. 12. 1984 2671

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ vom 14. 12. 1984 2673

Öffentlicher Anzeiger 2675

Andere Behörden und Körperschaften

Landeswohlfahrtsverband Hessen; hier: Änderungen zum Vollstreckungsplan ... 2684

Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus; hier: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1983 2684

Stellenausschreibungen 2684

Die zwölfte Folge 1984 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

1300

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken**Gemeinsamer Runderlaß**

Die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen werden gebeten, bei der Gestaltung von Vordrucken künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen tragen bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von Vordrucken dafür Sorge, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beachtet wird.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, bei selbstgestalteten Vordrucken, die von Bürgerinnen und Bürgern auszufüllen sind, entsprechend zu verfahren.

Die Vordrucklager werden gebeten, bei der Gestaltung ihrer Vordrucke ebenfalls diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Bei der Gestaltung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Anrede soll sich an Frauen und Männer gleichermaßen richten, z. B. „Sehr geehrte Damen und Herren“, „Sehr geehrte Eltern“. Im Text selbst sollen die Bürgerinnen und Bürger — soweit möglich und zweckmäßig — persönlich angesprochen werden. Ist dies nicht möglich, so soll entweder eine neutrale Form verwendet werden (z. B. Lehrkraft) oder die weibliche und männliche Form aufgeführt werden (Lehrerinnen und Lehrer, Antragstellerin/Antragsteller). Sind bei Vordrucken getrennte Angaben für Ehepaare erforderlich, so ist nach „Ehefrau/Ehemann“ bzw. „Antragsteller(in)/Ehegatte“ zu unterscheiden; für beide ist ggf. eine Rubrik für den Geburtsnamen vorzusehen.

Die männliche Form einer Bezeichnung kann nicht als Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und männliche Form einschließt. Es ist davon auszugehen, daß Abweichungen von dieser Regel im Benehmen mit der Hessischen Staatskanzlei — Zentralstelle für Frauenfragen — geklärt werden können.

Wiesbaden, 13. Dezember 1984

Der Hessische Ministerpräsident

F 1 55b 02 01

Der Hessische Minister des Innern

IA 1 — 3 v

Der Hessische Minister der Finanzen

01561 B — IA 25/ZB 11

Der Hessische Minister der Justiz

1414 — I/8 — 732/84

Der Hessische Kultusminister

IB 1.1 — 000/154.0 — 91

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst

IA 6.3 — 000/154.0 — 2

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

IB 1 — 70 — 08

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales

VI A 5 — 55a — 18/84

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

IB 1 — 7006 — 2873/84

— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 53/1984 S. 2590

1301

Laufbahnwechsel gemäß § 5 HLVO i. V. m. § 18 HBG

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 22. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 33), geändert durch gemeinsamen Erlaß vom 29. Oktober 1974 (StAnz. S. 2026), und mein Erlaß vom 15. Januar 1975 (StAnz. S. 220)

Nach den o. g. beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften dürfen Beamte in eine andere Laufbahn nur eingestellt oder versetzt werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen oder wenn gemäß § 5 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) von mir die Befähigung für die neue Laufbahn anerkannt worden ist.

Voraussetzung für die Anerkennung der Befähigung bei einem Laufbahnwechsel ist, daß der Beamte zumindest die Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn erworben hat. Nach § 18 Abs. 2 Satz 3 HBG gelten Laufbahnen als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Befähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Maßgebend für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Laufbahnen ist also, daß der Beamte in der bisherigen Laufbahn eine Ausbildung erhalten haben muß, die ihn befähigt, nach kurzer Einarbeitung jedes Arbeitsgebiet eines Beamten der angestrebten Laufbahn voll auszufüllen.

Meine Entscheidung gemäß § 5 HLVO über die Anerkennung der von dem Beamten erworbenen Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn ist dabei in jedem Einzelfall einzuholen, und zwar vor der Einstellung oder Versetzung. Dem Antrag sind die Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen des Beamten mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen (z. B. Prüfungszeugnis) beizufügen. Anträge von Kommunalbehörden sind mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Beamte, die die Befähigung für eine Laufbahn besitzen, bei der die in Abs. 2 genannten Anforderungen nicht als erfüllt angesehen werden können, müssen einen Vorbereitungsdienst ableisten und die Laufbahnprüfung ablegen, wenn sie in eine andere Laufbahn übernommen werden wollen (z. B. Polizeivollzugsbeamte, die in eine Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes überwechseln wollen, soweit sie nicht die Voraussetzung des § 193 Abs. 2 HBG erfüllen).

Die o. a. Erlasse werden aufgehoben, der Gemeinsame Erlaß vom 29. Oktober 1974 (StAnz. S. 2026) im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 11. Dezember 1984

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
III/11 — LS 1752 A
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 53/1984 S. 2590

1302

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1985

Bezug: Bekanntmachung vom 23. November 1984 (StAnz. S. 2414)

In Ergänzung zu dem zentralen Fortbildungsprogramm 1985/1 führe ich gemeinsam mit dem Frankfurter Institut Français im Rahmen der Fortbildungsserie über „Verwaltung in Frankreich“ im Frühjahr 1985 die zweite Informationstagung durch. Die Veranstaltung findet im Staatlichen Kurhotel Schlangenbad, Rheingauer Str. 47, 6229 Schlangenbad statt, und zwar von Mittwoch, dem 20. März 1985, bis Freitag, dem 22. März 1985.

Das Gesamtthema dieser zweiten Informationstagung lautet:

**Verwaltung in Frankreich: Verwaltungsrecht
— Regelung und Verfahren zum Schutz der Bürger —**

Folgendes vorläufiges Programm ist vorgesehen:

Mittwoch, den 20. 3. 1985

Eröffnung und Begrüßung

Ist der französische Bürger vor der Verwaltung geschützt?

— Gesichtspunkte eines Volksvertreters —

Einführung in das System des Bürgerschutzes in Frankreich

Donnerstag, den 21. 3. 1985

Die gerichtliche Kontrolle — Mittel zum Schutz der Bürgerrechte; Verbesserung der Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung;

a) Der Ombudsmann

b) Die neue französische Gesetzgebung: freier Aktenzugang, Datenschutz;

Freitag, den 22. 3. 1985

c) Versuch einer gesetzlichen Regelung für das Verwaltungsverfahren (Dekret von 1983);

Podium mit (möglichst) allen Mitwirkenden: offene Frage- und Diskussionsrunde.

Die Veranstaltung richtet sich an Verwaltungsrichter/innen und erfahrene Angehörige des höheren Dienstes der Landes- und Kom-

munalverwaltung, vorzugsweise an Verwaltungsjuristen/innen, aber auch andere Führungskräfte mit Planungs-, Genehmigungs- oder Aufsichtsfunktionen und an Dozenten/innen/Professoren/innen), die Verwaltungsrecht lehren. Teilnehmer/innen an der ersten Informationstagung, die ein umfassenderes Bild über französische Verwaltungsprobleme gewinnen möchten, sind ebenfalls zugelassen, ebenso beurlaubte Beschäftigte, die der Zielgruppe angehören.

Simultanübersetzung ist gewährleistet.

Interessenten/innen an dieser Veranstaltung bitte ich, sich über den Dienstweg, d. h. über das zuständige Ressort, den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag oder den Hessischen Städte- und Gemeindebund, zu melden.

Die Abrechnung erfolgt wie bei üblichen Seminaren (vgl. meine Rundschreiben vom 3. November 1982 — StAnz. S. 2106 — und vom 7. September 1984 — StAnz. S. 1830 —; danach trägt das Landespersonalamt neben den Veranstaltungsgebühren die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, bei Landesbediensteten auch die Reisekosten, ggf. auch Kosten der Kinderbetreuung).

Wiesbaden, 12. Dezember 1984

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
II

StAnz. 53/1984 S. 2590

1303

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. November bis zum 12. Dezember 1984

Statistische Berichte:	Preis DM
A IV 1 — j/83 Im Gesundheitswesen tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1983	2,50
A IV 2 — j/83 B II 1 — j/83 Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1983 Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe am 15. November 1983	3,—
A IV 3 — j/83 Gestorbene in Hessen 1983 nach Todesursachen, Altersgruppen und Geschlecht	5,—
A VI 5 — vj 4/83 Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1983	2,—

A VI 5 — vj 1/84 Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. März 1984	2,—
C II 3 — j/84 Obsternte im Verkaufsanbau 1984	1,—
C III 2 — m 10/84 Schlachtungen im Oktober 1984	1,—
E I 1 — m 10/84 Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Oktober 1984 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50
E I 6 — j/1983 Investitionen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Jahre 1983	1,50
E II 1 — m 9/84 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1984	2,—
E II 2 — j/84 Totelerhebung im hessischen Bauhauptgewerbe vom Juni 1984	2,50
E V 1 — vj 3/84 Das Handwerk in Hessen 3. Vierteljahr 1984	1,50
F II 1 — m 10/84 Baugenehmigungen in Hessen im Oktober 1984	1,—
G IV 1 — m 9/84 Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im September 1984	2,50
H I 1 — m 9/84 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	2,—
K I 1 — j/83 Teil 2 Die Sozialhilfe in Hessen 1983 Teil 2: Sozialhilfeempfänger	2,50
L II 2 — vj 2/84 Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1984	3,50
M I 1 — m 9/84 Erzeugerpreise in Hessen im September 1984	2,—
M I 2 — m 11²/84 Schnellbericht Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im November 1984	1,—

Wiesbaden, 12. Dezember 1984

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77a 241/84
StAnz. 53/1984 S. 2591

1304

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Technische Baubestimmungen;

hier: 1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen
2. Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)

Bezug: Erlasse vom 2. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 79) und vom 28. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 68)

Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen und die Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung) sind überarbeitet worden und werden in der Fassung **Dezember 1984** neu herausgegeben.

Die vorhergehende Ausgabe des Verzeichnisses und der Liste ist überholt und somit gegenstandslos.

Die Erlasse vom 2. Dezember 1982 und vom 28. Dezember 1983 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 11. Dezember 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/01 — 1/84
— Gült.-Verz. 3614 —
StAnz. 52/1984 S. 2591

Anlage 1

Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen*) — Stand Dezember 1984 —

Gliederung:

Abschn. 1	Lastannahmen im Hochbau
Abschn. 2	Baustoffe
Abschn. 3	Berechnungs- und Ausführungsgrundlagen
3.1	Baugrund
3.2	Mauerwerksbau
3.3	Schornsteinbau
3.4	Beton- und Stahlbetonbau
3.5	Stahl- und Metallbau
3.6	Holzbau
3.7	Brückenbau
3.8	Sonderbauten

*) Nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), sind die in dem Verzeichnis aufgeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik. Die nicht vom DIN — Deutsches Institut für Normung — erarbeiteten Technischen Baubestimmungen sind auf Grund der tatsächlichen allgemeinen Anerkennung ebenfalls als allgemein anerkannte Regeln der Technik aufzufassen.

- Abschn. 4 Bautenschutz**
 4.1 Brandschutz
 4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
 4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge
- Abschn. 5 Haustechnische Anlagen**
 5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
 5.2 Elektrische Anlagen
 5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen
- Abschn. 6 Verschiedenes**

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
Abschnitt 1: Lastannahmen im Hochbau					
1	1055 Teil 1	Juli 1978	Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile, Eigenlasten und Reibungswinkel	12. 7. 1979	S. 1579

Bei Anwendung der Norm DIN 1055 Teil 1, Ausgabe Juli 1978, ist folgendes zu beachten:

Zu Abschn. 7.9

Als Eigenlast von ebenen Asbestzementtafeln nach DIN 274 Teil 4 ist für je 1 cm Plattendicke ein Rechenwert von 0,21 kN/m² zugrunde zu legen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
2	1055 Teil 2	Februar 1976	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	21. 7. 1977	S. 1630
3	1055 Bl. 3	Juni 1971	dgl. – Verkehrslasten –	12. 10. 1983	S. 2144

2. Bei Anwendung der Norm ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu den Abschn. 4, 5 und 6.1

Bei der Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach den Abschn. 4, 5 und 6.1 Tabelle 1 Zeilen 5b bis 7f dürfen nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten verwendet werden.

Bei Decken nach DIN 1045, Ausgabe Dezember 1979, unter Wohnräumen ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen ist Tabelle 1 Zeile 3a nicht anzuwenden.

2.2 Zu Tabelle 1 Spalte 3 Abschn. 6.1

Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünentreppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzunehmen.

2.3 Zu Abschn. 6.3.1

Abweichend von Abschn. 6.3.1 Abs. 1 und 2 sind die dort beschriebenen Decken mit den Einzellasten nach DIN 1072, Ausgabe November 1967, Tabelle 1 zu berechnen, sofern dies größere Schnittgrößen ergibt als bei einer Berechnung nach DIN 1072 Tabelle 2.

Dies gilt insbesondere für punktgestützte Platten, auskragende Platten sowie bei Spannweiten < 3,00 m.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
4	1055 Bl. 4	Juni 1938 xxx	dgl. – Verkehrslasten – (Windlast)	10. 10. 1969	S. 1928

2. Schäden an flachen Dächern geben Veranlassung, auf die Abschn. 4.5, 4.6 und 4.7 des Normblattes besonders hinzuweisen. Dazu wird ergänzend bestimmt:

2.1 Zu den Abschn. 4.5 und 4.6

2.1.1 An den Schnittkanten zweier Wandflächen oder von Wand- und Dachflächen sind im Wandbereich zusätzlich zu den Soglasten nach den Abschn. 4.5 und 4.6 von DIN 1055 Blatt 4 höhere Soglasten mit dem Beiwert c von 2,0 im Bereich von 1 m beiderseits der Kanten in Rechnung zu stellen.

2.1.2 Im Dachbereich sind bei flachen Dächern mit Neigungen $\alpha < 35^\circ$ zusätzlich zu den Soglasten nach den Abschnitten 4.5 und 4.6 von DIN 1055 Blatt 4 höhere Soglasten entlang aller Dachränder im Bereich von

$$\left. \begin{array}{l} b \\ 8 \end{array} \right\} \geq 1 \text{ m} \\ \left. \begin{array}{l} b \\ 8 \end{array} \right\} \geq 2 \text{ m}$$

als abhebend wirkende Lasten nach Tabelle 1 und Bild 1 in Rechnung zu stellen. Bei Dachüberständen muß zusätzlich ein von unten wirkender Winddruck mit einem Druckbeiwert $c = 0,8$ berücksichtigt werden. Tabelle 1 – Zusätzlich zu DIN 1055 Blatt 4 anzusetzende Soglasten für flache Dächer

StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen

*) hinter dem Datum des Einführungserlasses bedeutet: Einführungserlaß ist auf Grund der neuen HBO i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) mit Erlaß vom 10. Februar 1978 (StAnz. S. 402) geändert oder ergänzt.

Dachneigungs- winkel α	im Eckbereich	Beiwert c nach Bild 1 im Randbereich
0–25°	2,8	1,4
30°	1,4	0,7
$\geq 35^\circ$	0	0

Beiwerte c für $25^\circ < \alpha < 35^\circ$ sind geradlinig einzuschalten.

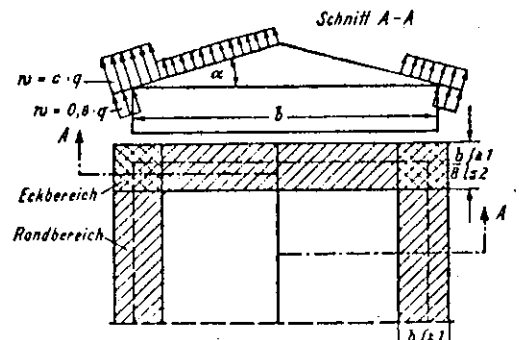


Bild 1 – Zusätzlich zu DIN 1055 Blatt 4, Abschnitt 4.5 und Abschn. 4.6 anzusetzende abhebend wirkende Lasten für flache Dächer

2.1.3 Sämtliche in der Konstruktion durch Windbeanspruchung entstehenden Kräfte sind vom Entstehungsort, z. B. der Dachhaut, über alle Zwischenteile sicher in die Verankerungsbauteile zu leiten; das gilt besonders für die Befestigung von Fassadenbekleidungen, für belüftete Kaltdachkonstruktionen über massiven Decken und für Warmdächer.

Soweit zur Aufnahme abhebender Windkräfte auch das Gewicht des Daches herangezogen wird, darf dieses nur mit zwei Dritteln des in DIN 1055 Blatt 1 – Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe, Bauteile – angegebenen Eigengewichts in Rechnung gestellt werden. Dabei dürfen solche Lasten nicht berücksichtigt werden, die nicht fest mit dem Dach verbunden sind, z. B. lose Kiesschüttungen.

Verbindungsmittel sind unter Einhaltung der zulässigen Beanspruchungen zu bemessen.

Die Sicherheit gegen Abheben der Verankerungsbauteile muß mindestens 1,5 betragen.

2.2 Zu Abschn. 4.7

Durch Windkanalversuche begründete Abweichungen von den in DIN 1055 Blatt 4 und diesem Erlaß angegebenen Werten sind zulässig. Erleichterungen gegenüber den in DIN 1055, Bl. 4 und diesem Erlaß festgelegten Werten bedürfen meiner Zustimmung.

In den folgenden Sonderfällen kann ein Gutachten einer Prüfstelle notwendig bzw. die Durchführung von Windkanalversuchen erforderlich sein:

- a) bei Konstruktionen, deren Schnittkräfte stark von der Windlastverteilung abhängig sind;
- b) bei ungünstigen Raumformen des Bauwerks, z. B. bei gekrümmten Außenwand- oder Dachflächen;
- c) bei ungünstiger Bauwerkslage, z. B. auf Anhöhen, Bergen oder wenn das Bauwerk quer zu einer möglichen Windschneise liegt;
- d) bei ungünstigen Betriebs- und Bauzuständen;
- e) bei ungünstigen Strömungseffekten, die dynamische Zusatzbeanspruchungen verursachen.

3. Auf den statischen Nachweis der höheren Soglasten, bei flachen Dächern mit Neigungen $\alpha < 35^\circ$ nach Abschn. 2.1.2 kann für Wohn- und ihnen in Form und Konstruktion ähnlichen Gebäuden mit einer Maximalhöhe von 20 m über Gelände, mit Schmalseiten $b \leq 12$ m und mit Dachüberständen von höchstens 40 cm verzichtet werden, wenn folgende Regeln eingehalten werden:

3.1 Befestigung der Dachflächen

Schalbretter sind mit wenigstens 2 Drahtnägeln nach DIN 1151 – Drahtnägeln; rund, Flachkopf, Senkkopf – entsprechend DIN 1052 – Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung – oder mit gleichwertigen Verbindungsmitteln, z. B. Schraubnägeln, an jedem Sparren.

Binder oder Stiel zu befestigen. In Hirnholz eingeschlagene Nägel dürfen auf Herausziehen nicht in Rechnung gestellt werden.

Dachschalungen aus Holzspan- oder Furnierplatten sind mit mindestens 6 Drahtnägeln je m² Dachfläche oder gleichwertigen Verbindungsmitteln, z. B. Schraubnägeln zu befestigen. Im Rand- bzw. Eckbereich von Flachdächern nach Abschn. 2.1.2 und Bild 1 sind mindestens 12 bzw. 18 Drahtnägeln je m² Dachrandfläche oder gleichwertige Verbindungsmittel anzuordnen.

Für andere Dacheindeckungen, z. B. Asbestzementplatten und Bleche sind gleichwertige Verbindungsmittel zu verwenden.

3.2 Befestigung der Teile von hölzernen Dachkonstruktionen

Bei hölzernen Dachkonstruktionen sind sämtliche Teile, wie Sparren, Pfetten, Kopfbänder, Schwellen untereinander ausreichend zugfest zu verbinden, insbesondere an den Dachrändern und -ecken bzw. bei Dachüberständen.

Mindestens jeder dritte Sparren ist an seinen Auflagerpunkten – außer der allgemeinen Befestigung durch Sparrennägeln – zusätzlich durch Laschen, Zangen, Bolzen bzw. durch Sonderbauteile, z. B. Stahlblechformteile, die durch Nagelung befestigt werden, mit den Pfetten zu verbinden.

3.3 Verankerung der Dachkonstruktionen

Die Dachkonstruktionen sind durch Stahlanker mit einem Nettoquerschnitt von mindestens 1,2 cm² – Flachstahlanker mindestens 4 mm dick. Rundstahlanker mindestens 14 mm Ø – im Eckbereich in Abständen von

höchstens 1 m und im Randbereich in Abständen von höchstens 2 m mit der Unterkonstruktion zu verbinden.

Die durch die Verankerung erfaßten Bauteile müssen je Stahlanker 450 kg wiegen.

Bei Verankerung im Mauerwerk müssen die Anker in entsprechender Tiefe liegende waagerechte Bewehrungsstäbe oder Splinte umfassen. Bei Verankerung in Stahlbetonbauteilen sind die Anker möglichst vor dem Betonieren mit den entsprechenden Haftlängen nach DIN 1045 – Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung – einzubauen; werden sie nachträglich eingesetzt, so müssen sie genügend tief liegende waagerechte Bewehrungsstäbe umfassen (z. B. bei Platten mindestens 10 cm, sonst mindestens 15 cm tief).

Verankerungen durch Bolzen, die mit Bolzensetzwerkzeugen in Massivbauteile eingeschlossen werden, sind unzulässig.

4. Windkanalversuche können von folgenden Prüfstellen durchgeführt werden:

Aerodynamische Untersuchungsstelle für bauliche Anlagen,
Bayerische Landesgewerbeamt,
Zweigstelle München,
8000 München, Heßstraße 130a;

Lehrstuhl und Institut für Aerodynamik der Techn. Hochschule Aachen,
Prof. Dr. A. Naumann
5100 Aachen, Schinkelstraße;

Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TU Berlin,
Prof. Dr.-Ing. R. Wille,
1000 Berlin 12, Straße des 17. Juni 135;

Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TU Braunschweig,
Prof. Dr. H. Schlichting,
3300 Braunschweig, Pockelstraße 4;

Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TH Darmstadt,
Prof. Dr.-Ing. Hafer,
6100 Darmstadt, Alexanderstraße 5;

Lehrstuhl für Strömungsmaschinen und Institut für Strömungslehre der TU Karlsruhe,
Prof. Dr.-Ing. H. Marcinowski,
7500 Karlsruhe, Kaiserstraße 12;

Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TH München,
Prof. Dr.-Ing. E. Truckenbrodt,
8000 München 2, Arcisstraße 21;

Lehrstuhl und Institut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren der TU Stuttgart,
Prof. Dr.-Ing. P. Rieckert,
7000 Stuttgart N, Keplerstraße 11;

Lehrstuhl und Institut für Mechanik der TU Hannover,
Prof. Dr.-Ing. Pestel,
3000 Hannover, Nienburger Str. 3.

Bemerkung

Die Ausgabe Mai 1977 von DIN 1055 Teil 4, die inhaltlich bis auf die ausgegliederten Beiwertangaben der Ausgabe Juni 1938 xxx entspricht, wird erst nach Zusammenfassung mit Teil 45 von DIN 1055 bauaufsichtlich eingeführt.

Es bestehen keine Bedenken, die Beiwerte des Teils 45 – Entwurf –, Ausgabe Mai 1977, bereits jetzt zu verwenden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
5	1055	Juni 1975	dgl. – Verkehrslasten, Schneelast und Eislast –	22. 11. 1976	S. 2125	
2.			Bei Anwendung der Norm DIN 1055 Teil 5, Ausgabe Juni 1975, ist folgendes zu beachten:			
2.1			Zu Abschn. 3.4 Die in den Abschn. 3.4.1 bis 3.4.4 genannten Sonderregelungen für Wertschutzhallen, Tragluftbauten, fliegende Bauten und Gewächshäuser gelten nur bei Einhaltung der dort aufgeführten Betriebsbedingungen. Die Baugenehmigungsbehörden werden angewiesen, bei Erteilung der Baugenehmigung die Aufstellung einer Betriebsanleitung zu fordern, wenn diese Sonderregelungen in Anspruch genommen werden. In dieser Betriebsanleitung sind – abgestimmt auf die Art der baulichen Anlage und den gewählten Rechenwert der Schneelast – die nach den Abschn. 3.4.1 bis 3.4.4 einzuhaltenden Betriebsbedingungen anzugeben. Für den Fall, daß diese Betriebsbedingungen nicht mehr eingehalten werden können (z. B. durch Betriebsunterbrechung), sind Maßnahmen anzugeben, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausschließen. Der Betreiber ist zur Einhaltung der Betriebsanleitung zu verpflichten. Es ist ferner die Anbringung eines Schildes nach Abschn. 3.4.6 zu fordern. Abschn. 3.4 ersetzt die Abschn. 4.3.1 bis 4.3.3 von DIN 11 535 Blatt 1, Ausgabe Juli 1974.			
2.2			Zu Abschn. 3.4.3 Als Winterperiode ist der Zeitraum anzunehmen, in dem am Aufstellort mit einer Belastung aus Schnee zu rechnen ist. In Zweifelsfällen können die zuständigen Dienststellen des Deutschen Wetterdienstes eingeschaltet werden.			
2.3			Zu den Abschn. 3.4.5 und 4 Gelten für bestimmte Bauwerksstandorte bisher höhere Schneelastwerte als sich nach DIN 1055 Teil 5 ergeben, haben die Baugenehmigungsbehörden im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes zu prüfen, ob die über DIN 1055 Teil 5 hinausgehenden Werte beizubehalten sind. Dabei sollen die bisherigen Werte nach Möglichkeit statistisch eingeordnet und nach dem in den Erläuterungen angegebenen statistischen Konzept gewertet werden.			

- 2.4 Zu Abschn. 5
Bei Anwendung der Überlagerungsregeln des Abschn. 5.1 Satz 1 gelten Schnee- und Windlast als Hauptlasten.
3. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
Abschn. 3.4.6, Abs. 3, Zeile 2
Statt „... vorhanden ist...“ muß es heißen:
„... erforderlich ist...“

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
6	1055	November 1964	Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen	22. 4. 1965	S. 566	
		Fassung Mai 1977	Ergänzende Bestimmungen	27. 11. 1978	S. 2462	

3. Bei Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 6, Fassung Mai 1977, ist folgendes zu beachten:
- 3.1 Die Ergänzenden Bestimmungen gelten nicht
- 3.1.1 für Silos zur Einlagerung von Gärfutter, Getreide- und Maissilage, die nach DIN 11 622 – Gärfutterbehälter – bemessen werden;
- 3.1.2 für Silos mit profilierten Wänden, bei denen die Wandreibungswinkel nicht nach DIN 1055 Teil 6 ermittelt werden können.
- 3.2 Getreidesilos sind nach Abschn. 2 für Mais zu bemessen, es sei denn, es handelt sich um Silos eines Betriebes, bei dem die Einlagerung von Mais nicht vorkommt. In diesen Fällen ist am Silo ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Silo darf nicht mit Mais gefüllt werden.“ Die Baugenehmigungsbehörden werden angewiesen, bei der Erteilung der Baugenehmigung das Anbringen eines solchen Schildes zu fordern.
- 3.3 Bei der Ermittlung der Wandreibungslasten p_w darf im Abschnitt 3.1 für alle Schüttgüter $k = 0$ gesetzt werden.
4. Bei der Belastung von Silowänden können örtlich Lastspitzen auftreten, die durch eine Berechnung i. allg. nicht zu erfassen sind und die insbesondere bei Silos mit biegesteifen Wänden auch zu Biegebeanspruchungen führen. Diese Zusatzbeanspruchung braucht für die horizontale Richtung nicht besonders nachgewiesen zu werden.
In vertikaler Richtung kann bei Stahlbeton ein Nachweis dieser Zusatzbeanspruchungen entfallen, wenn als vertikale Bewehrung innen und außen mindestens je 20 Prozent der gesamten Horizontalbewehrung, mindestens aber 4 Ø 10/m BSt 42/50 angeordnet werden, die von der Horizontalbewehrung umschlossen sein muß.
Für Silos, die aus quasi-isotropen Baustoffen (z. B. Stahl, glasfaserverstärkten Kunststoffen) bestehen, sind in vertikaler Richtung Zusatzmaßnahmen nicht erforderlich.
5. Auf das vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton gebilligte, vom Deutschen Beton-Verein herausgegebene „Merkblatt für das Herstellen von Silos im Gleitbauverfahren“ (Fassung Mai 1977) wird hingewiesen. Insbesondere sind die in den Abschn. 2.1, 2.6 und 4.4 des Merkblattes beschriebenen konstruktiven Maßnahmen einzuhalten.
6. Bei der Ermittlung der Traglast zum Nachweis der Beulsicherheit nach Nr. 3.2 des Ergänzungserlasses zu DIN 4114 vom 19. April 1974 (StAnz. S. 970) darf nur der Anteil des Innendruckes p_i berücksichtigt werden, der mit Sicherheit gleichzeitig mit der Wandreibungslast p_w auftritt.
Vereinfachend darf der Nachweis der Beulsicherheit nach DIN 11 622 Teil 4 – Gärfutterbehälter aus Stahl – durchgeführt werden.
7. Bauüberwachung und Bauabnahme
Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Bauüberwachung und Bauabnahme nicht werkmäßig hergestellter Silos mit mehr als 8 m Höhe einen Sachverständigen nach § 104 Abs. 5 HBO heranzuziehen. In der Regel sollte der mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises Beauftragte als Sachverständiger gewählt werden.
Bei Stahlbetonsilos ist insbesondere die Lage der Bewehrung zu überprüfen.

Abschnitt 2: Baustoffe

Normen über Baustoffe und Bauteile, die als mitgeltende Normen in den eingeführten Verfahrens- und Berechnungsnormen genannt sind und die keine Anwendungsvorschriften enthalten, sind in der Liste der Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Anlage 2) enthalten

Baustoffnormen mit Anwendungsvorschriften

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
1	274	April 1972	Asbestzement-Wellplatten; Anwendung bei Dachdeckungen	13. 11. 1972*	S. 2052	

Asbestzement-Welltafeln und ebene Tafeln dürfen als Bauplatten nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung unterliegen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
2	18 150 Teil 1	September 1979	Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton; Einschallige Schornsteine, Anforderungen	7. 8. 1980 S. 1598
3	18 159 Teil 1	Juni 1978	Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälteabdämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung und Prüfung	13. 8. 1980 S. 1598

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
4	18 159 Teil 2	Juni 1978	Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	13. 8. 1980 S. 1598

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 159 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Juni 1978, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu DIN 18 159 Teil 1
Zu Abschn. 4.6
Die Verwendung von Polyurethan-Ortschaum für die Ausfüllung von Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 bedarf des Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 HBO, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 2.2 Zu DIN 18 159 Teil 2
Zu Abschn. 4.3
Die Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (UF-Ortschaum) für die Ausfüllung von Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 bedarf des Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 HBO, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
			Ergänzung zu Teil 2	13. 10. 1982 S. 1931

Um Belästigungen durch Formaldehydabspaltung des eingebrachten Schaums bei Bewohnern von Gebäuden, die mit Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum gedämmt sind, zu vermeiden, ist ab sofort folgendes zu beachten:

I. Konstruktive Anforderungen an die Bauteile

Bei Anwendung des Ortschaums zur großflächigen Dämmung von Bauteilen zur Begrenzung von Aufenthaltsräumen (Wänden, Decken, Dächern bei ausgebautem Dachgeschoß) sind folgende konstruktive Maßnahmen erforderlich:

- Die Dämmschicht muß von den Aufenthaltsräumen durch Bauteilschichten getrennt sein, die einen ausreichenden Widerstand gegen die Ausdiffusion von Formaldehyd haben.
Als ausreichend gelten:
— Mauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 mit $d \geq 11,5$ cm und innenseitigem Putz nach DIN 18 550.
— Putz oder Bauplatten mit Beschichtungen, die nach der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen von der Raumluft“) als geeignet für die Beschichtung von Rohspanplatten der Emissionsklasse E 2 oder E 3 gelten.
— Bekleidungen oder andere Bauteile mit $s_1 = \mu \cdot s \geq 1,0$ m, wobei
 s = Dicke der Bekleidung in m (Mindestdicke der Folien nach DIN 4108 Teil 4) und
 μ = Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl nach DIN 4108 Teil 4 ist.
- Fugen in Beschichtungen und Bekleidungen sind durch Abdeckungen o. ä. so zu schließen, daß hierüber keine größere Formaldehydabgabe als über die sonstige Bauteilfläche erfolgen kann.
- Die Abdeckung der Dämmschicht zu der dem Aufenthaltsraum abgewandten Oberfläche muß einen geringeren Widerstand gegen die Ausdiffusion von Formaldehyd haben als die dem Aufenthaltsraum zugewandte Seite (z. B. durch Belüftung oder kleinformartige Dachdeckung).
- Die Aufenthaltsräume müssen über ausreichende natürliche Belüftungsmöglichkeiten verfügen.

II. Begrenzung der Formaldehydabgabe des Ortschaums

In Ergänzung zu Abschn. 9 der Norm – Nachweis der Güte wird folgendes bestimmt:

- Bei der Eignungsprüfung des UF-Schaums nach Abschn. 9.1 der Norm ist zusätzlich der Emissionswert der Formaldehydabgabe nach DIN 18 159 Teil 2 A 1 (Entwurf September 1981)²⁾ Abschn. 8.13.1 und 8.13.2 zu bestimmen. Dabei darf bei der Prüfung nach Abschn. 8.13.1 der Emissionswert nicht mehr als 6,0 ppm HCHO betragen.

- Die Prüfung des Emissionswertes nach Abschn. 8.13.2 ist mindestens jährlich im Rahmen der Güteprüfungen nach Abschn. 9.2.3 der Norm zu wiederholen. Hierbei darf der bei der Eignungsprüfung nach Abschn. 8.13.2 gefundene Wert höchstens um 15% überschritten werden.

III. Güteprüfung

Auf die Bestimmungen des Abschn. 9.2 der Norm über die Güteprüfung und die erforderliche Bescheinigung des ausführenden Unternehmers nach Abschn. 9.2.4 der Norm wird noch einmal besonders hingewiesen.

Abschnitt 3: Berechnungs- und Ausführungsgrundlagen 3.1 Baugrund

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
1	1054	November 1976	Baugrund, zulässige Belastung des Baugrunds	27. 11. 1978 S. 2463

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1054, Ausgabe November 1976, ist zu beachten:

- 2.1 Zu Abschn. 1
Die Norm DIN 1054 gilt insoweit nicht für Gründungen von Starkstrom-Freileitungsmasten, als in VDE 0210, Ausgabe Mai 1969, – Bestimmungen für den Bau von Starkstrom-Freileitungen über 1 kV – von DIN 1054 abweichende Regelungen getroffen sind.

- 2.2 Zu Abschn. 3
Baugrunderkundungen durch Schürfe, Bohrungen und Sondierungen und die Entnahme von Proben erfordern gründliche Kenntnis und große Erfahrung. Während der Bohrarbeiten muß ein hierfür befähigter Geräteführer ständig auf der Bohrstelle anwesend sein.

- 2.3 Institute für Erd- und Grundbau
Zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise des Bauwerks gehört auch die Prüfung des Entwurfs und der Berechnung der Gründung sowie ggf. die Beurteilung der dabei verwendeten Versuchsergebnisse und Erfahrungswerte. Da die Gründung die Standsicherheit des Bauwerks wesentlich beeinflusst, ist die Beurteilung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk von erheblicher Bedeutung. Eine einwandfreie Beurteilung ist nur dann gewährleistet, wenn Entwurf und Berechnung der Gründung durch die gleiche Stelle geprüft werden, die den Standsicherheitsnachweis prüft (Bauaufsichtsbehörde, Prüfer für Baustatik oder Prüfingenieur für Baustatik).

Soweit bei der prüfenden Stelle die zur Beurteilung der Größe der Setzungen und ihrer Auswirkung auf das Bauwerk sowie der Sicherheit gegen Gleiten, Kippen und Grundbruch erforderliche Sachkunde nicht vorhanden ist, oder wenn hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der der Berechnung zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel bestehen, sind von der prüfenden Stelle geeignete Sachverständige einzuschalten.

Hierfür stehen die Institute für Erd- und Grundbau zur Verfügung, die in das beim Institut für Bautechnik geführte „Verzeichnis der Institute für Erd- und Grundbau“ aufgenommen worden sind. Das Verzeichnis wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik (Vertrieb: Gropius'sche Buchhandlung, Hohenzollerndamm Nr. 170, 1000 Berlin 31) veröffentlicht und jeweils ergänzt.

Die an der Prüfung beteiligten Sachverständigen müssen Gewähr dafür bieten, daß sie die Prüfung unabhängig und unparteiisch durchführen. Sie dürfen sich insbesondere dann nicht beteiligen, wenn sie oder einer ihrer Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt haben.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
2	4014 Teil 1	August 1975	Bohrpfähle herkömml. Bauart, Herstellung und zulässige Belastung	27. 11. 1978 S. 2466

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4014 Teil 1, Ausgabe August 1975, ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Zu Abschn. 1 – Geltungsbereich und Abschn. 2.5 – Spezialpfähle
Spezialpfähle, die sich nicht nach der Norm DIN 4014 Teil 1 oder ggf. i. V. m. Abschn. 5.2.6 der Norm DIN 1054, Ausgabe November 1976, beurteilen lassen, dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn die Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nach § 27 HBO nachgewiesen ist.

- 2.2 Zu Abschn. 3, Abschn. 7 und Abschn. 13
Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, sich die nach Abschn. 3 auszufüllenden Vordrucke, die Zeugnisse über die Eignungs- und Güteprüfung des Betons nach Abschn. 7 in einfacher und die Niederschrift über Probelastungen nach Abschn. 13 in doppelter Ausfertigung vorlegen zu lassen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieser Unterlagen zu den Baugenehmigungsakten zu nehmen und die zweite Ausfertigung der Niederschrift über Probelastungen der Deutschen Gesellschaft für Erd- und Grundbau e. V., Kronprinzenstr. 35a, 4300 Essen 1, zuzuleiten.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
3	4017 Teil 1	August 1979	Baugrund; Grundbruchberechnung von lotrecht mittig gelasteten Flachgründungen	27. 10. 1980	S. 2124	
4	4017 Teil 2	August 1979	Baugrund; Grundbruchberechnungen von schräg und außermittig belasteten Flachgründungen	27. 10. 1980	S. 2124	

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4017 Teile 1 und 2, Ausgabe August 1979, ist folgendes zu beachten:
Die Rechenwerte für die Wichte des Bodens γ und die Scherparameter c und ϕ , c und ϕ sind — außer in den Fällen von DIN 4017 Teil 1, Abschn. 8, letzter Absatz — durch Baugrundgutachten festzulegen.
Im Bedarfsfall ist bei der Prüfung der Bauvorlagen ein im Verzeichnis des Instituts für Bautechnik geführtes Institut für Erd- und Grundbaufragen hinzuzuziehen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
5	4018	September 1974	Baugrund; Berechnung der Sohldruckverteilung unter Flächengründungen	9. 2. 1976	S. 433	
6	4026	August 1975	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	24. 11. 1978	S. 2461	

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4026, Ausgabe August 1975, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Abschn. 1 — Geltungsbereich und Abschn. 2.4 — Spezialpfähle
Spezialpfähle, die sich nicht nach der Norm DIN 4026 oder ggf. in Verbindung mit Abschnitt 5.2.6 der Norm DIN 1054, Ausgabe November 1976, beurteilen lassen, dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn die Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nach § 27 HBO nachgewiesen ist.
- 2.2 Zu Abschn. 5.4 — Zusammengesetzte Rammpfähle
Die Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle gelten als neue Bauteile und bedürfen des Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 HBO.
- 2.3 Zu Abschn. 6.5 und Abschn. 8
Die nach Abschn. 6.5 zu führenden Rammberichte hat der Bauleiter oder sein Vertreter an jedem Arbeitstag gegenzuzeichnen.
Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, sich die Rammberichte in einfacher und die Niederschrift über Probelastungen nach Abschn. 8 in doppelter Ausfertigung vorlegen zu lassen.
Die Bauaufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieser Unterlagen zu den Baugenehmigungsakten zu nehmen und die zweite Ausfertigung der Niederschrift über die Probelastungen der Deutschen Gesellschaft für Erd- und Grundbau e. V., Kronprinzenstr. 35a, 4300 Essen 1, zuzuleiten.
- 2.4 Zu Tabelle 4
In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote¹ durch die Fußnote² zu ersetzen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
7	4084	Juli 1981	Baugrund; Gelände- und Böschungsberechnungen	29. 8. 1983	S. 1895	

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
8	4123	Mai 1972	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen	5. 9. 1973	S. 1788	
9	4124	August 1981	Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	12. 10. 1983	S. 2145	
10	4125 Bl. 1	Juni 1972	Erd- und Felsanker; Verpressanker für vorübergehende Zwecke im Lockergestein; Bemessung, Ausführung und Prüfung	5. 9. 1973*	S. 1789	

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4125 Blatt 1, Ausgabe Juni 1972, ist folgendes zu beachten:
Verpressanker gelten als neue Bauarten und bedürfen nach § 27 HBO im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde, sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist.
Die Abminderung des Sicherheitsbeiwertes auf $\gamma = 1,3$ nach Abschn. 5.5 ist nur bei Bauteilen aus Stahlbeton für vorübergehende Zwecke zulässig.
Die Ergebnisprotokolle aller Prüfungen sind bis zum Abbau der Anker aufzubewahren.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
11	4135 Bl. 2	Februar 1976	Erd- und Felsanker; Verpressanker für dauernde Verankerungen (Daueranker) im Lockergestein; Bemessung, Ausführung und Prüfung	29. 7. 1977*	S. 1684	

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4125 Teil 2, Ausgabe Februar 1976, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Abschn. 1
Verpressanker für dauernde Verankerungen gelten als neue Bauart. Ihre Verwendung bedarf daher nach § 27 (2) HBO im Einzelfall meiner Zustimmung, sofern ihre Brauchbarkeit nicht durch eine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird.
- 2.2 Zu Abschn. 3
2.2.1 Zu Abschn. 3 in Verbindung mit den Abschnitten 5.5, 7.5 und 8
Die Arbeitsanweisung über Transport, Lagerung und Einbau des Ankers muß vor dem Einbau der Anker vorliegen und bei der Bauausführung beachtet werden.
Prüfprotokolle und die Auswertungen der Eignungs- und Abnahmeprüfungen sind zu den Bauakten zu nehmen.
- 2.2.2 Zu Abschn. 3 i. V. m. Abschn. 4.6 und 4.7
Dem Korrosionsschutz von Dauerankern kommt besondere Bedeutung zu; es wird auf die entsprechenden Bestimmungen zum Korrosionsschutz und zur Güteüberwachung in den Zulassungsbescheiden verwiesen.
Werke, in denen der Korrosionsschutz aufgebracht wird, müssen nachstehende Anforderungen erfüllen; sie gelten auch für Werke, die nur vorübergehend, z. B. auf einer Baustelle oder in ihrer Nähe, errichtet werden.
- Während der Arbeitszeit muß der technische Werkleiter oder sein fachkundiger Vertreter im Werk anwesend sein. Der Werkleiter hat dafür zu sorgen, daß
 - a) die Forderungen an die Ausstattung des Werkes und an die Aufzeichnungen erfüllt werden.
 - b) nur Anker das Werk verlassen, deren Korrosionsschutz nach dem Zulassungsbescheid aufgebracht wurde und die keine Beschädigungen aufweisen.
 - Die Ausstattung des Werkes muß den folgenden Bedingungen genügen:
 - a) Zum Schutz der Anker vor Witterungseinflüssen vor, während und — soweit erforderlich — nach der Herstellung des Korrosionsschutzes müssen überdachte Flächen vorhanden sein.
 - b) Bei niedrigen Außentemperaturen sind die Verarbeitungsrichtlinien der Korrosionsschutzmittel zu beachten; ggf. müssen alleseitig geschlossene Räume — auch für die Lagerung bis zum ausreichenden Erhitzen — vorhanden sein, die entsprechend beheizt werden.
 - Im Werk sind fortlaufende Aufzeichnungen, z. B. auf Vordrucken (Werktagbuch), zu machen.

- 2.3 Zu Abschn. 9.2
Sofern entsprechend diesem Abschnitt der Norm Nachprüfungen notwendig sind, werden die unteren Bauaufsichtsbehörden angewiesen, die Nachprüfungen dem Bauherrn in der Baugenehmigung aufzuerlegen.
Um die Beachtung dieser Auflage zu sichern, ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mit dem Standsicherheitsnachweis ein Nachprüfungsvertrag mit einer der in der Anlage genannten Prüfstellen vorzulegen. Der Nachprüfungsvertrag genügt den Anforderungen, wenn der Umfang und die Zeitabstände der Nachprüfungen den Anforderungen der Norm in Verbindung mit dem Zulassungsbescheid entsprechen und die Prüfstelle sich verpflichtet, der Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse der einzelnen Nachprüfungen mit einer zusammenfassenden Beurteilung zu übergeben und die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn Schäden erkannt werden, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Ferner muß sich die Prüfstelle in dem Vertrag verpflichten, die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn die in der Zulassung festgelegten Nachprüfungen aus irgend einem Grunde (z. B. Beendigung des Vertrags, Verhalten des Eigentümers, Unvermögen der Prüfstelle) nicht durchgeführt werden können.

Soweit bei den Nachprüfungen Schäden bekannt werden, hat die untere Bauaufsichtsbehörde die oberste Bauaufsichtsbehörde zu verständigen.

Die Nachprüfungen können eingestellt werden, wenn die Prüfstelle auf Grund der Ergebnisse von mindestens drei Nachprüfungen die bodenmechanische Standsicherheit festgestellt hat und nach den Bestimmungen des Zulassungsbescheides eine Nachprüfung aus korrosionstechnischer Sicht (Konstruktion des Ankers) nicht erforderlich ist.

3. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, sind Vorkehrungen zu treffen, daß durch Veränderungen an dem benachbarten Grundstück, z. B. Abgrabungen, Veränderungen der Grundwasserhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.
In solchen Fällen ist die Baugenehmigung daher erst zu erteilen, wenn durch eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes und eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB*) rechtlich gesichert ist, daß der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, wo Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen ist,

*) Nach Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung vom 23. August 1976 (GVBl. I S. 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), am 1. Januar 1978 tritt an Stelle der Sicherung durch beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes und Grunddienstbarkeit nach §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB eine öffentlich-rechtliche Sicherheit durch Baulast gemäß §§ 109 und 110 HBO vom 31. August 1976.

daß die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

4. Schließt eine Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Baugenehmigung ein, hat die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Mitwirkung entsprechend zu verfahren.

Mit der Durchführung der Nachprüfungen ist eine der folgenden Prüfstellen zu beauftragen:

- Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen an der Universität Stuttgart
– Otto-Graf-Institut –
Pfaffenwaldring 4
7000 Stuttgart 80
- Bundesanstalt für Wasserbau Karlsruhe
Herzstraße 16
7500 Karlsruhe
- Deutsche Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik (Degebo) Berlin
an der Technischen Universität Berlin
Jebensstraße 1
1000 Berlin 12
- Erdbaulaboratorium Essen
Prof. Dr.-Ing. J. Schmidbauer Nachf.
Susannastraße 31
4300 Essen
- Erdbaulaboratorium Prof. Dr.-Ing. Karl Steinfeld
Ingenieurbüro für Grundbau
Alte Königstraße 3
2000 Hamburg 50
- Institut für Bodenmechanik der TU Hannover
Callinstraße 15
3000 Hannover
- Institut für Bodenmechanik und Felsmechanik
Universität Karlsruhe
Richard-Willstätter-Allee
7500 Karlsruhe 1
- Institut für Bodenmechanik und Grundbau
der TH Darmstadt
Hochschulstraße 1
6100 Darmstadt
- Institut für Grundbau- und Bodenmechanik
Technische Universität München
Arcisstraße 21
8000 München 2
- Institut für Verkehrswasserbau, Grundbau
und Bodenmechanik, TH Aachen
Mies-van-der-Rohe-Straße
5100 Aachen
- Landesgewerbeanstalt Bayern
Grundbauinstitut
Gewerbemuseumplatz 2
8500 Nürnberg
- Lehrstuhl für Grundbau und Bodenmechanik
der TU Braunschweig
Gaußstraße 2
3300 Braunschweig
- Lehrstuhl für Grundbau und Bodenmechanik
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsstraße 150
4630 Bochum–Querenburg

3.2 Mauerwerksbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	
				Datum	StAnz.
1	1053 Teil 1	November 1974	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	23. 9. 1977	S. 2192
2.	Bei Anwendung der Norm DIN 1053 Teil 1, Ausgabe November 1974, ist folgendes zu beachten: Zu Abschn. 7.4.2.1: Bei Verwendung von Leichtmauermörteln mit Leichtzuschlägen nach DIN 4226 Teil 2 – Zuschlag für Beton; Zuschlag mit porigem Gefüge (Leichtzuschlag) – dürfen nur folgende Grundwerte der zulässigen Druckspannungen nach Tabelle 10 in Ansatz gebracht werden: Mörtelgruppe II: Zeile 1 Mörtelgruppe IIa und III: Für Steine der Steinfestigkeitsklasse 25 für Steine der Steinfestigkeitsklassen 50 bis 350 Zeile 2				
Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	
				Datum	StAnz.
2	1053 Teil 4	Sept. 1978	Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	2. 12. 1980	S. 2338

Bei Anwendung der Norm DIN 1053 Teil 4, Ausgabe September 1978, ist folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschn. 4 – Bautechnische Unterlagen, Personal und Ausstattung der Werke.
- 1.1 Zu den Abschn. 4.1 bis 4.4 und 4.6
Die in den Abschn. 4.1 bis 4.4 und 4.6 genannten bautechnischen Unterlagen sind nach § 90 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) i. V. m. der Bauvorschriftenverordnung als Bauvorschriften zu fordern.
- 1.2 Zu Abschn. 4.7.3 – Montagebauleiter
Bei Erteilung der Baugenehmigung ist die Anzeige nach Abschn. 4.7.3 (d) zu fordern.
Darüber hinaus ist bei Verwendung von Beton B II mit der Anzeige über den Baubeginn eine Bestätigung der fremdüberwachenden Stelle über die Durchführung der Fremdüberwachung zu fordern.
- 1.3 Zu Abschn. 4.8
Werke, die Beton B II verarbeiten, haben nach § 26 Abs. 2 HBO nachzuweisen, daß sie die Anforderungen des Abschn. 5.2.2 von DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, erfüllen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Werke einer Überwachung (Güteüberwachung) nach § 30 Abs. 3 HBO unterliegen.
- 1.4 Zu Abschn. 4.9
Bei Erteilung der Baugenehmigung ist zu fordern, daß die in Abschn. 4.9 genannten Aufzeichnungen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Diese Aufzeichnungen sind zu den Bauakten zu nehmen.
2. Zu Abschn. 9 – Überwachung; Güteüberwachung
- 2.1 Zu den Abschn. 9.2.1 und 9.3.1
Die erweiterten betontechnologischen Kenntnisse des Leiters der Betonprüfstelle E sind durch eine Bescheinigung des „Ausbildungsbeirates Beton“ beim Deutschen Beton-Verein nachzuweisen.
- 2.2 Zu Abschn. 9.4
Werden Ziegelfertigbauteile vom Hersteller über Dritte auf die Baustelle geliefert, so ist eine Kopie des Lieferscheines des Herstellwerkes zu übergeben. Ist das – z. B. wegen Lieferung über Lager – nicht möglich, so muß der Dritte in seinem Lieferschein versichern, daß er diese Bauteile nur aus Werken bezieht, die einer Überwachung (Güteüberwachung) unterliegen. Diese Werke sind auf dem Lieferschein anzugeben; die Angabe kann verschlüsselt werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	
				Datum	StAnz.
3		August 1977	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	24. 11. 1978	S. 2458
2.	Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen, Fassung August 1977, ist folgendes zu beachten: Vorgespannte Zuggurte für Flachstürze dürfen nach § 27 HBO nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.				
3.	Überwachung (Güteüberwachung) Nach § 1 Nr. 9 der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), dürfen vorgefertigte Zuggurte für Flachstürze nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer Überwachung unterliegt, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin, abgedruckt.				

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	
				Datum	StAnz.
4	4242	Januar 1979	Glasbaustein-Wände; Ausführung und Bemessung	27. 10. 1980	S. 2124
2.	Druckfehlerberichtigung Abschn. 5.2.1, Zeile 1: Statt „Die Bemessung der Biegung“ muß es heißen „Die Bemessung für Biegung“. Abschn. 5.2.1, Zeile 5: „RR“ ist durch „B _R “ zu ersetzen.				

3.3 Schornsteinbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	
				Datum	StAnz.
1	1056 Bl. 1	August 1969	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971	S. 1844
		Fassung Juli 1976	Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen	26. 11. 1976*	S. 2182
2.	Bei Anwendung der Norm DIN 1056 Teil 1 auf Massivschornsteine aus Stahlbeton sind künftig die vom FNBau-Arbeitsausschuß „Massiv-				

schornsteine" der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) erarbeiteten

Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 „Freistehende Schornsteine in Massivbauart“, Ausgabe August 1969, für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen (Fassung Juli 1976) zu beachten.

3. Überwachung (Güteüberwachung)

Für die Verwendung von Stahlbetonfertigteilen für Schornsteine ist der Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 HBO wird daher bestimmt, daß nur solche Stahlbetonfertigteile für Schornsteine verwandt werden dürfen, deren Herstellung im Werk einer ständigen Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin, abgedruckt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
2	1058	August 1969	Säureschornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971	S. 1844	

2. Bei Anwendung der Normblätter DIN 1056 und DIN 1058 ist folgendes zu beachten:

2.1 Bei Entwurf und Ausführung freistehender Schornsteine ist auf Grund der thermischen und chemischen Verhältnisse der Abgase und der Betriebsweise festzustellen, ob nur geringe chemische Angriffe zu erwarten sind (vgl. DIN 1056 Blatt 1 Abschn. 1) und der Schornstein noch unter Berücksichtigung von DIN 1056 Blatt 1 Abschnitt 6.4.2 ausgeführt werden kann oder ob aggressive Kondensate in solchem Umfang auftreten, daß eine Ausführung nach DIN 1058 als Säureschornstein (vgl. DIN 1058 Abschn. 1) notwendig ist.

In Zweifelsfällen ist diese Frage auf Grund des Gutachtens eines Fachmannes für Abgas- und Korrosionsfragen zu entscheiden.

2.2 Bei Schornsteinen aus Kalksandsteinen nach DIN 106 Blatt 1 – Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine – Ausgabe April 1969 – ist die Wärmeleitfähigkeit wie bei Klinkermauerwerk in Rechnung zu stellen (vgl. DIN 1056 Blatt 1 Abschn. 3.7).

2.3 Die Ergebnisse der Eignungs- und Güteprüfungen nach DIN 1056 Bl. 1 Abschn. 5 sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Prüfungszeugnisse für Mauerziegel oder Mauersteine, die im Rahmen der Fremdüberwachung ausgestellt worden sind, ersetzen nicht die in Abschn. 5.2 von DIN 1056 Blatt 1 geforderten Nachweise.

2.4 Die Herstellung von Mörtel und Beton unter Verwendung von Tonerdeschmelzzement für tragende Teile von freistehenden Schornsteinen ist unzulässig. Unberührt hiervon bleibt lediglich die Verwendung von Tonerdeschmelzzement im Feuerungsbau.

2.5 Zum Normblatt DIN 1056 Blatt 1 wird ergänzend bestimmt:

2.5.1 Zum Abschn. 3.3.1: Bei Mauerwerk aus Mauerziegel mit einer Rohdichte von 2,0 kg/dm³ ist die Rohdichte mit 1900 kg/m³ anzunehmen.

2.5.2 Zum Abschn. 6.5.1.1 Abs. 3 letzter Satz: Auch die Dübel müssen aus Stahl X 10 CrNiMoTi 1810 bestehen.

2.5.3 Für die inneren Steigeisen ist ein wirkungsvoller Korrosionsschutz vorzusehen, der der thermischen und der Korrosionsbeanspruchung aus der zu erwartenden Betriebsweise der Schornsteine entspricht. Anderenfalls muß auf innere Steigeisen verzichtet werden und das Befahren durch entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden.

3. Für die Anwendung des Normblattes DIN 1057 ist folgendes zu beachten:

3.1 Wegen der Neufassung von DIN 105 – Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel – Ausgabe Juli 1969 – ist der Abschn. 1.2.1 – Vollziegel – in folgender Fassung anzuwenden:

1.2.1. Vollziegel

Vormauerziegel VMz 1,8/150 NF DIN 105
Vormauerziegel VMz 1,8/250 NF DIN 105
Vormauerziegel VMz 1,8/350 NF DIN 105
Vormauerziegel VMz 2,0/150 NF DIN 105
Vormauerziegel VMz 2,0/250 NF DIN 105
Vormauerziegel VMz 2,0/350 NF DIN 105
Vollklinker KMz 350 NF DIN 105

3.2 Wegen der Neufassung von DIN 106 Blatt 1 – Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine – Ausgabe April 1969 – ist der Abschn. 1.2.2 – Kalksandsteine – in folgender Fassung anzuwenden:

1.2.2 Kalksandsteine

Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/150 NF DIN 106
Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/250 NF DIN 106
Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/350 NF DIN 106
Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/150 NF DIN 106
Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/250 NF DIN 106
Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/350 NF DIN 106

3.3 Entsprechend DIN 398 – Hüttensteine; Voll- und Lochsteine ist der Abschn. 1.2.3 – Hüttensteine – durch folgende Fassung zu ersetzen:

1.2.3. Hüttensteine

Hütten-Vollstein VHSV 1,8/150 NF DIN 398
Hütten-Vollstein VHSV 1,8/250 NF DIN 398
Hütten-Vollstein VHSV 2,0/150 NF DIN 398

Hütten-Vollstein VHSV 2,0/250 NF DIN 398

Hütten-Vollstein VHSV 2,2/150

Hütten-Vollstein VHSV 2,2/250

3.4 Im Abschnitt 2 ist unter dem Bild die Bezeichnung Radial-Klinker durch „Radial-Vollklinker“ zu ersetzen.

3.5 In Abschn. 3 ist die Tabelle 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:

Tabelle 2

Stein-Art	Kurzzeichen	Druckfestigkeit (lufttrocken) Mittelwert kp/cm ²	kleinster Einzelwert kp/cm ²	Rohdichte Mittelwert kg/dm ³
Radial-Hartklinker	R 450	450	400	mindestens 1,90
Radial-Vollklinker	R 350	350	300	mindestens 1,90
Radial-Vollziegel	Rz 350	350	300	2,00 bzw. 1,80
Radial-Kalksand-Vollstein	Rs 350	350	300	2,00 bzw. 1,80
Radial-Vollziegel	Rz 250	250	200	2,00 bzw. 1,80
Radial-Kalksand-Vollstein	Rs 250	250	200	2,00 bzw. 1,80
Radial-Vollziegel	Rz 150	150	120	2,00 bzw. 1,80
Radial-Kalksand-Vollstein	Rs 150	150	120	2,00 bzw. 1,80

3.6 Der Abschn. 6.4 – Frostbeständigkeit – ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

6.4 Frostbeständigkeit

Die Prüfung ist nach DIN 105, Ausgabe Juli 1969, Abschn. 2.6 oder Fußnote 5 bzw. DIN 106 Blatt 1 vorzunehmen.

3.7 Der Abschn. 8 – Gütesicherung der Radial-Steine erhält folgende Fassung:

8. Güteüberwachung der Radial-Steine

8.1 Allgemeines

Die Einhaltung der in den Abschn. 2 bis 4 geforderten Eigenschaften sowie der Kennzeichnung nach Abschn. 5 ist durch eine Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu sichern. Die dazu erforderlichen Prüfungen sind nach Abschn. 6 dieser Norm durchzuführen.

8.2 Eignungsnachweis

Vor Aufnahme der Erzeugung bzw. vor der ersten Auslieferung von Radialsteinen ist umfassend nachzuweisen, daß die Radialsteine den Anforderungen der Abschn. 2 bis 4 der Norm entsprechen und die Werksreinrichtung und das Fachpersonal Gewähr für die gleichmäßige Einhaltung der Gütebestimmungen bieten.

8.3 Eigenüberwachung

Jedes Herstellwerk hat die Eigenschaften der Radialsteine im Werk zu überwachen, und zwar die Abmessungen an 5 verschiedenen Steinformaten einmal wöchentlich (die zu überprüfenden Steinformate sind hierbei möglichst häufig zu wechseln). Die Rohdichte für jede gefertigte Steinart einmal wöchentlich.

Die Druckfestigkeit je Druckfestigkeitsklasse einmal wöchentlich (14tägig).

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle (Abschn. 8.4) auf Verlangen vorzulegen.

8.4 Fremdüberwachung

8.4.1 Umfang

Durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder auf Grund eines Überwachungsvertrages durch eine hierfür anerkannte Materialprüfanstalt ist die Eigenüberwachung mindestens zweimal jährlich nachzuprüfen. Hierbei sind außerdem die Abmessungen und die Steinrohichte an je 10 Steinen und die Druckfestigkeit an je 10 Proben (20 Steine) je Güteklasse zu prüfen.

8.4.2 Probenahme

Die Proben sind vom Prüfer oder Beauftragten der fremdüberwachenden Stelle aus einem möglichst großen Vorrat wahllos zu entnehmen und sofort unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme der Proben ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen und durch den Betriebsleiter bzw. seinen Vertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist der Probe beizufügen.

8.4.3 Prüfbericht

Der Prüfbericht soll unter Hinweis auf diese Norm folgende Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Bezeichnung des Gegenstandes (Normbezeichnung),
- Ergebnis der Überprüfung der Aufzeichnung über die Eigenüberwachung,
- Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen,
- Feststellung über die Normgerechtigkeit der Proben,
- Prüfdatum.

8.5 Kennzeichen

Die Mauersteine sind entsprechend Abschn. 5 dieser Norm zu kennzeichnen. Außerdem sind eine evtl. Verpackung der Steine sowie die Lieferscheine vom Hersteller mit dem Firmenzeichen und der Aufschrift „güteüberwacht durch...“ oder dem Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft dauerhaft zu kennzeichnen.

4. Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, folgende Auflagen in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen:
- 4.1. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse der Eignungsprüfung nach DIN 1056 Blatt 1, Abschn. 5.1, vorliegen.
- 4.2. Während der Bauarbeiten muß stets der Bauleiter des Unternehmens oder sein Stellvertreter auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauaufsichtsbehörde ist vom Bauausführenden vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen, der beabsichtigte Beginn der Bauarbeiten, der Wiederbeginn nach längerer Frostzeiten und der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten oberhalb des Schornsteinsockels.
5. Soweit die für die Bauabnahmen zuständigen Stellen nicht über geeignete Fachkräfte verfügen, sind zur Abnahme Sachverständige (z. B. Prüfingenieure für Baustatik) hinzuzuziehen, die im Besteigen von Schornsteinen geübt sind. Der Abnahmeschein darf erst erteilt werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse der nach DIN 1056 Blatt 1, Abschn. 5.2, geforderten Güteprüfung vorgelegt sind.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
----------	-----------	---------	-------	--	--------

3	4133	August 1973	Schornsteine aus Stahl, statische Berechnung und Ausführung	23. 4. 1975*	S. 893
---	------	-------------	---	--------------	--------

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4133, Ausgabe August 1973, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Abschn. 1 — Geltungsbereich
Die Norm DIN 4133 gilt nicht für Hausschornsteine, auch nicht für metallische Einsatzrohre von Hausschornsteinen.
- 2.2 Zu Abschn. 2 — Bauwerksklassen
Stahlschornsteine der Bauwerksklasse 2 nach DIN 4133 gelten als statisch schwierige Bauten. Die baustatische Prüfung darf bis auf weiteres nur von der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt durchgeführt werden. Der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik bleibt es überlassen, besonders geeignete Prüfingenieure für Baustatik mit der Prüfung der ihr zugehenden statischen Berechnungen solcher Bauwerke zu betrauen.
- 2.3 Zu Abschn. 4 — Berechnungsgrundlagen
- 2.3.1 Zu Abschn. 4.2.5.2
Liegen für den Standort des Bauwerkes hinreichende Meßwerte der Windgeschwindigkeit aus einem genügend langen Zeitraum vor, so darf der Berechnungsstaudruck folgendermaßen ermittelt werden:
Ausgangswert für die Festlegung des Staudruckprofils
 $Q = q_0 + 0,3 \cdot h$
ist die über ein Mittelungsintervall von 2s gemittelte Böengeschwindigkeit in 10 m Höhe über Gelände
 $V_{10} = \sqrt{16 \cdot q_{10}}; V_{10} \text{ in } \frac{m}{s}; q_{10} \text{ in } \frac{Kp}{m^2}$
die mit einem Wiederholungszeitraum von 20 Jahren auftritt. Daraus ergibt sich:
 $q_0 = q_{10} - 3,0 \ln \frac{Kp}{m^2}$
Der Wert ist auf Grund eines Gutachtens des Zentralamtes des Deutschen Wetterdienstes festzulegen.
- 2.3.2 Zu Abschn. 4.2.5.3
Als sachverständige Stelle für die Beurteilung der Festsetzung aerodynamischer Beiwerte auf Grund von Messungen kann das Institut für Bautechnik in Berlin hinzugezogen werden. Das Institut für Bautechnik ist in jedem Falle hinzuzuziehen, wenn die Messungen nicht von einer der im Erlaß zu DIN 1055 Blatt 4 vom 10. Oktober 1969 (StAnz. S. 1928) genannten Prüfstellen durchgeführt wurden.
- 2.3.3 Zu Abschn. 4.3.2.2
Die angegebenen Formeln gelten nur für geschlossene kreiszylindrische Rohre ohne Störstellen (z. B. durch Öffnungen). Sofern an Störstellen die Beulgefahr nicht durch konstruktive Maßnahmen behoben wird, ist die ausreichende Beulsicherheit gemäß Ergänzungserlaß zu DIN 4114 vom 19. April 1974 (StAnz. S. 970) nachzuweisen.
Zur Ermittlung von σ_{kl} darf die Vorbeulamplitude e in keinem Fall kleiner als die Blechdicke t angenommen werden.
- 2.3.4 Zu Abschn. 4.3.3.3.4
Die Zulässigkeit einer Abminderung der Querschwingungsbelastung ist von geeigneten Sachverständigen zu beurteilen. Auskunft über geeignete Sachverständige erteilt das Institut für Bautechnik.
- 2.4 Zu Abschn. 5 — Bauliche Durchbildung
- 2.4.1 Zu Abschn. 5.1.1
Die Verwendung von Baustählen, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften nicht den Stählen St 37 und St 52 nach DIN 17 100 zugeordnet werden können, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, falls ihre Eignung nicht durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird. Stähle, die nicht für die Aufnahme nicht

vorwiegend ruhender Lasten geeignet sind, dürfen nicht verwendet werden.

2.5 Zu Abschn. 6 — Überwachung

2.5.1 Zu Abschn. 6.1

Die Überwachung der Bauwerksschwingungen bei Schornsteinen aus Stahl ist von den Bauaufsichtsbehörden im Bauschein zu fordern.

2.5.2 Zu Abschn. 6.2

Die Bauaufsichtsbehörden haben im Bauschein die Durchführung der Korrosionsüberwachung und die Führung von Niederschriften zu fordern. Wird der Korrosionsschutz durch Korrosionszuschlag zur Blechdicke erbracht, so ist der höchstens zulässige zeitliche Abstand zwischen zwei Revisionen unter Einschaltung eines Sachverständigen im Einzelfall festzulegen.

Ist durch Abrosten die statisch erforderliche Blechdicke erreicht und wird durch andere Maßnahmen ein ausreichender Korrosionsschutz nicht gewährleistet, so haben die Bauaufsichtsbehörden den Abriß der Stahlschornsteine zu fordern.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
4	18 160 Bl. 2	Februar 1963	Feuerungsanlagen, Verbindungsstücke	6. 12. 1963*	S. 22/ 1964

3.4 Beton- und Stahlbetonbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
----------	-----------	---------	-------	--	--------

1	1045	Dezember 1978	Beton- und Stahlbetonbau, Bemessung und Ausführung	13. 7. 1979	S. 1579
---	------	---------------	--	-------------	---------

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Abschn. 3 — Bautechnische Unterlagen
Die nach Abschn. 3 genannten bautechnischen Unterlagen sind nach § 90 Abs. 2 HBO i. V. m. der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1978 (GVBl. I S. 278), als Bauvorlagen zu fordern.
- 2.2 Zu Abschn. 4 — Bauleitung
- 2.2.1 Zu Abschn. 4.2
- 2.2.1.1 Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die Anzeigen nach Abschn. 4.2 zu fordern. Diese Anzeigen sind zu den Bauakten zu nehmen.
Darüber hinaus ist bei Verwendung von Beton B II mit der Anzeige über den Baubeginn eine Bestätigung der fremdüberwachenden Stelle über die Durchführung der Fremdüberwachung zu fordern.
- 2.2.1.2 Das Prüfamnt oder der Prüfingenieur für Baustatik haben im Prüfbericht anzugeben, ob die Anzeige über den Beginn der Herstellung der für die Gesamttragwirkung wesentlichen Verbindungen nach Abschn. 4.2 d) verlangt werden soll.
- 2.2.1.3 Das Prüfamnt oder der Prüfingenieur für Baustatik haben im Prüfbericht anzugeben, welche Schweißarbeiten als wesentlich anzusehen sind.
- 2.2.2 Zu Abschn. 4.4
Bei Erteilung der Baugenehmigung ist zu fordern, daß die in Abschn. 4.4 Abs. 2 genannten Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Diese Unterlagen sind zu den Bauakten zu nehmen.
- 2.3 Zu Abschn. 5 — Personal und Ausstattung der Unternehmen, Baustellen und Werke
- 2.3.1 Zu Abschn. 5.2.2
Unternehmen, die Beton B II auf Baustellen herstellen oder verarbeiten, haben nach § 26 Abs. 2 HBO nachzuweisen, daß sie die Anforderungen des Abschnittes 5.2.2 erfüllen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn sie einer Überwachung nach § 30 HBO unterliegen.
- 2.3.2 Zu Abschn. 5.2.2.7
Die erweiterten betontechnologischen Kenntnisse des Leiters der Betonprüfstelle E sind durch eine Bescheinigung des „Ausbildungsbeirats Beton“ beim Deutschen Beton-Verein nachzuweisen.
- 2.3.3 Zu Abschn. 5.5
Werden überwachungspflichtige Baustoffe und Bauteile vom Hersteller über Dritte auf die Baustelle geliefert (z. B. Betonzuschlag oder Betonstahl), so ist eine Kopie des Lieferscheins des Herstellwerkes zu übergeben. Ist das — z. B. wegen Lieferung über Lager — nicht möglich, so muß der Dritte in seinem Lieferschein versichern, daß er diese Baustoffe und Bauteile nur aus Werken bezieht, die einer Überwachung unterliegen. Diese Werke sind auf dem Lieferschein anzugeben; die Angabe kann verschlüsselt werden.
- 2.4 Zu Abschn. 6 — Baustoffe
Zu den Abschn. 6.2, 6.5.6.2
Korngruppenaufteilung
Die Korngruppe, die nach Abschn. 6.5.6.2 Abs. 2 im Bereich 0 bis 2 mm liegen muß, darf durch eine Korngruppe 0 bis 4 mm ersetzt werden, wenn der Bedarf an Sand aus Naturvorkommen nicht gedeckt werden kann und wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
a) Es ist die in Abschn. 6.5.6.2 Abs. 2 geforderte Mindestanzahl an Korngruppen zuzugeben.

- b) Der Siebdurchgang durch das Sieb 2,0 mm muß zwischen 49% und 77% betragen.
- c) Für den Siebdurchgang durch das Sieb 2,0 mm ist vom Hersteller ein Sollwert festzulegen und auf dem Lieferschein anzugeben. Dieser Sollwert muß bei allen Lieferungen mit einer Genauigkeit von 7% bezogen auf die geprüfte Menge der Korngruppe eingehalten werden.
- 2.5 Zu Abschn. 7 – Nachweis der Güte der Baustoffe und Bauteile für Baustellen
- 2.5.1 Für Beton- und Stahlbetonbauteile dürfen nur solche Ausgangsstoffe verwendet werden, die einer Überwachung gemäß § 30 HBO unterliegen; dies gilt entsprechend der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), insbesondere für Zuschlag, Bindemittel und Betonstahl (außer Betonstahl I) und für durch Widerstands-Punktschweißung hergestellte Bewehrungen.
- Die Eignungsprüfung und Güteprüfung des Betons nach Abschn. 7.4.2 und 7.4.3 und nach DIN 1084 Teil 1 bis Teil 3 sind Eigenprüfungen (Eigenüberwachung) des Unternehmers.
- 2.5.2 Der Unternehmer darf sich zur Feststellung der Druckfestigkeit oder der Wasserundurchlässigkeit an in Formen hergestellten Probekörpern auch einer Betonprüfstelle W bedienen. Betonprüfstellen W (s. auch Abschn. 2.3.3) werden nach Prüfung der Voraussetzungen in einem Verzeichnis geführt, das in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag von W. Ernst & Sohn, 1000 Berlin, veröffentlicht wird.
- 2.5.3 Wird die Betonfestigkeit nach Abschn. 7.4.3.5.1, letzter Absatz, unter Anrechnung der Prüfergebnisse einer anderen Baustelle nachgewiesen, so ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. Diese Bescheinigung gilt als Aufzeichnung nach Abschn. 4.4.
- 2.6 Zu Abschn. 8 – Überwachung von Baustellenbeton B II, von Fertigteilen und von Transportbeton
- 2.6.1 Nach der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), dürfen Beton B II, Fertigteile aus Beton und Stahlbeton und Transportbeton bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen, an die bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden, nur verwendet werden, wenn die Herstellung nach § 30 HBO überwacht wird. Die Überwachung ist nach DIN 1084 Teil 1 bis Teil 3, Ausgabe Dezember 1978, – Güteüberwachung im Beton- und Stahlbetonbau –, als Richtlinie für die Überwachung anerkannt mit Erlaß vom 17. Mai 1972 (StAnz. S. 1093), durchzuführen. Für die Durchführung der Überwachung gilt im übrigen der Erlaß vom 23. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 62).
- 2.6.2 Wird Beton B II auf Baustellen verwendet, so ist hierfür die Bauüberwachung nach § 104 HBO in gleichem Umfang durchzuführen wie für Beton B I.
- 2.7 Zu Abschn. 16 – Grundlagen für die Berechnung der Formänderungen
- Zu Abschn. 18.4
- Bis zum Erscheinen von DIN 4227 Teil 1 sind beim Nachweis des Kriechens und Schwindens des Betons die „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen“ (Fassung Juni 1973) anzuwenden.
- 2.8 Zu Abschn. 18 – Bewehrungsrichtlinien
- Zu Abschn. 18.5.3
- Die Eignungsprüfungen für das Anschweißen von Ankerkörpern sind von einer Prüfstelle durchzuführen, die in dem beim Institut für Bautechnik geführten Verzeichnis aufgenommen ist. Das Verzeichnis wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

Anlage 1

Muster

**Bescheinigung
zum Nachweis der Betonfestigkeit
gemäß DIN 1045 (12/78) Abschnitt 7.4.3.5.1*)
zur Vorlage bei der bauüberwachenden Behörde gemäß DIN 1045 (12/78) Abschnitt 4.4**

Bauvorhaben
(Bauherr, Ort, Straße, Hausnummer)

Bauteil

Bauunternehmer

Das Transportbetonwerk
(Firmenanschrift, Werk)

lieferte in der*) Kalenderwoche am für den

Betoniervorgang m³ B Betonsorten-Nr.

Diese Betonsorte steht unter statistischer Qualitätskontrolle, die durch
..... fremdüberwacht wird.

Das Ergebnis der Auswertungen erfüllt die Bedingungen der DIN 1084 Teil 3 (12/78) Abschnitt 2.2.6.

In der*) Kalenderwoche wurden drei Proben dieser Betonsorte auf der Baustelle

.....
(Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

entnommen. Die Druckfestigkeiten der Proben dieser Serie betragen lt. Prüfzeugnis-/Prüfprotokoll-Nr.
der (Prüfstelle)

1. N/mm²

2. N/mm²

3. N/mm²

I. M. N/mm²

..... den

(Prüfstellenleiter)
(Betonprüfstelle E. Unterschrift)

(Transportbetonfirma, Unterschrift)

*) Betoniervorgang mit weniger als 100 m³ Transportbeton B I
**) gleiche Kalenderwoche

Anlage 2

Druckfehlerberichtigungen zu DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978
(Stand Februar 1979)**Abschn. 5.4.4:**

In Zeile 6 ist „Massenangaben“ durch „Mengenangaben“ zu ersetzen.
In den Abs. d, f, g ist „Masse“ jeweils durch „Menge“ zu ersetzen.
In Abs. h ist „Masse beziehungsweise“ zu streichen.

Abschn. 5.4.6, Zeile 7:

„Wassermasse“ ist durch „Wassermenge“ zu ersetzen.

Abschn. 5.5.3, Abs. a, Zeile 1:

„Masse“ ist durch „Menge“ zu ersetzen.

Tabelle 1:

Die waagerechten Linien in der Spalte 1 zwischen den Zeilen 1 und 4 und die zwischen den Zeilen 5 und 7 müssen entfallen (Betongruppe Beton B I gilt für die Zeilen 1 bis 4, Betongruppe Beton B II für die Zeilen 5 bis 7).

Abschn. 6.5.4, Zeile 1:

„Masse“ ist durch „Menge“ zu ersetzen.

Abschn. 6.5.7.4, Abs. 3, Zeile 1:

Statt „Der Beton ...“ muß es „Für Beton ...“ heißen.

Abschn. 6.5.7.7, Zeile 8:

„Die Zementmasse“ ist durch „Der Zementgehalt“ zu ersetzen.

Tabelle 6:

In Zeile 2 der Spalte 1 ist an die Zahl 220 die Fußnotenhinweiszahl 18) anzubringen.

In Zeile 13 der Leitspalte ist das Wort „im“ durch das Wort „in“ zu ersetzen.

Abschn. 7.6.4, Zeile 1:

„Be“ ist durch „Bei“ zu ersetzen.

Abschn. 9.1:

In Abs. b ist „Masse“ durch „Menge“ zu ersetzen.

In Abs. c ist zweimal „Masse“ durch „Menge“ zu ersetzen.

In Abs. e ist „Masse beziehungsweise“ zu streichen.

Abschn. 14.5, Zeile 8:

Statt „Zwangbeanspruchungen“ muß es „Zwangbeanspruchungen“ heißen.

Abschn. 17.2.1, Zeile 2:

„ β_s “ ist bei allen Betonstahlsorten durch „ β_s “ zu ersetzen (dreimal).

Abschn. 17.2.3, Zeile 2:

Das Komma am Ende der zweiten Zeile muß vorgezogen werden, so daß es zwischen „ A_b “ und „ b_{ei} “ steht.

Abschn. 17.4.3, Legende, Zeile 5:

„ I_b “ ist durch „ I_b “ zu ersetzen.

Abschn. 17.4.8:

In Zeile 2 ist „x und y“ durch „y und z“ zu ersetzen.

In den Zeilen 8 und 11 sind „ e_x “ jeweils durch „ e_y “ und „ e_y “ jeweils durch „ e_z “ zu ersetzen.

Abschn. 17.7.2, Absatz 2, Zeile 9:

„MIEJ“ ist durch „MIEI“ zu ersetzen.

Tabelle 18, Zeile 3, Spalte 1:

„20 bis 23“ ist durch „20 bis 28“ zu ersetzen.

Tabelle 20, Zeile 5, Skizze:

Der gezeichnete Stab muß am linken Ende des Maßes h aufhören.

Abschn. 18.6.3.4, Bild 18:

Im Querschnitt muß sich das Maß „Abstand siehe Tabelle 26“ und im Längsschnitt das Maß „ ≤ 15 cm“ auf die Stabachsen beziehen.

Abschn. 18.6.4.3, Absatz 5, Zeile 1:

„ I_b “ ist durch „ I_b “ ersetzen.

Abschn. 18.7.2:

In den Bildern 21 und 22 ist jeweils

„ $\frac{M_s}{Z}$ -Linie“ durch „ $\frac{M_s}{z}$ -Linie“ zu ersetzen.

Abschnitt 18.7.4, 2. Zeile nach Gleichung (27):

Nach „... Gleichung (28)“ ist „zu verankern“ einzufügen.

Abschn. 18.8.2.1, Bild 25c:

„ ≥ 5 cm“ ist durch „ ≤ 5 cm“ zu ersetzen.

Abschn. 19.7.3, Absatz 2, Zeilen 4 und 5:

„verankert werden,“ ist zu streichen.

Abschn. 20.2.1, Absatz 2:

In Zeile 3 ist „Oktober 1972“ durch „April 1978“ zu ersetzen.

In Zeile 5 ist „Tabelle (28)“ durch „Tabelle 28“ zu ersetzen.

Tabelle 30, Fußnote 47:

„Schalendicke“ ist durch „Dicke“ zu ersetzen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungs- erlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
2		Fassung März 1983	Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Au- ßenbauteilen aus Stahlbeton Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1045	29. 8. 1983	S. 1895
3.			Die Richtlinie ist künftig bei der Anwendung der Norm DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, zu beachten.		

Anlage

**Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit
von Außenbauteilen aus Stahlbeton, Fassung März 1983,
Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1045
(Ausgabe Dezember 1978)**

Allgemeines

In den letzten Jahren sind an unmittelbar den Witterungseinflüssen ausgesetzten Außenbauteilen des öfteren Mängel aufgetreten. An Stahlbetonbauteilen wurden zum Teil Abwitterungen, vor allem jedoch Korrosion der oberflächennahen Bewehrung und dadurch bedingte Risse oder Abplatzungen der Betondeckung beobachtet.

Veränderte Umweltbedingungen beanspruchen die Außenflächen von Bauwerken stärker als bisher. Verschiedene Gründe führten zu feingliedrigeren Konstruktionen; die neuen Bemessungsgrundlagen schufen hierzu die Voraussetzungen. Hinzu kommen Einflüsse aus der veränderten Bauorganisation.

Auch unter diesen veränderten Bedingungen widerstehen Außenbauteile aus Stahlbeton der Witterung jahrzehntelang ohne konservierende Maßnahmen, wenn sie sachgerecht geplant und hergestellt werden sind. Dazu ist eine übertrieben feingliedrige Formgebung der Bauteile zu vermeiden. Die Abmessungen sind auf Maßtoleranzen von Schalung und Bewehrungslage abzustellen und müssen eine praktisch vollständige Verdichtung des Betons über den gesamten Querschnitt und eine satte Umhüllung der Bewehrung mit Beton der erforderlichen Zusammensetzung ermöglichen. Außerdem sind mögliche Temperatur- und Feuchtigkeitseinflüsse zu berücksichtigen. Die Konstruktion ist so zu wählen, daß Niederschläge rasch abgeführt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt der Betondeckung der Bewehrung zu. Sie muß an allen Stellen ausreichend groß sein.

Der Beton muß so zusammengesetzt, so fest und so dicht sein, daß er auch im oberflächennahen Bereich gegenüber äußeren Einwirkungen einen ausreichend hohen Widerstand aufweist und daß der Bewehrungsstahl während der gesamten vorausgesetzten Nutzungsdauer in einem korrosionsschützenden, alkalischen Milieu verbleibt.

Für Stahlbetonbauteile, die der Witterung unmittelbar ausgesetzt sind, ist daher künftig bei Anwendung von DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, folgendes zu beachten:

1 Betondeckung der Bewehrung

Zu Abschn. 13.2.1, Tabelle 10, Zeilen 2 bis 4, soweit die Bauteile unmittelbar der Witterung ausgesetzt sind:

Die in der Tabelle angegebenen Betondeckungsmaße sind Mindestmaße, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Korrosionsschutzes der Bewehrung nicht unterschritten werden dürfen. Um diese Maße einzuhalten, sind die Verlegemaße hinsichtlich der Betondeckung in den Ausführungsunterlagen, insbesondere in den Bewehrungsplänen, allgemein um mindestens 1 cm größer zu wählen. Wenn besondere Maßnahmen zur Einhaltung der Betondeckung getroffen werden (z. B. auf den Anwendungsfall abgestimmte schriftliche Verlegeanweisungen und Kontrollen an der Einbaustelle), reicht eine Erhöhung um 0,5 cm aus¹⁾. Der Bemessung der Bauteile dürfen in der Regel die Mindestmaße zugrunde gelegt werden.

Bei Spannbetonbauteilen ist die Richtlinie nur auf Bewehrung aus Betonstahl gemäß DIN 4227 Teil 1 — Abschn. 6.1 — anzuwenden.

2 Betonzusammensetzung

a) Zu Abschn. 6.5.2: Allgemeine Bedingungen für die Herstellung des Betons; hier: Wasserzementwert.

Bei Beton B I und B II ist der Betonzusammensetzung ein Wasserzementwert $w/z \leq 0,60$ zugrunde zu legen (Sollwert). Bei der Güteprüfung nach Abschn. 7.4.3.4 und den Überwachungsprüfungen nach DIN 1084, Teile 1 bis 3, darf kein Einzelwert des Wasserzementwertes 0,65 überschreiten.

b) Abschn. 6.5.3: Konsistenz des Betons

Die Verarbeitbarkeit des Frischbetons muß den baupraktischen Gegebenheiten angepaßt sein. Feingliedrige Querschnitte oder dicht bewehrte Bauteile erfordern in der Regel einen weichen Beton in der Mitte des Konsistenzbereiches K 3 (Ausbreitmaße $a = 45 \pm 3$ cm).

c) Abschn. 6.5.6.1 und 6.5.6.1: Zementgehalt

Der Zementgehalt bei Beton B I und B II soll — sofern nicht auf Grund anderer Bestimmungen höhere Zementgehalte erforderlich sind — in der Regel mindestens 3000 kg/m³ verdichteten Betons betragen. Der Zementgehalt darf auf 270 kg/m³ erniedrigt werden, wenn Zement der Festigkeitsklassen Z 45 oder Z 55 verwendet wird oder wenn der Beton unter einer laufenden Überwachung gemäß DIN 1084 hergestellt und gemäß DIN 1084 Teile 1 und 2 eingebaut wird. Hierbei ist insbesondere auch die Anforderung an die Nachbehandlung des Betons in die Überwachung mit einzubeziehen.

3 Festigkeitsklassen des Betons

Zu Abschn. 6.5.1, Tabelle 1: Festigkeitsklassen des Betons und ihre Anwendung

Der Beton muß mindestens der Festigkeitsklasse B 25 entsprechen, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Festigkeitsklasse erforderlich ist.

¹⁾ Siehe auch Merkblatt „Betondeckung“, Fassung Oktober 1982 Fundstellen:
— Beton- und Stahlbetonbau, Heft 11/1982, Seiten 295 und 296,
— Beton, Heft 11/1982, Seiten 424 und 425

4 Nachbehandeln des Betons

Zu Abschn. 10.3: Nachbehandeln des Betons

Auf das Erfordernis einer gründlichen und ausreichend langwirkenden Nachbehandlung des Betons wird ausdrücklich hingewiesen²⁾.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
3		Fassung November 1975	Richtlinien für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton	3. 9. 1978*	S. 1733

2. Bei Anwendung der Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton – Fassung November 1975 – ist zu beachten:
Die in DIN 1045 – Ausgabe Januar 1972 – und in DIN 1084 Blatt 3 – Ausgabe Februar 1972 – an Transportbeton gestellten Anforderungen gelten auch für Trockenbeton.
3. Überwachung (Güteüberwachung)
Für die Verwendung von Trockenbeton ist der Nachweis seiner ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 der Hessischen Bauordnung wird daher bestimmt, daß nur solcher Trockenbeton verwendet werden darf, dessen Herstellung einer ständigen Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Berlin, Verlag von W. Ernst & Sohn, abgedruckt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
4	4028	Januar 1982	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerkporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	5. 4. 1984	S. 880
5	4099 Bl. 1	April 1972	Schweißen von Betonstahl, Anforderungen und Prüfungen	5. 9. 1973*	S. 1787

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4099 Blatt 1, Ausgabe April 1972, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Die Verwendung geschweißter Verbindungen von Betonstählen nach DIN 4099 Blatt 1 Abschnitte 6.1.2; 6.1.4; 6.1.5; 6.2.1; 6.2.3; 6.2.4; 7.3.6 Abs. 3 und 7.4 letzter Satz sowie geschweißter Verbindungen nicht rostender Stähle mit Betonstählen oder Stählen nach DIN 17 100 bedarf der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist oder die Verwendung durch bauaufsichtliche Richtlinien geregelt ist.
- 2.2 Der Unternehmer hat nachzuweisen, daß die mit dem Schweißen von Betonstahl betrauten Fachkräfte die in DIN 4099 Blatt 1 Abschn. 5.2 und 5.3 genannten Anforderungen erfüllen. Der Nachweis ist durch Vorlage der Zeugnisse nach Abschn. 5.2 und 5.3 zu erbringen. Die mit der Schweißaufsicht betraute Fachkraft (DIN 4099 Blatt 1, Abschnitt 5.2) soll Kenntnisse im Stahlbetonbau besitzen.
- 2.3 Die Durchführung der Überwachung (Güteüberwachung) nach DIN 4099 Blatt 1 Abschn. 7.5 und 7.6 ist in DIN 4099 Blatt 2 – Überwachung von Widerstandspunktschweißungen an Betonstählen in Werken – (z. Z. in Bearbeitung) geregelt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
6	4219 Teil 1	Dezember 1979	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton, Herstellung und Überwachung	19. 8. 1980	S. 1596

2. Bei Anwendung von DIN 4219 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Dezember 1979, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Teil 1 Abschn. 1 – Geltungsbereich und Zweck
DIN 4219 Teil 1 gilt für Spannbeton nur in Verbindung mit DIN 4227 Teil 4 (in Vorbereitung). Bis zum Erscheinen dieser Norm bedarf die Verwendung von Spannbetonbauteilen im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.
- 2.2 Zu Teil 1 Abschn. 5.2.2 – Festigkeitsklassen und ihre Anwendung
Leichtbeton und Stahlleichtbeton der Festigkeitsklasse LB 55 dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist. Der Nachweis kann durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt werden. Wird er auf andere Weise geführt, bedarf die Verwendung im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.
- 2.3 Zu Teil 1 Abschn. 8 – Überwachung (Güteüberwachung) von Leichtbeton B II
Leichtbeton B II entsprechend Tabelle 1 von DIN 4219 Teil 1, Leichtbetonfertigteile und Leichtbeton als Transportbeton dürfen nach § 1 der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert

durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), nur verwendet werden, wenn die Herstellung nach § 30 HBO überwacht wird.

Sollen die verminderten Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit entsprechend Tabelle II des Einführungserlasses zu DIN 4108 (Ausgabe August 1969) – Wärmeschutz im Hochbau – (s. Erlaß vom 19. April 1974 – StAnz. S. 967 –) in Rechnung gestellt werden, so ist auch bei Leichtbeton der Festigkeitsklassen LB 8 bis LB 25 die Frischbetonherstellung nach den für Beton B II geltenden Bedingungen zu überwachen.

Die Überwachung (Güteüberwachung) ist nach DIN 1084 Teil 1 bis Teil 3, Ausgabe Dezember 1978, durchzuführen (als Richtlinie für die Überwachung anerkannt und in die „Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)“ aufgenommen, Anlage 2

2.4 Zu Teil 2 Abschn. 7.6 – Nachweis der Knicksicherheit

Die Anwendung von Schlankheiten $\lambda > 100$ bedarf im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 2 HBO.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
7	4219 Teil 2	Dezember 1979	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	19. 8. 1980	S. 1596
8	4223	Juli 1958x	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton	14. 10. 1959	S. 1219

3. Für die Anwendung des Normblattes weise ich noch besonders auf folgendes hin:

Zu Abschn. 2.2:

Im Rahmen der Zulassungsbescheide sollen lediglich diejenigen Fragen behandelt werden, für die eine allgemeine Regelung im Rahmen des Normblattes DIN 4223 nicht vorgesehen ist.

Zu Abschn. 3.11:

Es dürfen nur Zemente verwendet werden, die keine korrosionsfördernden Bestandteile (z. B. Chloride) enthalten

Zu Abschn. 5.4:

Die Bewehrung darf vor dem Aufbringen des Rostschutzes auf ihrer gesamten Oberfläche leichten Rostanflug aufweisen, Blätterrost oder Narbenrost sind dagegen unzulässig.

Zu Abschn. 8.1:

Ein Beschneiden der Platten ist unzulässig

Zu Abschn. 9:

Das hier angegebene Bemessungsverfahren beruht auf dem Traglastverfahren (n-freie Bemessung), ist aber zur Vereinfachung der Handhabung in die Form des bisherigen Bemessungsverfahrens gekleidet (vgl. Gleichung [2] und [3]).

Die Werte der Tabelle 3 für den Nachweis der Durchbiegung sind Annäherungswerte für den Entwurf, maßgebend für die Beurteilung der Durchbiegung bleibt das Ergebnis der Prüfung nach Abschn. 10.4.

Zu Abschn. 10.3:

Die Kurzprüfung nach Abschn. 10.321 ist für Rostschutzmittel auf Bitumengrundlage bestimmt, während die Kurzprüfung nach Abschn. 10.322 für Rostschutzmittel auf Zementgrundlage vorgesehen ist. Versagt die Kurzprüfung nach Abschn. 10.32, so ist die Hauptprüfung nach Abschn. 10.31 erneut anzuwenden. Bis deren Ergebnis vorliegt, darf das Rostschutzmittel nicht angewendet werden.

Zu Abschn. 11.2:

Als anerkannte amtliche Prüfstelle für die laufende Überwachung von Werken, die bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton herstellen, gilt im Lande Hessen das Institut für Massivbau an der Technischen Hochschule Darmstadt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
9	4227 Teil 1	Dezember 1979	Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	12. 8. 1980	S. 1596

2. Bei Anwendung von DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1979, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 2 – Mitteltende Normen und Unterlagen

2.1.1 Zu Abschn. 2.2 – Bauaufsichtliche Zulassungen, Zustimmungen

Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist. Dies gilt auch für

- Spannstahl,
- die Verankerung der Spannstähle durch Verbund.
- Spannverfahren,
- Beschichtungsmittel für vorübergehenden Korrosionsschutz,
- vorgespannten Leichtbeton (bis zum Erscheinen von DIN 4227 Teil 4).

²⁾ Siehe auch Merkblatt über die Nachbehandlung von Beton (z. Z. in Bearbeitung).

- 2.1.2** Zu Abschn. 2.3 – Bautechnische Unterlagen, Bauleitung und Fachpersonal
Die in Abschn. 2.3 genannten bautechnischen Unterlagen sind nach § 90 Abs. 2 HBO in Verbindung mit der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78), als Bauvorlagen zu fordern.
Es ist zu fordern, daß für den verwendeten Spannstahl der Relaxationswert lt. Zulassung sowohl in der statischen Berechnung wie auch auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung deutlich angegeben wird.
Um die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Betoneinbringung überprüfen zu können, kann es erforderlich werden, in kritischen Bewehrungsbereichen Detailzeichnungen der Bewehrung anzufertigen.
- 2.2** Zu Abschn. 5 – Aufbringen der Vorspannung
Bei Abweichungen von Sollspannkraft dürfen die zulässigen Spannungen nach Tabelle 9 Zeile 64 nicht überschritten werden. Die Spannprotokolle sind zu den Bauakten zu nehmen.
Bei Überschreiten der in Abschn. 5.3 genannten prozentualen Abweichungen von der Sollspannkraft und vom Sollspannweg ist zunächst die Ursache der Abweichungen – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung geeigneter Gutachter – festzustellen. Vom Unternehmer sind die Auswirkungen der Abweichungen nachzuweisen.
- 2.3** Zu Abschn. 6 – Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Bauausführung
- 2.3.1** Zu Abschn. 6.5.2 – Korrosionsschutz bis zum Einpressen
Die Eignung der besonderen Maßnahmen zum vorübergehenden Korrosionsschutz ist der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
Beschichtungsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist.
- 2.3.2** Zu Abschn. 6.6
Die Protokolle zum Einpressen von Zementmörtel in die Spannkaneäle sind zu den Bauakten zu nehmen.
- 2.4** Zu Abschn. 12.1 (7)
Es wird auf folgende Druckfehler hingewiesen:
In den Zeilen 6 und 11 muß es statt „Abschn. 11.4“ richtig „Abschn. 11.3“ heißen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
10	4227 Teil 5	Dezember 1979	Spannbeton; Einpressen von Zementmörtel in Spannkaneäle	7. 8. 1980	S. 1597

- 2.** Bei Anwendung von DIN 4227 Teil 5, Ausgabe Dezember 1979, ist folgendes zu beachten:
- 2.1** Bauaufsichtliche Zulassungen, Prüfzeichen:
Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist.
Dieser Nachweis ist u. a. erforderlich bei Verwendung der in Abschn. 3 Abs. 2, Abschn. 3.3, Abschn. 3.4 und Abschn. 3.5 genannten Baustoffe. Er kann geführt werden:
a) durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für vorgefertigte Trockenmörtel; für die Verwendung von Zusatzstoffen als Zugabe zum Einpreßmörtel, Zuschlag als Zugabe zum Einpreßmörtel im Rahmen der Zulassung des Spannverfahrens,
b) durch ein Prüfzeichen bei Verwendung von Zusatzmitteln als Einpreßhilfen.
- 2.2** Zur Vorbemerkung:
Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Einpreßarbeiten für die Dauerhaftigkeit von Spannbetonbauteilen ist in der Baugenehmigung zu fordern, daß der Beginn dieser Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig (möglichst 48 Stunden vor Beginn) angezeigt wird.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
11		Fassung Mai 1974	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten	30. 3. 1976*)	S. 843

- 2.** Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – ist folgendes zu beachten:
- 2.1** Die Bestimmungen des Einführungserlasses vom 15. November 1973 (StAnz. S. 2133) zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen – Fassung Juni 1973 – gelten sinngemäß.
- 2.2** Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen der Norm DIN 4228, Ausgabe Oktober 1964, und der übrigen im Anhang des Einführungserlasses zu DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, genannten Normen, Richtlinien und Ergänzenden Bestimmungen für Spannbeton-Maste anzuwenden, wenn die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 1976 beantragt wird. Dabei sind die Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 18. Mai 1972 (StAnz. S. 1097) über die weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Beton- und Stahlbetonbau sinngemäß anzuwenden. In den Lieferscheinen ist darauf hinzuweisen, nach welcher Bestimmung der Mast bemessen ist.
- 2.3** Zu Abschn. 9.3.3
Abweichend von Abschn. 9.3.3 darf für übliche Maste (einteilige Fahrleitungs-, Freileitungs- und Lichtmaste sowie vergleichbare Maste je mit Höhen bis 35 m) mit Wandstärken $10\text{ cm} < d \leq 15\text{ cm}$ auf das innenliegende Bewehrungsnetz verzichtet werden, wenn der Schwerpunkt der Spannbewehrung im äußeren Drittelpunkt der Wandstärke liegt; dabei

ist das äußere Bewehrungsnetz aus der Summe der sonst notwendigen äußeren und inneren Bewehrungslage einzulegen.

- 2.4** Zu Abschn. 11.5.1 – Nachweise der Knicksicherheit
Für übliche Maste (einteilige Fahrleitungs-, Freileitungs- und Lichtmaste sowie vergleichbare Maste je mit Höhen bis 35 m) kann der Knicksicherheitsnachweis auf der Grundlage von DIN 1045 (1/72) unter sinngemäßer Anwendung der Bemessungshilfen von Heft 220 (Abschn. 4) der Schriftenreihe der Deutschen Ausschüsse für Stahlbeton geführt werden.

- 3.** Überwachung (Güteüberwachung)
Für die Verwendung von Spannbeton-Masten ist der Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 der Hessischen Bauordnung wird daher bestimmt, daß nur solche Spannbeton-Maste verwendet werden dürfen, deren Herstellung im Werk einer ständigen Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
12	4232	Dezember 1978	Wände aus Leichtbeton mit haufwerkporigem Gefüge, Bemessung und Ausführung	5. 8. 1982	S. 1654

- 2.** Bei Anwendung der Norm DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978, ist folgendes zu beachten:
Zu Abschn. 1, letzter Absatz:
Die Errichtung von Wänden aus Leichtbeton in Bauwerken mit mehr als drei Vollgeschossen bedarf eines Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung nicht mehr.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
13		Fassung Mai 1974	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten	30. 3. 1976*)	S. 842

- 2.** Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten, Fassung Mai 1974, ist folgendes zu beachten:
- 2.1** Der Erlaß vom 17. Mai 1972 (StAnz. S. 1093), mit dem DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, – Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung – eingeführt wurde, gilt sinngemäß.
- 2.2** Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen der Norm DIN 4234, Ausgabe Januar 1953, und der übrigen im Anhang des Einführungserlasses zu DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, genannten Normen, Richtlinien und Ergänzenden Bestimmungen für Stahlbeton-Maste anzuwenden, wenn die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 1976 beantragt wird. Dabei sind die Nrn. 2 und 3 des Erlasses vom 18. Mai 1972 (StAnz. S. 1097) über die weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Beton- und Stahlbetonbau sinngemäß anzuwenden. In den Lieferscheinen ist darauf hinzuweisen, nach welcher Bestimmung der Mast bemessen ist.
- 2.3** Zu Abschn. 8.3 – Betondeckung
In geschleuderten Werkstücken darf die Betondeckung gegenüber den Werten der Tabelle 10, Spalte 6 und Tabelle 9 von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, jeweils um 5 mm vermindert werden.
- 2.4** Zu Abschn. 8.7 – Bemessung
Für übliche Maste (einteilige Fahrleitungs-, Freileitungs- und Lichtmaste sowie vergleichbare Maste je mit Höhen bis 35 m) kann der Knicksicherheitsnachweis auf der Grundlage von DIN 1045 (1.72) unter sinngemäßer Anwendung der Bemessungshilfen des Heftes 220 (Abschn. 4) der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton geführt werden.

- 3.** Überwachung (Güteüberwachung)
Für die Verwendung von Stahlbeton-Masten ist der Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 der Hessischen Bauordnung wird daher bestimmt, daß nur solche Stahlbeton-Maste verwendet werden dürfen, deren Herstellung im Werk einer ständigen Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
14	18 551	Juli 1979	Spritzbeton, Herstellung und Prüfung	12. 8. 1980	S. 1598

3.5 Stahl- und Metallbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
1	4113	Februar 1958*)	Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	27. 1. 1959*)	S. 212

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
			1. Ergänzung (zul. Spannungen der Schweißverbindungen)	14. 5. 1959		S. 621
			2. Ergänzung (Eignungsnachweis)	30. 6. 1970*		S. 1700
			Ergänzende Bestimmungen	19. 4. 1974		S. 970

2. Für die Anwendung des Normblattes ist folgendes zu beachten:*)

2.1. Zu Abschn. 1 (Allgemeines)

2.1.1. Sollen Aluminiumbauteile in Betrieben hergestellt oder auf Baustellen verwendet werden, ohne daß Schweißarbeiten vorgenommen werden, so ist der in DIN 4113 Abschn. 1 Satz 2 geforderte Eignungsnachweis nicht erforderlich. Mit diesen Arbeiten dürfen jedoch nur Betriebe betraut werden, die mit den notwendigen Einrichtungen für die Bearbeitung der Bauteile ausgestattet sind und die für Konstruktion, Berechnung, Herstellung und Montage von Bauteilen aus Aluminium über Fachkräfte mit gründlichen Kenntnissen verfügen.

2.1.2. Wärmebehandlungen an tragenden Aluminiumbauteilen nach Warmumformungen oder nach dem Schweißen dürfen nur im Halbzeugwerk oder unter dessen Aufsicht ausgeführt werden.

2.2. Zu Abschn. 2.25 (Schweißen)

2.2.1. Tragende Bauteile aus Aluminium, an denen im Werk oder auf der Baustelle Schweißarbeiten durchgeführt werden, gehören zu den Bauteilen, deren ordnungsgemäße Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis und Erfahrung der damit Betrauten und von der Ausstattung des Betriebs mit besonderen Einrichtungen abhängt.

Aufgrund des § 26 Abs. 2 HBO. wird daher bestimmt, daß Betriebe, die geschweißte Aluminiumbauteile herstellen oder Schweißarbeiten auf Baustellen durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen haben, daß sie über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb eine Bescheinigung (Befähigungsnachweis) über seine Eignung einer dafür anerkannten Stelle vorlegt.

Diese Bescheinigung ersetzt die in DIN 4113 Abschn. 2.25 geforderte Genehmigung.

2.2.2. Voraussetzung für den Eignungsnachweis ist, daß Betriebe, die Schweißarbeiten an Aluminiumbauteilen ausführen,

2.2.2.1 für die Aufsicht über die vorgenannten Arbeiten einen dem Betrieb ständig angehörenden Fachingenieur haben, der auf dem Gebiet der Statik/ Konstruktion, Werkstoffkunde und Verarbeitung, insbesondere über das Schweißen von Bauteilen aus Aluminiumlegierungen gründliche Kenntnisse besitzt und an einem entsprechenden Lehrgang einer Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik mit Erfolg teilgenommen hat,

2.2.2.2 für die Ausführung der Schweißarbeiten über Schweißer verfügen, die nachgewiesen haben, daß sie die im Betrieb vorkommenden Schweißverfahren an Aluminiumbauteilen sicher beherrschen und

2.2.2.3 mit den für diese Arbeiten notwendigen Werkseinrichtungen ausgestattet sind.

2.2.3 Für die Überprüfung der Betriebe, die Schweißarbeiten an tragenden Aluminiumbauteilen im Werk oder auf Baustellen ausführen wollen, und für die Ausstellung der Bescheinigung sind die im folgenden genannten Stellen anerkannt; Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung sind unmittelbar an diese Stelle zu richten:

a) Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

1000 Berlin 45, Unter den Eichen 87

b) Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen - Otto-Graf-Institut - an der Universität Stuttgart

7000 Stuttgart-Vaihingen, Pfaffenwaldring 4

c) Institut für Baustoffkunde und Materialprüfwesen der Technischen Universität Hannover - Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen -

3000 Hannover, Nienburger Straße 3

in Verbindung mit dem

Institut für Werkstoffkunde (B) der Technischen Universität Hannover - Amtliche Materialprüfanstalt für Werkstoffe des Maschinenwesens und Kunststoffe -

3000 Hannover, Appelstraße 24a

d) Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine - (Amtliche Materialprüfungsanstalt) der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) -

7500 Karlsruhe, Kaiserstraße 12

e) Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt München des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V.

8000 München 2, Schachenmeierstraße 37

f) Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V.

4100 Duisburg, Bismarckstraße 85

2.2.4 Die Bescheinigungen über die Eignung der Betriebe werden für drei Jahre widerruflich erteilt. Die Geltungsdauer kann auf Antrag nach einer Wiederholungsprüfung durch die anerkannte Stelle je um höchstens drei Jahre verlängert werden.

2.2.5 Nach DIN 4113 Abschn. 2.25 beim Schweißen von Aluminiumlegierungen das Festigkeitsverhalten in der Schweißzone eingehend zu berücksichtigen.

Die in die Berechnung einzuführenden zulässigen Spannungen sind daher von der die Bescheinigung erteilenden Stelle (s. Nr. 2.2.3) auf Grund von Versuchsergebnissen festzulegen und in der Bescheinigung anzugeben.

Hierbei ist eine 2,5fache Sicherheit im Lastfall H (Hauptlasten allein) und eine 2,2fache Sicherheit im Lastfall HZ (Haupt- und Zusatzlasten) gegen die Traglast einzuhalten. Die auf diese Weise festgelegten zulässigen Spannungen dürfen die Werte der Tabelle 3 des Normblattes DIN 4113 nicht überschreiten.

2.3 Zu Abschn. 2.3 (Nachweis der Werkstoffgüte)

2.3.1 Als Werkstoffe für tragende Bauteile aus Aluminium dürfen nur solche Legierungen verwendet werden, deren Eignung für den Verwendungszweck nachgewiesen ist und deren mechanische Eigenschaften in ausreichendem Umfang bekannt sind.

2.3.2 Für die in DIN 4113 genannten Aluminiumlegierungen genügt als Nachweis der Eignung eine Werksbescheinigung nach DIN 50 049 - Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen. Die Werksbescheinigung ersetzt das in DIN 4113 Abschn. 2.3 genannte Prüferzeugnis.

2.3.3 Andere Aluminiumlegierungen, deren Eignung für die in Betracht kommenden Anwendungsfälle durch Tabelle 2 in DIN 1725 Blatt 1 - Aluminiumlegierungen - belegt ist, dürfen verwendet werden, wenn ihre Eignung für tragende Teile im Zusammenhang mit der vorgesehenen Konstruktion von einer der in Abschn. 2.2.3 dieser Bekanntmachung genannten Stellen gutachtlich festgestellt worden ist. In diesem Gutachten ist auf der Grundlage der vom Werk gewährleisteten mechanischen Eigenschaften festzulegen, welche Rechenwerte dem Standsicherheitsnachweis zugrunde gelegt werden können. Die Werkstoffgüte ist mit einem Abnahmezeugnis B nach DIN 50 049 nachzuweisen.

2.4 Zu Abschn. 3.12

Entgegen den Angaben in DIN 4113 Abschn. 3.12 Satz 2 dürfen in Einzelfällen gemessene effektive Zugstreckgrenzwerte $\sigma_{0,2}$ nicht für die Berechnung zugrunde gelegt werden.

2.5 Zu Abschn. 3.28

Die in DIN 4113 Abschn. 3.28 genannten Stabilitätsnachweise dürfen nur von Prüfmännern für Baustatik geprüft werden.

3. Die Bauaufsichtsbehörden haben im Baugenehmigungsverfahren insbesondere zu prüfen, daß die Bestimmungen der Abschn. 2.2 und 2.3 eingehalten sind; in den Baubescheid ist folgende Auflage aufzunehmen:

„Geschweißte tragende Aluminiumbauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten auf der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchgeführt hat oder durchführt, den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Aluminiumbauteilen erbracht hat.“

Auf die Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall kann verzichtet werden, wenn bei der Bauaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Bescheinigung hinterlegt ist.

4. Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Aluminiumbauteilen erbracht haben, wird künftig im Mittelungsblatt des Instituts für Bautechnik veröffentlicht werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
2.	4114 Blatt 1	Juli 1952 ** Fassung Okt. 1961	Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung)	30. 11. 1982		S. 6/ 1963
Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
			Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4114	19. 4. 1974		S. 970

Die Normen DIN 4114 Blatt 1 (Ausgabe Juli 1952 xx) und Blatt 2 (Ausgabe Februar 1953 x) werden zur Zeit neu bearbeitet. Da wegen des Umfanges der Arbeiten die Herausgabe der zu überarbeitenden Norm noch nicht abzusehen ist, vordringliche Regelungen aber bereits jetzt erforderlich sind, ist ergänzend zu den vorgenannten Normen ab sofort folgendes zu beachten:

1. In Abänderung von DIN 4114 Blatt 2 Ri 18.13 ist das Trägheitsmoment von einseitigen Beulstößen auf den Schwerpunkt von Steife und anteiligem Stegblech zu beziehen, wenn sich dabei ein kleinerer Wert I ergibt. Hierbei ist ein Blechstreifen von höchstens der Breite $b_m = 0,5 (b_1 + b_2)$ anzunehmen, wobei b_1 und b_2 die Breiten der an die Steife angrenzenden Blechfelder bezeichnen. Die Berechnung der Knicklänge für Rahmenstiele nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 14 ist nur zulässig, wenn die Hilfsgröße m positiv ist.

Bei freistehenden Rahmen mit gelenkig gelagerten Stielen sowie mit vertikaler und/oder horizontaler Belastung ist, statt der Knickuntersuchung nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 10.02 der Tragsicherheitsnachweis entsprechend DIN 4114 Blatt 2 Abschn. Ri 10.2 zu führen, wenn die beim allgemeinen Spannungsnachweis (nach Abschnitt 10.01) maßgebenden Querschnitte allein an den Enden der Stiele liegen, die nicht nach Abschn. 10.02 nachgewiesen sind.

Bei den Nachweisen nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 10.02 ist die Knickzahl σ für die Knicklänge des jeweiligen Stabes im elastischen Gesamtsystem einzusetzen.

2. Die Norm DIN 4114 regelt die Stabilitätsfälle aus den Bereichen Knicken und Biegedrillknicken der Druckstäbe,

*) Ergänzungen sind eingearbeitet

Kippen der Träger,
Beulen der Stegbleche vollwandiger Träger und
Beulen dünnwandiger Teile von Druckstäben.

Über plattenartige Druckgurte von Trägern und deren Stöße sowie über Schalenbeulen sind z. B. keine unmittelbaren Angaben gemacht. Bei Anwendung der Norm DIN 4114 ist daher darauf zu achten, daß Anwendungsfall und Normabschnitt tatsächlich übereinstimmen. In dieser Hinsicht ist für Beulnachweise dann, wenn nicht ein Nachweis nach Nr. 3.1 dieses Erlasses geführt wird, folgendes zu beachten:

- 2.1 Die Beulsicherheitszahl für auf Biegung und Druck beanspruchte ausgesteifte Stegbleche vollwandiger Träger muß mindestens 1,71 (H) bzw. 1,5 (HZ) betragen, wenn eine Umlagerung der Normalspannungen vom Steg auf die Gurte nicht nachgewiesen wird.

Wir eine Umlagerung der Stegnormalspannungen in die Gurtungen nachgewiesen, dann können die Beulsicherheitszahlen nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 17.4 eingesetzt werden.

Die zusätzliche Beanspruchung der Gurte kann vernachlässigt werden, wenn die Gurtkräfte hierdurch um nicht mehr als 3 Prozent erhöht werden.

- 2.2 In plattenartigen Druckgurten von Trägern muß die Beulsicherheitszahl mindestens 1,71 im Lastfall HZ und 1,5 im Lastfall HZ sein. Dies gilt für längsausgesteifte Teilfelder, für längs- und querausgesteifte Felder und für dünnwandige Teile der Aussteifungen.

- 2.3 Erfolgt das Beulen unter einer Last, die in etwa der Knicklast eines herausgeschnittenen Streifens entspricht – längsgedrückte Platten mit kleinem Seitenverhältnis (s. auch Klöppel-Möller „Beulwerte ausgesteifter Rechteckplatten“ Verlag Ernst & Sohn, Berlin/München, Seite 15) – so sind diese Streifen als Knickstäbe nach DIN 4114 zu berechnen. Hierbei ist die Breite des Blechstreifens, die für die „Knicklänge“ maßgebend ist, nach E DIN 1073 zu bestimmen und der Berechnung des reduzierten Trägheitsmomentes I_{red} der Steife zugrunde zu legen. Der Schlankheitsgrad λ ist mit dem reduzierten Trägheitsradius nach der Formel

$$i_{red}^2 = \frac{I_{red}}{F_{voll}}$$

zu berechnen.

Bei einem unter Berücksichtigung dieser Umstände zu führenden Traglastnachweis nach DIN 4114 ist festzustellen, ob die in DIN 4114 Blatt 2 Ri 7.22 angegebenen Imperfektionen eingehalten werden können. Andernfalls sind sie entsprechend den vorliegenden Verhältnissen höher anzusetzen.

- 2.4 Wenn die in den Nrn. 2.1 bis 2.3 umschriebenen Gegebenheiten zutreffen, dürfen für Vergleichsspannungen $\sigma_{vki} \approx 3750 \text{ kp/cm}^2$ die rechnerisch nachzuweisenden Beulsicherheiten nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 17.5 abgemindert werden.

- 2.5 Stöße und Anschlüsse sind bei der konstruktiven Bearbeitung mit besonderer Sorgfalt auszubilden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Stabilitätsnachweise im allgemeinen unter der Voraussetzung von zwischen den Querstreifen unverschwächt durchlaufenden Querschnitten geführt werden und daß Exzentritäten und die Auswirkung von Herstellungsungenauigkeiten (Versatz und Knickwinkel bei Stumpfstoßen u. ä.) entweder vermieden oder genauer untersucht werden müssen.

- 2.6 Beim Beulnachweis der zwischen Aussteifungen liegenden Einzelfelder, die durch Normal- und Schubspannungen beansprucht werden, ist nachzuweisen, daß

bei Berücksichtigung der Normalspannungen oder Schubspannungen je für sich allein die Beulsicherheitszahlen mindestens 1,71 (H) oder 1,33 (HZ) und

bei Berücksichtigung gleichzeitig beider (Normal- und Schub-)Spannungen die Beulsicherheitszahlen mindestens 1,5 (H) oder 1,33 (HZ) betragen.

3. Fälle besonderer Art, auf die weder in der Norm DIN 4114 noch in diesem Erlaß besonders eingegangen wird, sind wie folgt zu behandeln:

- 3.1 Bezogen auf die durch Versuch oder durch Berechnung ermittelten Traglasten (höchste im stabilen Gleichgewicht ertragbare Last) sind Tragsicherheitszahlen nachzuweisen, die im Lastfall H mindestens $v \cdot K_r = 1,71$ und im Lastfall HZ mindestens $v \cdot K_r = 1,5$ betragen müssen.

Der Nachweis ist analog zu DIN 4114 Blatt 2 Ri 7.9 und 10.2 zu erbringen. Dabei sind Imperfektionen sowohl in der Tragwerksgeometrie (z. B. Lastangriff, Herstellungsgenauigkeit, Versatz an Stumpfstoßen) als auch in der Materialstruktur (z. B. Eigenspannungen) zu berücksichtigen; und zwar in einer Form, die möglichst gut mit derjenigen Ausweichform übereinstimmt, die für die niedrigste Verzweigungslast bekannt ist bzw. geschätzt wird. Anm. 1. nach DIN 4114 Blatt 2 Ri 7.22 sind im allgemeinen ausreichend.

Sollten die für ungünstige Voraussetzungen in DIN 4114 Blatt 2 Ri 7.22 geregelten Annahmen nicht ausreichen, sind größere Imperfektionen anzunehmen.

Für ersatzweise zu errechnende Verzweigungslasten sind die höheren Sicherheitszahlen nach DIN 4114 Blatt 1 Tafel 7 einzusetzen.

- 3.2 Ist die Traglast bei Schalen im überkritischen Bereich erheblich kleiner als die kritische Beullast – z. B. beim Durchschlagen längsgedrückter nicht versteifter Kreiszyklinderschalen – so ist die Tragsicherheitszahl im Lastfall H mit 2,2 und im Lastfall HZ mit 1,9 gegen die 10% Fraktilen einer ausreichenden Anzahl von Versuchswerten zu bemessen.

4. Für Aluminium und andere Metalle gelten die Regelungen der Abschn. 1 bis 3.2 sinngemäß.

5. Sofern die Anwendungsnormen DIN 4119, 11 622, 4115, 1075 und 4133 Sonderregelungen für Stabilitätsnachweise enthalten, bleiben sie von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
			Ergänzung (einteil. Druckstäbe aus Hohlprofilen)	6. 9. 1973		S. 1786

Der Anhang zu DIN 4114 Bl. 1 – Ausgabe Juli 1952 xx – enthält Ergänzungen bezüglich neuer Knickzahlen für gedrückte Stäbe aus einem Rundrohr. Diese für Rundrohre getroffenen Regelungen gelten nunmehr auch für Hohlprofile mit Rechteckquerschnitt.

2. Der zweite Absatz im Anhang zu DIN 4114 Bl. 1 – Ausgabe Juli 1952 xx – wird deshalb ergänzt und erhält folgende Fassung:

Planmäßig mittig gedrückte Stäbe nach DIN 4114 Bl. 1 Abschn. 7 und planmäßig außermittig gedrückte Stäbe nach Abschn. 10 dürfen, sofern der Stab aus einem Rundrohr oder einem Hohlprofil mit Rechteckquerschnitt besteht, unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen mit den Knickzahlen der Tafeln 1a und 2a (s. Anhang zu DIN 4114 Bl. 1) bemessen werden.

Bei Rundrohren muß

- a) die Wanddicke $t \leq \frac{1}{6}$ des Außendurchmessers und

- b) das Verhältnis $\frac{t}{r} \geq \frac{25 \cdot \beta_F}{E}$ sein,

$$\text{wobei } r = \frac{r_1 + r_2}{2} \text{ ist.}$$

Bei Hohlprofilen mit Rechteckquerschnitt muß

- a) die Wanddicke $t \leq \frac{1}{6}$ der größten Seitenabmessung a

- b) das Verhältnis der größeren zur kleineren Rechteckseite $a : b = 7 : 3$ und

- c) entsprechend Abschn. 9 Tafel 3 von DIN 4114 Bl. 1

$$\text{für } \lambda \leq 75 \quad \frac{a}{t} \leq 60 - 15 \cdot \frac{b^2}{a^2}$$

$$\text{für } \lambda > 75 \quad \frac{a}{t} \leq \left(0,8 - 0,2 \cdot \frac{b^2}{a^2} \right) \cdot \lambda \text{ sein.}$$

Diese Regelung gilt nur für einteilige Druckstäbe, soweit sie nicht im Gerüstbau verwendet werden. Für mehrteilige Druckstäbe und für alle übrigen einteiligen oder mehrteiligen Druckstäbe mit geschlossenem Querschnitt gelten die Knickzahlen der Tafeln 1 und 2 des Normblattes DIN 4114.

3. Die Tafeln 1a und 2a (s. Anhang zu DIN 4114 Bl. 1 – Ausgabe Juli 1952 xx) erhalten folgende Überschrift:

zu Tafel 1a „Knickzahlen ϕ für St 33 und St 37 bei einteiligen Druckstäben aus Rundrohren bzw. Hohlprofilen mit Rechteckquerschnitt“

zu Tafel 2a „Knickzahlen ϕ für St 52 bei einteiligen Druckstäben aus Rundrohr bzw. Hohlprofilen mit Rechteckquerschnitt“

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
3		März 1981	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	5. 8. 1982		S. 1654

2. Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe März 1981, ist folgendes zu beachten:

- Zu Abschn. 4.2

- 2.1.1 Abweichend vom letzten Absatz dieses Abschnitts darf auch bei Verbundträgern, die nicht für Rad- und Gehwegbrücken verwendet werden, der Betonteil aus Fertigteilen gebildet werden, sofern die Beanspruchung vorwiegend ruhend ist.

- 2.1.2 Die Bestimmungen dieser Richtlinien setzen eine kontinuierliche Auflagerung des Betongurtes auf dem Stahlträger voraus. Wird davon abgewichen – z. B. wenn Profilbleche als bleibende Schalung für den Beton gegossen werden – so ist hierfür der Nachweis der Brauchbarkeit entsprechend § 27 der Hessischen Bauordnung zu führen.

- 2.2 Zu Abschn. 12.2.1

Bei Bauteilen mit nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung sind die Wendeln stets anzuschweißen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
4	4115	August 1950x	Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau – gilt nur noch, soweit Regelungen des Stahlrohrbau betreffen! –	25. 4. 1975		S. 892

- 2.4 Zu Abschn. 4.5 (Bauteile aus Rohren)

An Stelle der in DIN 4115 angeführten Beilblätter 1 bis 3 von DIN 4100 gilt DIN 8560.

Die Bestimmungen in Abschn. 4.5 sind für Bauteile aus Rundrohren aufgestellt worden. Inzwischen werden auch tragende Konstruktionen aus Vierkantrohren errichtet. Bei Verbindungen solcher Profile können besondere formstabilisierende Maßnahmen erforderlich sein. Bei unmittelbar miteinander verschweißten Vierkantrohren ist daher folgendes zu beachten:

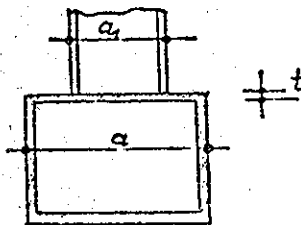
- 2.4.1 Das Verhältnis der Wanddicke t zur Breite a des Querschnitts auf der Anschlußseite muß

- a) für St 37 $t : a \geq 1 : 33$

- b) für St 52 $t : a \geq 25$

betragen.

Für die Mindestwanddicke gilt Tafel 1.



- 2.4.2 Das Verhältnis der Breite a des kleineren Profils zur Breite a des größeren Profils darf nicht kleiner als 0,4 sein. Bei Anschlüssen von Rundrohren an Vierkantrohre ist an Stelle von a der äußere Durchmesser d zu setzen.
- 2.4.3 Hinsichtlich der gegenseitigen Neigung der miteinander zu verschweißenden Vierkantrohre gilt ebenfalls Abschn. 4.62. Ggf. ist das sichere Erreichen des Wurzelpunktes nachzuweisen und zu gewährleisten (vgl. DIN 4100 Abschn. 3.1.5).
- 2.4.4 Die Bestimmungen des Abschn. 4.51 gelten auch für Vierkantrohre. Die Werte 0,65 σ_{zul} beziehen sich auf die zulässigen σ -Werte der Norm DIN 1050 Tabelle 3 Zeile 1.
- 2.4.5 Bei Vierkantrohren darf von den Bedingungen der Nrn. 2.4.1 bis 2.4.4 dieses Erlasses abgewichen werden – insbesondere um höhere zulässige Schweißnahtspannungen in Anspruch zu nehmen, wenn dies durch entsprechende Bauteilversuche bei einer hierfür bestimmten Prüfstelle¹⁾ begründet wird. Höhere zulässige Spannungen als nach DIN 4100 Tabelle 2 Zeile 5 bis 7 dürfen jedoch keinesfalls in Anspruch genommen werden. Die Versuchsergebnisse und ihre Auswertung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.
- 2.4.6 Bei Rundrohren darf die Ausnutzung höherer Spannungen, als sie nach Abschn. 4.51 zulässig sind, von der für den großen Befähigungsnachweis anerkannten Stelle auf Grund der besonderen Prüfung entsprechend Abschnitt 4.53 und einer Bauteilprüfung zugestanden werden. Im Befähigungsnachweis muß dies besonders vermerkt sein.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
5	4119	Oktober 1961*	Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Berechnungsgrundlagen	31. 1. 1964	S. 232	
6	4131	März 1969	Antennentragwerke aus Stahl, Berechnung und Ausführung	23. 7. 1970	S. 1741	

2. Bei der Anwendung des Normblattes DIN 4131 ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Abweichend von Abschn. 1 – Geltungsbereich – wird bestimmt, daß als Haushaltsantennen auch Antennen mit höchstens 6 m freier Länge und einem Einspannmoment von höchstens 165 kpm gelten.
- 2.2 Nach Abschn. 5.2.3.3 ist die Eignung für andere Endausbildungen als nach den Abschn. 5.2.3.1 und 5.2.3.2 nachzuweisen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Gutachten des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, 4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
7	4132	Februar 1981	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	13. 10. 1982	S. 1932	

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4132, Ausgabe Februar 1981, ist folgendes zu beachten:
- Die Bauaufsichtsbehörden haben im Bauschein folgenden Hinweis aufzunehmen:
- „Eine Überprüfung der Kranbahnen auf Anrisse ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn oder von seinem Beauftragten durchzuführen (vgl. DIN 4132 Abschn. 1 letzter Abs.).“

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
8	15 018	April 1974	Krane; –; Grundsätze für Stahltragwerke, Berechnung	13. 10. 1982	S. 1933	
9	Teil 2	April 1974	–; Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung	13. 10. 1982	S. 1933	

¹⁾ Hierfür kommen in Betracht

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) – Amtl. Materialprüfanstalt – 7500 Karlsruhe, Kaiserstr. 12. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, 4600 Dortmund, Marsbruchstr. 128.

Institut für Statik und Stahlbau der Techn. Hochschule Darmstadt, 6100 Darmstadt, Alexanderstr. 15–17.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
----------	-----------	---------	-------	--	-------	--------

2. Bei Anwendung der Normen DIN 15 018 Teil 1 und 2 ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Krane im Sinne dieser Normen sind bauliche Anlagen besonderer Art, deren Sicherheit in wesentlichem Maße auch von ihrer antriebstechnischen Ausrüstung abhängt.

- 2.2 Zu DIN 15 018 Teil 1

- 2.2.1 Zu Abschn. 4.1.5 – Massenkkräfte aus Antrieben –

In Bild 3 ist die Radlast $\min R_{K1}$ für die Stellung der unbelasteten Katze im rechten Anfahrmaß (wie gezeichnet), die Radlast $\min R_{K2}$ für die Stellung der unbelasteten Katze im linken Anfahrmaß ermittelt zu denken. Daraus wird die Summe der Kräfte K_{r1} und K_{r2} errechnet. Die Lage der Resultierenden $K_r = K_{r1} + K_{r2}$ wird bestimmt durch die aus den Motormomenten bei gleicher Geschwindigkeit ermittelten Radumfangskräfte. Die Lage des Massenschwerpunktes ist für die jeweilige Katzstellung des belasteten Krans zu ermitteln (ohne Beiwerte nach Abschn. 4.1.4).

Bei der vereinfachten Berechnung wird berücksichtigt, daß die Antriebe stets so bemessen werden, daß die Kräfte des Antriebes beim Anfahren und Bremsen sicher durch Kraftschluß (Haftreibung) auch bei kleinster Radlast auf die Schiene übertragen werden.

- 2.2.2 Zu Abschn. 6.4 – Werkstoffe –

Für die Verwendung anderer Stähle als nach Tabelle 8 können die Angaben von DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, über Werkstoffe sinngemäß angewandt werden.

- 2.2.3 Zu Abschn. 7.2 – Allgemeiner Spannungsnachweis –

Die in diesem Abschnitt angegebenen zulässigen Spannungen wurden unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Kranbaus (z. B. Belastungsproben; Begrenzung der Belastbarkeit durch Antriebskräfte, Überlastungssicherungen, Endausschalter, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Vorrang der Lagesicherheit – Umkippen, Abheben usw. –; Vorschriften über bestimmungsgemäße Kranbedienung, regelmäßige Überwachung und Instandhaltung usw.) festgelegt.

- 2.2.4 Zu Abschn. 7.4.2 – Beanspruchungsgruppen –*)

Der Spannungsspielbereich N 4 (regelmäßige Benutzung in angestrengtem Dauerbetrieb) gemäß Tabelle 4 gilt nur für $2 \cdot 10^6$ bis $6 \cdot 10^6$ Spannungsspiele N.

Für eine größere Anzahl der vorgesehenen Spannungsspiele ist bei Spannungskollektiven S_0 und gleichzeitig höchstens $2 \cdot 10^7$ Spannungsspielen mit Beanspruchungsgruppe B 5, bei größeren Spannungsspielzahlen sowie bei anderen Spannungskollektiven mit Beanspruchungsgruppe B 6 zu rechnen.

- 2.2.5 Zu Abschn. 7.4.4 – Zulässige Spannungen –

Den in Tabelle 18 angegebenen Gleichungen für die Betriebsfestigkeiten liegt eine Begrenzung auf 0,75 σ_s zugrunde. Die bis 0,75 σ_s reichenden Werte in Tabelle 16 und 17 sind angegeben, um die Gleichung in Abschn. 7.4.5 anwenden zu können. Bis auf weiteres ist für die Schubspannungen in Schweißnähten mit Wurzelkerben (z. B. Kehlnähte nach Tabelle 6 Zeile 7 von DIN 18 800 Teil 1) die zulässige Oberspannung auf das 0,6fache der zulässigen Schubspannung für Schweißnähte nach Tabelle 19, Zeile 2 zu begrenzen.

Im Schweißbereich $0 \leq \kappa \leq +1$ darf bei St 37 und St 52 auch mit höheren Werten

$$\text{zul } \tau_{D, \kappa > 0} = \frac{0,6 \text{ zul } \sigma_{Dz(0)} / \sqrt{2}}{1 - (1 - \frac{0,6 \cdot \text{zul } \sigma_{Dz(0)}}{\text{zul } \sigma_{Dz(+1)}} \cdot \kappa}$$

gerechnet werden, wobei zul. $\sigma_{Dz(0)}$ und zul. $\sigma_{Dz(+1)}$ für den Kerbfall K_0 einzusetzen ist.

- 2.2.6 Zu Abschn. 9 – Zug auf vorgespannte Schrauben –

Von DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, abweichende Regelungen dieses Abschnittes berücksichtigen Besonderheiten des Kranbaus. Entgegenstehende Bestimmungen sind im Kranbau nicht anzuwenden.

- 2.3 Zu DIN 15 018 Teil 2

- 2.3.1 Zu Abschn. 5.3 – Mindestmaße –

Die in Tabelle 1 genannte Einteilung in geringe, mittlere und große Korrosionsgefährdung entspricht den Korrosionsschutzklassen I, II und III nach DIN 55 928 Teil 8.

- 2.3.2 Zu Abschn. 6.2.1 – Bedingungen für Betriebe und Fachkräfte –

Nach § 26 Abs. 2 HBO in Verbindung mit DIN 15 018 Teil 2, Abschn. 6.2.1, haben Betriebe, die geschweißte Stahlbauteile von Kranen herstellen oder schweißen an solchen Stahlbauteilen auf der Baustelle durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über solche Fachkräfte und Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle über den großen Eignungsnachweis nach DIN 4100 Beiblatt 1 mit der Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15 018 vorliegt. Entgegenstehende Regelungen von DIN 15 018 Blatt 2 sind nicht anzuwenden.

- 2.3.3 Zu Abschn. 6.2.2.1 – Schweißzusatzwerkstoffe –

Es dürfen nur Schweißzusatzwerkstoffe verwendet werden, für die eine Prüfbescheinigung der Deutschen Bundesbahn vorliegt.

- 2.3.4 Zu Abschn. 6.3.8 – Anzahl der Nieten und Schrauben –

Die dort geforderten zwei Nieten oder Schrauben müssen hintereinander in Krafrichtung liegen. Abschn. 6.3.8 gilt auch für GV- und GVP-Verbindungen.

*) vgl. auch DAST-Richtlinie 011 – Hochfeste schweißgeeignete Feinkornbaustähle StE 460 und StE 690; Anwendung für Stahlbauten, Ausgabe Februar 1979 (Tab. 11)

- 2.3.5 Zu Abschn. 8.2.5 – Verbindungen mit HV-Schrauben –
Für HV-Verbindungen gilt DIN 18 800 Teil 1 – Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion, Ausgabe März 1981.

- 2.4 Bauaufsichtliche Auflagen hinsichtlich wiederkehrender Prüfungen sind nicht erforderlich, weil Krane nach den Unfallverhütungsvorschriften wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen sind (vgl. UVV Krane VBG 0, § 26).

Anlage

Druckfehler und Klarstellungen
zu DIN 15 018 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe April 1974
– Krane; Grundsätze für Stahltragwerke, Berechnung;
Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung

Zu DIN 15 018 Teil 1

In Abschnitt	muß es statt	richtig heißen
2.1	DIN 15 018 Teil 2, ... (s. Z. noch Entwurf)	DIN 15 018 Teil 2 Krane; Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung
	DIN 15 019 Teil 2 Krane; Standsicherheit für gleitlose Fahrzeugkrane	DIN 15 019 Teil 1 Krane; Standsicherheit für alle Krane außer gleitlosen Fahrzeugkranen und auf Schwimmkranen
		und DIN 15 019 Teil 2 Krane; Standsicherheit für gleitlose Fahrzeugkrane; Prüfbelastung und Berechnung
	Vorläufige Richtlinien für Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von gleitfesten Schraubenverbindungen	DAST-Richtlinie 010; Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau

Zu DIN 15 018 Teil 1

In Abschnitt	muß es statt	richtig heißen
4.1.5, Bild 2	K_0	$K_0/2$
4.3.3	DIN 15 019 Teil 2	DIN 15 019 Teil 1 bzw. Teil 2
6, Tabelle 7, Zeile 4.1.3, unter Regellastfälle, letzte Spalte	P	$\psi \cdot P$
7.2.1, Tabelle 12, unter zulässige Scherspannung, 2. Zeile	196	96
7.3.1, 3. Absatz	$\frac{1}{2} K_0$ $\frac{1}{2} K_1$	$\frac{1}{2} K_0$ $\frac{1}{2} K_1$
7.3.3, Tabelle 13, als letzte Zeile	—	Im Falle $\psi < -1$ ist $\psi = -1$ zu setzen
7.4.1, 2. Absatz, 3. und 4. Zeile	(min σ min r) (max σ max r)	(min σ , min r) (max σ , max r)
7.4.1, vorletzter Absatz, viert- letzte Zeile	... Grenzwerte δ_0 und δ_0 der Oberspannungen und durch ...	... Grenzwerte der Spannungsauslässe $\delta_0 - \sigma_m$ und $\delta_0 - \sigma_m$ und durch ...
7.4.4, Tabelle 16 und 17	statt der in Klammern kursiv gesetzten Werte	Werte nicht in Klammern senkrecht setzen
7.5	DIN 15 019 Teil 2	DIN 15 019 Teil 1 bzw. Teil 2
10.3, Tabelle 28, Ordnungs-Nr. W 12	... bei Beanspruchung von HV-Schrauben bis 100% der zulässigen Werte.	... bei Beanspruchung von GV-Verbindungen bis 100% der zulässigen Werte.
9.2, 2. Zeile	... Tabelle 6 ...	... Tabelle 7 ...
10.3, Tabelle 31, Ordnungs-Nr. 312	..., oder mit symmetrischem Stoß und Schragen $\leq 1:3$	..., oder mit symmetrischem Stoß und Schragen $\leq 1:1$ mit Eintragung: „Neigung $\leq 1:1$ “ im unteren Bild
10.3, Tabelle 31, Ordnungs-Nr. 344	... Bereich $\geq 5 \cdot r$ in ...	... Bereich $\geq 5 \cdot r_0$ in ...
Erläuterungen zu 4.1.5, 1. Absatz	der für die Übertragbarkeit größtmöglichen Antriebskraft	den für die Übertragbarkeit der größtmöglichen Antriebskraft maßgebenden kleinsten Radlasten.
Erläuterungen zu 4.2.1, letzte Zeile	DIN 15 019 Teil 2	DIN 15 019 Teil 1 bzw. Teil 2
Erläuterungen zu 7.4, Seite 36, rechte Spalte, 2. Absatz, 2. Satz	Zur Erläuterung von Bild 8, Spannungen $\sigma_0 = \sigma_m / \delta_0 - \sigma_m$	Zur Erläuterung von Bild 8 („Idealisierte bezogene Spannungskollektive“) und Tabelle 15 („Bezogene Spannungen $\sigma_0 = \sigma_m / \delta_0 - \sigma_m$ der idealisierten Spannungskollektive“) wird ...
Erläuterungen zu 7.4, Seite 36, Bildunterschrift 14a), 2. Zeile	... Spannungsspielen, welche die ...	... Spannungsspielen, welcher die ...

Zu DIN 15 018 Teil 2

In Abschnitt	muß es statt	richtig heißen
2.1	Vorläufige Richtlinien für HV-Verbindungen Empfehlungen ... Stahlbauten.	DAST-Richtlinien 010, Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau DAST-Richtlinie 009, Empfehlungen ... Stahlbauten.
4.1, 1. Absatz	..., „Vorläufigen Empfehlungen ...“	... Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten, DAST-Richtlinie 009 ...
6.2.1.2, 1. Absatz, 5. Zeile	... davon namentlich die Einteilung der in Betriebsgruppen nach Tabelle 21 und die Zusammenhänge zwischen Nahtgüten und Kerb- fällen nach Tabellen 22 bis 30, ...	... davon namentlich die Einteilung der Kranarten in Beanspruchungsgruppen nach Tabelle 23 und die Zusammenhänge zwischen Nahtgüten und Kerbfällen nach Tabellen 25 bis 32 beherrschen und beachten.
6.2.2.3	... DIN 4100, Ausgabe Dezember 1968, Abschnitt 4 ...	... DIN 1000, Ausgabe Dezember 1979, Abschnitt 5.4 ...
6.2.2.8	$\sigma_{\max}$ $\sigma_{\min}$ s die Sieghöhe ohne Einbrand in mm	$\sigma_{\max}$ $\sigma_{\min}$ s die Sieghöhe ohne Einbrand in mm
8.2.2, Absatz b)	Geschlossene Hohlbauteile mit Zugang, der in der Regel durch einen Mannloch- oder Handlochdeckel nicht verschlossen ist, ...	Geschlossene Hohlbauteile mit Zugang, der in der Regel durch einen Mannlochdeckel dicht verschlossen ist, ...

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
10	15 019	Sept. 1979 Teil 1	Krane; Standsicherheit für alle Krane außer gleislosen Fahrzeugkranen und außer Schwimmkranen	13. 10. 1982	S. 1933

2. Bei Anwendung der Norm DIN 15 019 Teil 1, Ausgabe September 1979, ist folgendes zu beachten:
Zu Abschn. 8.1 - Kleine Prüfbelastung
Die Prüfung mit kleiner Prüfbelastung ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises (s. auch Abschn. 3.3). Bei der Schlußabnahme muß der Nachweis über diese Prüfung vorliegen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
11	18 800	März 1981 Teil 1	Stahlbauten: Bemessung und Konstruktion	20. 11. 1984	S. 2419

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 800 Teil 1 - Ausgabe März 1981 - ist folgendes zu beachten:
2.1 Zu Abschn. 1.1b - Anwendungsbereich
Zusätzliche Regelungen für nicht vorwiegend ruhende Belastung. Zusätzliche Angaben für Stahlbauten unter nicht vorwiegend ruhender Belastung soll künftig die in Vorbereitung befindliche Norm DIN 18 800 Teil 6 enthalten. Es bestehen keine Bedenken dagegen, bis zum Vorliegen dieser Norm die bestehenden Regelungen für diese Belastungsart i. V. m. DIN 18 800 Teil 1 weiterhin anzuwenden.

So darf z. B. der Bemessung von Verbindungen mit hochfesten Schrauben unter nicht vorwiegend ruhender Belastung weiterhin die DAST-Richtlinie 010 - Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau -, Ausgabe Juni 1976, zusammen mit DIN 4132 - Kranbahnen; Stahltragwerke -, Ausgabe Februar 1981, Abschn. 4.5 und 5.4 sinngemäß zugrunde gelegt werden. Dabei ist der Bezug in Abschn. 4.3.1 der DAST-Richtlinie 010 auf die zwischenzeitlich aufgehobene DV 804, Ausgabe 1965, gegenstandslos.
Für Stahlbrücken sind bis zur Herausgabe der neuen Fachnorm DIN 18 809 weiterhin für die Bemessung und Konstruktion die Normen DIN 1073, Ausgabe Juli 1974, DIN 1079, Ausgabe September 1970, und DIN 4101, Ausgabe Juli 1974, anzuwenden. Soll in begründeten Fällen bereits von einzelnen Bestimmungen von DIN 18 800 Teil 1 Gebrauch gemacht werden, so kann dies im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle geschehen.

- 2.2 Zu Abschn. 2.1.5 - Rechenwerte für Werkstoffeigenschaften - Tabelle 1, Fußnote 1
Werden Erzeugnisse der Festigkeitsklasse St 37 mit Dicken > 63 mm (s. DIN 17 100) auf Zug beansprucht, sind beruhigte Stähle mindestens der Gütegruppe RSt 37-2 zu wählen.

- 2.3 Zu Abschn. 3.3 - Berechnungsverfahren
Abschn. 3.3, letzter Absatz, wird von der Einführung ausgenommen.

- 2.4 Die Norm DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, ist in der Zwischenzeit durch die Norm DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, ersetzt worden. Anstelle der Verweisungen auf DIN 1000 gelten daher folgende Abschnitte von DIN 18 800 Teil 7:

Verweisung in DIN 18 800 Teil 1	Fundstelle in DIN 18 800 Teil 7
Abschnitt 2.5	Abschnitt 3.4.2.3
Abschnitt 7.2.2.1	Abschnitt 3.3.3.2
Abschnitt 7.2.2.3	Abschnitt 3.3.3.1
Tabelle 6 Spalte 4	Abschnitt 3.4.3
Tabelle 6 Zeilen 9 und 10	Abschnitt 3.4.3.2a
Tabelle 9 Spalte 2	Tabelle 1 Spalte 2
Abschnitt 9.2.2.4	Abschnitt 3.4.3.6

- 2.5 Druckfehler
Auf folgenden Druckfehler wird hingewiesen:
Zu Bild 9 in Abschnitt 7.1.6 muß es heißen $m = 2$ statt $m = 3$.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
12	18 800	Mai 1983 Teil 7	Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen	20. 11. 1984	S. 2420

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 18 800 Teil 7 - Ausgabe Mai 1983 - ist folgendes zu beachten:
2.1 Zu Abschn. 2 - Werkstoffe
Die Eignung zum Schweißen ist in DIN 17 100 nur für bestimmte Stahlgütegruppen und Schweißverfahren angegeben, jedoch ermöglichen die vom Deutschen Ausschuss für Stahlbau herausgegebenen „Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten“¹⁾ eine Beurteilung.

- 2.2 Zu Abschn. 3 - Herstellen von Stahlbauten

Für Bauteile mit nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung sind ggf. weitere Einschränkungen in den entsprechenden Fachnormen und zusätzlichen technischen Vorschriften zu beachten.

- 2.3 Zu den Abschn. 3.4 - Schweißverbindungen - und 6 - Eignungsnachweise zum Schweißen

- 2.3.1 Allgemeines

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung haben Betriebe, die Schweißarbeiten ausführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über die erforderlichen Fachkräfte und betrieblichen Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine gültige Bescheinigung über den Großen bzw. Kleinen Eignungsnachweis nach DIN 18 800 Teil 7 einer dafür anerkannten Prüfstelle (s. Nr. 3 dieses Erlasses) vorliegt.

Für die Durchführung der Eignungsnachweise und die Erteilung der Eignungsbescheinigungen gilt die vom Arbeitskreis „Schweißaufsicht“ der Fachkommission „Bauordnung“ aufgestellte „Richtlinie für den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18 800 Teil 7“ (zu beziehen beim DVS-Verlag, 4000 Düsseldorf 1).

Die Erteilung der Bescheinigungen ist bei den anerkannten Stellen zu beantragen.

- 2.3.2 Erweiterung des Anwendungsbereichs der Eignungsnachweise

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Eignungsnachweises für Schweißen von Hohlprofilen (z. B. beim Kleinen Nachweis nach Abschn. 6.3.1.2a) ist nur für das Schweißen von Hohlprofilen mit kreisförmigem Querschnitt untereinander erforderlich.

Die Erweiterung für das Anwendungsgebiet Eisenbahnbrückenbau - nach DS 804 - erfolgt auf Antrag bei der zuständigen anerkannten Stelle unter Beteiligung der Deutschen Bundesbahn.

Die Bestimmungen für die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf das Schweißen von nichtrostenden Stählen und hochfesten Feinkornbaustählen richten sich nach den Zulassungsbescheiden des Instituts für Bautechnik.

- 2.3.3 Durchführung einfacher oder untergeordneter Schweißarbeiten ohne Eignungsnachweis

Für das Anschweißen von Kopf- und Fußplatten mit Dicken ≤ 30 mm an einfache, nicht eingespannte und nicht zusammengesetzte Profilstützen aus St 37 und zur Herstellung von Treppen unter 5,00 m Länge (gemessen in Lauflinie) in Wohngebäuden und von den in DIN 18 800 Teil 7 Abschn. 6.3.1.1 nicht genannten Geländern ist ein Eignungsnachweis des Betriebes nicht erforderlich. Der Betrieb hat hierfür jedoch Fachpersonal, z. B. Schweißer mit gültiger Prüfungsbescheinigung nach DIN 6560, einzusetzen. Ein Eignungsnachweis ist ferner nicht erforderlich für Schweißarbeiten an Bauteilen für untergeordnete Zwecke, die auf Grund schweißtechnischer Erfahrungen beurteilt werden können.

- 2.3.4 Zu Abschn. 3.4.2.3 - Fußnote 3

Abweichend von den Angaben der Fußnote 3 ist das dort erwähnte Zulassungsverzeichnis zu beziehen bei der Drucksachenverwaltung der DB Karlsruhe, Hinterm Hauptbahnhof 2a, 7500 Karlsruhe.

3. Anerkannte Stellen

Für die Durchführung der Eignungsnachweise und die Erteilung der Bescheinigungen für Betriebe im Lande Hessen sind anerkannt:

- 3.1 Für den Großen Eignungsnachweis

3.1.1 die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt SLV Mannheim GmbH, Käthe-Kollwitz-Str. 19, 6800 Mannheim 1,

für Antragsteller mit Wohnsitz oder Niederlassung in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen;

3.1.2 die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt SLV Hannover, Am Lindener Hafen 1, 3000 Hannover 91,

für Antragsteller aus dem Regierungsbezirk Kassel.

- 3.2 Für den Kleinen Eignungsnachweis

3.2.1 die bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Gießen und Kassel eingesetzten Prüfungsausschüsse für Antragsteller aus dem entsprechenden Regierungsbezirk.

- 3.3 Eignungsnachweis für Betriebe außerhalb der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Die anerkannten Stellen für die Durchführung Großer und Kleiner Eignungsnachweise und Erteilung der Eignungsbescheinigungen für Betriebe, die ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind alle anerkannten Stellen, die bei inländischen Betrieben für den Großen Eignungsnachweis nach DIN 18 800 Teil 7 zuständig sind (s. Nr. 3.1 dieses Erlasses). Die Bescheinigung über den Großen bzw. den Kleinen Eignungsnachweis ist zunächst auf der Grundlage eines mit dem Betrieb abgeschlossenen Überprüfungsvertrages zu erteilen.

- 3.4 Ein Verzeichnis der anerkannten Stellen für die Durchführung von Eignungsnachweisen wird vom Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30, geführt und in dessen „Mitteilungen“ veröffentlicht.

4. Bauaufsichtliches Verfahren

Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Erteilung der Baugenehmigung für Bauvorhaben mit geschweißten Stahlbauteilen oder bei Ausführung von Schweißarbeiten auf Baustellen folgende Auflage aufzunehmen:

„Auf Grund des § 26 (2) der Hessischen Bauordnung wird verlangt, daß die geschweißten Stahlbauteile erst dann eingebaut bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen worden ist, daß der die Schweißarbeiten durchführende Betrieb den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht hat.“

¹⁾ Zu beziehen bei der Deutschen Stahlbau Verlags GmbH, Ebertplatz 1, 5000 Köln 1 (z. Z. in Überarbeitung)

5. Verzeichnisse
Verzeichnisse der Betriebe im Land Hessen, die den Großen bzw. Kleinen Eignungsnachweis nach DIN 18 800 Teil 7 erbracht haben, werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
Ein Bezugsquellennachweis für derartige Verzeichnisse aller Bundesländer wird vom Institut für Bautechnik, Reichpietschauer 72-76, 1000 Berlin 30, geführt und in dessen „Mitteilungen“ veröffentlicht.
6. Druckfehler
Auf folgenden Druckfehler wird hingewiesen: In Abschn. 3 Abs. 2 Satz 1 muß es „Herstellens“ statt „Herstellers“ heißen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
13	18 801	September 1983	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	20. 11. 1984 S. 2419

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 801, Ausgabe Dezember 1983, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Abschn. 1 – Anwendungsbereich
Bauteile mit kleineren Materialdicken als 1,5 mm dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 28 der Hessischen Bauordnung durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
Das gilt nicht, wenn zukünftig Technische Baubestimmungen (z. B. DIN 18 807 – Trapezprofile – z. Z. Entwurf, oder DIN 18 914 – dünnwandige Rundstahls aus Stahl – z. Z. Entwurf) mit entsprechenden Verwendungsregeln für solche Bauteile bauaufsichtlich eingeführt worden sind.
- 2.2 Druckfehler
Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
In Abschn. 6.1.2.3 – Deckenträger, Pfetten, Unterzüge – muß es unter dem dritten Spiegelstrich „... deren Größe nicht weniger als Null beträgt“ statt „... deren Belastung weniger als Null beträgt“ heißen (s. Erläuterungen zu Abschn. 6.1.2.3 Abs. 2).

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
14	DAST RI Juni 1976 010		Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau – gilt nur noch, soweit Regelungen für nicht ruhende Belastungen getroffen sind! – s. Erlaß zu DIN 18 800 Teil 1 Nr. 2.1	27. 11. 1978 S. 2462

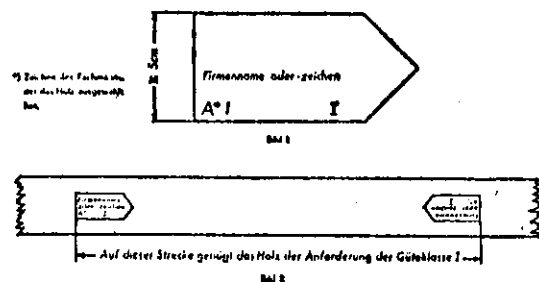
3.6 Holzbau

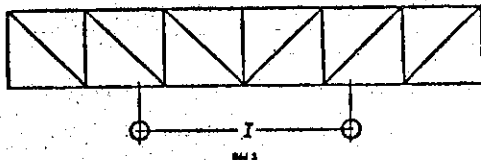
- | Lfd. Nr. | DIN (Bl.) | Ausgabe | Titel | Einführungserlasse für die Bauaufsicht
Datum StAnz. |
|----------|--------------|-----------|---|--|
| 1 | 1052 Blatt 1 | Okt. 1969 | Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung | 19. 11. 1970* S. 112/71 |
| 2 | 1052 Blatt 2 | Okt. 1969 | Holzbauwerke; Bestimmungen für Dübelverbindungen bes. Art | 19. 11. 1970 S. 112/71 |
2. Bei der Anwendung der Normblätter DIN 1052 Blatt 1 und Blatt 2, Ausgabe Oktober 1969, ist zu beachten:
- 2.1 Abweichungen von der Norm
Für die in DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 1.3 genannten, von der Norm abweichenden Bauteile und Bauarten (z. B. Dreieckstreben-Bauart, Wellstegträger, Kämpfstegträger, Fachwerkträger mit geleimten Knotenplatten) ist der Nachweis der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen, es sei denn, daß ihre Verwendung oder Anwendung nach anderen Richtlinien zulässig ist.
- 2.2 Einstufung in Güteklassen
Die Einstufung des Holzes nach DIN 1052 Blatt 1, Abschn. 9.1.2 in Güteklassen nach DIN 4074, eingeführt mit Erlaß vom 18. April 1959 (StAnz. S. 571), erfordert besondere Sorgfalt und Erfahrung, namentlich bei Holz der Güteklasse I wegen der hierfür zugelassenen hohen Biege-, Zug- und Druckspannungen.
- 2.3 Kennzeichnung der Güteklassen
Für die Kennzeichnung der zur Güteklasse I gehörenden Holzteile ist ein Brennstempel nach Bild 1 der Anlage zu verwenden. Es darf auch eine andere Stempelart, z. B. ein Gummistempel derselben Form, verwendet werden. Auf dem Holz ist der zur Güteklasse I gehörende Teil nach Bild 2 der Anlage zu kennzeichnen. In den Bauzeichnungen sind die aus Holz der Güteklasse I auszuführenden Teile nach Bild 3 der Anlage kenntlich zu machen. Bei Bauteilen aus Holz der Güteklasse III ist auf den Bauzeichnungen entsprechend zu verfahren. Holz der Güteklasse II bedarf keiner Kennzeichnung.
Bei geleimten Bauteilen genügt es, wenn jedes Leimbauteil, für das die Spannungen der Güteklasse I ausgenutzt werden, mit Firmenname und Zeichen der Güteklasse I (GKI) gekennzeichnet wird.
- 2.4 Dübelverbindungen
Der Nachweis der Brauchbarkeit von Dübelverbindungen, die denen nach DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.1 bzw. DIN 1052 Blatt 2 nach Form oder Werkstoff nicht entsprechen, ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Wegen der durchzuführenden Versuche siehe DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.1.9.

Für die Materialgüte der Dübel nach DIN 1052 Blatt 2 gelten die Bestimmungen der bisher hierfür erteilten bauaufsichtlichen Zulassungen, auch wenn die Zulassungen abgelaufen sind.

- 2.5 Furnierplatten
Wegen des Einflusses der Feuchtigkeit und des Dauerstandverhaltens von Furnierplatten wird ergänzend zu DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 3.1.2 auch für Furnierplatten, die nicht DIN 68705 Blatt 3 entsprechen, bestimmt, daß höhere Werte als $E_{II} = 120\,000\text{ kp/cm}^2$ und $E_{I} = 70\,000\text{ kp/cm}^2$ nicht angenommen werden dürfen und daß ergänzend zu DIN 1052 Blatt 1 Abschnitt 9.2.4 für Furnierplatten, die nicht DIN 68705 Blatt 3 entsprechen, die zulässigen Spannungen auf Grund von Versuchen aus der 5%-Fraktil mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 95% mit 3facher Sicherheit festzulegen sind.
- 2.6 Bolzenverbindungen
Entsprechend DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.2.1 wird zwischen Bolzen (Schraubenbolzen, Rohrbolzen und Bolzen ähnlicher Bauart, welche mit Kopf und Mutter versehen sind) und runden Stabdübeln unterschieden. Die Angaben über Schraubenbolzen in den Abschn. 11.2.2 Sätze 1 und 2 und 12.1.5 beziehen sich auf alle Arten von Bolzen, nicht jedoch auf Stabdübel.
- 2.7 Holzschraubenverbindungen
Für die Mindestabstände der Holzschrauben (DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.4.2) gilt außerdem Abschn. 11.3.18 sinngemäß.
- 2.8 Geleimte, tragende Holzbauteile
- 2.8.1 Geleimte, tragende Holzbauteile (DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.5) dürfen nur eingebaut werden, wenn sie von Betrieben hergestellt worden sind, die ihre Eignung zum Herstellen von geleimten tragenden Holzbauteilen nachgewiesen haben.
- 2.8.2 Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb eine Bescheinigung nach dem folgenden Abschn. 2.8.3 über seine Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile vorlegt.
- 2.8.2 Die Bescheinigung wird vom Otto-Graf-Institut an der Universität Stuttgart, 7000 Stuttgart-Vaihingen, Pfaffenwaldweg 4, ausgestellt, wenn nach Überprüfung der verantwortlichen Fachkräfte und der Werkseinrichtungen die Eignung des Betriebs festgestellt ist. Die Bescheinigung wird für fünf Jahre widerruflich erteilt. Auf Antrag kann die Geltungsdauer der Bescheinigung um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Vor jeder Verlängerung wird eine weitere Betriebsprüfung durchgeführt. Der Inhaber der Bescheinigung muß jeden Wechsel der verantwortlichen Fachkräfte sowie Änderungen wesentlicher Teile der Werkeinrichtungen oder des Leimverfahrens dem Otto-Graf-Institut anzeigen.
- 2.9 Die Bescheinigung des Otto-Graf-Instituts wird für folgende Gruppen erteilt:
- 2.9.1 Bescheinigung A für Firmen, die den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung aller geleimten tragenden Holzbauteile erbracht haben.
- 2.9.2 Bescheinigung B für Firmen, die den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung einfacher, geleimter tragender Holzbauteile (z. B. Balken und Trägern mit Stützweiten bis zu 12 m, Dreieckenbinder bis zu 15 m Spannweite und einhüftige Binder mit höchstens 12 m Abwicklungslänge) erbracht haben; dabei wird angegeben, ob der Nachweis auch für die Herstellung bestimmter geleimter Sonderbauarten, (z. B. Dreieckstrebenbauart, Trigonitträger, Wellstegträger, Wolfstegträger und Kämpfträger) nach den Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen erbracht ist.
- 2.9.3 Bescheinigung C für Firmen, die ihre Eignung nur zur Herstellung geleimter Sonderbauarten, (z. B. Dreieckstrebenbauart, Trigonitträger, Wellstegträger, Wolfstegträger und Kämpfträger) nach den Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen nachgewiesen haben.
- 2.9.4 Bescheinigung D für Firmen, die nur den Nachweis ihrer Eignung zum Leimen von Wand- und Deckenplatten für Holzhäuser in Tafelbauart erbracht haben. Firmen der Gruppen A und B erfüllen die Voraussetzungen der Gruppe D ohne weiteren Nachweis.
- 2.9.5 In den Bescheinigungen ist gegebenenfalls anzugeben, ob die Firma auch den Nachweis der Eignung für die Herstellung von Keilzinkenverbindungen geführt hat.
- 2.10 Bei Firmen, die geleimte Sonderbauarten auf Grund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, ist die Güte der Leimverbindungen durch die fremdüberwachende Stelle zu überprüfen. Zeitabstand und Anzahl der zu entnehmenden Proben liegen im Ermessen der überwachenden Prüfstelle.
- 2.11 Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, in den Bauschein folgende Auflage aufzunehmen: „Es dürfen nur solche geleimten tragenden Holzbauteile verwendet werden, die aus Werken stammen, denen das Otto-Graf-Institut an der Universität Stuttgart bescheinigt hat, daß sie für die Ausführung solcher Konstruktionen geeignet sind.“

Anlage





Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
3		Fassung Februar 1979	Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart	19. 8. 1980	S. 1589

2. Bei Anwendung der Richtlinie (Fassung Februar 1979) ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 2
Nach den Richtlinien für Holzhäuser in Tafelbauart; Bemessung und Ausführung (Fassung August 1963) Abschn. 2.2 bis zum Zeitpunkt der Einführung der Fassung Febr. 1979 ausgestellte Prüfzeugnisse dürfen bis zum Erscheinen der Norm DIN 1052 Teil 3 – Holzbauwerke; Holztafeln; Berechnung und Ausführung – weiterhin als Brauchbarkeitsnachweis verwendet werden, sofern die Gültigkeit durch die ausstellende Prüfstelle bestätigt wird.

2.2 Zu Abschn. 8
Die Neigung von unter Verwendung von Holzwerkstoffen hergestellten Dächern soll wegen des tragfähigkeitsmindernden Einflusses der durch evtl. Undichtigkeiten der Dachhaut (Dachdichtung) entstehenden hohen Feuchtigkeitsgehalte der Holzwerkstoffe und wegen der Gefahr von Überlastungen durch Wassersackbildungen insbesondere infolge Durchbiegungen aus Kriechverformungen der Holzwerkstoffe mindestens 3° betragen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
4		Mai 1967	Ergänzung zu DIN 1052 Dachschalungen aus Holzspanplatten oder baufurnierplatten	25. 1. 1968	S. 371

2. Bei der Anwendung der Richtlinien ist zu beachten:
- 2.1 Leichtdächer können schädliche Durchbiegungen erfahren, wenn die tatsächlich vorkommenden Schneelasten erheblich über denen liegen, die nach DIN 1053 Blatt 5 anzunehmen sind. Es empfiehlt sich daher, diese Leichtdächer mit erhöhten Schneelasten zu bemessen, wenn zu befürchten ist, daß solche Lasten über längere Zeit die Dächer beanspruchen.
- 2.2 Holzwerkstoffplatten können für die Kippsicherung von Stahlträgern nicht mit herangezogen werden.
- 2.3 Bis zum 31. Dezember 1989 können an Stelle von Platten nach Abschn. 2.1 Satz 2 der Vorläufigen Richtlinien (Zugabe des Holzschuttmittels bei der Fertigung) auch Platten verwendet werden, die im Werk nach ihrer Herstellung mit einem Holzschuttmittel gemäß DIN 68 800 – Holzschutz im Hochbau – behandelt worden sind. Diese Platten dürfen ebenfalls nach Abschn. 2.1 der Vorläufigen Richtlinien gekennzeichnet werden; ihre Schnittflächen sind an der Baustelle nachträglich zu schützen. Für den Nachweis des Eindringens und der Verträglichkeit der verwendeten Holzschuttmittel mit den Bindemitteln der Holzwerkstoffplatten (Abschn. 4.4.2 der Vorläufigen Richtlinien) ist auch bei den nach ihrer Herstellung geschützten Holzwerkstoffplatten ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin, zu erbringen (vgl. Fußnote 5 der Vorläufigen Richtlinien).
- 2.4 Die Anwendung der höheren Kennwerte nach Abschn. 2.3 der Vorläufigen Richtlinien ist außer von dem Prüfzeugnis auch von einem Gutachten über die Dauerstandfestigkeit der Holzwerkstoffplatten abhängig. Prüfungen nach Abschn. 2.3 können bei folgenden Prüfstellen durchgeführt werden:
- Institut für Holzforschung und Holztechnik der Universität München, 8000 München 13, Winzerstraße 45,
 - Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg, 8500 Nürnberg 2, Gewerbemuseumsplatz 2,
 - Bundesanstalt für Materialprüfung, 1000 Berlin 45, Unter den Eichen 87,
 - Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig, 3300 Braunschweig, Schleinitzstraße,
 - Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, 4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
 - Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens der Technischen Hochschule Hannover, 3000 Hannover, Nienburger Straße 3,
 - Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine, Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe, 7500 Karlsruhe, Kaiserstraße 12,
 - Amtl. Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen – Otto-Graf-Institut – an der Technischen Hochschule Stuttgart, 7000 Stuttgart-Vaihingen, Robert-Leicht-Straße 209.
3. Holzspanplatten, die zur Verwendung als Dachschalung allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, dürfen nur dann noch verwendet werden, wenn sie den Vorläufigen Richtlinien entsprechen. Dabei wird insbesondere auf deren Abschnitt 2.1 hingewiesen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
5		April 1980	Richtlinien über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentration in der Raumluft	25. 5. 1981	S. 1361

2. Bei Anwendung der Richtlinie ist folgendes zu beachten: Die als Anhang zu der Richtlinie abgedruckte „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ wird in die beim Institut für Bautechnik geführte „Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)“ aufgenommen und gilt damit als anerkannte Richtlinie für die Überwachung (Güteüberwachung) nach § 30 des Hessischen Bauordnung.

Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft

Fassung April 1980

Herausgegeben vom Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)

Vorbemerkung

Insbesondere in der Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart (Ergänzung zu DIN 1052 Teil 1 – Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung – Ausgabe Oktober 1969), Fassung Februar 1979, ist auch die Verwendung von Spanplatten geregelt. Zur Vermeidung von unzumutbaren Geruchsbelästigungen durch die Abgabe von Formaldehyd durch Spanplatten, die für die Bekleidung oder Beplankung von großen Flächen in Aufenthaltsräumen verwendet werden, wurde die „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ aufgestellt. Diese Richtlinie legt die Verwendung von Spanplatten zugrunde, die die Anforderungen der im Anhang abgedruckten „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ erfüllen; in den Holzwerkstoffnormen ist bzw. wird diese Richtlinie Bestandteil der Bestimmungen über die Güteanforderungen.

Beide Richtlinien sind den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Richtlinie gilt für Spanplatten im Bauwesen einschließlich dem Innenausbau (insbesondere für solche nach DIN 68 762, DIN 68 764 Teil 1 und Teil 2 und DIN 68 765 sowie allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spanplatten), mit denen große Flächen¹⁾ in Aufenthaltsräumen²⁾ bekleidet oder beplankt werden.

In dieser Richtlinie werden hinsichtlich der Verwendung von Spanplatten Forderungen gestellt, die der Begrenzung der Formaldehydkonzentration in der Raumluft von Aufenthaltsräumen dienen.

2 Begriffe

Emissionsklassen im Sinne dieser Richtlinie sind die in der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ Abschn. 2, Tabelle 1, Spalte 1 genannten Klassen.

Roh-Spanplatten sind unbeschichtete und unbeladene Spanplatten. **Beschichtungen** im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatte an die Raumluft mindern.

Oberflächenbeschichtung ist die Beschichtung beider Oberflächen einer Roh-Spanplatte.

Schmalfächenbeschichtung ist die Beschichtung aller Schmalfächen einer Roh-Spanplatte.

Bekleidung im Sinne dieser Richtlinie ist eine vollflächige, über alle Plattenfugen hinweggehende Abdeckung der Platten (z. B. Abdeckung unter Verwendung von Folien), die die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatten an die Raumluft mindert.

3 Anforderungen an die Spanplatten

Es dürfen nur Spanplatten verwendet werden, die die Anforderungen der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ erfüllen.

4 Anforderungen an die Verwendung

4.1 Grundsätzlich

Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 1 dürfen unbeschichtet und unbeladene verwendet werden. Roh-Spanplatten der Emissionsklassen E 2 und E 3 müssen zur Minderung der Formaldehydabgabe entweder werkmäßig beschichtet sein oder sind an der Verwendungsstelle zu beschichten oder zu bekleiden.

4.2 Spanplatten mit durchbrochenen Oberflächen

Für Platten mit durchbrochenen Oberflächen (z. B. Akustikplatten) dürfen nur Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 1 verwendet werden.

4.3 Beschichtete Spanplatten

Sind die Roh-Spanplatten zu beschichten (siehe Abschn. 4.1 Satz 2), so sind sie mit einer Beschichtung zu versehen, die die Anforderungen des Abschn. 5 erfüllt.

Die Roh-Spanplatten müssen – auch im eingebauten Zustand – in folgendem Umfang beschichtet sein:

- Oberflächenbeschichtung: Platten der Emissionsklasse E 2 mit einer Größe von $\geq 0,82 \text{ m}^2$, wobei außerdem jede Kantenlänge $\geq 40 \text{ cm}$ sein muß;
- Oberflächen- und Schmalfächenbeschichtung: alle anderen Platten der Emissionsklasse E 2 und Platten der Emissionsklasse E 3.

Nach der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ erst nach der werkmäßigen Beschichtung

klassifizierte Platten (Kennzeichnung E 1b) müssen im eingebauten Zustand, sofern das Lieferformat zugeschnitten wird, an allen Schmalflächen beschichtet sein; Platten der Kennzeichnung E 1b ohne Zuschnitt müssen nicht zusätzlich beschichtet werden.

Im eingebauten Zustand mit den Schmalflächen vollflächig miteinander verleimte Platten gelten als eine Platte, deren zu verleimende Schmalfläche vor ihrer Verleimung nicht beschichtet zu sein brauchen.

4.4 Bekleidete Spanplatten

Sind die Roh-Spanplatten zu bekleiden (siehe Abschn. 4.1, Satz 2), so sind sie mit einer Bekleidung versehen, die die Anforderungen des Abschn. 5 erfüllt. Die Bekleidung ist an den Rändern der zu bekleidenden Fläche dicht anzuschließen.

5 Anforderungen an die Beschichtungen und Bekleidungen

Die Beschichtungen und Bekleidungen müssen die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatten an die Raumluft so weit mindern, daß die beschichteten oder bekleideten Platten der Emissionsklasse E 1 (siehe „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ Abschnitt 2, Tabelle 1, Spalte 2, Emissionswert $\leq 0,1$ ppm HCHO) entsprechen.

Die Eignung der Beschichtungen und Bekleidungen ist durch ein Prüfzeugnis des Fraunhofer-Instituts für Holzforschung WKI nachzuweisen.⁴⁾

6 Kennzeichnung, Lieferschein

Roh-Spanplatten und werksmäßig beschichtete Spanplatten müssen nach der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ gekennzeichnet sein; sie müssen mit Lieferscheinen angeliefert werden, auf denen zusätzlich zu den in anderen Bestimmungen (z. B. Normen) geforderten Angaben auch die Kennzeichnung bezüglich der Formaldehydabgabe angegeben ist.

Anlage zur „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ Verzeichnis von Beschichtungen und Bekleidungen

Für nachstehend aufgeführte Beschichtungen und Bekleidungen ist der Eignungsnachweis nach Abschnitt 5 der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“, Fassung April 1980, bereits erbracht worden.

Beschichtungen

für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 2 und E 3:

1. Werkmäßig aufgetragene, melaminharzgetränkte Papier mit einem Rohpapiergewicht von ≥ 70 g/m², das die an die Beschichtung gestellten Anforderungen nach DIN 68 765 erfüllt.
2. Werkmäßig aufgetragene Grundierfolie mit einem Rohpapiergewicht von ≥ 120 g/m² und einer SH-Lack-Beschichtung mit einem Festkörpergehalt von etwa 25% mit einer Auftragsmenge von ≥ 100 g/m² Fläche.
3. Polyesterlack mit einem Festkörpergehalt von etwa 95% einschließlich Styrol und einer Auftragsmenge von ≥ 250 g/m² Fläche.
4. Zweikomponenten-Polyurethanlack mit einem Festkörpergehalt von etwa 85% und einer Auftragsmenge von ≥ 300 g/m² Fläche.
5. Alkydharzlack (glänzend) mit einem Festkörpergehalt von etwa 65% und einer Auftragsmenge von ≥ 230 g/m² Fläche.
6. Alkydharzhaltige Ölfarbe (halbmatt) mit einem Festkörpergehalt von etwa 70% und einer Auftragsmenge von ≥ 230 g/m² Fläche.
7. Furniere nach Tabelle 1 mit Dicken nach DIN 4079 und Nitrolack-Beschichtung oder Polyurethanacrylharzlack-Beschichtung mit einem Festkörpergehalt von etwa 20% mit Auftragsmengen nach Tabelle 1.

Tabelle 1. Furniere mit Beschichtung

Furnierart	Nitrolack	Polyurethanacrylharzlack g/m ² Fläche
Nußbaum	≥ 290	≥ 150
Eiche	≥ 260	
Kiefer	≥ 250	
Macoré	≥ 170	

Bekleidungen

1. Für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E2:
Bekleidungen mit einer wasserdampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicke $s_d \geq 1,0$ m.
2. Für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E3:
Bekleidungen mit einer wasserdampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicke $s_d \geq 5,0$ m.

Die wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d ist zu errechnen mit $s_d = \mu \cdot s$, dabei ist

s = Dicke der Bekleidung in m

(Mindestdicke für Polien nach DIN 4108 Teil 4*),

μ = Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl nach DIN 4108 Teil 4*).

¹⁾ Zum Beispiel Bekleidung einer Wand-, Decken- oder Fußbodenfläche

²⁾ Begriffsbestimmung siehe Bauordnungen der Länder

³⁾ Siehe Anhang

⁴⁾ Eine Liste der durch Prüfzeugnis nachgewiesenen Beschichtungen und Bekleidungen wird vom Fraunhofer-Institut für Holzforschung WKI, Bienoder Weg 54E, 3300 Braunschweig, geführt und kann von dort bezogen werden. Für die im nachstehend abgedruckten Verzeichnis (Anlage zu dieser Richtlinie) aufgeführten Beschichtungen und Bekleidungen ist der Eignungsnachweis bereits erbracht worden, so daß kein Prüfzeugnis erforderlich ist.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
3.7 Brückenbau					
1	1072	November 1967	Straßen- und Wegbrücken – Lastannahmen –	4. 3. 1968	S. 500

Die ständige Zunahme der Dichte des Verkehrs mit schweren Fahrzeugen und die damit steigende Häufigkeit des Begegnungs- und Überholverkehrs hat eine entsprechende Anpassung der Verkehrs-Regellasten der zur Zeit gültigen Ausgabe November 1967 von DIN 1072 (Lastannahmen bei Straßen- und Wegbrücken) erforderlich gemacht. Die Anpassung wird bei der derzeitigen Neubearbeitung von DIN 1072 berücksichtigt. Da die Neubearbeitung von DIN 1072 noch längere Zeit beanspruchen wird, werden die Bestimmungen für neue Verkehrs-Regellasten, – als Technische Baubestimmung eingeführt.

Bestimmungen für neue Verkehrs-Regellasten

1. Lasten und Lastschema (siehe Abbildung auf S. 2611)

2. Anordnung der Lasten

Bei der Ermittlung der jeweils ungünstigsten Laststellen sind die auf der Haupt- und Nebenspur aufgestellten Regelfahrzeuge nicht gegeneinander zu verschieben, sondern als Lastpaket unmittelbar nebeneinander auf gleicher Höhe anzusetzen.

Zur Berechnungsvereinfachung kann die Flächenlast p in der Nebenspur ohne Abzug von den Lasten des zweiten Regelfahrzeugs durchgehend angenommen werden.

Beträgt die Fahrbahnbreite weniger als 6 m, so sind einzelne Radlasten des SLW auf der Nebenspur nicht zu berücksichtigen. Die Flächenlast p_2 ist dann durchgehend anzusetzen.

3. Unter Beachtung vorstehender Bestimmungen ist sonst sinngemäß nach DIN 1072, Abschn. 5.3 zu verfahren.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
Ergänzung				23. 9. 1968	S. 1801

2. Die Lastannahmen nach DIN 1072 gelten für das Berechnen neuer und für das Nachrechnen bestehender Straßen- und Wegbrücken.

2.1. Für außergewöhnliche oder besonders große Brücken darf die Bauaufsichtsbehörde abweichende Lastannahmen treffen (vgl. Abschn. 1 und 2 DIN 1072).

2.2. Für außergewöhnliche Belastungen (z. B. Eisdrücke, Schiffstoß, Erdbebenlasten) sind von der Bauaufsichtsbehörde besondere Lastannahmen festzulegen.

2.3. Bei Brücken unter Gleisen sind auch die Bau- und Betriebsvorschriften für die betreffenden Schienenbahnen zu beachten.

3. Die Bestimmungen des Abschn. 5.3.6 „Schwingbeiwerte“ DIN 1072 gelten für Brücken aller Bauarten und ersetzen die entsprechenden Bestimmungen in folgenden Normblättern (vgl. auch Fußnote 4 DIN 1072):

- DIN 1073 – Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen – (Ausgabe Januar 1941) § 6 „Schwingbeiwert“,
- DIN 1074 – Holzbrücken; Berechnung und Ausführung – (Ausgabe August 1941) § 6 „Schwingbeiwerte (Stoßzahlen)“,
- DIN 1075 – Massive Brücken; Berechnungsgrundlagen – (Ausgabe April 1955) Abschnitt 1.2 „Schwingbeiwert“,
- DIN 1078 – Blatt 1 – Verbundträger – Straßenbrücken; Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung – (Ausgabe September 1955) Abschnitt 7.6 „Schwingbeiwerte“,

4. In Ergänzung zu Abschnitt 1.1 DIN 1075 darf der mindernde Einfluß des Kriechens auf die Spannungen infolge des Schwindens bis auf weiteres durch Ermäßigung des Schwindmaßes auf 0,15 mm/m berücksichtigt werden (vgl. Abschn. 5.4 DIN 1072).

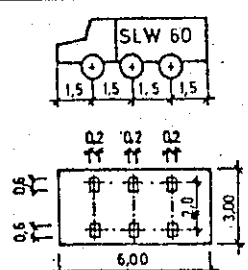
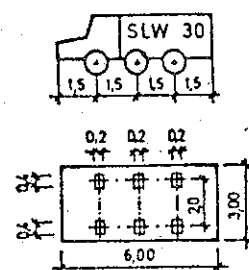
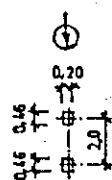
Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
Fassung Jan. 1976				27. 11. 1978	S. 2464
Ergänzende Bestimmungen					

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1072 Ausgabe November 1967

– Fassung Januar 1976 –

1. Zu Abschn. 4 Einteilung der Lasten und zu Abschn. 7.1 Sonderlasten aus Bauzuständen
Für Montagezustände von Brückentragwerken gelten alle Belastungen aus Eigenlast, Montagegeräten, Gerüsten und Wind (mind. 125 kp/m² [1,25 kN/m²]) als Hauptlasten, wobei auch der Einfluß von Montage-Maßnahmen, wie z. B. das Heben und Senken von Unterstützungen im Sinne von Hauptlasten zu berücksichtigen ist.
2. Zu Abschn. 5.3.1 Brückenklassen
Die in Tabelle 1 eingeschobene Fußnote wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Querträger und Zwischenquerträger mit einem Abstand bis zu 2,0 m und Längsträger sowie Platten mit einer Stützweite bis zu 7,0 m sind außerdem

1. Lasten und Lastschema

Brückenklasse 60/30		Brückenklasse 30/30													
Schwerlastwagen SLW 60 in HS (SLW) SLW 30 in NS		Schwerlastwagen SLW 30 in Hauptspur (SLW) SLW 30 in Nebenspur													
mit Schwingbeiwert φ in der Hauptspur															
 Gesamtlast: 600 kN Radlast: 100 kN Aufstandsfläche: $0,20 \times 0,60 \text{ (m}^2\text{)}$ Ersatzflächenlast: $p' = 33,3 \text{ kN/m}^2$		 Gesamtlast: 300 kN Radlast: 50 kN Aufstandsfläche: $0,20 \times 0,40 \text{ (m}^2\text{)}$ Ersatzflächenlast: $p' = 16,7 \text{ kN/m}^2$													
Eine einzelne Achslast 130 kN bei Brückenklasse 30/30 															
Belastungssysteme für die Fahrbahnfläche zwischen den Schrammborden															
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">HS $p_1 = 5 \text{ kN/m}^2$</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">SLW 60</td> <td style="width: 33%;">NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$</td> </tr> <tr> <td>NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$</td> <td style="text-align: center;">SLW 30</td> <td>NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$</td> </tr> </table> 6,0 Restflächen $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$		HS $p_1 = 5 \text{ kN/m}^2$	SLW 60	NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$	NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$	SLW 30	NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">HS $p_1 = 5 \text{ kN/m}^2$</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">SLW 30</td> <td style="width: 33%;">HS $p_1 = 5 \text{ kN/m}^2$</td> </tr> <tr> <td>NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$</td> <td style="text-align: center;">SLW 30</td> <td>NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$</td> </tr> </table> 6,0 Restflächen $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$		HS $p_1 = 5 \text{ kN/m}^2$	SLW 30	HS $p_1 = 5 \text{ kN/m}^2$	NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$	SLW 30	NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$
HS $p_1 = 5 \text{ kN/m}^2$	SLW 60	NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$													
NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$	SLW 30	NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$													
HS $p_1 = 5 \text{ kN/m}^2$	SLW 30	HS $p_1 = 5 \text{ kN/m}^2$													
NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$	SLW 30	NS $p_2 = 3 \text{ kN/m}^2$													
HS = Hauptspur mit Schwingbeiwert φ NS = Nebenspur ohne Schwingbeiwert φ															

– bei der Brückenklasse 30 für eine Achslast von 13 Mp (130 kN)
– bei der Zwischenklasse 24 für eine Achslast von 12 Mp (120 kN)
nach Bild 1 b) zu berechnen (siehe Erläuterungen DIN 1072 Beiblatt und Ergänzende Erläuterungen).

3. Zu Abschn. 5.3.6 Schwingbeiwert

Der letzte Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Bei durchlaufenden Trägern ohne und mit Gelenken das arithmetische Mittel aller Stützweiten; für Lasten unmittelbar auf Kragarmen oder Lasten in Feldern, deren Stützweite 1 kleiner ist als die 0,7fache Stützweite des größten Feldes, ist jedoch der Schwingbeiwert (unabhängig von der Lage des untersuchten Schnittes) mit $1 \psi = \text{Länge des Kragarmes bzw. } 1 \psi = \text{Stützweite 1 der jeweils kleineren Felder zu berechnen (siehe Ergänzende Erläuterungen).$
Die Fußnote 4) entfällt.

4. Zu Abschn. 5.4 Wirkungen aus Kriechen und Schwinden des Betons

Die Fußnote 5) entfällt.

5. Zu Abschn. 6.1.2 Wärmewirkung bei Verbundbrücken. Der Abschnitt wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Für die Wärmewirkung sind ausgehend von einer angenommenen Aufstelltemperatur von $+10^\circ \text{C}$ folgende Grenzwerte der Temperaturschwankungen zu untersuchen:

- Temperaturanstieg
 - an der Oberseite der Betonplatte um 20°C
 - an der Unterseite des Stahlträgers um 35°C
- Temperaturabfall
 - an der Oberseite der Betonplatte um 30°C
 - an der Unterseite des Stahlträgers um 35°C

Innerhalb der vorgenannten Temperaturbereiche ist ein Temperaturunterschied von $\pm 15^\circ \text{C}$ zwischen der Oberseite der Betonplatte und der Unterseite des Stahlträgers zu berücksichtigen.

Der Temperaturverlauf ist jeweils linear anzunehmen. Für Temperaturunterschiede zwischen einzelnen Baugliedern und die Überlagerung der Lastfälle aus Temperaturschwankungen und Temperaturunterschieden gilt Abschn. 6.1.1.

6. Zu Abschn. 6.1.3 Wärmewirkungen bei massiven Brücken

Der erste Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

7.

Für die Wärmewirkung sind Temperaturschwankungen von $+20^\circ \text{C}$ und -30°C gegenüber einer angenommenen Aufstelltemperatur von $+10^\circ \text{C}$ anzunehmen.

Am Schluß wird angefügt:

Brücken mit einbetonierten Walzträgern sind wie massive Brücken zu behandeln.

7. Zu Abschn. 6.5 Verschiebungswiderstände der Lager

Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

Verschiebungswiderstände von Lagern und Fahrbahnübergängen

Der letzte Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Reaktionskräfte am festen Lager aus Lagerverschiebungswiderständen und Bremslast sind zu überlagern (siehe Erläuterungen, DIN 1072 Beiblatt).

Am Schluß wird angefügt:

Verformungswiderstände von Fahrbahnübergängen sind zusätzlich zu den übrigen Lastfällen zu berücksichtigen (siehe Ergänzende Erläuterungen).

8.

Zu Abschn. 7.2 Ersatzlasten für den Anprall von Straßenfahrzeugen

Der Abschnitt wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Tragende Stützen, Rahmenstiele, Endstäbe von Fachwerkträgern oder dgl. sind

- in der Regel für Fahrzeuganprall zu bemessen und durch besondere Maßnahmen*) zu sichern;
- in bzw. neben Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften mit Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h und weniger sowie immer neben Gemeindegewegen und Hauptwirtschaftswegen für Fahrzeuganprall zu bemessen oder durch besondere Maßnahmen*) zu sichern?
- wenn sie durch ihre Lage wegen der Gefahr des Anpralls geschützt sind weder für Fahrzeuganprall zu bemessen noch durch besondere Maßnahmen zu sichern;

Für Fahrzeuganprall sind neben den ungünstig wirkenden Hauptlasten nach Abschnitt 5 folgende waagrecht und ruhend anzunehmenden Ersatzlasten in 1,2 m Höhe über Fahrbahnoberfläche anzusetzen:

in Fahrtrichtung $\pm 100 \text{ Mp (1000 kN)}$
rechtwinklig zur Fahrtrichtung 50 Mp (500 kN)
(siehe Erläuterungen DIN 1072, Beiblatt)

*) Als „besondere Maßnahmen“ im Sinne von Abschn. 7.2 gelten abweisende Leiteinrichtungen, die in mindestens 1 m Abstand von den zu schützenden Bauteilen durchzuführen sind, oder Betonsockel unter den zu schützenden Bauteilen, die mindestens 80 cm hoch sein und parallel zur Verkehrsrichtung mindestens 2 m und rechtwinklig dazu mindestens 50 cm über die Außenkante dieser Bauteile hinausragen müssen.

- Elne gleichzeitige Wirkung beider Ersatzlasten braucht nicht angenommen zu werden. Der Kraftverlauf muß mindestens für die unmittelbar betroffenen Bauteile einschließlich der an ihren Enden angeordneten Lager oder Anschlüsse verfolgt werden (siehe Erläuterungen DIN 1072 Beiblatt).
9. Zu Abschn. 7.3 Ersatzlasten für den Seitenstoß auf Schrammborde und Schutzeinrichtungen
Am Schluß wird angefügt:
Bei Anordnung von Distanzschutzplanken sind – unabhängig voneinander und ohne gleichzeitige Berücksichtigung anderer Verkehrslasten – zwei Fälle zu untersuchen:
- a) Seitenstoß auf den Vorbord, 10 cm über Oberkante Fahrbahn wirkend, sonst nach Abschnitt 7.3;
 - b) Seitenstoß auf die Schutzeinrichtung. An jedem Pfosten ist eine horizontale, senkrecht zur Distanzschutzplankenebene wirkende Ersatzlast von 2,5 Mp (25 kN) anzusetzen, die in Höhe Mitte Schutzplanke angreift. Bei Betonkappen kann für die Bemessung ein 50 cm breiter Streifen als mitwirkend angenommen werden. Dieser Lastfall ist nur maßgebend für die Bemessung derjenigen Bauteile, in denen die Pfosten verankert sind (z. B. Kappen).
10. Zu Abschn. 8.2 Sicherheit wegen Umkippen
Die Tabelle für die Beiwerte v_k wird am Schluß wie folgt geändert:
- g) Wärmewirkungen $v_k = 1,5$
 - h) sonstige kippend wirkende Lasten $v_k = 1,0$
11. Zu Abschn. 8.4 Bewegungen an Lagern und Fahrbahnübergängen
Der Abschnitt wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Beim Ermitteln der Bewegungen an beweglichen Lagern und Fahrbahnübergängen sind folgende Einflüsse ungünstigster Zusammenstellung zu berücksichtigen:
- Wärmewirkung,
 - Vorspannen
 - Kriechen und Schwinden mit den 1,3fachen Werten der „Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen“ – Fassung Juni 1973,
 - Tangentendrehwinkel und
 - Verschieben und Verdrehen der Stützungen (z. B. infolge Baugrundbewegungen).
- Bei Rollenlagern ist zu diesen Werten zusätzlich ein Sicherheitszuschlag von 2 cm in beiden Richtungen zu machen, der jedoch beim Spannungsnachweis außer Ansatz bleiben kann (siehe Ergänzende Erläuterungen). Bauzustände sind zu beachten.
- Bei Elastomerlagern ist der Einfluß aus Wärmewirkung auf die Verschiebung in Lagerebene allein nach Abschn. 6.1 der Norm einschließlich der Abschnitte 5 und 6 der Ergänzenden Bestimmungen zu ermitteln
- Kriechen und Schwinden dürfen bei Elastomerlagern mit den Werten der „Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen“ (Fassung Juni 1973) ohne den Faktor 1,3 berücksichtigt werden.
- In allen übrigen Fällen sind für die Wärmewirkung – abweichend von Abschn. 6.1 der Norm – Temperaturbereiche nach folgender Tabelle zugrunde zu legen:

Brückenart	höchste Temperatur	tiefste Temperatur
Stählerne Brücken und Verbundbrücken	+75° C	-50° C
Massive Brücken	+50° C	-40° C

Wird während des Bauvorganges der Festpunkt geändert, sind die zusätzlichen Unsicherheiten durch Vergrößerung der in der Tabelle angegebenen Temperaturbereiche oben und unten bei stählernen Brücken und Stahlverbundbrücken um je 15° C und bei massiven Brücken um je 10° C bei der Berechnung für den endgültigen Zustand zu berücksichtigen (s. Ergänzende Erläuterungen).

Wenn Lager und Fahrbahnübergänge erst nach Herstellung der Verbindung mit dem endgültigen festen Lager auf Grund von Messungen der mittleren Bauwerktemperatur genau eingestellt werden, dürfen die in der Tabelle angegebenen Temperaturbereiche um je 15 bzw. 10° C verkleinert werden, dies gilt auch für die Berechnung aller Bauzustände (s. Ergänzende Erläuterungen).

Für das Einstellen der Lager und Fahrbahnübergänge ist nicht die Aufstelltemperatur von +10° C nach dem Abschn. 6.1.1 bis 6.1.3 der Norm, sondern die beim Herstellen der endgültigen Verbindung mit dem festen Lager vorhandene mittlere Bauwerktemperatur zugrunde zu legen (s. Ergänzende Erläuterungen).

Brücken mit einbetonierten Walzträgern sind wie massive Brücken zu behandeln.

Bei statischen Nachweisen sind die Festlegungen dieses Abschnittes nur maßgebend für Lager und Lagerfugen sowie Fahrbahnübergänge und deren Verankerungen. Für den statischen Nachweis aller anderen Bauteile, auf deren Bemessung die Bewegung einen Einfluß hat, sind die Bewegungen nach den übrigen Abschnitten der Vorschrift zu ermitteln.

12. Zu den „Zusätzlichen Bestimmungen“ der Normblatt-Ausgabe November 1967

Die „Zusätzlichen Bestimmungen“ sind nicht mehr anzuwenden.

Anlage 2

Ergänzende Erläuterungen zu DIN 1072 Beiblatt Ausgabe November 1967 – Fassung Januar 1976 –

1. Zu Abschn. 5.3.1 Brückenklassen
Das Nachrechnen bestehender Brücken für eine Achslast von 12 Mp (120 kN) bei Einstufung in Zwischenklasse 24 entspricht einer 1955 vom

Bundesminister für Verkehr eingeführten Regelung. Diese muß auf Grund der allgemein zugelassenen Achslasten beibehalten werden.

2. Zu Abschn. 5.3.3 Belastung der Brückenfläche
Distanzschutzplanken gelten im Sinne dieses Abschnittes nicht als abweisende Leiteinrichtung. Bei Anordnung von Distanzschutzplanken muß also die einzelne Radlast von 5 bzw. 4 Mp (50 bzw. 40 kN) bis zur Geländerebene angesetzt werden. Flächen von Randkappen außerhalb der Geländerebene bleiben unbelastet.
3. Zu Abschn. 5.3.6 Schwingbeiwerte
Der letzte Absatz entfällt. Angefügt werden folgende Absätze:
Bei einer orthotropen Platte ist beispielsweise anzusetzen für die Berechnung
- des Anteils aus starrer Stützung der Längsrippen: $1\psi = 1_L$
 - der Plattenwirkung in Längsrippen und Querträgern: $1\psi = 1_Q$
 - der Hauptträgerwirkung: $1\psi = 1_H$
- hierin bedeuten:
- 1_L = Stützweite der Längsrippen = Querträgerabstand
 1_Q = Stützweite der Querträger = Hauptträgerabstand
 1_H = maßgebende Stützweite der Hauptträger
- Bei durchlaufenden Trägern werden für das Berechnen des „arithmetischen Mittels aller Stützweiten“ auch die Felder mitgerechnet, deren Stützweite kleiner ist als die 0,7fache Stützweite des größten Feldes, desgleichen auch Felder mit Gelenken. Bei Feldern mit Gelenken ist jeweils die Stützweite des Gesamtfeldes maßgebend. Für Lasten in solchen Feldern wird also der Schwingbeiwert im Bereich des Einhängträgers so berechnet, als wäre kein Gelenk vorhanden; für Lasten im Kragarmbereich ist der Schwingbeiwert aus der Kragarmlänge zu ermitteln.
4. Zu Abschn. 6.5 Verschiebungswiderstände von Lagern und Fahrbahnübergängen
Die Verformungswiderstände von Fahrbahnübergängen, insbesondere solchen mit Kunststoff-Dehnprofilen, hängen von der Art der Übergangskonstruktion ab; sie sind auf Grund amtlicher Prüfzeugnisse in Abstimmung mit dem Hersteller einzusetzen. Rückstellkräfte von Elastomerlagern sind im Sinne des Normblattes als Verformungswiderstände zu behandeln.
5. Zu Abschn. 7.2 Ersatzlasten für den Anprall von Straßenfahrzeugen
Wenn entsprechend den „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken“, Fassung August 1973, Abschn. 10.4, bei massiven Bauteilen ihrer Abmessungen wegen keine Bemessung für Anprall verlangt ist, sind auch „Besondere Maßnahmen“ zum Zwecke der Sicherung des Bauwerks nicht erforderlich. Maßnahmen zur Verkehrssicherung (z. B. abweisende Schutzeinrichtungen) bleiben jedoch unberührt.
6. Zu Abschn. 7.3 Ersatzlasten für den Seitenstoß auf Schrammborde und Leitschwellen
Bei der Bemessung der Schrammborde, Leitschwellen und der sie unmittelbar unterstützenden Teile gelten die gleichen zulässigen Spannungen und Sicherheiten wie bei der Bemessung für Fahrzeuganprall nach Abschn. 7.2 (siehe auch DIN 1073 – Lastfall HA – und „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken“, Fassung August 1973, Abschn. 9.2.2, Lastfall HA und Abschn. 9.2.3.2).
7. Zu Abschn. 3.4 Bewegungen an Lagern und Fahrbahnübergängen
Der Abschnitt wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Der bei Rollenlagern geforderte Zuschlag von ± 2 cm soll eine zusätzliche Sicherheit gegen Ablaufen der Rolle von der Lagerplatte bieten.
Die Temperaturbereiche der Tabelle der Ergänzenden Bestimmungen enthalten für Unsicherheiten bei Bestimmung der Aufstelltemperatur Zuschläge von $\pm 15^\circ$ C bei Stahl- und Verbundbrücken, von $\pm 10^\circ$ C bei Massivbrücken. Ist beim Einstellen der Lager oder Fahrbahnübergänge auf Grund des Bauverfahrens von einer vorläufigen Annahme für die Aufstelltemperatur ausgegangen worden und reichen diese Zuschläge im Einzelfall nicht aus, muß die Einstellung berichtigt werden.
Die für den Fall des Festpunktwechsels angegebene Rechenregel gilt unabhängig davon, wie oft der Festpunkt gewechselt wird; ihre Sicherheit setzt voraus, daß die in den Ergänzenden Bestimmungen für Bauzustände angegebenen Temperaturbereiche in jedem Zustand voll abgedeckt sind. Wenn die genaue Einstellung der Lager bzw. Fahrbahnübergänge erst nach dem Herstellen der Verbindung mit dem endgültigen festen Lager erfolgt, genügen auch im Falle eines Festpunktwechsels bei der Berechnung des Endzustandes der verkleinerten Temperaturbereiche.
Je nach Bauart der Lager muß der Hersteller zur Abdeckung etwaiger Fertigungsgenauigkeiten weitere Zuschläge zum Lagerweg machen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
2	1073	Juli 1974	Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen	17. 10. 1975*)	SD.	2040

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1073, Ausgabe Juli 1974, ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Zu Abschn. 2.1.1

Die Verwendung von Stählen, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften nicht den Stählen ST 37 und St 52 nach DIN 17 100 zugeordnet werden können, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, falls ihre Eignung nicht durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird.

- 2.2 Zu Abschn. 6.6

Die Verwendung von Lagern, die nicht nach dem Abschnitt beurteilt werden können, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, falls ihre Eignung nicht durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
3	1074	August 1941*	Holzbrücken, Berechnung und Ausführung DIN 1074 behandelt nur noch diejenigen Fragen, die bei hölzernen Brücken einer vom übrigen Holzbau abweichenden Regelung bedürfen. Im übrigen gilt für Brücken soweit nicht in DIN 1074 etwas anderes bestimmt ist, das Normblatt DIN 1052 – Holzbauwerke, eingeführt mit Erlaß vom 19. Nov. 1970 (StAnz S. 112/1971)	31. 3. 1970	S. 1136	
4		August 1973	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken	30. 10. 1974*	S. 2131	

2. Bei Anwendung der „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken, Fassung August 1973“, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Der Erlaß vom 17. Mai 1972 (StAnz. S. 1093), mit dem die Norm DIN 1045, Ausgabe Januar 1972 – Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung – bauaufsichtlich eingeführt worden ist, gilt sinngemäß.
- 2.2 Zu Abschn. 1.1 – Geltungsbereich
Für Brücken aus Spannbeton gilt zusätzlich DIN 4227 – Spannbeton, Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung, eingeführt mit Erlaß vom 12. August 1980 (StAnz. S. 1596)
Für Brücken aus Stahlverbundträgern gelten die „Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern unter Berücksichtigung von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972“ (bauaufsichtliche Einführung in Vorbereitung).
- 2.3 Zu Abschn. 2.2.4 – neuartige Berechnungsverfahren
Art und Umfang von Modellversuchen oder neuartige Berechnungsverfahren sollen zuvor vom Aufsteller der statischen Berechnung im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Prüfmater oder dem Prüfingenieur für Baustatik, dem die Prüfung des Standsicherheitsnachweises übertragen werden soll, festgelegt werden. Das gilt auch für elektronische Berechnungen
- 2.4 entfällt
- 2.5 Zu Abschn. 4 – Betondeckung der Bewehrung
Die Forderungen des Abschnitts 4 gelten, sofern nicht nach DIN 1045, Tabelle 9, Zeile 5, ein höherer Wert vorgeschrieben ist.
- 2.6 Zu Abschn. 5.4.3 – Unmittelbar befahrene Platten von Straßenbrücken
Bei unmittelbar befahrenen Platten aus Spannbeton ist die Einhaltung der zulässigen Spannungen für Beton auf Zug unter Gebrauchslast sowohl mit als auch ohne Verschleißschicht nachzuweisen.
- 2.7 Zu Abschn. 5.8 – Mindestabmessungen
Die in Abschn. 5.8 für Fertigteile angegebenen Mindestabmessungen setzen werkmäßige Herstellung voraus.
Eine Unterschreitung der in Abschn. 5.8 angegebenen Mindestabmessungen darf nur im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden.
- 2.8 Zu Abschn. 8.2.1., 8.3 und 8.4 – Lager
Sofern nicht alle Einzelteile nach den geltenden technischen Baubestimmungen bemessen werden können, dürfen die in den Abschn. 8.2.1., 8.3 und 8.4 genannten Lager und deren Kombination für Brücken nur verwendet werden, wenn eine Zustimmung nach § 27 (2) HBO erteilt wurde oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt.
- 2.9 Zu Abschn. 8.4.1 – Bewehrte Elastomere-Lager
Kurzzeitig wirkende Lasten (z. B. Bremslasten) gelten nicht als äußere Lasten im Sinne dieses Abschnittes. Dürfen unter kurzzeitigen Lasten keine Verschiebungen auftreten, so sind zur Übertragung dieser Lasten besondere konstruktive Maßnahmen zu treffen.
- 2.10 Zu Abschn. 9.5 – Anprall von Fahrzeugen – und 10.4 – Bewehrung von Stahlbetonstützen für den Anprall von Fahrzeugen
Diese Abschnitte ersetzen die zusätzlichen Bestimmungen zu Abschn. 7.2 der Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967 – Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen – mit Ausnahme des ersten und letzten Absatzes.
- 2.11 Hinweise für Bauteile mit großen Querschnitten
Um Spannungen infolge Abbindewärme klein zu halten, sind bei der Herstellung von Bauteilen mit großen Querschnitten geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. Kühlen der Zuschlagstoffe, des Zementes und Anmachwassers, Verwendung von Zement mit niedriger Hydrationswärme, Unterteilung des Bauteils in mehrere Betonierabschnitte). Bei größeren Temperaturunterschieden sind die daraus entstehenden Spannungen zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
5	1079	September 1970	Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung	19. 11. 1971	S. 2001	
6	4101	Juli 1974	Geschweißte stählerne Straßenbrücken, Berechnung und bauliche Durchbildung	27. 11. 1978	S. 2467	

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4101, Ausgabe Juli 1974, ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Zu Abschn. 1.2.2
Zusätzlich gilt DIN 4100 mit Beiblatt 1, Ausgabe Dezember 1968, bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 20. September 1976 (StAnz. S. 1779).
- 2.2 Zu Abschn. 1.2 und zu Abschn. 7
Stahlbaubetriebe, die geschweißte Straßenbrücken herstellen oder Schweißarbeiten an Straßenbrücken durchführen, müssen nach § 26 HBO nachweisen, daß sie personell und einrichtungsmäßig geeignet sind, die Schweißarbeiten ordnungsgemäß auszuführen.
Der Nachweis wird geführt durch die Vorlage der Bescheinigung über den Großen Eignungsnachweis* nach DIN 4100 Beiblatt 1, erweitert auf den Anwendungsbereich DIN 4101 bzw. DIN 15 018 oder DV 848.
Anerkannte Stellen für die Erteilung der Bescheinigungen sind die im Einführungserlaß zu DIN 4100 genannten Stellen (s. Nr. 3.3.1 des Erlasses vom 20. September 1976).
Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Lager mit Schweißnähten, die durch Verkehrslasten beansprucht werden. Für Schweißnähte an Lagern, deren Verwendung durch Zulassungsbescheid geregelt wird, gelten die Besonderen Bestimmungen der Zulassungsbescheide.
- 2.3 Zu Abschn. 1.4
Ein anderes als das Lichtbogenschweißverfahren zählt zu den noch nicht allgemein gebräuchlichen und bewährten Bauarten. Der Nachweis der Brauchbarkeit ist daher nach § 27 HBO durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen, es sei denn, daß die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zugestimmt hat.
- 2.4 Zu Abschn. 2.1.1
Für die Verwendung von Stählen, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften nicht den Stählen St 37 und St 52 nach DIN 17 100 zugeordnet werden können, ist der Nachweis der Brauchbarkeit nach § 27 HBO durch eine bauaufsichtliche Zulassung zu führen, es sei denn, daß die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zugestimmt hat.
- 2.5 Zu Abschn. 2.2.1
Fertigungs-Beschichtungen dürfen nicht überschweißt werden; sie sind vorher zu entfernen.
- 2.6 Zu Abschn. 5.4.1
Der in Klammern gesetzte Hinweis ist zu ersetzen durch: „(s. DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, Abschn. 4.4.3.6)“.
- 2.7 Zu Abschn. 7 – Nachweis der Eignung zum Schweißen –
Abweichend von Abs. 1 ist dieser Abschnitt von Betrieben zu beachten, die eine Eignungsbescheinigung* über den Großen Eignungsnachweis* nach DIN 4100 Beiblatt 1 besitzen und im Rahmen von DIN 4101 Schweißarbeiten ausführen wollen.

3.8 Sonderbauten

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
1	3397	Dezember 1969	Niederdruck-Gasbehälter; Berechnungsgrundlagen	19. 11. 1971	S. 2001	

- Bei der Anwendung des Normblattes ist zu beachten:
- 2.1 Durch den Einbau geeigneter Sicherheitseinrichtungen ist zu gewährleisten, daß der Berechnungsdruck nach Abschn. 1 nicht überschritten werden kann.
- 2.2 Abweichend von Abschn. 2.1 dürfen die unter b) und c) aufgeführten Stähle nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nachgewiesen ist. Wird dieser Nachweis nicht durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt, so bedarf die Verwendung der Stähle im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.
- 2.3 Die in Abschn. 4.1.4 angegebenen Schneelasten von 75 kp/m² sind entsprechend DIN 1055 Blatt 5 und dem zugehörigen Ergänzungserlaß gegebenenfalls zu erhöhen.
3. Für Schweißarbeiten an Niederdruck-Gasbehältern ist der „Große Befähigungsnachweis“ nach DIN 4100 Beiblatt 1 erforderlich.
4. Niederdruck-Gasbehälter sind als statisch schwierige Bauvorhaben anzusehen. Deshalb ist der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfmater für Baustatik zu prüfen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
2	4112	Februar 1983	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	23. 11. 1984	S. 2421	

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4112 – Ausgabe Februar 1983 – ist folgendes zu beachten:
Änderungen „Fliegender Bauten“ können erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit haben. Änderungen der Konstruktion, der Belastung und der Geschwindigkeit bereits genehmigter „Fliegender Bauten“, bedürfen einer neuen Herstellungsgenehmigung.
- 2.2 Zu Abschn. 3.4 – Holz
Bis zur Festlegung der zulässigen Schlankheitsgrade bei „Fliegenden Bauten“ in DIN 1052 Teil 1 gilt die folgende Regelung:
Bei stoßweiser Belastung ist bei Druckstäben ein Schlankheitsgrad von $\lambda > 150$ unzulässig, sonst dürfen Druckstäbe mit einem Schlankheitsgrad

* Bezeichnung nach DIN 4100; Befähigungsnachweis

** Zur Zeit kommen hierfür das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 4600 Dortmund 41, und die Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen – Otto-Graf-Institut –, Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 4, 7000 Stuttgart 80, in Betracht.

- $\lambda \leq 200$ verwendet werden. Zeltstangen zur Minderung des freien Durchhanges der Leinwand dürfen einen Schlankheitsgrad $\lambda \leq 250$ haben.
- 2.3 Zu Abschn. 4.8
Anstelle von DIN 1050 gilt nunmehr DIN 18 801 – Ausgabe September 1983 – Abschnitte 4.2 und 4.3.
- 2.4 Zu Abschn. 8.4 – Schweißverbindungen
Bei Bauteilen mit vorwiegend ruhender Belastung gelten für die Schweißnachweise die Bedingungen von DIN 18 800 Teil 7 – Ausgabe Mai 1983 –. Für Bauteile mit nicht vorwiegend ruhender Belastung bedarf es des Großen Eignungsnachweises nach DIN 18 800 Teil 7 mit der Erweiterung auf den dynamischen Bereich nach DIN 4112.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
3	4121	Sept. 1968	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken), Richtlinien für die Ausführung	28. 3. 1969 S. 724
4	4134	Februar 1983	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	20. 11. 1984 S. 2419

- 2 Bei Anwendung der Norm DIN 4134 – Ausgabe Februar 1983 – ist folgendes zu beachten:
Zu Abschn. 4.1 – Baustoffeigenschaften und -kennwerte und zu Abschn. 6.2 – Bemessung der Seite
Hüllenbaustoffe und ihre Verbindungen sowie Kunststoffseile sind neue Baustoffe und Bauteile, die nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 28 HBO durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
5	4178	Aug. 1978	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	5. 8. 1982 S. 1654

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4178, Ausgabe August 1978, ist folgendes zu beachten:
2.1 Zu Abschn. 6.4.3:
In Zeile 3 ist „w(t)“ durch „w“ zu ersetzen
2.2 Bei Erteilung der Baugenehmigung ist darauf hinzuweisen, daß der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger Glockentürme wegen ihrer besonderen Beanspruchung in geeigneten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen muß.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
6	4420 Teil 1	März 1980	Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste) Berechnung und bauliche Durchbildung	27. 10. 1980 S. 2124
7	4420 Teil 2	März 1980	Arbeits- und Schutzgerüste; Leitergerüste	27. 10. 1980 S. 2124

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 4420, Ausgabe März 1980, ist folgendes zu beachten:
2.1 Zu DIN 4420 Teil 1
2.1.1 Gerüste und Gerüstbauteile besonderer Bauart dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 28 der Hessischen Bauordnung nachgewiesen ist, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
2.1.2 Zu Abschn. 4
Die Anmerkung zu Abschn. 4 ist nicht Bestandteil der eingeführten Norm. Das in dieser Anmerkung genannte Merkheft wird vom Fachausschuß „Bau“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften in eigener Zuständigkeit aufgestellt.
2.2 Zu DIN 4420 Teil 2
Ergänzend zur Norm DIN 4420 Teil 2 wird bezüglich des Süddeutschen Verputzgerüsts folgendes bestimmt:
Das Süddeutsche Verputzgerüst darf unter den im entsprechenden Merkblatt (zu beziehen bei den für Arbeitsschutz und Unfallverhütung zuständigen Stellen, z. B. den Berufsgenossenschaften) des Fachausschusses „Bau“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften genannten Bedingungen weiter verwendet werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
8	4421	August 1982	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	12. 10. 1983 S. 2145

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4421, Ausgabe August 1982, ist folgendes zu beachten:
Zu den Abschn. 4.2 und 7.3.3
Für den Nachweis der Eignung zum Schweißen gilt der Erlaß vom 20. September 1978 (StAnz. S. 1779), mit dem DIN 4100, Ausgabe Dezember 1968, sowie DIN 4100 Beiblätter 1 und 2, Ausgaben Dezember 1968, bauaufsichtlich eingeführt worden sind.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
9	11 535 Bl. 1	Juli 1974	Gewächshäuser, Grundsätze für Berechnung und Ausführung	22. 11. 1976 S. 2124

2. Bei Anwendung der Norm DIN 11 535 Blatt 1, Ausgabe Juli 1974, ist folgendes zu beachten:
Die Abschn. 4.3.1 bis 4.3.4 der Norm sind nicht mehr anzuwenden.
Die Schneelast ist entsprechend DIN 1055 Teil 5 anzunehmen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
	11 622	August 1973	Gärfutterbehälter; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit	
10	Bl. 1	August 1973	dgl. – Allgemeine Richtlinien für Hoch- und Tiefbehälter	30. 10. 1974* S. 2130
11	Bl. 2	August 1973	dgl. – Gärfutterbehälter aus Formsteinen, Stahlbetonfertigteilen und Stahlbeton	30. 10. 1974* S. 2130
12	Bl. 3	August 1973	dgl. – Gärfutterhochbehälter aus Holz	30. 10. 1974* S. 2130
13	Bl. 4	August 1973	dgl. – Gärfutterbehälter aus Stahl	30. 10. 1974* S. 2130

2. Bei Anwendung der Norm DIN 11 622, Ausgabe August 1973, ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Von DIN 11 622 abweichende Konstruktionen gelten als neue Bauart. Sie bedürfen meiner Zustimmung nach § 27 HBO sofern die Eignung nicht durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen ist oder bauaufsichtliche Richtlinien erlassen wurden.

- 2.2 Zu Blatt 1 Abschn. 1 – Geltungsbereich

Es bestehen keine Bedenken, die Norm DIN 11 622 auf die Berechnung und Konstruktion für nach Art, Nutzung und Beanspruchung vergleichbare Behälter, z. B. für Güllesilos sinngemäß anzuwenden.

- 2.3 Zu Blatt 2

- 2.3.1 Zu Abschn. 1 – Geltungsbereich

Die Norm darf auch für Gärfutterbehälter aus Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge angewendet werden. Es gilt DIN 4219 – Leichtbeton u. Stahl – d. Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge, Ausg. Dezember 1979, eingeführt mit Erlaß vom 19. August 1980 (StAnz. S. 1596) sinngemäß

- 2.3.2 Zu Abschn. 2.2.2 Absatz 2 und zu Abschnitt 5.1.2. Absatz 4
Für Behälter mit rechteckigem Querschnitt ist hinsichtlich der Druckfestigkeit der Steine und der Bemessung der Abschn. 20.2.6. von DIN 1045 Ausgabe Januar 1972 uneingeschränkt anzuwenden.

- 2.3.3. Zu Abschn. 5.1.2. Abs. 5

Der Nachweis zur Beschränkung der Rißbreiten nach Absatz 5 tritt an die Stelle der nach Abschnitt 17.6.3. nach DIN 1045 Ausgabe Januar 1972 erforderlichen Nachweise zur Verminderung der Rißbildung unter Gebrauchslast.

- 2.4 Zu Blatt 4

- 2.4.1 Zu Abschn. 3.1

Stahlblechteile mit sichtbaren Einbeulungen dürfen nicht verwendet werden.

- 2.4.2 Zu Abschn. 3.3.3

Mittels hochfester Schrauben vorgespannte Klebeverbindungen (VK-Verbindungen) müssen durch anerkannte Materialprüfanstalten geprüft werden.

Bei den Untersuchungen müssen die Proben mit 1,5facher Last bei 70° C über 1000 h belastet sein und anschließend ohne Entlastung bei gleicher Temperatur bis zum Bruch belastet werden.

Die zulässige Scherspannung ist mit einer 4fachen Sicherheit gegen die 5%-Fraktilen dieser Bruchspannungen anzunehmen.

- 2.4.3 Zu Abschn. 5 – Korrosionsschutz

Die Eignung des Korrosionsschutzsystems ist in jedem Fall durch Prüfzeugnis der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin, oder des Staatlichen Materialprüfungsamts Nordrhein-Westfalen, Dortmund, nachzuweisen, und zwar auch bei Verwendung eines Korrosionsschutzes nach DIN 4115.

Überwachung (Güteüberwachung)

Für die Verwendung der Formsteine und Stahlbetonfertigteile nach Blatt 2 dieser Norm ist der Nachweis der ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 HBO wird bestimmt, daß nur solche Formsteine und Stahlbetonfertigteile verwendet werden dürfen, deren Herstellung im Werk einer ständigen Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt.

Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Beton für Gärfutterbehälter gilt als Beton mit besonderen Eigenschaften im Sinne von DIN 1045 Abschn. Nr. 6.5.7.1 i. V. m. Abschn. 6.5.7.4. und darf zur Herstellung von Gärfutterbehältern nur verwendet werden, wenn eine Güteüberwachung wie für Ortbeton B II durchgeführt wird.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
14	18 168 Teil 1	Oktober 1981	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	13. 10. 1982 S. 1933

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 168 Teil 1, Ausgabe Oktober 1981, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken gelten als „nichttragende und nichtaussteifende Bauteile“ und bedürfen nach § 1 Nr. 10 der Freistellungsverordnung vom 29. Oktober 1979 (GVBl. I S. 234) außerhalb von Rettungswegen bei geeigneter Unterkonstruktion keiner Baugenehmigung, wenn hinsichtlich Brand-, Wärme- oder Schallschutz Anforderungen nicht erhoben werden.
- 2.2 Zu den Abschn. 6.2.2.1 und 6.3.1
Bis zur Herausgabe von DIN 18 168 Teil 2 „Nachweis der Tragkraft von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall“ kann bei folgenden amtlichen Prüfanstalten ein Prüfzeugnis beantragt werden:
1. Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz Bethovenstr. 52, 3300 Braunschweig
 2. Institut für Massivbau der TH Darmstadt Alexanderstr. 5, 6100 Darmstadt
 3. Forschungs- und Materialprüfanstalt Baden-Württemberg – Otto-Graf-Institut – Pfaffenwaldring 4, 7000 Stuttgart 80.
- 2.3 Zu den Abschn. 8.2.3 und 8.3
Die Verwendung von Dübeln zur Befestigung der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken an Massivdecken sowie die Verwendung von neuartigen Befestigungsmitteln für die Verankerung der Unterkonstruktion an Stahl- und Stahltrapezprofilen wie z. B. Blechschrauben, Bohrschrauben, gewindefurchenden Schrauben, Hohlmuttern oder Setzbohlen bedarf im Sinne von § 27 HBO eines Nachweises der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
Ein „Verzeichnis der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübel“ wird beim Institut für Bautechnik in Berlin geführt und in dessen „Mitteilungen“ (Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin/8000 München) veröffentlicht.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
15	18 515	Juli 1970	Fassadenbekleidung aus Naturwerkstein, Betonwerkstein und keramischen Baustoffen, Richtlinien für die Ausführung	13. 9. 1973 S. 1793

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 515, Ausgabe Juli 1970, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Abschn. 1.4.1 – Verankern
Alle Verankerungsmittel müssen aus nichtrostendem Stahl der in der Fußnote 3 der Norm genannten Werkstoffnummern nach DIN 17 440 (Vornorm – nichtrostende Stähle – Gütevorschriften) bestehen. Bis zum Vorliegen von Zulassungen und einheitlichen Richtlinien für die Prüfung und Anwendung von Spreizdübeln im Bauwesen ist die zulässige Tragkraft von Spreizdübeln für den jeweiligen Verankerungsgrund auf Grund von Versuchen bei einer amtlich anerkannten Prüfanstalt aus mindestens 10 Versuchen zur Bestimmung der Tragfähigkeit mit 5facher Sicherheit gegen den kleinsten Versuchswert der Tragfähigkeit festzulegen (s. auch Fußnote 1 der Norm). Werden metallische Spreizdübel verwendet, kann beim Nachweis der Eignung auf Brandversuche verzichtet werden.

- 2.2 Zu Abschn. 1.6.2 – Standsicherheitsnachweis
Bei der Bemessung der Verankerungsmittel aus nichtrostendem Stahl sind die zulässigen Spannungen für die Verankerungsmittel nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschn. 19.8.7. zugrunde zu legen. Für den Verankerungsgrund dürfen unter der Druckbeanspruchung der Verankerung folgende zulässige Druckspannungen angesetzt werden:

$$\text{Verankerungsgrund Beton: } \sigma_{\text{zul}} = \frac{\beta_R}{2,1} \cdot \sqrt{\frac{F}{F_1}}$$

entsprechend DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) Abschnitt 17.3.3

β_R ist DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Tabelle 13, zu entnehmen; das Verhältnis $\frac{F}{F_1}$ ist ≤ 3 einzusetzen.

Verankerungsgrund Mauerwerk:

Die zulässigen Druckspannungen unter der Verankerung dürfen mit 1,5 $\cdot \sigma_{\text{zul}}$ angesetzt werden; dabei ist σ_{zul} DIN 1053 (Ausgabe November 1974) Tabelle 5 zu entnehmen. In Hohlblockmauerwerk und Mauerwerk aus Langlochziegeln mit geringen Wanddicken der Steine und großen Lochquerschnitten darf keine Verankerung vorgenommen werden. Für die Ermittlung der Spannungen im Verankerungsgrund darf eine rechteckige Spannungsverteilung auf ein Drittel der Ankereinsenklänge angenommen werden. Für die Berechnung der hierfür zugrunde zu legenden Auflagerkraft kann vereinfachend angenommen werden, daß der gegenseitige Abstand der Auflagerreaktionen im Ankerloch $\frac{2}{3}$ der Ankereinsenklänge beträgt. Bei gedrehten Ankern entsprechend Bild 2 DIN 18 515 ist beim rechnerischen Standsicherheitsnachweis der Einfluß der Drehung der Anker auf die Tragfähigkeit durch Versuche nachzuweisen. Gegenüber dem kleinsten Wert aus mindestens 3 Versuchen ist die zulässige Tragkraft mit mindestens 2facher Sicherheit festzulegen, falls sich aus dem rechnerischen Standsicherheitsnachweis nicht kleinere Tragfähigkeiten ergeben.

- 2.3 Zu Abschn. 1.7.2 – Angemörtelte Bekleidungen
Bei nicht hinterlüfteten, angemörtelten Bekleidungen, bei denen zwischen Verankerungsgrund und Bekleidung sich eine weiche Wärme-

dämmschicht befindet, sogenannte schwimmende Verlegung, ist die Verankerung entsprechend Abschn. 1.6.2 der Norm nachzuweisen.

- 2.4 Zu Abschn. 2.1 – Mindestdicken der Platten

Die Ermittlung der Biegebruchfestigkeit der Platten bzw. der Bruchfestigkeit im Bereich der Ankerdornlöcher muß bei vorwiegend homogenen Platten durch 5 Versuche, bei inhomogenen Platten durch mindestens 10 Versuche erfolgen. Maßgebend für die Festlegung der Sicherheit ist der Kleinstwert der Versuche.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
16		Fassung März 1975	Richtlinien für Fassadenbekleidungen mit oder ohne Unterkonstruktion	29. 4. 1975 S. 876
2.			Bei Anwendung der „Richtlinien für Fassadenbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion“ – Fassung März 1975 – ist folgendes zu beachten:	
2.1			Zu den Abschn. 2.2.1, 2.2.4, 2.4.5.1 und 7.1 Die Prüfung der Fassadenbekleidungsselemente und der Unterkonstruktionen kann nur von Prüfstellen durchgeführt werden, die in einem beim Institut für Bautechnik, Berlin, geführten Verzeichnis benannt sind. Das Verzeichnis dieser Prüfstellen wird in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik veröffentlicht und jeweils ergänzt.	
2.2			Zu Abschn. 6.2 und Abschnitt 6.3 Die erforderlichen Werkzeuge sind zu den Bauakten zu nehmen.	
2.3			Zu Abschn. 7.2 und Abschn. 7.3 Die erforderlichen Prüfzeugnisse sind mit den Bauvorlagen einzureichen und zu den Bauakten zu nehmen.	

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
			Hinweis auf Ausgabe August 1975	4. 5. 1976 S. 898

Zur Standsicherheit von Wärmedämm-Verbundsystemen mit Mineralfaserdämmstoffen und mineralischem Putz

Der „Sachverständigenausschuß für Grundsatzfragen“ des IfBt hat zum Nachweis der mechanischen Verankerung der Wärmedämm-Verbundsysteme mittels Dübel folgender Regelung zugestimmt:

- 1 Für Gebäudehöhen bis 8,00 m werden keine Nachweise verlangt.
- 2 Für Gebäudehöhen von 8,00 m bis 20,00 m gilt:
- 2.1 Wird die Aufnahme des Eigengewichts nachgewiesen, so genügt es, wenn zur Aufnahme der Beanspruchung aus Wind und Temperatur zusätzlich je m² Wandfläche mindestens 5 Dübel, im Randbereich mindestens 12 Dübel angeordnet werden. Es bestehen keine Bedenken, hierfür auch bauaufsichtlich nicht zugelassene Dübel zu verwenden, die
 - mindestens 8 mm Durchmesser haben,
 - mindestens 50 mm tief verankert werden und
 - eine Kopfgröße zur Halterung der Dämmung und des Putzträgers von mindestens 50 mm haben.
 Kunststoffdübel müssen aus dem Werkstoff Polyamid bestehen und sind mittels Gewindestchrauben oder -nägeln aus Metall zu spreizen.
- 2.2 Sollen zur Aufnahme der Beanspruchung aus Eigengewicht, Wind und Temperatur Dübel verwendet werden, ist deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 3 Bei Gebäudehöhen über 20 m sind zur Aufnahme der Beanspruchung aus Eigengewicht, Wind und Temperatur stets bauaufsichtlich zugelassene Dübel zu verwenden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
17		Fassung März 1975	Richtlinie für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten ohne besonderen Nachweis	29. 9. 1975 S. 1974

2. Ankerschienen dürfen ohne weitere Nachweise verwendet werden, wenn die Bedingungen der Richtlinien eingehalten werden.

Richtlinien für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten ohne besonderen Nachweis

– Fassung März 1975 –

1. Die angehängten Lasten dürfen als Flächenlast bis zu 100 kp/m² (1 kN/m²) betragen; das heißt, auf 1 m² dürfen die Lasten auf eine oder mehrere Ankerschienen 100 kP (1 kN) nicht überschreiten.
2. Der Stahl der Ankerschienen und der Verankerungsbügel muß mindestens den Anforderungen des Baustahls St 37 genügen.
3. Bei einer Flächenlast bis 50 kp/m² (0,5 kN/m²) darf das Widerstandsmoment der Ankerschienenquerschnitte nicht kleiner sein als $W_{\text{xa}} = 0,20 \text{ cm}^3$, bei einer Flächenlast bis 100 kp/m² (1 kN/m²) nicht kleiner als $W_{\text{xa}} = 0,35 \text{ cm}^3$.
4. Bei Stahlbetonkonstruktionen dürfen die Ankerschienen nur in Normalbeton mindestens der Festigkeitsklasse Bn 150 eingebaut werden.
- 4.1 Die Ankerschienen müssen mindestens alle 25 cm durch Verankerungsbügel mit einem Querschnitt von mindestens 15/1,5 mm und zwei Haften von je 15 cm Länge in Beton gehalten sein.

- 4.2 Der Überstand an den Enden, vom letzten Verankerungsbügel gemessen, darf höchstens 5 cm betragen.
- 4.3 Der Randabstand zwischen der Ankerschiene und einer freien Betonkante darf 5 cm nicht unterschreiten.
5. An Stahl- oder Holzkonstruktionen müssen die Ankerschienen mindestens alle 25 cm durch gebräuchliche Verbindungsmittel gehalten sein. Die Befestigung muß mittig oder symmetrisch zur Ankerschienenachse angebracht sein.
6. Für den Korrosionsschutz der Ankerschienen in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich gilt DIN 4115. In Spannbetonbauteilen dürfen keine verzinkten Ankerschienen angeordnet werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
18			Richtlinien für die Herstellung und Anwendung von unbewehrten Elastomer Lagern	5. 9. 1973*)	S. 1787

2. Bei der Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 32 HBO nachgewiesen ist. Dies gilt auch für Elastomer-Lager im Sinne dieser Richtlinien, die nicht die in Abschn. 2.2.1.1 vorgeschriebene Baustoffzusammensetzung haben.
- 2.2 Für die Güteüberwachung gelten als anerkannte Stellen die folgenden Materialprüfanstalten:
- 2.2.1 Für die Prüfung der physikalischen Eigenschaften nach Abschn. 2.2.1.2 bis 2.2.1.4 der Richtlinien:
- Institut für Bauforschung der Rhein. Westf. Technischen Hochschule Aachen
5100 Aachen
Templer-Graben 55
Institut für Bau von Landverkehrswegen
Technische Universität München
8000 München 2
Arcisstraße 21
Institut für Beton- und Stahlbetonbau
Amtl. Materialprüfanstalt Universität Karlsruhe
7500 Karlsruhe
Kaiserstraße 12
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
4600 Dortmund - Aplerbeck
Marsbruchstraße 186
Institut für Werkstoffkunde (B)
Technische Universität Hannover
3000 Hannover
Appelstraße 24a
- 2.2.2 Die Prüfung der chemischen Eigenschaften nach Abschnitt 2.2.1.1 wird unter Federführung und auf Veranlassung einer der oben aufgeführten Materialprüfanstalten von der Bundesanstalt für Materialprüfung
1000 Berlin 45
Unter den Eichen 87
durchgeführt.
- 2.3 Überwachungsverträge bedürfen meiner Zustimmung.

Abschnitt 4: Bautenschutz 4.1 Brandschutz

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
1	4102 Teil 1	Mai 1981	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	1. 9. 1982	S. 1717
2	Teil 2	September 1977	—; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
3	Teil 3	September 1977	—; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
4	Teil 5	September 1977	—; Feuerschutzabschlüsse; Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuerwiderstandsfähige Verglasungen, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
5	Teil 6	September 1977	—; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
6	Teil 7	September 1977	—; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 1 ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Da sich das Brandverhalten eines Baustoffs im Verbund mit anderen Stoffen ändern kann, ist in den Prüfbescheiden für nichtbrennbare (Klasse A) und schwerentflammbare (Klasse B 1) Baustoffe angegeben, für welchen Verbund der Nachweis geführt ist und gegebenenfalls für welche Verwendung des Baustoffs mit anderen Stoffen ein besonderes Prüfzeichen erforderlich ist. Das gilt sinngemäß auch für den Nachweis durch Prüfzeugnis für normalentflammbare Baustoffe (Klasse B 2) und nichtprüfzeichenpflichtige nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A).
- 2.2 Auf die in DIN 4102 Teil 1 Abschn. 7 geforderte Kennzeichnung wird hingewiesen. Bei Baustoffen, die danach der Kennzeichnung bedürfen und nicht gekennzeichnet sind, ist für die Beurteilung der Brauchbarkeit in Bezug auf das Brandverhalten die Vorlage eines Prüfzeugnisses zu verlangen, sofern nicht ein Prüfzeichen und die Vorlage eines Prüfbescheides verbunden mit dem entsprechenden Überwachungsnachweis erforderlich ist.
3. Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 2, Ausgabe September 1977, ist folgendes zu beachten:
- 3.1 Der Nachweis der Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 Teil 2, Abschn. 4, durch ein Prüfzeugnis gilt nur für das geprüfte und im Prüfzeugnis beschriebene Bauteil. Wegen der unterschiedlichen Beanspruchung während des Brandversuchs ist es nicht zulässig, das Ergebnis der Versuche auch auf andere Bauteile zu übertragen, zum Beispiel ein Prüfzeugnis über den Brandversuch an einer Stütze auf einen Biegeträger und umgekehrt, selbst wenn die gleiche Ummantelung gewählt sein sollte.
- 3.2 Folgende Benennungen in bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen den in DIN 4102 Teil 2, Abschn. 8.8.2, Tabelle 2, angegebenen Benennungen:

1	2	3
Beaufsichtigte Benennung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
1 feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 — B
2 feuerhemmend und in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 — AB
3 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 — A
4 feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 — AB
5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Bauteilen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 — A

- 3.3 Für folgende Baustoffe und Bauteile ist eine Beurteilung der Brauchbarkeit zur Herstellung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102 Teil 2, allein nicht möglich; sie dürfen daher, sofern sie nicht in DIN 4102, Teil 4, beschrieben sind, nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:

- Beschichtungen, Folien und ähnliche Schutzschichten, die im Innern, auf der Oberfläche oder in Fugen von Bauteilen angeordnet werden und die erst durch eine Temperaturbeanspruchung wirksam werden (z. B. dämmschichtbildende Brandschutzbeschichtungen),
- Verglasungen der Feuerwiderstandsklasse F, die erst durch eine Temperaturbeanspruchung ihre Brandschutzwirkung erreichen,
- Putzbekleidungen, die brandschutztechnisch notwendig sind und die nicht durch Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. ä.) am Bauteil gehalten werden,
- Unterdecken und Wände als Begrenzungen von Rettungswegen, wenn diese eine Konstruktionseinheit bilden (Rettungstunnel),
- besondere Vorkehrungen gegen eine Brandübertragung durch gebündelte elektrische Leitungen (Abschottungen) und durch Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen mit lichten Durchmessern von mehr als 50 mm Durchmesser bei Durchführung durch Bauteile, die raumabschließend und mindestens feuerbeständig sein müssen.

4. Bei Anwendung der Norm DIN 4102, Teil 3, Ausgabe September 1977, ist folgendes zu beachten:
- Brandwände, deren Beurteilung nach DIN 4102, Teil 3, allein nicht möglich ist, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für

den Verwendungszweck nachgewiesen ist, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

5. Bei Anwendung der Norm DIN 4102, Teil 5, Ausgabe September 1977, ist folgendes zu beachten:
Nicht genormte Bauarten von Feuerschutzabschlüssen und Abschlüsse in feuerbeständigen Fahrschachtwänden sowie gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen (Feuerwiderstandsklasse G) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
6. Bei Verwendung der nach DIN 4102, Teil 6, Ausgabe September 1977, geprüften Lüftungsleitungen sind die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden, die in Kürze erlassen werden, zu beachten.
7. Für Baustoffe und Bauteile, die in DIN 4102, Blatt 4, nicht genannt sind, ist der Nachweis ihres Brandverhaltens durch ein Prüfzeugnis über Brandversuche nach DIN 4102 zu führen. Im bauaufsichtlichen Verfahren dürfen nur Prüfzeugnisse von Prüfstellen anerkannt werden, die in einem Verzeichnis beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30, geführt werden, das in seinem Mitteilungsblatt* veröffentlicht und jeweils ergänzt wird. Sind Brandversuche nach DIN 4102 nicht möglich oder nicht notwendig, weil bereits übertragbare Versuchsergebnisse vorliegen, so kann der Nachweis auch durch ein Gutachten dieser Prüfstellen geführt werden.
Die Bestimmungen über einen besonderen Nachweis durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Prüfzeichen bleiben unberührt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
			Ergänzung Feuerbeständige Wände bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden		30. 10. 1981	S. 2271

- 3.4 Bei ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden können als feuerbeständige Gebäudetrennwände Doppelwände der Feuerwiderstandsklasse F 90-AB oder F 90-B verwendet werden. Dabei muß jede Wand für sich folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Bei Brandbeanspruchung von innen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30.
- b) Bei Brandbeanspruchung von außen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
7	4102 Bl. 4	März 1981	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile		9. 6. 1981	S. 1365

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Die Norm enthält eine Zusammenstellung der Baustoffe und Bauteile, für die der Nachweis ihres Brandverhaltens erbracht ist. Anforderungen auf Grund anderer technischer Baubestimmungen oder z. B. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen bzw. Prüfzeichen sind zusätzlich zu beachten. Wegen des Nachweises der Baustoffe und Bauteile, die nicht in DIN 4102 Teil 4 genannt sind, s. Erlaß vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 291).
- 2.2 Zu Abschn. 7.3 – Lüftungsleitungen
Neben den in dieser Norm enthaltenen Festlegungen für Lüftungsleitungen sind die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden (s. Erlaß vom 23. März 1978 – StAnz. S. 763 –) zu beachten.

4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
1	4108 Teil 2 – ohne Abschn. 6 u. 7	August 1981	Wärmeschutz im Hochbau; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung		13. 10. 1982	S. 1932
2	4108 Teil 3 – ohne Abschn. 4 –	August 1981	–, Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung		13. 10. 1982	S. 1932
3	4108 Teil 4	August 1981	–, Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte		13. 10. 1982	S. 1932

Hingewiesen wird darauf, daß die Normen DIN 4108 Teil 2 und Teil 4 nach der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung) der Bundesregierung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209) für den Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes ebenfalls anzuwenden sind.

2. Bei Anwendung der Normen DIN 4108 Teile 2 bis 4, Ausgabe August 1981, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Teil 2: –, Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung
Zu Abschn. 6: Wärmeschutz im Winter; Energiesparender Wärmeschutz von Gebäuden

Dieser Abschnitt wird von der Einführung ausgenommen. Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz von Gebäuden sind in der Wärmeschutzverordnung (s. Hinweis in Abschn. 1 dieses Erlasses) enthalten. Für den Vollzug dieser Verordnung gilt mein Erlaß vom 24. Mai 1982 (StAnz. S. 1184).

Zu Abschn. 7: Empfehlungen für den Wärmeschutz im Sommer.

Dieser Abschnitt wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

- 2.2 Zu Teil 3: –, Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung

Zu Abschn. 4: Schlagregenschutz von Wänden

Dieser Abschnitt wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

- 2.3 Zu Teil 4: –, Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

Zu Abschn. 1: Anwendungsbereich und Zweck

1a) Andere Rechenwerte und Rechenwerte für andere Stoffe als die, die in DIN 4108 Teil 4 Tabelle 1 und 3 genannt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind.

b) Für neue, noch nicht allgemein gebräuchliche und bewährte Baustoffe und Bauteile (s. § 28 HBO) werden die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit oder des Wärmedurchlaßwiderstandes in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen festgelegt. Diese Rechenwerte werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zu Abschn. 3: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

Tabelle 3: Rechenwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten für Verglasungen (kv) und für Fenster und Fenstertüren einschließlich Rahmen (kf)

hier: Fußnote 4

Bei den durch Fußnote 4 gekennzeichneten Rechenwerten des Wärmedurchgangskoeffizienten von Fenstern k_f darf bis zum 31. Dezember 1983 übergangsweise noch $k_f = 3,5 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ gerechnet werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
4	4109 Bl. 2	September 1982	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen		4. 12. 1964 1963*)	S. 111

3. Prüfung und Nachweis des Schallschutzes

Bei der Prüfung und beim Nachweis des Schallschutzes in Gebäuden ist insbesondere zu beachten:

- 3.1 Bauvorlagen und Prüfung der Bauvorlagen (DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 1)
Die in DIN 4109 Bl. 2 Abschn. 1 genannten Angaben müssen in den nach § 90 Abs. 2 HBO vorzulegenden Unterlagen enthalten sein. Die Angaben können unmittelbar in die Zeichnungen eingetragen werden oder in einer besonderen Zusammenstellung aufgeführt sein. Die schalltechnischen Unterlagen sollen von derselben Stelle geprüft werden, die auch die statische Berechnung prüft. Für Bauvorhaben nach DIN 4109 Bl. 2 Tabelle 1 Abschn. 1.3 bis 1.5 wird empfohlen, zur Prüfung der Schallschutzmaßnahmen einen Sachverständigen für Schallschutzfragen heranzuziehen.

- 3.2 Anforderungen an den Schallschutz (DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 2, 3 und 5)

3.2.1 Die in Blatt 2 angegebenen Mindestwerte des Schallschutzes (z. B. in Tabelle 1 Spalte b, c₁ und c₂ und in Abschn. 3) geben die bauaufsichtlich notwendigen Anforderungen an den Schallschutz wieder.

3.2.2 Die in DIN 4109 Blatt 2 Tabelle 1 Spalte d, e₁ und e₂ aufgeführten Werte für einen erhöhten Schallschutz können von den Bauaufsichtsbehörden nicht verlangt werden. Sie stellen Vorschläge für Bauherren und Entwurfsverfasser dar, deren Erfüllung im Interesse einer Qualitätsverbesserung im Wohnungsbau jedoch empfohlen wird.

3.2.3 Um die Übertragung von Geräuschen aus haustechnischen Anlagen und gewerblichen Betrieben in fremde Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume ausreichend zu dämmen, sind die von ihnen herrührenden, in Aufenthaltsräumen auftretenden Höchstlautstärken nach Blatt 2 Abschn. 5 begrenzt. Bei Prüfungen sind die dort genannten Werte zugrunde zu legen (vgl. auch Abschn. 4 dieses Erlasses).

- 3.3 Nachweis des Schallschutzes; Eignungs- und Güteprüfungen (DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 4)

3.3.1 Die in Blatt 3 als ausreichend dargestellten Ausführungen dürfen ohne besondere Eignungsprüfung verwendet werden. Für andere Ausführungen muß mit den Bauvorlagen ein Zeugnis über ihre Eignung (Blatt 3, Einleitung) vorgelegt werden.

Eignungsprüfungen sind bei den Prüfstellen der Gruppe I der anliegenden Verzeichnisse durchzuführen (Anlage 1). Für Güteprüfungen im bauaufsichtlichen Verfahren sind Prüfstellen der Gruppen I und II heranzuziehen (Anlagen 1 und 2). Eine Erweiterung des Verzeichnisses bleibt vorbehalten.

Bei der Beurteilung von Zeugnissen über Eignungs- und Güteprüfungen sind nur dann anzuerkennen, wenn für die Darstellung des Gesamtergebnisses einheitliche Vordrucke nach DIN 4109 Blatt 5 Bild 12a bis c verwendet wurden. Prüfungen des Luft- und Trittschallschutzes sind nach DIN 52 210 – Bauakustische Prüfungen, Messungen zur Bestimmung des Luft- und Trittschallschutzes – durchzuführen;

Ältere Zeugnisse können bei Eignungsprüfungen noch anerkannt werden, wenn die Zeugnisse den Vordruck in DIN 52 210 und wenn die Ergebnisse den Anforderungen nach DIN 4109 Blatt 2 entsprechen.

Es ist jedoch zu beachten, daß Zeugnisse für Eignungsprüfungen nur drei Jahre gelten und nur verlängert werden, wenn eine Nachprüfung der Eignung im Bauwerk entsprechend DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 4.1.2.5 durchgeführt wird.

Das in meinem Erlaß vom 28. 10. 1956 (StAnz. S. 1159) für die überschlägliche Prüfung am Bau empfohlene Vergleichshammerwerk (VH), das in Verbindung mit dem Norm-Hammerwerk mit Handbetrieb (NH) gestattet, mit dem Ohr den ausreichenden Trittschallschutz einer Decke

festzustellen, ist auf ein Trittschallschutzmaß von 0 dB abgestimmt und kann daher in der bisherigen Ausführung nur noch für Güteprüfungen verwendet werden, die erst 2 Jahre nach Fertigstellung des Bauwerks durchgeführt werden.

Das Geräusch des Vergleichshammerwerks wird dabei verglichen mit dem durch die Decke dringenden, von einem Norm-Hammerwerk erzeugten Geräusch. Ist das Geräusch, das durch die Decke dringt, leiser, so hat die Decke ein Trittschallschutzmaß, das größer als 0 dB ist; läßt sich mit Sicherheit kein Unterschied zwischen den von beiden Geräten erzeugten Geräuschen feststellen, so ist das Trittschallschutzmaß der Decke gleich 0.

Ist das Geräusch lauter als das vom Vergleichshammerwerk erzeugte, so ist die Trittschallschutzdämmung kleiner als 0 dB. In solchen Fällen ist eine Güteprüfung nach DIN 52 210 von einer der im Anhang aufgeführten Prüfstellen durchzuführen.

3.4 Einstufung von Massivdecken ohne Deckenaufbauten (DIN 4109 Blatt 3 Abschn. 1.1)

In die Massivdeckengruppen I und II können neben den in den Bildern 1 und 2 dargestellten Decken auch Decken aufgenommen werden, die in akustisch nur unwesentlichen Einzelheiten von den in den Bildern 1 und 2 gezeigten Beispielen abweichen (z. B. etwas andere Form der Balken, Rippen oder Hohlkörper). In Zweifelsfällen ist ein Zeugnis einer für Eignungsprüfungen amtlich anerkannten Prüfstelle erforderlich.

4. Übergangsfrist betr. DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 5.2

Die Werte für die Begrenzung der höchstzulässigen Lautstärke nach Blatt 2 Abschn. 5.2, die durch Geräusche aus haustechnischen Einzelanlagen (insbesondere bei Wasser- und Abwasseranlagen) in fremden Aufenthaltsräumen auftreten kann, sind erst ab 1. Juli 1964 anzuwenden.

5. Ergänzung betr. DIN 4109 Blatt 4 Abschn. 4.2

Für das Abdecken der Dämmschichten gilt:

Absatz 1: Die 250er nackte Bitumenpappe muß einen Bruchwiderstand von mindestens 10 kp und eine Dehnung von mindestens 2% haben.

Die Prüfungen sind nach DIN 52 123 - Dachpappen und nackte Pappen, Prüfverfahren - durchzuführen.

Absatz 2: Bei geprägten Polyäthylenfolien bezieht sich die Mindestdicke von 0,20 mm auf die Gesamtdicke der Folie. Bei anderen - glatten oder geprägten - Kunststoffolien gelten für Mindestdicke und Mindestfestigkeit jeweils die entsprechenden Werte der Polyäthylenfolien.

Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen

siehe Mitteilung des Instituts für Bautechnik Nr. 2/1961 S. 42

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
			Ergänzung (Armaturen und Geräte der Wasserinstallation)		28. 1. 1969	S. 267

zu DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - Bl. 2 „Anforderungen“ (Ausgabe Sept. 1962)

wird als Ergänzung nachstehendes bestimmt:

1. Zu Blatt 2 Abschnitt 5.2 „Schallschutz bei haustechnischen Einzelanlagen“

1.1 Anforderungen an den Schallschutz bei Wasserinstallationen.

Abweichen von Abschn. 5.2. darf bis auf weiteres bei Geräuschen aus der Betätigung von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation und bei den hierbei entstehenden Ein- und Auslaufgeräuschen der zulässige Schallpegel in fremden Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen höchstens 35 dB (A)¹ sein. Beträgt der Ruhedruck der Anlage mehr als 80 m WS, so ist der vor der Armatur oder dem Gerät auftretende Fließdruck durch Einbau von geräuscharmen Druckminderern entsprechend herabzusetzen, sofern nicht durch andere Maßnahmen (z. B. Einbau von Wasserschalldämpfern, Strahlreglern, Drosselleinsätzen) die Einhaltung des höchstzulässigen Schallpegels von 35 dB (A) gewährleistet ist.

Die Erlasse vom 10. Dezember 1965 und vom 21. März 1968, nach denen bei allen haustechnischen Einzelanlagen nachts eine vorläufige Höchstlautstärke von 35 DIN-phon nach DIN 5045² zugelassen war, werden durch diesen Erlaß gegenstandslos und aufgehoben.

1.2 Nachweis ausreichenden Schallschutzes bei Wasserinstallationen

Die Anforderungen nach Nr. 1.1 dieses Erlasses gelten bei sachgemäß ausgeführten Wasserinstallationen³ als erfüllt, wenn nach Nr. 1.3 und 1.4 dieses Erlasses geprüfte und in die Gruppe I oder II eingestufte und mit I bzw. II gekennzeichnete Armaturen und Geräte entsprechend der vorhandenen Grundrißanordnung nach der Tabelle in Nr. 1.4 dieses Erlasses eingebaut werden. In den Zeichnungen der Bauvorlagen muß eingetragen sein, welche Armaturen- oder Gerätegruppen an den einzelnen Stellen zu verwenden ist. Muß in besonderen Fällen im Gebäude nachgeprüft werden, ob die Anforderungen nach Nr. 1.1 dieses Erlasses erfüllt sind, so ist die Messung des Geräuschpegels nach DIN 52 219 - Bauakustische Prüfungen, Messung von Installationsgeräuschen am Bau - (zur Zeit noch Entwurf) - durchzuführen.

1.3 Verfahren zur Einstufung der Armaturen und Geräte nach ihren Geräuschen und Kennzeichnung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 sind

Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien)

Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser

Abtropfkästen einschl. Füllventil

Druckspüler

Durchgangsarmaturen (Absperrentile, Drosselventile, Druckminderer) prüfzeichenpflichtig, soweit sie in haustechnischen Einzelanlagen eingebaut werden, die den Anforderungen des Normblattes DIN 4109 Blatt 2, Abschn. 5.2 und der Nr. 1.1 dieses Erlasses genügen müssen.

Mit der Zuteilung des Prüfzeichens werden die Armaturen und Geräte in die Gruppe I oder II (vgl. Nr. 1.4 dieses Erlasses) eingestuft und müssen ihrer Gruppe entsprechend mit I oder II, dem Prüfzeichen und einer Herstellerangabe gekennzeichnet sein. Das Zeichen I oder II muß auch nach dem Einbau noch sichtbar sein.

Die Prüfung ist nach der Vornorm DIN 52 218 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation im Laboratorium - durch eines der in der Fußnote 5 dieses Erlasses genannten Institute durchzuführen. Das Zeugnis muß den Formblättern 1 bzw. 2 nach der Vornorm DIN 52 218 mit der Maßgabe entsprechen, daß die Einstufung in die Armaturen- bzw. Gerätegruppe I oder II angegeben sein muß.

1.4 Einstufung der Armaturen und Geräte und ihre Zuordnung zu den Wohnungsgrundrissen

In den Spalten 1 bis 3 der nachstehenden Tabelle sind die in Nr. 1.3 dieses Erlasses genannten Armaturen und Geräte entsprechend ihrem nach der Vornorm DIN 52 218 gemessenen Armaturengeräuschpegel in die Gruppe I oder II eingeteilt. In Spalte 4 sind die zugehörigen Grundrißanordnungen von Geschöfwohnungen angegeben.

Einstufung der Armaturen und Geräte in die Gruppe I oder II und ihre Zuordnung zu den Grundrißanordnungen bei Geschöfwohnungen

Spalte	1	2	3	4
	Armatur oder Gerät			
Zeile	Armaturen bzw. Gerätegruppe	Armaturen- Geräuschpegel L_{AG} für den kennzeichnenden Fließdruck nach DIN 52 218	Kennzeichnung	Verwendbar für Grundrisse der
1	I	≤ 20 dB (A) ⁴	I	Anordnung I und II nach Bild 1 bzw. 2
2	II	≤ 30 dB (A) ⁴	II	Anordnung II nach Bild 2

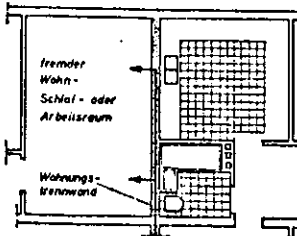
* Bei den in DIN 52 218 Abschnitt 4.2 bis 4.6 genannten oberen Grenzen des Fließdruckes dürfen diese Werte bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

Grundrißanordnung I (bauakustisch ungünstig) liegt vor, wenn Armaturen, Geräte oder Rohrleitungen an Wänden befestigt sind, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen (Bild 1a bis c). Grundrißanordnung II (bauakustisch günstig) liegt vor, wenn keine Armaturen, Geräte oder Rohrleitungen an Wänden befestigt sind, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen (Bilder 2a bis c).

Bild 1: Grundriß-Anordnung I

Armatur oder Rohrleitung an Wänden, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen (starke Übertragung).

Beispiele:



a) Armatur oder Rohrleitung an Wohnungstrennwand; fremder Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum grenzt unmittelbar an, besonders starke Übertragung. Hauptabflußleitungen nicht in die Wand legen.

¹) Nach DIN 45 633 Blatt 1 - Präzisionsschallpegelmessung; Anforderungen - Der Zusatz „(A)“ bedeutet, daß die Bewertungskurve A zugrunde gelegt wird.

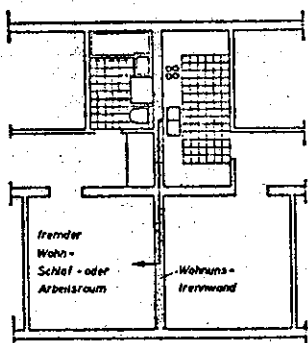
²) Das Normblatt DIN 5045 - Meßgerät für DIN-Lautstärken; Richtlinien - ist durch DIN 15 633 Blatt 1 ersetzt worden; „DIN-phon“ ist in „dB (A)“ umbenannt worden.

³) Vergl. Ergänzung zu DIN 4109 Blatt 5, Abschn. 4.2.2 in Nr. 2 dieses Erlasses.

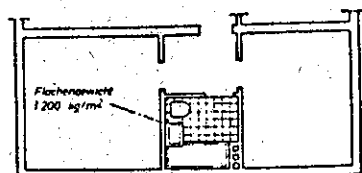
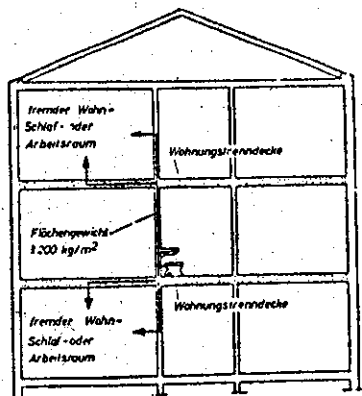
⁴) Antrag auf Zuteilung von Prüfzeichen sind zu richten an das Institut für Bautechnik in Berlin, 1000 Berlin 30, Reichpietschufer 72-78.

⁵) Für die Prüfung von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation nach DIN 52 218 kommen z. Z. in Betracht:

1. Bundesanstalt für Materialprüfung, 1000 Berlin 45, Unter den Eichen 87,
2. Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der TU Braunschweig, Amtl. Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, 3300 Braunschweig, Beethovenstraße 52.
3. Staatl. Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, 4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186.
4. Institut für Techn. Physik der Fraunhofer-Gesellschaft, 7000 Stuttgart-Degerloch, Königsstraße 74.



b) Armatur oder Rohrleitung an Wohnungstrennwand; fremder Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum grenzt mittelbar an, starke Übertragung.

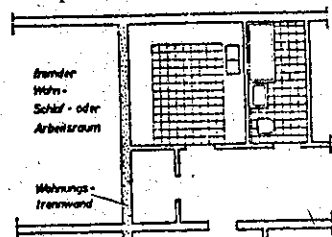


c) Armatur oder Rohrleitung an Trennwand, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzt starke Übertragung zum fremden Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum im darunter- und darüberliegenden Geschoss. Hauptabflüsse nicht in die Wand legen.

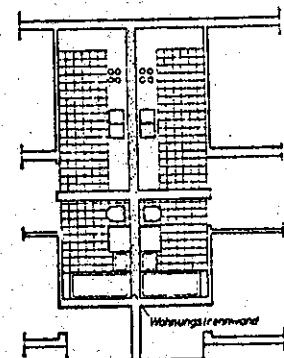
Bild 2: Grundriß-Anordnung II

Armatur oder Rohrleitung nicht an Wänden, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen (um 5 bis 10 dB (A) geringere Übertragung).

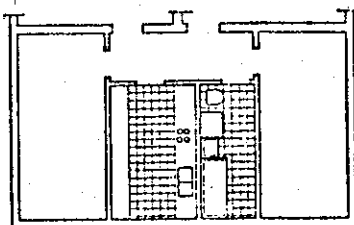
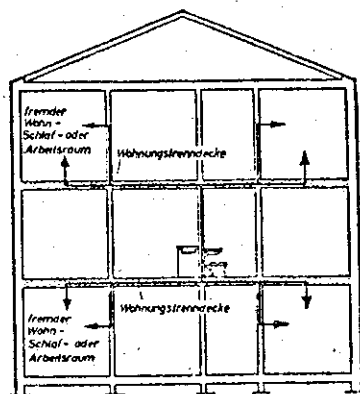
Beispiele:



a) Armatur oder Rohrleitung nicht an Wohnungstrennwand (und nicht an Wänden, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen)



b) Armatur oder Rohrleitung zwar an Wohnungstrennwand, jedoch keine Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume an Wohnungstrennwand angrenzend.



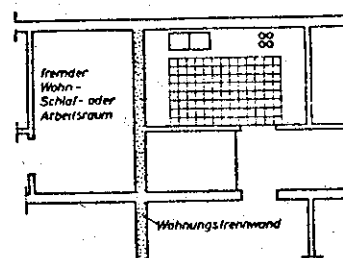
c) Armatur oder Rohrleitung nicht an Trennwand, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzt, sondern an Zwischenwand zwischen Bad und Küche.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
----------	-----------	---------	-------	--

Bei Grundrißanordnungen, die zwischen den Anordnungen I und II liegen (Bild 3) müssen Armaturen und Geräte der Gruppe I verwendet werden.

Bild 3:

Armatur oder Rohrleitung in der Nähe der Wohnungstrennwand, deshalb Grundriß-Anordnung I.



Den Grundrissen der Anordnung I (bauakustisch ungünstig) können auch Armaturen oder Geräte der Gruppe II zugeordnet werden, jedoch nur in Verbindung mit einem Wasserschalldämpfer, dessen mit dem Installationsgeräuschnormal (IGN) nach DIN 52 218 geprüfte Geräuschminderung mindestens 10 dB (A) beträgt (Kennezeichnung: D).

Bei Einfamilien-Reihenhäusern und solchen Gebäuden, in denen sich nur zum Teil Wohnungen oder in denen sich Aufenthaltsräume anderer Art, z. B. Büroräume, befinden, sind die Tabelle und die Bilder 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Bei Gebäuden mit durchgehender Gebäudetrennfuge nach DIN 4109, Blatt 3, Abschnitt 1.3.2, Bild 9, können – hinsichtlich der Geräuschübertragung in das Nachbargebäude – Armaturen oder Geräte der Gruppe II auch den ungünstigen Grundrißanordnungen I unter der Voraussetzung zugeordnet werden, daß keine Wasserleitungsrohre durch die Gebäudetrennwände durchgeführt werden.

2. Zu Blatt 5, Abschn. 1 „Hinweise für die Grundrißplanung“ und Abschn. 4 „Schallschutz bei Wasserleitungen“

Infolge der Ergänzung zu Abschn. 5.2 Bl. 2 DIN 4109 nach Nr. 1 dieses Erlasses ergeben sich nachstehende Ergänzungen und Änderungen:

Zu Abschn. 1: (Hinweise für die Grundrißplanung)

Die Hinweise für die Grundrißplanung werden durch die Angaben in Nr. 1.4 dieses Erlasses (mit Tabelle und den Bildern 1 bis 3) über die Zuordnung von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation zu den Grundrissen von Wohnungsbauten ergänzt.

Zu Abschn. 1.2.1: (Verwendung von geräuscharmen Armaturen)

In den letzten Jahren wurden Armaturen entwickelt und in den Handel gebracht (z. B. Auslaufarmaturen, Spülkästen und Druckspüler), die – unter Umständen in Verbindung mit Wasserschalldämpfern – den Anforderungen der Gruppe I oder II der Tabelle in Nr. 1.4 dieses Erlasses entsprechen und daher bei Grundrissen der Anordnung I bzw. II verwendet werden können, auch in den Fällen nach DIN 4109 Blatt 5, Abschn. 4.3.5, letzter Absatz.

Zu Abschn. 4.2.2:

Nach neueren Erkenntnissen ist es nicht erforderlich, zur Verminderung von Geräuschen größere Rohrquerschnitte zu wählen, als hydraulisch

notwendig sind, auch nicht bei Anlagen nach DIN 4109 Bl. 5 Abschn. 4.3.5 letzter Absatz.

Jedoch können bei Verwendung zahlreicher Fittings in ungünstiger Ausführung (z. B. bei den Verzweigungen im Bereich der Stockwerksleitungen) bei Armaturen mit einer Wasserentnahme von mehr als 0,5 l/sec und bei Grundrissen in der Anordnung I (bauakustisch ungünstig) die Strömungsgeräusche in den Leitungen selbst (Leitungseigengeräusche) bereits störend wirken.

Absperrventile sollen im normalen Betrieb immer voll geöffnet sein.

Zu Abschn. 4.2.3:

Die in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen zur Verminderung des Ruhe- bzw. Fließdruckes vor den Armaturen und Geräten werden nach dem vorletzten Absatz der Nr. 1.1 dieses RdErl. beim Überschreiten eines Ruhedruckes von 60 m WS gefordert.

Zu Abschn. 4.3.1 und 4.3.2:

Rohrschellen-Isolierungen bei Rohren vor der Wand und Rohummantelungen bei Rohren in der Wand sind in vielen Fällen wirkungslos, z. B. weil die Armatur oder das Gerät in der Regel fest mit der Wand verbunden ist oder andere Schallbrücken entstehen. Eine wesentliche Geräuschminderung ist nur dann zu erwarten, wenn Armatur bzw. Gerät nicht an derselben Wand befestigt sind, wie die Rohre. Hauptabflußrohre sollen insbesondere bei Grundrissen der Anordnung I (bauakustisch ungünstig) nicht in den Wänden verlegt werden (s. Bild 1 in Nr. 1.4 dieses RdErl.).

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
			Ergänzende Bestimmungen (Luft- und Trittschallschutz in Schulen)	3. 9. 1976	S. 1732

2. Bei Schulen und vergleichbaren Unterrichtsstätten braucht künftig Tabelle 1, Abschnitt 1.5, der Norm DIN 4109 Blatt Nr. 2, Ausgabe September 1962, nicht mehr angewendet zu werden. Statt dessen gelten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestanforderungen an den Luft- und Trittschallschutz.

Spalte a	b	c ₁	c ₂
	Mindestanforderungen ¹⁾		
Zeile	Bauteile	Luftschallschutzmaß TSM in dB	Trittschallschutzmaß unmittelbar ≥ 2 Jahre nach Fertigstellung des Baues
1.5	Schulen		
21	Decken zwischen Unterrichtsräumen und dgl. einschl. der Flure	+3	+13 ²⁾
22	Wände zwischen Unterrichtsräumen und dgl.	-5 ³⁾	—
23.1	Wände zwischen Unterrichtsräumen und dgl. und Fluren	-5 ³⁾⁴⁾	—
23.2	Wände zwischen Unterrichtsräumen und dgl. und Treppenträumen	0	—
24	Wände zwischen Unterrichtsräumen und dgl. und „lauten“ Räumen (z. B. Sporthallen, Musikräume, Werkräume)	+3 ³⁾⁵⁾	—

¹⁾ Entsprechend DIN 4109 am Bau gemessen einschließlich aller Nebenwege

²⁾ Gilt auch für waagrechte und schräge Trittschallübertragung, z. B. von Fluren zu Unterrichtsräumen.

³⁾ Neben der Direktübertragung sind die Übertragungen des Schalls über Nebenwege (z. B. bei leichten Wänden über die Hohlräume von untergehängten Decken oder aufgeständerten Fußböden oder über durchgehende schwimmende Estriche) zu beachten. Das bedingt in der Regel ein höheres Luftschallschutzmaß für die Wand bei der Eignungsprüfung.

⁴⁾ Dieser Wert gilt für die Wand ohne Tür. Für die Wand einschließlich der vom Flur zum Unterrichtsraum in der Regel vorhandenen Tür darf das Luftschallschutzmaß, am Bau gemessen, bis zu -15 dB betragen. (Dieser Wert soll später erhöht werden, was nur durch Verbesserung des Schallschutzes der Türen erreicht werden kann.)

⁵⁾ Es ist darauf zu achten, daß dieser Weg durch eine Nebenwegübertragung über Flurwände oder Flurtüren nicht verschlechtert wird. Etwa vorhandene Türen vom „lauten“ und vom Unterrichtsraum zum Flur sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden oder so ausgebildet sein, daß eine Schallübertragung über diesen Weg verhindert wird.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
5	4109 Bl. 3	September 1962	Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele	4. 12. 1963 ^{*)}	1964 S. 111
6	4149 Teil 1	April 1981	Bauten in deutschen Erdbengebieten; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	1. 9. 1982	S. 1717

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4149 Teil 1, Ausgabe April 1981, ist folgendes zu beachten:

Zu Abschn. 6:

- 2.1 Bei Bauvorhaben in Erdbengebieten ist der Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben zusammen mit den anderen Unterlagen gemäß Bauvorschriftenverordnung (BauVorVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78), vorzulegen. Auf die Vorlage kann bei Gebäuden der Bauwerksklasse 1 unter den Voraussetzungen nach Abschn. 6 verzichtet werden.
- 2.2 Bei Wohngebäuden und Gebäuden ähnlicher Nutzung (z. B. Bürogebäuden) der Bauwerksklasse 1 mit einer größeren Anzahl der Geschosse als nach Tabelle 1 ist der Standsicherheitsnachweis nach den Abschn. 7 bis 9 zu führen.

4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
1	4031	März 1978	Wasserdruckhaltende bituminöse Abdichtungen für Bauwerke, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	15. 11. 1982	S. 2139
2	4117	November 1960	Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit, Richtlinien für die Ausführung	20. 6. 1961	S. 839
3	4122	März 1978	Abdichtung von Bauwerken gegen nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser mit bituminösen Stoffen, Metallbändern und Kunststoff-Folien, Richtlinien	15. 11. 1982	S. 2163
4	68 800 Teil 2	Januar 1984	Holzschutz im Hochbau; Vorbeugende bauliche Maßnahmen	23. 11. 1984	S. 2421
5	68 800 Teil 3	Mai 1981	—; Vorbeugender chem. Schutz von Vollholz	15. 11. 1982	S. 2163

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 68 800 Teil 3, Ausgabe Mai 1981, ist folgendes zu beachten:

Zu Abschn. 8.1 mit Tabelle 1:

Eine unzulässige Feuchtigkeitseinwirkung kann ausgeschlossen werden:

a) bei Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen, wenn die Decken nach ihrer Errichtung umgehend vor Niederschlägen geschützt werden und wegen Undichtigkeiten des Daches nicht unmittelbar zu einer Durchfeuchtung der Decke führen, z. B. bei Anordnungen einer Unterspannbahn;

b) bei Innenwänden von Küchen und Bädern und Decken unter ihnen – ausgenommen gesonderte Duschbereiche –, wenn die Bauteile gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sind und eine ungehinderte Abgabe evtl. dennoch eindringender Feuchtigkeit möglich ist.

5. Haustechnische Anlagen

5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
1	1986 Teil 1	September 1978	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Technische Bestimmungen für den Bau	16. 9. 1980	S. 1902
2	1986 Teil 2	September 1978	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten und Nennweiten für Rohrleitungen	16. 9. 1980	S. 1902
3	1986 Teil 4	September 1978	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe	16. 9. 1980	S. 1902

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 1986 Teil 1, Ausgabe September 1978, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Abschn. 3.12
Abschn. 3.12 schließt die Mitbenutzung der Entwässerungsanlage zur Bodenentwässerung von Mittel- und Großgaragen für deren Entlüftung nicht aus.
- 2.2 Zu Abschn. 6.2.3
Abschn. 6.2.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
- 2.3 Zu Abschn. 7.1.9 und 7.1.10
Die Abschn. 7.1.9 und 7.1.10 sind nicht anzuwenden. Statt dessen ist Nr. 9.1 der Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau (RbBH) vom 20. Juni 1980 (StAnz. S. 1204) zu beachten.
- 2.4 Zu Abschn. 7.4.2
Abschn. 7.4.2 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.
3. Bei der Anwendung der Norm DIN 1986 Teil 2, Ausgabe September 1978, ist folgendes zu beachten:
Die Norm enthält keine Einzelbestimmungen über die größten zulässigen Durchmesser der Leitungen der Bodenentwässerung von Mittel- und Großgaragen; dementsprechend bestehen keine Bedenken, wenn die Leitungen von kombinierten Entlüftungs- und Entwässerungsanlagen im Hinblick auf die Lüftungstechnischen Belange bemessen werden. Der Bemessungsgrundsatz für Leitungen in der Norm DIN 1986 Teil 1 Abschn. 3.4 bedarf für vorgenannte Anlagen keiner Beachtung, da durch die Leitungen allenfalls eingeschlepptes Niederschlagswasser mit geringer Verschmutzung, insbesondere Tauwasser von eingeschlepptem Schnee, abfließt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
4	4040	Januar 1957	Fettabscheider, Baugrundsätze	18. 11. 1957* S. 1244
5	4041	Januar 1957	Fettabscheider, Einbau, Größe und Schlammfänge, Richtlinien	18. 11. 1957* S. 1244

„Fettabscheider dürfen nur eingebaut werden, wenn sie ein vom Institut für Bautechnik in Berlin erteiltes Prüfzeichen haben (§ 1 Gruppe 2 der Prüfzeichenverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 267), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282).“

5.2 Elektrische Anlagen

5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
1	4751 Bl. 1	November 1962	Heizungsanlagen; Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C	13. 10. 1980 S. 2054
2	4751 Bl. 2	September 1968	Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen bis 300 000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung	13. 10. 1980 S. 2054
3	4751 Teil 3	März 1976	Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen mit Zwangsluft-Wärmeerzeugern bis 10 l Inhalt und einer Nennwärmeleistung bis 150 kW (~ 130 000 kcal/h) mit thermostatischer Absicherung	13. 10. 1980 S. 2054

Von der Einführung sind ausgenommen:

Teil 1: Abschn. 1.1 Abs. 3 Satz 1

Abschn. 3.1 Abs. 4

Abschn. 5.1 Abs. 3

Teil 2: Abs. 2 der Vorbemerkung

Abschn. 9.1

Teil 3: Abschn. 9.1 Satz 1.

In Teil 2 Abschn. 6.1.5 sind die Verweisungen auf die Abschn. 3b und c durch die Verweisung auf den Abschn. 3c zu ersetzen (Druckfehler).

2. Bei der sicherheitstechnischen Prüfung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C ist unabhängig von der Art der Beheizung der Wärmeerzeuger folgendes zu beachten:

- 2.1 Wärmeerzeuger

Unabhängig von der höchsten Vorlauftemperatur, mit der die Anlage betrieben werden soll, muß für den Wärmeerzeuger nachgewiesen sein, daß er als Heißwassererzeuger mit einer Vorlauftemperatur von 110° C der mehr und für den größten im Wärmeerzeuger auftretenden Gesamtdruck geeignet ist. Bei der Berechnung des größten auftretenden Gesamtdruckes muß für geschlossene Wasserheizungsanlagen ein Satteldampfdruck von 0,5 bar auch dann berücksichtigt werden, wenn eine höchstzu-

lässige Vorlauftemperatur von weniger als 110° C beantragt wird; bei offenen Wasserheizungsanlagen braucht unabhängig von der höchstzulässigen Vorlauftemperatur, mit der die Anlage betrieben werden soll, ein Satteldampfdruck nicht berücksichtigt zu werden. Wärmeerzeuger in geschlossenen Anlagen nach DIN 4751 Teil 2 müssen für einen zulässigen Gesamtüberdruck von mindestens 3 bar geeignet sein.

Im übrigen sind geeignet:

- a) für alle Heizungsanlagen nach Teil 1, 2 und 3 Wärmeerzeuger, die nach § 14 der Dampfkesselverordnung (DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) der Bauart nach zugelassen sind; als Nachweis der Zulassung genügt das vorgeschriebene Kesselschild mit dem Zulassungskennzeichen,
- b) für alle Heizungsanlagen nach Teil 1, 2 und 3 Wärmeerzeuger, die im Einzelfall von einem Sachverständigen nach § 24 DampfkV geprüft worden sind und Wärmeerzeuger, die – sofern sie nicht Dampfkessel im Sinne von § 2 Abs. 2 DampfkV sind – im Einzelfall von einem Sachverständigen einer Technischen Überwachungsorganisation geprüft worden sind; als Nachweis der Eignung gilt jeweils die Prüfbescheinigung des Sachverständigen.
- c) für offene Heizungsanlagen nach Teil 1 und 2 sowie für geschlossene Heizungsanlagen nach Teil 2 – sofern die Sicherheitstemperaturbegrenzer auf nicht mehr als 100° C eingestellt sind – Wärmeerzeuger, die den Güte- und Prüfbestimmungen für Stahlkessel RAL-RG 610 entsprechen; als Nachweis hierfür gilt das dementsprechende Kesselschild in Verbindung mit dem Stahlkessel-Gütezeichen RAL-RG 610.
- d) für Heizungsanlagen nach Teil 1 und 2 indirekt mittels Dampfes oder Heißwassers beheizte Wärmeerzeuger, die nach § 9 der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) geprüft worden sind – als Nachweis der Eignung gilt das nach § 14 DruckbehV vorgeschriebene Prüfzeichen – oder für die in § 9 DruckbehV angeführten Registrierungen und Bescheinigungen vorliegen.
- e) für Heizungsanlagen nach Teil 3 Wärmeerzeuger, die das DIN-DVGW-Zeichen mit Registernummer tragen.

Brauchwassererwärmer in Wärmeerzeugern von Heizungsanlagen nach Teil 2 Abschn. 5.1.2 (Anlagen für feste Brennstoffe mit thermischer Ablaufsicherung) sind geeignet, wenn sie einer Baumusterprüfung nach Teil 2 Abschnitt 9.3 unterzogen worden sind. Als Nachweis hierfür gilt eine Bescheinigung eines Sachverständigen nach § 24c Abs. 1 GewO. Dies gilt nicht, sofern der Brauchwassererwärmer als Bestandteil des Wärmeerzeugers in dessen Bauartzulassung eingeschlossen ist. Abs. 2 bleibt unberührt.

2.2 Sicherheitsventile

Sicherheitsventile müssen nachweislich den Anforderungen der SR-Sicherheitsventile, Blatt 2, Ausgabe Mai 1974 (BARbBl. Fachteil Arbeitsschutz 1974 S. 156, letzte Änderung BARbBl. 1980 S. 61) entsprechen; als Eignungsnachweis dient das auf dem Ventil angebrachte Bauteilkennzeichen.

2.3 Druckausdehnungsgefäße

Für geschlossene Heizungsanlagen nach Teil 2 und 3 sind geeignet

- a) Druckausdehnungsgefäße, die nach § 14 DampfkV der Bauart nach zugelassen sind; als Nachweis der Zulassung gilt das vorgeschriebene Schild mit Zulassungskennzeichen.
- b) Druckausdehnungsgefäße, die im Einzelfall von einem Sachverständigen nach § 24 DampfkV geprüft worden sind; als Nachweis gilt die Prüfbescheinigung des Sachverständigen.
- c) Druckausdehnungsgefäße, die nach § 9 DruckbehV geprüft worden sind – als Nachweis gilt das nach § 14 DruckbehV vorgeschriebene Prüfzeichen – oder für die in § 9 DruckbehV angeführten Registrierungen und Bescheinigungen vorliegen

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
4	18 017 Bl. 1	März 1960	Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft, Einzelschachtanlagen	27. 10. 1960 S. 1378

Wie aus der Vorbemerkung zur Norm hervorgeht, können die darin behandelten Lüftungsarten bei Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster, für deren Benutzung höchstens sechs Personen in Betracht kommen, sowie für innenliegende Ausgüßkammern und ähnliche Räume angewendet werden. Eine Ausnahme von den baurechtlichen Vorschriften nach § 55 Abs. 4 und § 56 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) sollte daher nur erteilt werden bei

- a) Wohnungen mit höchstens drei Aufenthaltsräumen, die in der Regel mit höchstens sechs Personen belegt sind, und
- b) Betrieben des Beherbergungsgewerbes für die den Übernachtungsräumen zugeordneten Innenbäder und -aborte.

Die Ausnahme ist an die Auflage zu knüpfen, daß die Lüftungsanlage entsprechend einer der beiden in der Norm behandelten Lüftungsarten ausgeführt wird.

Bei Lüftungsanlagen nach Abschn. 1 mit Zuluft aus einem Nebenraum – meist aus dem Wohnungsflur – können u. U. gewisse, den Wohnwert mindernde Erscheinungen für die Bewohner auftreten. Undichte Stellen am Wohnungsabschluß, durch die bei diesen Anlagen Luft vom Treppenraum in den Wohnungsflur nachgesaugt wird, können zu erhöhten Verschmutzungen oder Geräusch- und Geruchsbelästigungen führen. Durch

eine im Sinne der DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau ausgeführte „ringsum dicht schließende“ Wohnungsabschlußtür ist jedoch diesen Nachteilen zu begegnen.

Bei Lüftungsanlagen nach Abschn. 2 mit Querkanal und unterem Zuluftschacht werden die vorgenannten Nachteile weitgehend vermieden, weil sich der Lüftungsvorgang bei diesen Anlagen – mit Ausnahme der Lüftungsöffnungen bei Aufstellung von Gasfeuerstätten – auf den innenbelüfteten Raum beschränkt und die übrigen Räume der Wohnung nicht beeinträchtigt werden. Diese Lüftungsart empfiehlt sich daher vorwiegend für Wohnungen an Straßen mit größerem Verkehrslärm und in Gegenden mit großer Luftverunreinigung. Der in Abschn. 2.3 behandelte und in Bild 5 dargestellte Querkanal muß jedoch nicht von Außenwand zu Außenwand durchgeführt, sondern kann einseitig angelegt werden.

Bei Aufstellung von Gasfeuerstätten nach Abschn. 1.41 und 2.54 gelten zusätzlich die Vorschriften der Feuerungsverordnung – FeuVO vom 21. Juni 1977 (GVBl. S. 293) sowie die Bestimmungen der DVGW-TRGI 1972. Werden dabei Abluftschächte als Abgasschornsteine benutzt, so unterliegen sie als solche der Kehrpflicht.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
5	18 017 Bl. 3	August 1970	Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster mit Ventilatoren	9. 3. 1972*)	S. 734

2. Bei der Anwendung des Normblatts ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Nach § 55 Abs. 4 und § 56 Abs. 2 HBO sind Baderäume und Aborte durch Fenster ausreichend zu belüften und zu be- und entlüften; Ausnahmen können für Baderäume und Aborte mit Wasserspülung und Geruchsverschluß zugelassen werden, wenn eine wirksame sonstige Be- und Entlüftung gesichert ist und gesundheitliche Schäden nicht zu erwarten sind. Eine ausreichende Lüftung ist durch Lüftungsanlagen, die den Anforderungen gemäß DIN 18 017 entsprechen, gewährleistet (s. auch Erlasse über die Einführung der Normblätter DIN 18 017 Blatt 1 – Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Einzelschachtenanlagen – Ausgabe März 1960 vom 27. Oktober 1960 – StAnz. S. 1378 – Die Ausnahme gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HBO ist bei Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 13 017 Blatt 3 nur unter der Auflage zuzulassen, daß die Anlagen gänztägig betrieben werden.
- 2.2 Nach § 62 Abs. 6 HBO sind Aufenthaltsräume durch unmittelbar ins Freie führende Fenster ausreichend zu erhellen und genügend zu be- und entlüften. Eine ausreichende Lüftung ist bei Beachtung von Abschn. 2.3 durch Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Blatt 3 mit einer Abluftöffnung für einen Volumenstrom von mindestens 50 m³/h gewährleistet. Der Volumenstrom von Zentralentlüftungsanlagen kann in der Nachtzeit herabgesetzt werden, höchstens jedoch um 50%. Fensterlose Kochnischen müssen mit einem Aufenthaltsraum in unmittelbarer offener Verbindung stehen. Die Öffnung darf nicht durch eine Tür abgeschlossen werden. Die Befreiung ist bei Zentralentlüftungsanlagen nach vorstehender Norm nur unter der Auflage zu gewähren, daß die Anlagen gänztägig betrieben werden.
- 2.3 Das Normblatt DIN 18 017 Blatt 3 setzt voraus, daß die Undichtheit der Fenster und Türen genügend Außenluft nachströmen läßt. Jedoch sollen die Entlüftungsanlagen, auf das Volumen der Wohnungen bezogen, keinen größeren Luftwechsel als 1,75 pro Std. erzeugen. Bei größeren Luftwechseln ist damit zu rechnen, daß die Benutzer der Wohnungen unzumutbar belastet und ihre Gesundheit gefährdet wird.
- 2.4 Offene Feuerstätten dürfen in Wohnungen, die durch Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Blatt 3 entlüftet werden, nicht aufgestellt sein. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Verbrennungsraum zur zugehörigen Wohnung hin völlig abgeschlossen und dicht ist (z. B. Außenwand-Gasfeuerstätten).
- 2.5 Lüftungsleitungen die mit der Druckseite eines Ventilators verbunden sind, dürfen außer Reinigungs- und Auslaßöffnungen keine Öffnungen haben.
- 2.6 Werden zur Prüfung der Bauvorlagen, zur Bauüberwachung und zur Schlußabnahme der Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Blatt 3 Sachverständige herangezogen, kommen die Technischen Überwachungsämter, der Technische Überwachungsverein Frankfurt/Main und unabhängige Sachverständige für Lüftungstechnik in Betracht.
- 2.7 Der rechnerische Nachweis der ausreichenden Volumenströme für Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Blatt 3 kann entsprechend DIN 18 017 Blatt 4 – Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster mit Ventilatoren; Rechnerischer Nachweis der ausreichenden Volumenströme – (Ausgabe Juni 1971) geführt werden.
- 2.8 Zur Prüfung der Eignung der vorgesehenen Ventilatoren entsprechend Abschn. 4.7 von DIN 18 017 Blatt 3 ist eine unabhängige Prüfstelle, z. B. ein Technisches Überwachungsamt oder der Technische Überwachungsverein Frankfurt/Main heranzuziehen. Die Eignung kann auch auf Grund eines mit den Bauvorlagen eingereichten Kennfeldes beurteilt werden, dessen Richtigkeit von einer derartigen Prüfstelle bestätigt ist. Hinsichtlich der Gesamtdruckabnahmen in Drosselrichtungen und Schalldämpfern kann von den Angaben der Hersteller ausgegangen werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
6	DVGW-TRGI 1972		Technische Regeln für Gas-Installationen Abschn. 4.2 bis 4.4 und 5	16. 11. 1972	S. 2154

Bei Anwendung der DVGW-TRGI 1972 sind die Vorschriften der Feuerungsverordnung (FeuVO vom 21. Juni 1977 – GVBl. I S. 65), vorrangig zu beachten. Auf die Änderung des Arbeitsblattes G 600 – Ausgabe Februar 1981 – wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
7	TRF	1969	Techn. Regeln Flüssiggas	17. 2. 1971	S. 475

2. Die Auflage 1969 enthält in einigen Ausfertigungen noch Druckfehler. Außerdem bedarf es noch zusätzlicher Hinweise. Deshalb wird folgendes bestimmt:

- a) In der Tabelle 2 Spalte 2 Zeile 5 (S. 22) sind „ortsbewegliche Behälter“ aufgeführt. Der etwa außerdem noch aufgeführte Begriff „Fässer“ ist zu streichen, weil ortsbewegliche Behälter außer Flaschen auch Fässer umfassen.
- b) In Abschn. 6.5.3 Abs. 3 Satz 1 (S. 49) ist festgelegt, daß in Räumen über 12 m³ Inhalt Großwasserheizer mit einer Nennbelastung über 390 kcal/min aufgestellt werden dürfen. Diese Fassung könnte so verstanden werden, daß dies nicht für Großwasserheizer geringerer Nennbelastung gilt; das ist jedoch nicht der Fall. Zwischen die Worte „Großwasserheizer“ und „mit“ ist deshalb das Wort „auch“ einzufügen.
- c) Nach Abschn. 6.5.5 Abs. 2 Satz 1 (S. 49) ist die obere Lüftungsöffnung in einer bestimmten Mindesthöhe über dem Fußboden anzubringen. Dieses Maß muß 1,80 betragen. Eine etwa andere Meßzahl ist entsprechend zu berichtigen.
- d) Nach Tabelle 4 (S. 51) Spalte „Großwasserheizer nur mit Abgasanlage bis 390 kcal/min Nennbelastung“ Zeile „Raumgrößen 12–30 m³“ sind Großwasserheizer nur zulässig, mit Lüftungseinrichtungen von je 150 cm², wenn der Rauminhalt in m³ kleiner ist als das 7,5fache des Anschlußwertes in kg/h. Ein etwa anderer Wortlaut ist entsprechend zu berichtigen.
- e) In den Diagrammen 1 bis 4 (S. 63 bis 66) sind als höchste wirksame Schornsteinhöhe (vgl. Nr. 2.14.6 TRF) 8 m dargestellt. In der Erläuterung des Formelzeichens h in Abschn. 7.6.2.2 (S. 61) ist h als wirksame Schornsteinhöhe in m angegeben. Um die Formel in Übereinstimmung mit den Diagrammen zu bringen, ist bei größerer wirksamer Schornsteinhöhe als 8 m für h der Wert 8 m einzusetzen.
- f) Nach Abschn. 7.6.2.4 (S. 61) kann der erforderliche Mindestquerschnitt A gemäß Abschn. 7.6.2.2 für einen geraden Abgasschornstein in Abhängigkeit von seiner Höhe h und der Gesamtnennleistung Q_y aus den Diagrammen 1 bis 4 entnommen werden. Formel und Diagramme können jedoch auch für die Bemessung gezogener Abgasschornsteine verwendet werden, obwohl die Schrägführung nicht in der Formel berücksichtigt ist.
3. Ortsfeste Flüssiggasbehälter über 5 ccm bedürfen wiederkehrender Prüfungen. Die Prüfungen werden von den Technischen Überwachungsämtern vorgenommen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden unterrichten jeweils das zuständige Technische Überwachungsamt von der Baugenehmigung unter Beifügung einer Ausfertigung des Bauscheins und der den Flüssiggasbehälter betreffenden Bauvorlagen. Im Baugenehmigungsverfahren ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen. Die Techn. Regeln Flüssiggas (TRF 1969) liegen zwischenzeitlich in der 9. Auflage 1979 vor. Abschn. 4 der TRF 1969 ist durch das DVGW-Arbeitsblatt G 601 Flüssiggas-Versorgungsanlagen mit ortsfesten Behältern, Ausgabe Oktober 1982, ersetzt worden (Angleichung an die Vorschriften der Druckbehälterverordnung für den nichtgewerblichen Bereich. Bei Anwendung der TRF 1969 sind die Vorschriften der Feuerungsverordnung – FeuVO vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 293), geändert durch Verordnung vom 20. März 1979 (GVBl. I S. 65), vorrangig zu beachten.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
			Ergänzung	17. 3. 1972	S. 1585
			Änderung Abschn. 4.4.2.2–4.4.2.6	16. 1. 1975	S. 412

1. Die Abschn. 4.4.2.2. bis 4.4.2.6. TRF 1969 (S. 26 und 27) sind nicht mehr anzuwenden und durch folgende Regelung zu ersetzen:
- 1.1. Schutzzonen sind der Inhalt gerader Kreiskegel über der Erdoberfläche um Behälteranschlüsse – außer blindgeschlossenen – und Armaturen. Die Grundflächenradien R müssen der Tabelle entsprechen. Die Kreiskegelspitzen müssen 2 m über den Behälteranschlüssen bzw. den Armaturen liegen (Bild 2).
- 1.2. Die Grundfläche der Schutzzone eines oberirdischen Behälters erstreckt sich allseitig um das Maß G über die Projektion des Behälters auf die Erdoberfläche: es muß der Tabelle entsprechen. Darüber hat die Schutzzonengrenzung die Form eines Zeltes, dessen Plane von einer den Behälter im Abstand von 1 m umgebenden Fläche unterstützt wird (Bild 1).
- 1.3. An höchstens zwei Seiten kann die Schutzzone durch Wände eingeschränkt werden, wegen der Nähe von Gebäuden jedoch nur, wenn sich innerhalb der Projektion der Behälter auf die Gebäudeaußenwand und darüber keine Türen, Fenster oder ähnlichen Öffnungen befinden und wenn der Abstand zwischen dem Gebäude und Behältern bei einem Rauminhalt der Behälter bis zu 15 000 l mindestens 1 m, bei größerem Rauminhalt mindestens die Hälfte des jeweils erforderlichen Schutzabstandes beträgt. Die Wände müssen sich soweit erstrecken, daß der Weg waagrecht strömenden Flüssiggases zur freien Umgrenzung der Schutzzone (Kriechweg) durch deren Einschränkung nicht verkürzt wird. Für die Ermittlung der mindestens erforderlichen Wandhöhen für Schutzzonen gemäß Abschn. 1.1. kann die Kreiskegelhöhe jedoch um 1 m verringert werden. Die Wände müssen innerhalb der Schutzzone mindestens feuerhemmend sein, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dürfen keine Fenster, Türen oder ähnliche Öffnungen zu Gebäuden haben.

- 1.4. In der Schutzzone dürfen sich keine Zündquellen, keine brennbaren Stoffe sowie keine baulichen Anlagen befinden, die nicht zur Behälteranlage gehören, insbesondere keine Fenster, Türen, Kelleröffnungen, Luftschächte, Lichtschächte und Gruben, Kanaleinläufe mit Flüssigkeitsverschluß und elektrische Anlagen entsprechend VDE 0165 sind jedoch zulässig. Ebenfalls zulässig sind Bäume und Sträucher, sofern von Armaturen und Behältern ein Abstand von mindestens $\frac{R}{2}$ bzw. $\frac{G}{2}$ entsprechend Abschn. 1.1 und 1.2 eingehalten wird.
2. Das in Abschn. 4.4.4.5 TRF 1969 (S. 28) geforderte Maß 5 m kann durch das Maß 3 m ersetzt werden, wenn der Gesamtrauminhalt der Behälter im Aufstellungsraum 0,5 m³ nicht übersteigt oder wenn den Behältern Gas ausschließlich aus der Gasphase entnommen wird.

Tabelle

Aufstellungsart	oberirdisch				unterirdisch			
Gasentnahme	aus der flüssigen Phase		ausschließlich aus der Gasphase		beliebig			
Rauminhalt des Behälters	bis 5000 l	bis 5000 l	bis 5000 l	über 5000 l bis 15 000 l	über 15 000 l bis 10 000 l	über 10 000 l bis 10 000 l	über 10 000 l bis 10 000 l	über 10 000 l bis 10 000 l
	jedoch jeweils bis höchstens 100 000 l							
R gemäß Abschn. 1.1	5 m	10 m	3 m	5 m	10 m	5 m	5 m	5 m
G gemäß Abschn. 1.2	2,5 m	5 m	1,5 m	2,5 m	5 m	—	—	—

Bild 1: Schutzzone eines oberirdischen Behälters

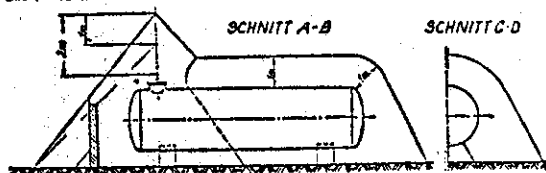
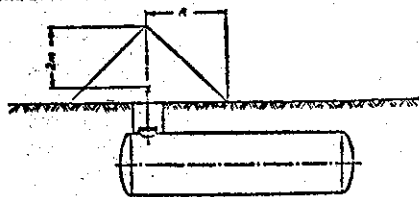


Bild 2: Schutzzone eines unterirdischen Behälters



3. Über Abschn. 6.2.1.3. TRF 1969 (S. 45) hinaus muß jeder Brenner der Geräte und Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben: Dies gilt nicht für Handbrenner sowie für Brenner und Zündflammenbrenner, deren Anschlußwert 50 g/h nicht überschreitet.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum	StAnz.
			Änderung Abschn. 6.5.2 und 6.5.3	22. 1. 1976		S. 324

Die neue Fassung der Abschn. 6.5.2. und 6.5.3. der TRF 1969 ist nachstehend als Anlage abgedruckt, kann aber in weiteren Stücken auch beim ZfGW-Verlag, 6000 Frankfurt (Main), Zeppelinallee 38, bezogen werden.

Änderungen der „Technischen Regeln Flüssiggas“ — TRF 1969 — Installation von Durchlauf-Wasserheizern nur noch mit Anschluß an eine Abgasanlage

In Abstimmung mit dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 (DVGW-TRGI 1972) werden die TRF 1969 wie folgt geändert:

6.5.2. Kleinwasserheizer mit offener Verbrennungskammer

Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.

Der Abschnitt 6.5.3. erhält folgende neue Fassung:

6.5.3. Durchlauf-Wasserheizer mit offener Verbrennungskammer

Die Abgabe von Durchlauf-Wasserheizern sind über eine Abgasanlage abzuführen.

In Räumen bis 6 m³ Inhalt dürfen Durchlauf-Wasserheizer nicht aufgestellt werden.

In Räumen über 6 bis 8 m³ Inhalt dürfen Durchlauf-Wasserheizer bis zu einer Nennwärmebelastung von insgesamt 300 kcal/min aufgestellt werden. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach Abschn. 6.5.5. haben.

In Räumen über 8 m³ bis 12 m³ Inhalt dürfen Durchlauf-Wasserheizer bis zu einer Nennwärmebelastung von insgesamt 400 kcal/min aufgestellt werden. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach Abschnitt 6.5.5. haben.

In Räumen über 12 m³ Inhalt dürfen Durchlauf-Wasserheizer mit einer Nennwärmebelastung über 400 kcal/min aufgestellt werden. Die Räume müssen entweder Lüftungseinrichtungen nach Abschn. 6.5.5. haben oder der Inhalt der Räume muß mindestens in m³ das 7,5fache des Anschlußwertes in kg/h der Wasserheizer betragen.

Tabelle 4 — Übersicht über die Aufstellung von Durchlauf-Wasserheizern auch in Verbindung mit Heizöfen — ist gestrichen.

Diese Änderung der TRF 1969 treten ab 1. Oktober 1975 in Kraft.

Anlage 2

Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung) — Stand Dezember 1984 —

Gliederung:

Abschn. 1	Baustoffe für Wände, Decken, Dachplatten und Schornsteine
Abschn. 2	Bindemittel
Abschn. 3	Mörtel und Beton, Zuschläge, Zusatzstoffe
Abschn. 4	Betonstähle
Abschn. 5	Baustoffe für Abdichtungen und Dacheindeckungen
Abschn. 6	Holz und Holzwerkstoffe
Abschn. 7	Dämmstoffe und Leichtbauplatten
Abschn. 8	Brandschutz
Abschn. 9	Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Die in der Liste aufgeführten Baustoffnormen mit den zusätzlichen Anforderungen in Spalte 4 sind ebenfalls Technische Baubestimmungen, jedoch ohne Verwendungsanforderungen wie die in Anlage 1 aufgeführten Normen. Sie sind gleichzeitig Richtlinien für die Überwachung, wenn sie Baustoffe und Bauteile beschreiben, für deren Herstellung nach § 30 HBO i. V. m. § 1 Überwachungsverordnung eine Überwachung vorgeschrieben ist.

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
1 Baustoffe für Wände, Decken, Dachplatten und Schornsteine			
DIN 105	11.82	Mauerziegel —; Vollziegel und Hochlochziegel	—
Teil 1			
Teil 2	11.82	—; Leichtlochziegel	—
Teil 3	5.84	—; Hochfeste Ziegel und hochfeste Klinker	—
Teil 4	5.84	Keramikklinker	—
Teil 5	5.84	Leichtlanglochziegel und Leichtlanglochziegelplatten	Die Überwachung wird nur für Leichtlanglochziegel gefordert.
DIN 106	9.80	Kalksandsteine; —; Vollsteine, Lochsteine, Blocksteine, Hohlblocksteine	1 Zu Abschn. 7.3, Tabelle 8 Entgegen der Einschränkung durch Fußnote 2 dürfen die Formfaktoren auch für Steine der Druckfestigkeitsklasse 4 angewendet werden.
Teil 1			2 Zu Abschn. 8.2.3. Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Prüfungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
Teil 2	11.80	—; Vormauersteine und Verblender	—
DIN 274	4.72	Asbestzement-Wellplatten; Maße, Anforderungen, Prüfungen	—
Teil 1			

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4																																																		
Teil 4	8.78	Asbestzementplatten; Ebene Tafeln, Maße, Anforderungen, Prüfungen	Zu Abschn. 6.: Die Kennzeichnung muß auch die Angabe der Tafelklasse enthalten.																																																		
DIN 278	9.78	Tonhohlplatten (Hourdis) und Hohlziegel, statisch beansprucht	—																																																		
DIN 398	6.76	Hüttensteine; Vollsteine, Lochsteine, Hohlblocksteine	—																																																		
DIN 1057	8.69	Mauersteine für freistehende Schornsteine	Bei Anwendung von DIN 1057 ist zu beachten: 1 Zu Abschn. 1.2.1. — Vollziegel Statt dieses Abschnitts ist folgende Fassung anzuwenden: Vormauerziegel VMz 1,8/12 (150) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 1,8/20 (250) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 1,8/28 (350) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 2,0/12 (150) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 2,0/20 (250) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 2,0/28 (350) NF DIN 105 Vollklinker KMz 28 (350) NF DIN 105 2 Zu Abschn. 1.2.2. — Kalksandsteine Statt dieses Abschnitts ist folgende Fassung anzuwenden: Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/12 (250) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/20 (250) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/28 (350) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/12 (150) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/20 (250) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/28 (350) NF DIN 106 3 Zu Abschn. 1.2.3. — Hüttensteine Statt dieses Abschnitts ist folgende Fassung anzuwenden: Hütten-Vollstein VHSV 1,8/12 (150) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 1,8/20 (250) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 2,0/12 (150) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 2,0/20 (250) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 2,2/12 (150) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 2,2/20 (250) NF DIN 398 4 Zu Abschn. 2 — Maße und Bezeichnung der Radial-Steine Unter dem Bild muß es statt „Radial-Klinker“ „Radial-Vollklinker“ heißen. 5 Zu Abschn. 3 — Druckfestigkeit und Rohdichte der Radial-Steine Statt Tabelle 2 der DIN ist folgende Tabelle anzuwenden:																																																		
			<table><tr><th>Stein-Art</th><th>Kurz- zeichen</th><th>Mittel- wert</th><th>Druck- festigkeit (luft- trocken) kleinster Einzelwert</th><th>Rohdichte Mittelwert</th></tr><tr><td></td><td></td><td>kp/cm²</td><td>kp/cm²</td><td>kg/dm³</td></tr><tr><td>Radial- Hartklinker</td><td>R 39 (450)</td><td>450</td><td>400</td><td>mindestens 1,90</td></tr><tr><td>Radial- Vollklinker</td><td>R 28 (350)</td><td></td><td></td><td>mindestens 1,90</td></tr><tr><td>Radial- Vollziegel</td><td>Rz 28 (350)</td><td>350</td><td>300</td><td>2,00 bzw. 1,80</td></tr><tr><td>Radial- Kalksand- Vollstein</td><td>Rs 28 (350)</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Radial- Vollziegel</td><td>Rz 20 (250)</td><td>250</td><td>200</td><td>2,00 bzw. 1,80</td></tr><tr><td>Radial- Kalksand- Vollstein</td><td>Rs 20 (250)</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Radial- Vollziegel</td><td>Rz 12 (150)</td><td>150</td><td>120</td><td>2,00 bzw. 1,80</td></tr><tr><td>Radial- Kalksand- Vollstein</td><td>Rs 12 (150)</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Stein-Art	Kurz- zeichen	Mittel- wert	Druck- festigkeit (luft- trocken) kleinster Einzelwert	Rohdichte Mittelwert			kp/cm ²	kp/cm ²	kg/dm ³	Radial- Hartklinker	R 39 (450)	450	400	mindestens 1,90	Radial- Vollklinker	R 28 (350)			mindestens 1,90	Radial- Vollziegel	Rz 28 (350)	350	300	2,00 bzw. 1,80	Radial- Kalksand- Vollstein	Rs 28 (350)				Radial- Vollziegel	Rz 20 (250)	250	200	2,00 bzw. 1,80	Radial- Kalksand- Vollstein	Rs 20 (250)				Radial- Vollziegel	Rz 12 (150)	150	120	2,00 bzw. 1,80	Radial- Kalksand- Vollstein	Rs 12 (150)			
Stein-Art	Kurz- zeichen	Mittel- wert	Druck- festigkeit (luft- trocken) kleinster Einzelwert	Rohdichte Mittelwert																																																	
		kp/cm ²	kp/cm ²	kg/dm ³																																																	
Radial- Hartklinker	R 39 (450)	450	400	mindestens 1,90																																																	
Radial- Vollklinker	R 28 (350)			mindestens 1,90																																																	
Radial- Vollziegel	Rz 28 (350)	350	300	2,00 bzw. 1,80																																																	
Radial- Kalksand- Vollstein	Rs 28 (350)																																																				
Radial- Vollziegel	Rz 20 (250)	250	200	2,00 bzw. 1,80																																																	
Radial- Kalksand- Vollstein	Rs 20 (250)																																																				
Radial- Vollziegel	Rz 12 (150)	150	120	2,00 bzw. 1,80																																																	
Radial- Kalksand- Vollstein	Rs 12 (150)																																																				
			6 Zu Abschn. 6.4 Frostbeständigkeit Statt dieses Abschnitts ist folgende Fassung anzuwenden: Die Prüfung ist nach DIN 105 — Ausgabe Juli 1969 —, Abschn. 2.6., bzw. DIN 106, (Teil 2 — Ausgabe 11. 1980 — Abschn. 7.4), vorzunehmen.																																																		
			7 Zu Abschn. 8 Gütesicherung der Radial-Steine Statt dieses Abschnitts ist folgende Fassung anzuwenden: Güteüberwachung der Radial-Steine a) Allgemeines Die Einhaltung der in den Abschnitten 2 bis 4 geforderten Eigenschaften sowie der Kennzeichnung nach Abschn. 5 ist durch eine Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu sichern. Die dazu erforderlichen Prüfungen sind nach Abschn. 6 dieser DIN durchzuführen. b) Eignungsnachweis Vor Aufnahme der Erzeugung bzw. vor der ersten Auslieferung von Radialsteinen ist umfassend nachzuweisen, daß die Radialsteine den Anforderungen der Abschn. 2 bis 4 der DIN entsprechen und die Werkseinrichtung und das Fachpersonal Gewähr für die gleichmäßige Einhaltung der Gütebestimmungen bieten.																																																		

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
			c) Eigenüberwachung Jedes Herstellwerk hat die Eigenschaften der Radialsteine im Werk zu überwachen, und zwar die Abmessungen an 5 verschiedenen Steinformaten 1mal wöchentlich (die zu überprüfenden Steinformate sind hierbei möglichst häufig zu wechseln). Die Rohdichte für jede gefertigte Steinart 1mal wöchentlich. Die Druckfestigkeit je Druckfestigkeitsklasse 1mal wöchentlich (14tägig). Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle (Nr. 7d) auf Verlangen vorzulegen. d) Fremdüberwachung d) 1 Umfang Durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder auf Grund eines Überwachungsvertrages durch eine hierfür anerkannte Materialprüfanstalt ist die Eigenüberwachung mindestens zweimal jährlich nachzuprüfen. Hierbei sind außerdem die Abmessungen und die Steinrohichte an je 10 Steinen, die Druckfestigkeit an je 10 Proben (20 Steinen) je Güteklasse zu prüfen. d) 2 Probenahme Die Proben sind vom Prüfer oder Beauftragten der fremdüberwachenden Stelle aus einem möglichst großen Vorrat wahllos zu entnehmen und sofort unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme der Proben ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen und durch den Betriebsleiter bzw. seinen Vertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist der Probe beizufügen. d) 3 Prüfbericht Der Prüfbericht soll unter Hinweis auf diese DIN folgende Angaben enthalten: a) Lieferwerk b) Bezeichnung des Gegenstandes (DIN-Bezeichnung) c) Ergebnis der Überprüfung der Aufzeichnung über die Eigenüberwachung d) Ergebnis der durchgeführten Prüfungen e) Feststellung über die Normgerechtigkeit der Proben f) Prüfdatum e) Kennzeichen Die Radialsteine sind entsprechend Abschn. 5 dieser DIN zu kennzeichnen. Außerdem sind eine evtl. Verpackung der Steine sowie die Lieferscheine vom Hersteller mit dem Firmenzeichen und der Aufschrift „güteüberwacht durch ...“ oder dem Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft dauerhaft zu kennzeichnen. Zu Abschnitt 10 — Überwachung (Güteüberwachung): Bei Verwendung von Ziegeln nach DIN 4159 i. V. mit DIN 1053 Teil 4, Ausgabe 9.78, ist auf dem Lieferschein die Bezeichnung wie folgt zu ergänzen: ... DIN 4159/DIN 1053/4 A.1 Bei Anwendung der Norm DIN 4165 ist zu beachten: 1 Gasbeton-Blocksteine nach dieser Norm bedürfen abweichend von Abschn. 3 der Norm DIN 4164 Ausgabe Oktober 1951 — Gas- und Schaumbeton; Herstellung, Verwendung und Prüfung, Richtlinien — bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 15. Oktober 1974 (StAnz. S. 1988) keiner allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. 2 Gasbeton-Plansteine für die Verwendung im Dünnbettverfahren sind in DIN 4165 nicht erfaßt. Sie bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. — Gilt für Formstücke aus Leichtbeton für dreischalige Hausschornsteine in Verbindung mit DIN 18 147 Teil 2 und für Formstücke aus Leichtbeton für einschalige Hausschornsteine i. V. m. DIN 18 150 Teil 1. Zu Abschn. 4.2 — Zuschläge, Abschn. 9.2. — Fremdüberwachung — und Abschn. 10 — Lieferschein: Werden die Hohlblocksteine unter Zumischung von Zuschlägen mit dichtem Gefüge aus Quarzsand hergestellt, so ist wegen des Einflusses des Quarzsandes auf den Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit (s. DIN 4108 Teil 4, Ausg. 8.81, Tabelle 1 Fußnote 7) auf dem Lieferschein gem. Abschn. 10 der Norm folgender Hinweis unter der Bezeichnung der gelieferten Steine aufzunehmen: „mit Quarzsand-Zuschlag“. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Art des Zuschlages und die Bezeichnung auf dem Lieferschein zu kontrollieren. — Bei Anwendung der Norm DIN 1164 Teil 1 und 2 ist zu beachten: 1 Zu DIN 1164 Teil 1 1.1 Zu Abschn. 1.2. Als Zement mit besonderen Eigenschaften gilt auch Zement mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt (Na-Zemente). Diese Zemente erhalten zusätzlich die Kennbuchstaben NA. 1.2 Zu Abschn. 4 Als NA-Zemente gelten a) Portlandzement mit einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 0,60 Gew.-% Na_2O-Äquivalent, b) Hochofenzement mit mindestens 65 Gew.-% Hüttensand und einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 2,00 Gew.-% Na_2O-Äquivalent,
DIN 4158	5.78	Zwischenbauteile aus Beton, für Stahlbeton- und Spannbetondecken	
DIN 4159	4.78	Ziegel für Decken und Wandtafeln, statisch mitwirkend	
DIN 4160	8.78	Ziegel für Decken, statisch nicht mitwirkend	
DIN 4165	09.82	Gasbeton-Blocksteine	
DIN 4243	3.78	Betongläser; Anforderungen, Prüfung	
DIN 18 150 Teil 2	9.79	Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton, Prüfung und Überwachung	
DIN 18 151	2.79	Hohlblocksteine aus Leichtbeton	
DIN 18 152	12.78	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton	
DIN 18 153	2.79	Hohlblocksteine aus Beton	
DIN 18 175	5.77	Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung	
2 Bindemittel			
DIN 1060 Teil 1	11.82	Baukalk; Begriffe, Anforderungen, Lieferung, Überwachung	
DIN 1164 Teil 1—2	11.78	Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement	

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
			c) Hochofenzement mit mindestens 50 Gew.-% Hüttensand und einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 1,10 Gew.-% Na_2O-Äquivalent. Auch NA-Zemente dürfen als Zemente der Festigkeitsklasse 25 (s. Abschn. 4.4 Tabelle 2 i. V. m. Fußnote ⁸) hergestellt werden. 1.3 Zu Abschn. 5 NA-Zemente sind beispielsweise wie nachstehend zu bezeichnen: Zement DIN 1164 — PZ 35 F — NA Zement DIN 1164 — HOZ 35 L — NA Zu DIN 1164 Teil 2 Im Rahmen der Überwachung (Güteüberwachung) der Herstellung der NA-Zemente sind zusätzlich nachstehende Prüfungen durchzuführen: 2.1 Zu Abschn. 3 Bei der Eigenüberwachung mindestens 2mal wöchentlich Bestimmungen des NA_2O-Äquivalents und bei Hochofenzement außerdem Bestimmung des Hüttensandgehaltes (entsprechend DIN 1164 Teil 3). 2.2 Zu Abschn. 4 Bei der Fremdüberwachung mindestens einmal halbjährlich Bestimmung des NA_2O-Äquivalents und bei Hochofenzement außerdem Bestimmung des Hüttensandgehaltes (entsprechend DIN 1164 Teil 3).
Richtlinie zu DIN 1164	9.81	Ergänzende Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung) von Zement nach DIN 1164	
DIN 4211	12.76	Putz- und Mauerbinder	—
3 Mörtel und Beton, Zuschläge, Zusatzstoffe			
DIN 1084	12.78	Überwachung (Güteüberwachung) im Beton- und Stahlbetonbau	—
Teil 1, 2 u. 3			
DIN 4226	4.83	Zuschlag für Beton	1 Bei Anwendung der Norm DIN 4226 Teile 1, 2 und 4, Ausgabe April 1983, ist zu beachten: 1.1 Zu Teil 1, Abschn. 4.2 — künstlich hergestellter Zuschlag: Als künstlich hergestellter Zuschlag nach dieser Norm dürfen nur die im 2. Halbsatz aufgeführten Zuschläge hergestellt, geliefert und verwendet werden; zusätzlich gilt dies auch für Schmelzkammergranulat mit 8 mm Größtkorn. Für andere künstlich hergestellte Zuschläge ist ein besonderer Brauchbarkeitsnachweis zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. 1.2 Zu Teil 1, Abschn. 10.1. — Lieferscheine: Wird Betonzuschlag vom Hersteller über Dritte auf die Baustelle geliefert, so ist eine Kopie des Lieferscheins des Herstellers zu übergeben. Ist dies — z. B. wegen Lieferung über Lager — nicht möglich, so muß der neue Lieferschein alle erforderlichen Angaben nach DIN 4226 enthalten. Die Lieferung über Lager ist jedoch nur zulässig, wenn für die jeweiligen Korngruppen/Lieferkörnungen die Regelanforderungen erfüllt sind. Der Dritte muß auf seinem Lieferschein versichern, daß er Betonzuschlag nur aus Werken bezieht, die einer Überwachung unterliegen. Beim Lieferschein und beim einheitlichen Überwachungszeichen kann die Angabe der Herstellerwerke durch folgende Angaben ersetzt werden: „Liste der überwachten Herstellwerke und der jeweiligen Fremdüberwacher ist bei ... hinterlegt.“ Gesteinsmehle, die Abschn. 7.7 des Teils 1 erfüllen, sind als „Gesteinsmehl nach DIN 4226 als Betonzusatzstoff nach DIN 1045“ zu bezeichnen und zu kennzeichnen. 1.3 Zu Teil 2, Abschn. 4 — Zuschlagart: Als Leichtzuschlag nach dieser Norm dürfen nur die im Abschn. 4.1.2. Halbsatz und Abschn. 4.2.2. Halbsatz aufgeführten Leichtzuschläge hergestellt, geliefert und verwendet werden. Dabei ist unter gesinterter Steinkohlenflugasche nur pelletierte, auf dem Sinterrost gesinterte Steinkohlenflugasche zu verstehen. Für andere Leichtzuschläge ist ein besonderer Brauchbarkeitsnachweis, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, zu führen. 1.4 Druckfehlerberichtigung: Zu DIN 4226 Teil 1 In Abschn. 7.5.3. muß es in der vorletzten Zeile statt „0,4 Gew.-%“ richtig „4,0 Gew.-%“ heißen. Zu DIN 4226 Teil 2 Analog zu den Formulierungen in DIN 4226 Teil 1/04.83 muß es lauten: in Abschn. 6.1.1., 9. Zeile „ — Schädliche Bestandteile (nach Abschnitt 6.4.1 bis 6.4.5 und Abschn. 6.4.6 a)“ in Abschn. 6.4.6 unter Einfügung der Worte „Beton und“ in der 8. Zeile und unter Berücksichtigung einer klareren Gliederung (wie in DIN 4226 Teil 1, Abschn. 7.6.6) ab der 8. Zeile „a) bei Zuschlag für Beton und Stahlbeton nach DIN 1045 und Spannbeton nach DIN 4227 Teil 1 (Vorspannung mit nachträglichem Verbund): 0,04 Gew.-% b) bei Zuschlag für Spannbeton nach DIN 4227 Teil 1 (Vorspannung mit sofortigem Verbund): 0,02 Gew.-% in der Tabelle 1, S. 3, in der Kopfzeile von Spalte 1: „Korngruppe/Lieferkörnung.“ Zu DIN 4226 Teil 3 In Abschn. 3.6.1.2 muß es im 3. Absatz, 3. Zeile, und im 5. Absatz, 8. Zeile, statt „m₄“ richtig „m₈“ heißen. 2 Bei der Herstellung von Beton nach DIN 1045 — Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung —, Ausgabe Dezember 1978, sind auf Grund der Neuausgabe von DIN 4226 die folgenden Bestimmungen zu beachten: 2.1 Zu DIN 1045, Abschn. 6.2.1 — Betonzuschlag: Allgemeine Anforderungen:

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
			Bei Betonzuschlägen wird hinsichtlich der Anforderungen an bestimmte Eigenschaften unterschieden nach Zuschlägen, die a) die Regelanforderungen, b) erhöhte Anforderungen, c) verminderte Anforderungen erfüllen. Bei der Festlegung der einschränkenden oder erweiternden Anforderungen sind die in DIN 4226 Teil 1 bzw. Teil 2 in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich bzw. von zusätzlichen Prüfungen genannten Bedingungen zu berücksichtigen. 2.2 Zu DIN 1045. Abschn. 6.3.2 — Betonzusatzstoffe: Gesteinsmehle dürfen als Betonzusatzstoffe verwendet werden, wenn sie DIN 4226 Teil 1, Abschn. 7.7, genügen und als „Gesteinsmehl nach DIN 4226 als Betonzusatzstoff nach DIN 1045“ bezeichnet und gekennzeichnet sind. 2.3 Für die Norddeutschen Länder: Bei Zuschlägen mit alkalilöslicher Kieselsäure (z. B. Opalsandstein und poröser Flint) ist bei der Anwendung die Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton“ zusätzlich zu beachten. 2.4 Für die Süddeutschen Länder: Zu DIN 1045. Abschn. 6.5.6.2 — Zusammensetzung von Beton B II — Zuschlaggemische: Die Korngruppe, die nach Abschn. 6.5.6.2, Abs. 2, im Bereich 0 bis 2 mm liegen muß, darf durch die Korngruppe 0/4 ersetzt werden, wenn der Bedarf an Korngruppe 0/2 aus Naturvorkommen nicht gedeckt werden kann und wenn die geforderte Mindestanzahl an Korngruppen eingehalten wird.
4 Betonstähle			
DIN 488 Teil 1	9.84	Betonstahl, Sorten, Eigenschaften, Kennzeichen	Bei Anwendung der Norm DIN 488 Teil 1, Ausgabe 9.84, ist zu beachten: 1 Für die zu dieser Norm gehörenden Teile 2 bis 7 liegen die Entwürfe Ausgabe September 1984 vor. Sie sind bis zum Erscheinen der zugehörigen Folgeausgaben anzuwenden. 2 DIN 1045 wird z. Z. überarbeitet. Bis zum Erscheinen der Neufassung gelten für die Anwendung von BSt 500 S die „Ergänzenden Bestimmungen für die Anwendung von BSt 500 S nach DIN 488“, die in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik, Heft 1/1985, abgedruckt werden.
DIN 4099 Teil 2 Vornorm	12.78	Schweißen von Betonstahl; Widerstands-Punktschweißungen an Betonstählen in Werken; Ausführung und Überwachung	
5 Baustoffe für Abdichtungen und Dacheindeckungen			
6 Holz und Holzwerkstoffe			
DIN 68 705		Sperrholz;	
Teil 3	12.81	—; Bau-Furniersperrholz	Jeweils zu Abschn. 3.2.1: Helle tropische Holzarten, z. B. Limba und Abachi, dürfen für Sperrholz nach diesen Normen nicht verwendet werden
Teil 4	12.81	—; Bau-Stabsperrholz, Bau-Stäbchensperrholz	—
DIN 68 754 Teil 1	2.76	Harte und mittelharte Holzfaserverplatten für das Bauwesen; Holzwerkstoffklasse 20	
DIN 68 763	7.80	Spanplatten; Flachpreßplatten für das Bauwesen; Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung	Zu Abschn. 4 — Plattentypen Sollen Holzspanplatten mit anderen als mit den in Abschn. 4 bei den jeweiligen Normtypen angegebenen Bindemitteln hergestellt werden, so bedürfen die Platten eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
DIN 68 764 Teil 1	9.73	Spanplatten; Strangpreßplatten für das Bauwesen; —; —; Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung	Zu Abschn. 3.2 Die Verwendung von Spanplatten mit anderen als den in Abschn. 3.2 genannten Bindemitteln bedarf eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
Teil 2	9.74	—; —; Beplankte Strangpreßplatten für die Tafelbauart	Zu Abschn. 1 — Geltungsbereich — Strangpreßplatten sind mit den in Abschn. 1 beschriebenen Beplankungen zu versehen. Strangpreßplatten mit anderen Beplankungen bedürfen eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
Richtlinien	3.72	Richtlinien für die einheitliche Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Tafelbauarten	—
Richtlinie	4.80	Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (Anhang zu der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“)	—
7 Dämmstoffe und Leichtbauplatten			
DIN 1101	3.80	Holzwohle-Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung	—
DIN 18 161 Teil 1	12.76	Korkerzeugnisse als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	—
DIN 18 164		Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen;	—
Teil 1	6.79	—; Dämmstoffe für die Wärmedämmung.	—
Teil 2	6.79	—; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	—
DIN 18 165		Faserdämmstoffe für das Bauwesen;	—
Teil 1	1.75	—; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	—
Teil 2	1.75	—; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	—
DIN 18 174	1.81	Schaumglas als Dämmstoff für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	—

*) abgedruckt in StAnz. 1981 S. 1361

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
8 Brandschutz			
DIN 18 082 Teil 1	12.76	Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T 30-1; Bauart für Größenbereich A	Bei Anwendung der Norm DIN 18 082 Teil 1, Ausgabe Dezember 1976, ist folgendes zu beachten: 1 Türen, die nicht in den Einzelheiten (z. B. Schlösser, Dämmstoffe) dieser Norm entsprechen, dürfen als feuerhemmende Türen nur dann verwendet werden, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit nach §§ 27 und 28 Hess. Bauordnung, insbesondere durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, geführt ist. Das gilt auch für Türen, deren Rohbaumaße die in der Norm angegebenen Grenzwerte unter- oder überschreiten, selbst wenn sie im übrigen die Anforderungen der Norm erfüllen. 2 Federbänder sind nach DIN 18 262 — Einstellbares, nichttragendes Federband für Feuerschutztüren — auszubilden. Andere Federbänder dürfen verwendet werden, wenn ihre Eignung für diesen Verwendungszweck durch das Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle nachgewiesen ist. Die Federbänder müssen gekennzeichnet sein. *) Für Konstruktionsbänder, Drücker und Beschläge, die der Norm DIN 18 082 Teil 1, Abschn. 5.2.1 und 5.3.5, nicht entsprechen, sowie für Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, die nicht DIN 18 263 entsprechen (auch Bodentürschließer), gilt die gleiche Regelung. 3 Zusatzgeräte, die das selbsttätige Schließen der Türen zeitweise verhindern, wie Schließzeitverzögerer oder Feststellanlagen, die infolge Temperaturerhöhung oder Rauch den Feuerschutzabschluß freigeben, dürfen bei feuerhemmenden Türen nur dann verwendet werden, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit nach §§ 27 und 28 Hess. Bauordnung, insbesondere durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt ist. An Feuerschutzabschlüssen von Räumen, in denen mit Verpuffungen, Explosionen oder sonstigen schnellen Verbrennungen gerechnet werden muß (explosionsgefährdete Räume), dürfen solche Zusatzgeräte nicht verwendet werden.
Teil 3	1.84	—; —; Bauart B	—
DIN 18 089 Teil 1	1.84	—; Einlagen für Feuerschutztüren; Mineralfaserplatten; Begriff, Bezeichnung, Anforderungen, Prüfung	—
DIN 18 090	2.69	Aufzüge; Flügel- und Falttüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	Bei Anwendung der Normen DIN 18 090, DIN 18 091, Ausgabe Februar 1969 und DIN 18 092 Ausgabe Mai 1963 ist folgendes zu beachten: 1 Eine Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse ist nur ausgeschlossen, wenn der Fahrkorb im wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) hergestellt ist. Für die Ausbildung des Fahrkorbs gilt Abschn. 1 (einschließlich Fußnote 2) der genannten Normen. 2 Die Schutzwirkung wird nur erfüllt, wenn am oberen Ende des Fahrschachtes Rauchabzugsöffnungen angeordnet sind, die eine Größe von mindestens 2,5 v. H. der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch von 0,10 m ² haben. Die Fläche der Seildurchführung kann auf den Entlüftungsquerschnitt angerechnet werden. Auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn ein durch Rauch- und Temperaturfühler gesteuerter, auch bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung anspringender Ventilator ausreichender Leistung Rauch und heiße Gase unmittelbar ins Freie befördert. Der Ventilator muß spätestens in Gang gesetzt werden, wenn die Lufttemperatur im Fahrschacht 70 .10 C erreicht. Dies gilt auch dann, wenn die Aufzugsanlage abgeschaltet ist. 3 Mehrere Türen nach diesen Normen dürfen nur dann nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch feuerbeständige Bauteile getrennt und an diesen befestigt sind. 4 Als Kennzeichen der Güteüberwachung ist an jeder Tür ein Schild aus Stahlblech der Größe 52 x 105 mm anzubringen, das erhöht eingepreßt folgende Angaben enthält: a) Name des Herstellers, b) Sitz des Herstellers, c) Herstellungsjahr, d) „überwacht durch ... (überwachende Stelle)“, e) Bezeichnung der Tür: (z. B. „Fahrschachttür DIN 18 090“).
DIN 18 091	2.69	Aufzüge; Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	
DIN 18 092	5.63	Kleinlasten-Aufzüge; Vertikal-Schiebetüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	
DIN 18 250		Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse;	—
Teil 1	7.79	—; —; Einfallenschloß	—
Teil 2	7.79	—; —; Dreifallenschloß	—
DIN 18 262	5.69	Einstellbares, nicht tragendes Federband für Feuerschutztüren	
DIN 18 263		Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung für Feuerschutztüren	
Teil 1	3.80	—; —; Kurbeltrieb-Türschließer, Größenbestimmung, Anforderungen, Prüfungen	—
Teil 2	3.80	—; —; Zahntrieb-Türschließer, Größenbestimmung, Anforderungen, Prüfungen	—
Teil 3	5.81	—; —; Boden-Türschließer, Größenbestimmung, Anforderungen, Prüfung	—

*) Z. Z. kommen hierfür das Staatl. Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 4600 Dortmund 41, und die Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 4, 7000 Stuttgart 80, in Betracht.

1305**Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT;**

hier: Anwendung der Nr. 40.2.8 BBesGVwV

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 6. Dezember 1984 — D II 4 — 221 400/2 / D III 1 — 220 219 — 2/1 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt. Ich weise darauf hin, daß das dem genannten Rundschreiben zugrunde liegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 1984 — 2 C 24.82 — z. Z. noch nicht ausgefertigt ist.

Wiesbaden, 17. Dezember 1984

Der Hessische Minister des Innern

IB21 — P 1512 A — 145

IB44 — P 2101 A — 74

— Gült.-Verz. 3202, 3231 —

StAnz. 53/1984 S. 2629

Anlage

6. Dezember 1984

Der Bundesminister des Innern

D II 4 — 221 400/2

D III 1 — 220 219 — 2/1

An die
Obersten Bundesbehörden**nachrichtlich:**Die für das Besoldungsrecht
zuständigen Minister/Senatoren
der LänderDie für das Versorgungsrecht
zuständigen Minister/Senatoren
der LänderGeschäftsstelle des Arbeitskreises
der Länder für Besoldungsfragen
Postfach 30 09 60

5300 Bonn 3

Vereinigungen und Verbände

Betr.: Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 nach § 40
Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT;
hier: Anwendung der Nr. 40.2.8 BBesGVwV

Bezug: ...

...

...

Nachdem sich das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15. November 1984 — 2 C 24.82 —) der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen hat, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Nr. 40.2.8 BBesGVwV ist nicht mehr anzuwenden, wenn es sich bei der aufgenommenen Person um ein minderjähriges unverheiratetes Kind handelt. In diesem Fall genügt die Ausübung der alleinigen Personensorge (Erziehung und Betreuung), um die in § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT geforderte Voraussetzung einer Unterhaltsgewährung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu erfüllen. Auf die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden eigenen Mittel des Kindes (Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil, Ausbildungsvergütung, Kapitaleinkünfte usw.) kommt es nicht an.

Dies gilt bei Angestellten mit Wirkung vom 1. Juni 1984 (vgl. § 70 BAT). Dieser Zeitpunkt ist auch bei Beamten usw. zugrunde zu legen.

In rechtshängigen Fällen empfehle ich Klaglosstellung; dies gilt entsprechend bei eingelegten Widersprüchen. Für Angestellte bleibt § 70 BAT auch im übrigen unberührt.

2. Bei volljährigen unverheirateten Kindern ist bis auf weiteres Nr. 40.2.8 BBesGVwV anzuwenden.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

1306**DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN****Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984 — Rechnungslegungserlaß 1984 —****Inhalt**

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
- 2 Einzelrechnungslegung
 - 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
 - 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
 - 2.3 Rechnungsnachweisungen
- 3 Gesamtrechnungslegung
 - 3.1 Oberrechnungen
 - 3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung
 - 3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht
- 4 Ausgabereise
- 5 Sonstiges

Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:

- 1 **Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres**
 - 1.1 Nach Jahresschluß ist die Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen der Buchführung der Kassen und den bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Kassendaten gespeicherten Daten von den Kassen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind im Wege des Änderungsdienstes nach meinem Erlaß vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 (n. v.) richtigzustellen.
 - 1.2 **Für die Durchführung des Änderungsdienstes bestimme ich folgende Termine:**
 - 1.2.1 für die Versendung der Ladeprotokolle von der HZD an die Kassen gem. Abschn. B Nr. 1 den 9. Januar 1985,

- 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 und 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die HZD gem. Abschn. B Nr. 2 spätestens den 16. Januar 1985,
- 1.2.3 für die Übersendung eines Änderungsprotokolls pro Kasse mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der HZD an die Staatshauptkasse gem. Abschn. B Nr. 3 den 17. Januar 1985, 12.00 Uhr,
- 1.2.4 für die abschließende Prüfung der von der HZD übernommenen Änderungen sowie die schriftliche Bestätigung der Staatshauptkasse an die HZD gem. Abschn. B Nr. 4 den 21. Januar 1985,
- 1.2.5 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen gem. Abschn. B Nr. 6 durch die Staatshauptkasse den 21. Januar 1985.
- 1.2.6 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes und nach dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die HZD nach Vorlage eines Eingabebogens durch die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen 17 02 — 441 01 bis 441 14 und 17 02 — 442 01 bis 442 12 den Zentraltiteln 441 59 und 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.

- 1.3 **Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß**
 - 1.3.1 Berichtigungen in der Buchführung sind mit Ausnahme der Nr. 1.3.2 auch nach dem letzten Zahlungstag bis zum Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse möglich.
 - 1.3.2 Von der Berichtigung sind ausgenommen — Gemeinschaftssteuern und reine Landessteuern (Kap. 17 01)

- andere Steuern, die der Abrechnung mit einer Gebietskörperschaft unterliegen (z. B. Kirchensteuer, Grunderwerbssteuer).
- 1.3.3 Titelverwechslungen, die nach dem Jahresabschluß festgestellt werden, sind — abweichend von VV Nr. 27.1 zu § 71 LHO — von den Kassen des Landes im Rahmen des Änderungsdienstes zu berichtigen. Soweit Berichtigungsbuchungen auf Einzelplanverwechslungen oder auf Titelverwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen sind, ist die Staatshauptkasse vorab fernmündlich (Tel. 32 22 04, 32 22 05) zu unterrichten.
- 1.3.4 Werden Unrichtigkeiten erst erkannt, nachdem die Kassen des Landes ihren Änderungsdienst abgeschlossen haben, ist die Berichtigung gemäß VV Nr. 27 zu § 71 LHO bei der Staatshauptkasse zu beantragen.
- 1.4 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses folgende Unterlagen:**
- 1.4.1 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes)
- 1.4.2 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der OFK und der Finanzkassen) } VV Nr. 4.1 zu § 80 LHO
- 1.4.3 Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter)
- 1.4.4 Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)
- 1.4.5 Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80 LHO)
- 1.4.6 Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)
- 1.4.7 Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)
- 1.4.8 Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ (§ 80 Abs. 3 LHO)
- 1.4.9 Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
- 1.4.10 Funktionenübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
- 1.4.11 Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Versorgungsämter)
- 1.5 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.5 und 1.4.11 an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe des durchgeführten Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.4 bestätigt hat, hinsichtlich der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.4 spätestens am 23. Januar 1985, und übersendet unter Beachtung der Nr. 1.7:**
- 1.5.1 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Kassen des Landes)
an die Finanzkassen und
an die Oberfinanzkasse als Landeskasse — einfach —,
an alle übrigen Kassen — dreifach —,
- 1.5.2 **die Anlage zur Rechnungsnachweisung** (Ergebnisse der Forstämter bei Kap. 09 54, 55, 61, 62 und 63, Ausdruck auf Tabellierpapier)
an die Staatskassen — dreifach —,
das Summenblatt der Anlage zur Rechnungsnachweisung — dreifach —,
davon
an die Staatskassen 1 Ausfertigung,
an die für die Kassen zuständige Vorprüfungsstelle 2 Ausfertigungen,
- 1.5.3 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)
an die Oberfinanzkasse als rechnunglegende Kasse — dreifach —,
- 1.5.4 **Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen** (Ergebnisse der Versorgungsämter bei Kap. 08 18 und 08 19 sowie Ergebnisse bei Kap. 17 02 — 441 08, 442 08, 443 01 und 525 61) — einfach —,
für die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt (vgl. Nr. 1.7) 1 Ausfertigung,
- 1.5.5 **Oberrechnungen** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Landeskassen) — fünffach —,
davon
an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main 4 Ausfertigungen,
an die Staatshauptkasse 1 Ausfertigung,
- 1.5.6 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landesober- und Landeskassen)
— vierfach —,
- an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig bekanntgegeben.
- 1.5.7 Jedes Kapitel in den Rechnungsnachweisungen ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.
- 1.6 Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt:
- 1.6.1 **Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.3)
- 1.6.1.1 Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnung bestimmt (vgl. Nr. 2.3.1),
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.1.2 Die Finanzkassen nehmen die ihnen zugegangene Ausfertigung zu ihren Unterlagen.
- 1.6.1.3 **Anlage zur Rechnungsnachweisung** (vgl. Nr. 1.5.2)
Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungslegung bestimmt, eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.2 **Oberrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.4)
Zwei Ausfertigungen sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden;
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse,
eine steht für die Verwaltung zur Verfügung.
- 1.6.3 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.6)
Die Staatshauptkasse übersendet zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 3.2.8.1)
eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden,
eine Ausfertigung den zuständigen obersten Landesbehörden,
eine Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III C 4),
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.
- 1.7 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übersendet eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3) alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen und einen Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen nach Nr. 1.5.4 an die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt am Main. Anhand dieser Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 2.3.3 überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Vorprüfung vorgelegt werden.
- 2 **Einzelrechnungslegung (VV Nr. 1.2 zu § 80 LHO)**
- 2.1 **Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung**
- 2.1.1 Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 31. Juli 1984 (GVBl. I S. 233) sind die Geschäftsbereiche neu abgegrenzt worden. Der im Juni 1984 festgestellte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 geht noch von der bis zum 4. Juli 1984 gegebenen Zuständigkeit der einzelnen Minister aus. Er bleibt für die Rechnungslegung 1984 (Einzelrechnung und Gesamtrechnung) maßgebend, da die haushaltsmäßigen Konsequenzen, die sich aus der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche für den restlichen Vollzug des Haushaltsplans 1984 ergaben, im Wege einer Bewirtschaftungsregelung nach § 34 LHO durch Einzelerlasse ab 1. August 1984 gezogen worden sind.
- 2.1.2 Die für das Haushaltsjahr 1984 zu legenden Rechnungen — ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl. Nr. 2.2.4.1) — sind bis zum 1. Februar 1985 fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bzw. für den Rechnungshof bereitzuhalten.
- 2.2 **Umfang und Teilung der Einzelrechnung**
- 2.2.1 Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3 bis 7 zu § 80 LHO) zu legen.
- 2.2.2 Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar:
- 2.2.2.1 Teil I Über Einnahmen und Ausgaben
— ohne Personal- und Bauausgaben sowie ohne die besonders veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519. ., die zum Teil III gehören —,
- 2.2.2.2 Teil II über Personalausgaben,
- 2.2.2.3 Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen

- besonders veranschlagte Maßnahmen bei Titel 519 ..
 - einschließlich der Gruppentitel —,
 - alle kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Titel 711.. — einschließlich der Gruppentitel —
 - sowie
 - alle einmaligen Baumaßnahmen und Geräteerstattungen des Einzelplans 18.
- Auf Nr. 2.5.2 des Abschn. J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau)
- StAnz. 1984 S. 1641 — wird verwiesen.

2.2.3 Ordnen der Buchungskarten

- 2.2.3.1 Die Buchungskarten sind nach Teilen (vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Jeder Teil ist mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.317, 6.524 und 6.525). Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten des Titelblatts kapitelweise in einer Summe einzutragen.
- 2.2.3.2 Ist darüber hinaus das Titelbuch getrennt nach anordnenden Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 54, 55, 61, 62 und 63), so sind die Buchungskarten für jede anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht teilweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Titels muß ersichtlich sein, welche anordnende Dienststellen er enthält.
- 2.2.3.3 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Titeltkartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.

2.2.4 Rechnungslegung über Personalausgaben

- 2.2.4.1 Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425 .. bis 429 .., 714 .., 715 .., 772 .., 774 .., 984 .., 985 .. und ggf. andere in Ausgabeteilgruppen sowie die Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 — 681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1985 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsleiste zusammenzustellen. In der Hilfsleiste sind mindestens anzugeben
- die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
 - der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
 - der Betrag (Ist-Zahlung) und
 - ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).

Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Antrag die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).

- 2.2.4.2 Soweit die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Staatskasse Wiesbaden zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 29 bis 31 der Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung — ZBBV — (StAnz. 1982 S. 1379), soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1981 S. 477).
- 2.2.4.3 Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereichs abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt

werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofs bedürfen. Wenn die Behörde die Stammbblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste und allen die Zahlung begründenden Unterlagen (VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO) der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1985. Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Dienststellen vereinbaren.

- 2.2.5 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften i. S. der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschn. J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau)

— Nr. 2 meines Erlasses vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 169) und Abschn. J DABau (StAnz. 1984 S. 1641) —

2.3 Rechnungsnachweisungen (VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)

- 2.3.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden Einzelplan grundsätzlich eine Rechnungsnachweisung (zweifach) aufzustellen, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titel darzustellen und die Summen für das Kapitel zu bilden sind. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, daß die Kassen im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsnachweisung in Kapitel aufteilen. Die Rechnungsnachweisungen sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen.

- 2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu numerieren.

- 2.3.3 Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks 6.503/6.504 aufzugliedern. Für Kap. 09 54, 55, 61, 62 und 63 erstellt die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung diese Anlage (vgl. Nr. 1.5.2).

- 2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501/6.502 sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anordnenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.

Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben.

Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Titel 812. . jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.

- 2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschlüsse und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.

- 2.3.6 Sonstige Hinweise:

- 2.3.6.1 Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.

- 2.3.6.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.

- 2.3.6.3** Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen gemäß VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. VV Nr. 6.5 zu § 80 LHO).
- 2.3.6.4** Die Nachweisungen über nicht abgewinkelte Verwahrungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu § 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.
- 2.3.6.5** Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 3 Gesamtrechnungslegung**
- 3.1 Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)**
Die Oberfinanzkasse übersendet zwei Ausfertigungen der Oberrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle.
Auf die Angabe der Zweckbestimmung außerplanmäßiger und sog. Kursiv-Titel in der Oberrechnung wird verzichtet (vgl. Nr. 2.3.6.1).
Die Vorprüfungsstelle übersendet baldmöglichst eine vorgeprüfte Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.
- 3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung (VV Nrn. 8.3 und 8.5 zu § 80 LHO)**
- 3.2.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) fünffach an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1984 verbliebenen Ausgabereiste einschl. Vorgriffe geprüft und ihr eine Ausfertigung der Liste nach Nr. 4.5 zurückgegeben hat,
spätestens jedoch zum 21. Februar 1985.
Zwei Ausfertigungen davon sind auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 auszudrucken.
- 3.2.2 Sonstige Hinweise**
- 3.2.2.1** Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten.
Aus technischen Gründen wird in den Zentralrechnungen der Haushaltsbetrag in Spalte 5 ohne Dezimalstellen ausgedruckt.
- 3.2.2.2** In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben, bei Ausgaben zu Lasten von Ausgabereisten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.2.7.1).
- 3.2.2.3** Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „APL“ hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18.03 — 722 03 APL); Buchungsstellen gemäß VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursiv-Titel) werden durch ein nachgestelltes „KS“ gekennzeichnet (z. B. 18 09 — 726 01 KS).
- 3.2.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ auf besonderem Vordruck sechsfach an.
- 3.2.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach an (Vordruck wie Zentralrechnungen).
- 3.2.5** In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.
- 3.2.6** Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen und drei Ausfertigungen der Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung,
daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung sowie für die Gruppierungsübersicht und die Funktionenübersicht (vgl. Nr. 3.3) aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste erfaßt und in die Dateien mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen übernommen worden sind.
- 3.2.7 Die Staatshauptkasse** ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:
- 3.2.7.1** Jeder Ausfertigung der **Zentralrechnungen** sind beizufügen:
Der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll (vgl. Nr. 3.2.3),
ein Titelblatt, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind,
eine Anlage gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.2.2.2).
- 3.2.7.2** Jeder Ausfertigung der **Hauptrechnung** ist ein **Titelblatt** beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem **Schlußblatt** ist der Abschluß darzustellen.
- 3.2.7.3** Mit der Unterschrift übernehmen die Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.
- 3.2.8 Die Staatshauptkasse** übersendet
- 3.2.8.1** von den Zentralrechnungen
eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Nr. 3.2.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
zwei Ausfertigungen (auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 — vgl. Nr. 3.2.1 —) und einen Anhang zur Zentralrechnung an die zuständige oberste Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO);
eine Ausfertigung und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Ref. III C 4;
eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;
- 3.2.8.2** von der Hauptrechnung
eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
eine Ausfertigung an das Ref. III C 4;
eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse.
- 3.2.8.3** von den Übersichten nach Nr. 3.2.3
eine Ausfertigung der Einzelpläne 01 bis 19 einschließlich der Zusammenstellung der Einzelplansummen
zwei Ausfertigungen der Zusammenstellung der Einzelplansummen
an das Ref. III C 4.
- 3.2.9 Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden** übersendet die vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Nr. 3.2.8 sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1985 dem Hessischen Rechnungshof (VV Nrn. 7.6 und 8.4 zu § 100 LHO).
- 3.2.9.1 Die obersten Landesbehörden** verwenden gemäß VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO
eine Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung;
eine Ausfertigung mit Anhang zur Zentralrechnung ist für ihre Zwecke bestimmt.
- 3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht**
- 3.3.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.
- 3.3.2** In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.3.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.

3.3.4 In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.

3.3.5 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung stellt dem Minister der Finanzen — Referat III C 4 — gegen Rückgabe zur Herstellung der Haushaltsrechnung 1984 folgende Daten auf Magnetband zur Verfügung

- Zentralrechnungen (Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 19)
- Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll der Einzelpläne 01 bis 19 sowie die Zusammenstellung der Einzelplansummen
- Gruppierungsübersicht (Anlage III)
- Funktionenübersicht (Anlage IV).

4 Ausgabereste

4.1 In das Haushaltsjahr 1985 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung der Minister der Finanzen seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Die Pläne über die Verwendung der nach 1985 zu übertragenden Ausgabereste bitte ich nach Vordruck 6.8 aufzustellen und mir bis zum 25. Januar 1985 vierfach zu übersenden (VV Nr. 5 zu § 45 LHO). Die in das Haushaltsjahr 1985 zu übertragenden Vorgriffe sind in den Plänen mitzuerfassen.

Im Hinblick auf die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche bitte ich, in Spalte 5 des Vordrucks ggf. auch die Haushaltsstelle anzugeben, auf die der Ausgabereist abweichend von der in den Spalten 1 bis 3 genannten Haushaltsstelle in das Haushaltsjahr 1985 übertragen werden soll.

Fehlanzeige ist erforderlich.

4.2 Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis spätestens zum 1. Februar 1985 an die Staatshauptkasse.

4.3 Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung über alle in das Haushaltsjahr 1985 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie bis spätestens 8. Februar 1985 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung.

4.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übernimmt die Haushaltsreste und übersendet der Staatshauptkasse zum 13. Februar 1985 eine Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung.

4.5 Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben worden sind und leitet eine Ausfertigung mit den ggf. erforderlich gewordenen Änderungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wieder zu (vgl. Nr. 3.2.1).

5 Sonstiges

5.1 Rechnungslegung und -vorprüfung

5.1.1 Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.

5.1.2 Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach Beendigung der Vorprüfung an die Kassen zurück.

5.2 Die Kassen übersenden zum 1. März 1985 dem Minister der Finanzen (Referat IV A 3) einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1984. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In die Nachweisung sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskartekarten zum Soll stehen.

5.3 Zur Arbeitserleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1984 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.

Termine

Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und dem Rechnungslegungserlaß werden zur besseren Übersicht nachstehend in zeitlicher Folge wiederholt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Textzahlen in den Erlassen (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß). Es sind vorzulegen oder fertigzustellen:

16. November 1984:

Auszahlungsanordnungen über Vergütungen für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit an die Staatskasse Darmstadt (J 4.2.3)

22. November 1984:

Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)

30. November 1984:

Änderungsanzeigen und Berechnungsanordnungen für Nachzahlungen an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)

1. Dezember 1984:

Bedarfsmeldung der Kassen an die Oberfinanzdirektion — Vordruckverwaltung — für die Vordrucke L 110, L 111, 6.440 und 6.441 gem. Abschnitt B Nr. 7 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.)

7. Dezember 1984:

Berechnungsanordnungen für Neuzugänge an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)

10. Dezember 1984:

Erteilung der letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1984 (J 4.1)

19. Dezember 1984, 12.00 Uhr:

Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen (J 4.1.2)

21. Dezember 1984:

Annahmeanordnungen in Ausnahmefällen (J 4.1.1)

21. Dezember 1984, 11.00 Uhr:

Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen, soweit es sich um Barauszahlungen handelt (J 4.1.3)

27. Dezember 1984:

Jahresabschlußtag, Abschluß der Bücher (J 1.1.1 und J 1.2)

3. Januar 1985:

Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten von den Kassen des Landes an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (J 2.1)

Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von den Landeskassen und der Landesjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J 3.1.1)

8. Januar 1985:

Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberfinanzkasse (J 1.1.2)

Abschlußtag der Oberfinanzkasse für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden (J 6.3)

Vorlage der Abschlußnachweisung — Bund — von der Oberfinanzkasse, soweit es sich um Einnahmen und Ausgaben handelt, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden, an die Bundeskasse Frankfurt am Main (J 6.3)

9. Januar 1985:

Übersendung der Ladeprotokolle gemäß Abschn. B Nr. 1 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R 1.2.1)

Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmontat Dezember / Vorläufiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an den HMdF — Ref. III C 4

Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von der Oberfinanzkasse an die Staatshauptkasse (J 3.1.2)

Wiesbaden, 7. Dezember 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3025 A — 84 — III C 41

StAnz. 53/1984 S. 2629

Anlage

16. Januar 1985:

Vorlage der Mitteilung über die Bestätigung der Ladeprotokolle nach Vordruck 6.440 und 6.441 von den Kassen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschn. B Nr. 2 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.2)

17. Januar 1985, 12.00 Uhr:

Vorlage der Änderungsprotokolle mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse gem. Abschn. B Nr. 3 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.3)

21. Januar 1985:

Abschluß des Änderungsdienstes und schriftliche Bestätigung der richtigen Übernahme an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschn. B Nr. 4 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.4)

Übersendung der Unterlagen gem. Abschn. B Nr. 6 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 (n. v.) durch die Staatshauptkasse an die Kassen nach Abschluß des Änderungsdienstes (R 1.2.5)

23. Januar 1985:

Übersendung der Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen mit Summenblatt durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R 1.5.1 und R 1.5.2 sowie Abschn. B Nr. 5 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 —) (n. v.)

Übersendung der Rechnungsnachweisungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse (R 1.5.3)

Übersendung der Oberrechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main (R 1.5.5)

Fertigung und Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Endgültiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an den HMdF — Referat III C 4 — vorausgesetzt, daß die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat (R 1.5.6)

25. Januar 1985:

Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1985 zu übertragenden Ausgabereste sowie Vorgriffe an den Minister der Finanzen (R 4.1)

1. Februar 1985:

Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1985 zu übertragenden Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R 4.2)

Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben) (R 2.1.2)

8. Februar 1985:

Übersendung der Aufstellung über die in das Haushaltsjahr 1985 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe durch die Staatshauptkasse an die HZD (R 4.3)

13. Februar 1985:

Übersendung einer Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse (R 4.4)

21. Februar 1985:

Fertigung der Zentralrechnungen, Übersichten und weiterer Rechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (R 3.2.1, R 3.2.3, R 3.2.4, R 3.3.1 und R 3.3.3)

1. März 1985:

Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammbücher nebst Anlagen an die Kassen (R 2.2.4.1)

Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R 5.2)

30. April 1985:

Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Hessischen Rechnungshof (R 3.2.9)

Sofern ein Vorlagezeitpunkt auf einen dienstfreien Tag fällt, sind die Unterlagen zum darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

1307

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Vergütungs- und Lohnabrechnung der Hessischen Staatsbäder

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wird die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne des Staatsbades Bad Nauheim und des Staatsbades Bad Wildungen, mit Wirkung vom 1. Januar 1986 die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne des Staatsbades Bad Salzhausen und des Freilichtmuseums Hessenpark auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) übertragen.
2. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL und den Hessischen Staatsbädern.
3. Für die Vorprüfung der Bezüge ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
4. Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die ZVL die Auszahlung der Bezüge pünktlich veranlassen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren. Bei diesem Erlass ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 6. Dezember 1984

Der Hessische Minister der Finanzen

0 1589 A — 2 — I A 23

0 1590 A — 1

StAnz. 53/1984 S. 2634

1308

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1985

Hiermit genehmige ich den von der Sechsten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 10. Tagung vom 3. Dezember bis 7. Dezember 1984 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1985 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268).

Wiesbaden, 12. Dezember 1984

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 873/6/4 — 1

StAnz. 53/1984 S. 2634

Die Sechste Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 10. Tagung vom 3. Dezember bis 7. Dezember 1984 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 (ABl. S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. S. 471 ff.) folgenden Beschluß gefaßt:

Landeskirchensteuerbeschuß

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagssatzes von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziff. 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

1309

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1985

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen mit Schreiben vom 6. Dezember 1984 übersandten Kirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1985 werden an Landeskirchensteuer 9% als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerpflichtigen Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 25. September 1968 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 11. Dezember 1984

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 873/6/4 — 8 — 28

StAnz. 53/1984 S. 2635

1310

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1985

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 4. Dezember

1984 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1985.

Wiesbaden, 11. Dezember 1984

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 873/6/4 — 2 — 20

StAnz. 53/1984 S. 2635

Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1985

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 4. Dezember 1984 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1985 folgenden Beschuß für das Rechnungsjahr 1985 erfaßt:

1. Für das Rechnungsjahr 1985 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

1311

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckersdorf-Erdbach, Dekanat Herborn

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Herborn folgendes beschlossen:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder des Außenortes Uckersdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Burg, Dekanat Herborn, und die evangelischen Gemeindeglieder des Außenortes Erdbach der Evangelischen Kirchengemeinde Schönbach, Dekanat Herborn, werden aus diesen Kirchengemeinden ausgegliedert und zur Evangelischen Kirchengemeinde Uckersdorf-Erdbach, Dekanat Herborn, zusammengeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. Dezember 1984

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 881/0/01 — 167

StAnz. 53/1984 S. 2635

1312

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen;

hier: Teil B Abschn. II.I der Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) — Altenerholung —

I.

Im Vorgriff auf die beabsichtigte zweite Neufassung der MFR nach Inkrafttreten neugefaßter Vorläufiger Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung wird Teil B Abschn. II.I MFR wie folgt geändert:

In Nr. 2.1 Satz 1 tritt an die Stelle der Zahl „8“ die Zahl „12“.

II.

1. Die vorstehende Neuregelung ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern sowie unter Beteiligung des Rechnungshofes.
2. Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 6. Dezember 1984

Der Hessische Minister

für Arbeit, Umwelt und Soziales

StS — IIA4d/VIA4 — 93c—26—MFR

— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 53/1984 S. 2635

1313

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat November 1984 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden:

1. Nr. 102/202 — Lohntarifvertrag vom 26. 4. 814 — gültig ab 1. 4./1. 8. 1984 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland, Frankfurt am Main.

2. Nr. 102/203 — Lohntarifvertrag vom 17. 5. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Erwerbsgartenbaues im Regierungsbezirk Kassel und Gießen.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband Gartenbau Hessen Nord e. V., Kassel, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Lan-

desbezirk Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland, Frankfurt am Main.

3. **Nr. 201/418** — Tarifvertrag Nr. 497 vom 13. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — zur Änderung des PST-kommunal für die Waldarbeiter der gemeindlichen Forstbetriebe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
4. **Nr. 309/296** — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
5. **Nr. 309/297** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
6. **Nr. 309/298** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
7. **Nr. 309/299** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1984 zur Änderung des Mantelstarifvertrages vom 29. 2. 1980.
8. **Nr. 309/300** — Vorruhestandstarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
Zu 4. bis 8. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum.
9. **Nr. 309/301** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
10. **Nr. 309/302** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Vergütung für Auszubildende.
11. **Nr. 309/303** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1984 zur Änderung des Mantelstarifvertrages vom 29. 2. 1980.
12. **Nr. 309/304** — Vorruhestandstarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
Zu 9. bis 12. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
13. **Nr. 309/305** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
14. **Nr. 309/306** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
15. **Nr. 309/307** — Tarifvertrag zur Änderung des Mantelstarifvertrages vom 29. 2. 1984.
16. **Nr. 309/308** — Vorruhestandstarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
Zu 13. bis 16. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 4. bis 16. betr. Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 4. bis 6. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. **Nr. 402/213** — Tarifvertrag vom 21. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984/1. 1. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe.
18. **Nr. 402/214** — Tarifvertrag vom 21. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung und für die Berufsbildung.

Zu 17. u. 18. betr. gewerbliche Arbeitnehmer, Techniker und Meister des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 17. u. 18. Tarifvertragsparteien:

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.

19. **Nr. 407/105** — Tarifvertrag vom 13. 4. 1984 über die Kündigung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen.
20. **Nr. 407/106** — Tarifvertrag vom 13. 4. 1984 über die Kündigung des Tarifvertrages über Jahresschlußzahlung.
Zu 19. u. 20. betr. Arbeitnehmer der Firmen AG Norddeutsche Steingutfabrik Bremen-Grohn, Albertwerke Klinenberg — Keramische Fliesen- und Mosaik-GmbH, Jasba-Mosaik GmbH Ötzingen, Servais-Werke AG, Wessel-Werke GmbH, Villeroy & Boch, Keramische Werke KG, Fabrik Dänischburg und für die Niederlassungen der Firma Villeroy & Boch außerhalb des Saarlandes.
Zu 19. u. 20. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Keramischen Fliesenindustrie e. V. sowie Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
21. **Nr. 408/203** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 3. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984/1. 1. 1985 — einschl. Arbeitszeitverkürzung für die Arbeitnehmer der Firma Dentsply GmbH, Dreieich/Sprendlingen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Dentsply GmbH, Dreieich/Sprendlingen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
22. **Nr. 409/462** — Tarifvertrag vom 30. 10. 1984 über eine Jahresabschlußleistung für die Arbeitnehmer der Firma Thermal-Quarz-Schmelze GmbH, Wiesbaden-Biebrich.
Tarifvertragsparteien:
Firma Thermal-Quarz-Schmelze GmbH, Wiesbaden-Biebrich, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
23. **Nr. 700/2058** — Lohnstarifvertrag vom 21. 9. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma ASTRA Maschinenfabrik GmbH, Hanau.
Tarifvertragsparteien:
Firma ASTRA Maschinenfabrik GmbH, Hanau, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
24. **Nr. 700/2047** — Vorruhestandstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
25. **Nr. 700/2048** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Gemeinsamen Mantelstarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten (u. a. Arbeitszeitverkürzung).
26. **Nr. 700/2049** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 zur Änderung des Tarifvertrages über eine betriebliche Sonderzahlung für die Arbeitnehmer.
27. **Nr. 700/2050** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über Verdienstsicherung für leistungsgeminderte ältere Arbeitnehmer.
28. **Nr. 700/2051** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Gehaltsrahmentarifvertrages für die Angestellten.
Zu 24. bis 28. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
29. **Nr. 700/2052** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Gemeinsamen Mantelstarifvertrages für die Arbeiter und Angestellten (u. a. Arbeitszeitverkürzung).
30. **Nr. 700/2053** — Vorruhestandstarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
Zu 29. u. 30. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands, Hauptvorstand.

31. **Nr. 700/2056** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 —.
32. **Nr. 700/2057** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 31. u. 32. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen.
Zu 24. bis 32. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Zu 24. bis 32. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. **Nr. 700/2059** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer.
34. **Nr. 700/2060** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten.
Zu 33. u. 34. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der MIP-Instandsetzungsbetriebe GmbH.
Zu 33. u. 34. Tarifvertragsparteien:
MIP-Instandsetzungsbetriebe GmbH und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
35. **Nr. 700/2061** — Tarifvertrag vom 10. 9. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Vorruhestandsregelung.
36. **Nr. 700/2062** — Protokollnotiz vom 10. 9. 1984 zum Anerkennungsstarifvertrag vom 4. 5. 1977.
Zu 35. u. 36. betr. Arbeitnehmer der Firmen Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim-Gießen, Kollekttra Metall- und Kunststoff-Werk GmbH, Wettenberg, und Elkoma-Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
37. **Nr. 700/2063** — Tarifvertrag vom 3. 9. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Volvo Deutschland GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Volvo Deutschland GmbH und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
38. **Nr. 804b/311** — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 11. 10. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
39. **Nr. 804b/312** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 11. 10. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
40. **Nr. 804b/313** — Tarifvertrag vom 11. 10. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 38. bis 40. betr. Arbeitnehmer des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerks im Lande Hessen.
Zu 38. bis 40. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
41. **Nr. 1100/477** — Vermögensbildungstarifvertrag vom 1. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
42. **Nr. 1100/478** — Vermögensbildungstarifvertrag vom 1. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
43. **Nr. 1100/479** — Vermögensbildungstarifvertrag vom 1. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrie-Angestellten-Verband, Landesverband Hessen, dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. sowie der Christl. Gewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie, Landesverband Hessen.
Zu 41. bis 43. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 41. bis 43. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 43a. **Nr. 11021/345**
— Tarifvertrag vom 6. 2. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer in Betrieben, die Kunststoffe aller Art verarbeiten, im Bundesgebiet und Berlin-West.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Kunststoffverarbeiter e. V., Mannheim, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
44. **Nr. 1103c/340** — Entgelttarifvertrag vom 3. 10. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — für die Arbeitnehmer der ESSO AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
ESSO AG und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
45. **Nr. 1200/666** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 20. 6. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 —.
46. **Nr. 1200/667** — Tarifvertrag vom 20. 6. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
47. **Nr. 1200/668** — Tarifvertrag vom 20. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestandstarifvertrag).
Zu 45. bis 47. betr. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.
Zu 45. bis 47. Tarifvertragsparteien:
Verband der Textilindustrie von Hessen und Rheinland-Pfalz e. V., Neustadt, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
48. **Nr. 1300/253** — Tarifvertrag vom 29. 3. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Errichtung und Größe des gemeinsamen Gesamtbetriebsrates für die Arbeitnehmer der PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, Raubling, sowie Zewawell AG & Co. KG, PWA-Verpackungswerke, Mannheim.
Tarifvertragsparteien:
PWA Papierwerke, Waldhof-Aschaffenburg AG, Raubling, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
49. **Nr. 1300/254** — Tarifvertrag vom 10. 10. 1984 — gültig ab 1. 9. 1984 — zur Festlegung der tariflichen Zeitlöhne für die gewerbl. Arbeitnehmer der Apura GmbH, Mainz-Kostheim.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
50. **Nr. 1300/255** — Tarifvertrag vom 2. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1986 / 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeitverkürzung).
51. **Nr. 1300/256** — Schlichtungsvereinbarung vom 2. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
52. **Nr. 1300/257** — Tarifvertrag über den Vorruhestand vom 2. 10. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 —.
Zu 50. bis 52. betr. Arbeitnehmer der Papier, Papp-, Zellstoff und Holzstoff erzeugenden Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 50. bis 52. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V., Bonn, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
53. **Nr. 1303/350** — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 18. 9. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 —.
54. **Nr. 1303/351** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 18. 9. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 —.
55. **Nr. 1303/352** — Tarifvertrag vom 18. 9. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 — über Vergütung für Auszubildende.
Zu 53. bis 55. betr. Arbeitnehmer der Lampenschirm-, Wohnraumleuchten- und Zubehör-Industrie im Bundesgebiet und Berlin (West).

- Zu 53. bis 55. Tarifvertragsparteien:
Verband Lampenschirm-, Wohnraumleuchten- und Zube-
hör-Industrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Druck und
Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
56. **Nr. 1303c/46** — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Ar-
beitnehmer vom 12. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 —.
57. **Nr. 1303c/47** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom
12. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 —.
Zu 56. u. 57. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte
des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und Berlin
(West).
Zu 56. u. 57. Tarifvertragsparteien:
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen, Bundesinnungsver-
band für das Buchbinderhandwerk, München, und IG Druck
und Papier, Stuttgart.
58. **Nr. 1304/41** — Lohntarifvertrag vom 26. 3. 1984 — gültig ab
1. 2. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Tapeten-
industrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Tapetenindustrie, Frank-
furt am Main, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand,
Stuttgart.
59. **Nr. 1403/92** — Lohntarifvertrag vom 18. 6. 1984 — gültig ab
1. 5. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergü-
tungen für Auszubildende der Be- und Verarbeitungsbetriebe
auf dem Bild- und Fotosektor, Fotogeschäfte, Fotolaborato-
rien, Kopierbetriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Fotoverarbeiter e. V., Mannheim,
und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
60. **Nr. 1403/93** — Lohnrahmentarifvertrag vom 21. 12. 1983 —
gültig ab 1. 1. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und
gewerbl. Auszubildende der fotomaterialverarbeitenden
Betriebe im Bundesgebiet und Berlin-West.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband fotomaterialverarbeitende Betriebe e. V.,
Gelsenkirchen, und IG Druck und Papier, Stuttgart, sowie IG
Chemie-Papier-Keramik — Hauptvorstand —.
61. **Nr. 1403/94** — Tarifvertrag vom 25. 5. 1984 — gültig ab
1. 4. 1984 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergü-
tungen für die Arbeitnehmer der Fotofinisher im Bundesge-
biet und Berlin-West.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher, München,
und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover,
sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
62. **Nr. 1600/307** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1984 — gültig ab
1. 7. 1984 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen
Arbeitnehmer und Angestellten.
63. **Nr. 1600/308** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1984 — gültig ab
1. 7. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
64. **Nr. 1600/309** Tarifvertrag vom 26. 9. 1984 — gültig ab
1. 1. 1986 — über Arbeitszeitverkürzung für die Arbeitneh-
mer ab dem 50. Lebensjahr.
65. **Nr. 1600/310** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1984 — gültig ab
1. 1. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermö-
genswirksame Leistungen.
Zu 62. bis 65. betr. Arbeitnehmer der Firma Karl Joh Gummi-
warenfabrik GmbH, Gelnhausen.
Zu 62. bis 65. Tarifvertragsparteien:
Firma Karl Joh Gummiwarenfabrik GmbH, Gelnhausen, und
IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am
Main.
66. **Nr. 1903/188** — Arbeitsentgelttarifvertrag und Tarifvertrag
über Vergütungen für Auszubildende vom 17. 5. 1984 — gül-
tig ab 1. 3. 1984 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft
Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hannover.
67. **Nr. 1903/190** — Arbeitsentgelttarifvertrag und Tarifvertrag
über Vergütungen für Auszubildende vom 12. 7. 1984 — gül-
tig ab 1. 3. 1984 —.
68. **Nr. 1903/189** — Vorruhestandstarifvertrag vom 12. 7. 1984 —
gültig ab 1. 7. 1984 —.
69. **Nr. 1903/191** — Tarifvertrag vom 12. 7. 1984 zur Wiederin-
kraftsetzung des Manteltarifvertrages vom 15. 9. 1979.
Zu 67. bis 69. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-
Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 66. bis 69. betr. Arbeitnehmer der Zuckerindustrie im
Bundesgebiet.
Zu 66. bis 69. Tarifvertragsparteien:
Verein der Zuckerindustrie, Bonn, und vorstehend genannte
Arbeitnehmerorganisationen.
70. **Nr. 1907/378** — Manteltarifvertrag vom 12. 4. 1984 — gültig
ab 1. 1. 1984 —.
71. **Nr. 1907b/379** — Tarifvertrag vom 22. 6. 1984 über die Ver-
längerung der Laufdauer des Manteltarifvertrages.
Zu 70. und 71. betr. Arbeitnehmer der milchbe- und verarbei-
tenden Betriebe einschließlich Sauermilchkäsereien und
Schmelzkäsereien im Lande Hessen.
Zu 70. u. 71. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hes-
sen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberver-
band der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel,
und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband,
Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
72. **Nr. 1907b/380** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 6. 1984 — gültig
ab 1. 7. 1984 — für die Angestellten sowie Vergütungen für
Auszubildende der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe im
Lande Hessen (ausgenommen MOHA und Zentra Vereinigte
Milchwerke GmbH, Frankfurt am Main).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hes-
sen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberver-
band der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel
und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband
Hessen, Frankfurt am Main.
73. **Nr. 1907b/381** — Tarifvertrag vom 22. 6. 1984 — gültig ab
1. 7. 1984 — zur Einführung einer Vorruhestandsregelung für
die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der
milchbe- und -verarbeitenden Betriebe einschl. Sauermilch-
käsereien und Schmelzkäsereien im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen,
Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestell-
ten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am
Main.
74. **Nr. 1907b/382** — Tarifvertrag vom 4. 6. 1984 — gültig ab
1. 7. 1984 — zur Einführung einer Vorruhestandsregelung.
75. **Nr. 1907b/383** — Tarifvertrag vom 4. 6. 1984 zur Änderung
des Bundesmanteltarifvertrages vom 31. 1. 1979.
Zu 74. u. 75. betr. Arbeitnehmer der Kraft GmbH im Bundes-
gebiet.
Zu 74. u. 75. Tarifvertragsparteien:
Kraft GmbH, Lindenbergl/Allgäu, und Gewerkschaft Nah-
rung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
76. **Nr. 1908c/105** — Tarifvertrag vom 15. 6. 1984 — gültig ab
1. 7. 1984 — zur Einführung einer Vorruhestandsregelung für
die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in Betrie-
ben, die Margarine, Kunstspeisefett und Pflanzenfette her-
stellen, im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung Nahrungsfette-Industrie, Hamburg,
und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
77. **Nr. 1912/396** — Tarifvertrag vom 25. 10. 1984 — gültig ab
1. 9. 1984 — über Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer
der Firma Brauerei A. Helbig KG, Weilburg.
Tarifvertragsparteien:
Firma Brauerei A. Helbig KG, Weilburg-Oberlahn, und Ge-
werkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hes-
sen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
78. **Nr. 1912/397** — Entgelttarifvertrag vom 18. 10. 1984 — gültig
ab 1. 9. 1984 — für die Arbeitnehmer in Brauereibetrieben,

brauereieigene Niederlagen sowie als Betriebsabteilungen angegliederte Mälzereien, Roheisabteilungen, Spirituosenabteilungen und Abteilungen für alkoholfreie Getränke im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Brauerei-Tarifgemeinschaft Hessen-Mittelrhein, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

79. **Nr. 1912c/151** — Tarifvertrag vom 25. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — zur Einführung einer Vorruhestandsregelung.

80. **Nr. 1912c/152** — Tarifvertrag vom 25. 6. 1984 zur Verlängerung der Laufdauer von Manteltarifverträgen.
Zu 79. u. 80. betr. Arbeitnehmer der Handelsmälzereien im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Deutscher Mälzerbund e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

81. **Nr. 1912d/61** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — zur Einführung einer Vorruhestandsregelung.

82. **Nr. 1912d/62** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1984 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 8. 1. 1981.

Zu 81. u. 82. betr. Arbeitnehmer der Kühllhäuser und Eisfabriken im Bundesgebiet und Berlin-West.

Tarifvertragsparteien:

Markt- und Kühllhallen AG, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

83. **Nr. 1913i/213** — Entgelttarifvertrag vom 5. 11. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — für die Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

84. **Nr. 1914c/149** — Lohntarifvertrag vom 30. 7. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Rauchtakindustrie und der Schnupftakindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Verband der deutschen Rauchtakindustrie — Fachverband Rauchtak, Kautak, Schnupftak e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

85. **Nr. 1914d/43** — Tarifvertrag vom 13. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende der Cigarettenindustrie im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

86. **Nr. 2000/1134** — Tarifvertrag vom 26. 6. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 — über Löhne, Urlaubsgeld und Übernahme von Tarifverträgen der Textilindustrie für die Arbeitnehmer der Firma Valmeline Bekleidung GmbH innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Fulda sowie der Gemeinde Fliesen.

Tarifvertragsparteien:

Firma Valmeline Bekleidung GmbH, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.

87. **Nr. 2000/1135** — Tarifvertrag vom 26. 6. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 — über Löhne, Urlaubsgeld und Übernahme von Tarifverträgen der Textilindustrie für die Arbeitnehmer der Firma Trend-Text Fashion GmbH innerhalb des Stadtgebietes Fulda.

Tarifvertragsparteien:

Firma Trend-Text Fashion GmbH, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.

88. **Nr. 2000/1136** — Tarifvertrag vom 26. 6. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 — über Löhne, Urlaubsgeld und Übernahme von Tarifverträgen der Textilindustrie für die Arbeitnehmer der Firma Fulwiline Mde GmbH, Hünfeld (innerhalb des Stadtgebietes der Städte Hünfeld und Sontra).

Tarifvertragsparteien:

Firma Fulwiline Mode GmbH, Hünfeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.

89. **Nr. 2000/1146** — Tarifvertrag vom 2. 10. 1984 zur Änderung der Protokollnotiz vom 14. 6. 1984 zum Vorruhestandstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Köln, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

90. **Nr. 2100/1304** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Leistungslohn für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.

91. **Nr. 2100/1305** — Tarifvertrag vom 25. 10. 1984 — gültig ab 23. 12. 1984 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung für Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.

92. **Nr. 2102e/212** — Protokollnotiz vom 15. 8. 1984 zum Rahmen-tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks, — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik —, Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

93. **Nr. 2102m/106** — Tarifvertrag vom 4. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich, die Berufsbildung und die Zusatzversorgung für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

94. **Nr. 2102m/107** — Tarifvertrag vom 4. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode für die gewerblichen Arbeitnehmer.

95. **Nr. 2102m/108** — Tarifvertrag vom 4. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

Zu 93. bis 95. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

96. **Nr. 2203/283** — Tarifvertrag vom 5. 7. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 — über Tabellenvergütungen und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Preußenelektra-Gruppe, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall, Verwaltungsstelle Kassel, sowie der IG Bergbau und Energie.

97. **Nr. 2203/284** — Tarifvertrag vom 7. 5. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 — über Tabellenvergütungen und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Versorgungsbetriebe und Verkehrsbetriebe im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

98. **Nr. 2303a/36** — Zusatztarifvertrag vom 22. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Bundestarifvertrag über Löhne für die Schornsteinfegergesellen des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Schornsteinfegerhandwerk Hessen und Zentralverband Deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen.
99. **Nr. 2303b/69** — Tarifvertrag vom 25. 4. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Gebäudereiniger-Handwerks in den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverbände des Gebäudereiniger-Handwerks Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und IG Bau-Steine-Erden, Landesverbände Hessen, Niedersachsen, Nordmark und Unterweser-Ems.
100. **Nr. 2303b/70** — Tarifvertrag vom 20. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Gebäudereinigerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
101. **Nr. 2303b/70** — Entgelttarifvertrag vom 13. 7. 1984 — gültig ab 1. 9. 1984 — für die Arbeitnehmer der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
102. **Nr. 2400/688** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 7. 1984 — gültig ab 1. 6. 1984 — für die Arbeitnehmer der BAT Cigaretten-Fabriken GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
103. **Nr. 2400/689** — Entgelttarifvertrag vom 13. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — für die Arbeitnehmer der Philip Morris GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
104. **Nr. 2400/690** — Entgelttarifvertrag vom 13. 7. 1984 — gültig ab 1. 6. 1984 — für die Arbeitnehmer der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma GmbH & Co. im Bundesgebiet und West-Berlin.
105. **Nr. 2400/691** — Entgelttarifvertrag vom 16. 7. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 — für die Arbeitnehmer der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
106. **Nr. 2400/692** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 7. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — für die Arbeitnehmer im Außendienst der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 102. bis 106. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
107. **Nr. 2500/486** — Lohntarifvertrag vom 6. 7. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
108. **Nr. 2500/487** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 7. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 107. u. 108. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen der Landkreis Limburg-Weilburg —.
Zu 107. u. 108. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
109. **Nr. 2500/488** — Tarifvertrag vom 25. 7. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zur Übernahme und Änderung von Tarifverträgen des Einzelhandels im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Globus Handelshof GmbH KG & Co., Dutenhofen.
Tarifvertragsparteien:
Globus Handelshof GmbH & Co. KG, Dutenhofen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen.
110. **Nr. 2501b/395** — Tarifvertrag vom 27. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — zur Änderung der Anlage zum Tarifvertrag über die Regelung der Gehälter für kaufmännische Angestellte und Meister der co op-Unternehmen im Bundesgebiet.
111. **Nr. 2501b/396** — Tarifvertrag vom 27. 6. 1984 zur Änderung der Anlage des Gehaltstarifvertrages für techn. Angestellte und Meister der co op-Unternehmen im Bundesgebiet.
Zu 110. u. 111. Tarifvertragsparteien:
Zentrale Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
112. **Nr. 2601/341** — Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Redaktionsvolontäre vom 11. 7. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 —.
113. **Nr. 2601/342** — Tarifvertrag vom 11. 7. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 über Mantelbestimmungen und Honorare für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten.
Zu 112. u. 113. betr. Arbeitnehmer an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 112. u. 113. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
114. **Nr. 2603b/260** — 11. Tarifvertrag vom 15. 6. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 — zur Änderung und Ergänzung des Betriebstarifvertrages.
115. **Nr. 2603b/261** — 1. Nachtrag vom 15. 6. 1984 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 11. 5. 1981.
Zu 114. u. 115. betr. Arbeitnehmer der Nassauischen Heim Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.
116. **Nr. 2603b/262** — 11. Tarifvertrag vom 15. 6. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 — zur Änderung u. Ergänzung des Betriebstarifvertrages.
117. **Nr. 2603b/262** — 1. Nachtrag vom 15. 6. 1984 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 11. 5. 1981.
Zu 116. u. 117. betr. Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt am Main.
Zu 114. u. 115. Tarifvertragsparteien:
Nassauisches Heim Siedlungsbau-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 116. u. 117. Tarifvertragsparteien:
Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
118. **Nr. 2702a/619** — Vorruhestandsabkommen vom 17. 9. 1984 — gültig ab 16. 8. 1984 — für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und Deutscher Handels- und Industrieangestellter Verband sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V.
119. **Nr. 2702c—6a/1783** — Tarifvertrag Nr. 432 vom 3. 5. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 — betr. Einundvierzigster Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand, Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Berlin, Deutscher Handels- und Industrieangestellten-

Verband, Landesverband Berlin, Marburger Bund sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.

120. **Nr. 2702c-7/305** — Tarifvertrag vom 12. 9. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — zur Änderung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 32 zum EKT betr. Erhöhung der Grundvergütungen für die Angestellten und Erhöhung des Weihnachtsgeldes für Auszubildende.
121. **Nr. 2702c-7/306** — Tarifvertrag vom 12. 9. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — zur Änderung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 32 zum EKT betr. Erhöhung der Grundvergütungen für die Angestellten und Erhöhung des Weihnachtsgeldes für die Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
Zu 120. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
122. **Nr. 2702c-7/307** — Tarifvertrag vom 12. 9. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — zur Änderung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 32 zum EKT betr. Erhöhung der Grundvergütungen für die Angestellten und Erhöhung des Weihnachtsgeldes für die Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
123. **Nr. 2702c-7/308** — Tarifvertrag vom 12. 9. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — zur Änderung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 32 zum EKT betr. Erhöhung der Grundvergütungen für die Angestellten und Erhöhung des Weihnachtsgeldes für die Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 120. bis 123. betr. Angestellte und Auszubildende der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 120. bis 123. Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
124. **Nr. 2702c-13/411** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — über die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung (Essengeldzuschuß) an die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
125. **Nr. 2702c-13/412** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — über die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung (Essengeldzuschuß) an die Angestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
126. **Nr. 2702c-13/413** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — über die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung (Essengeldzuschuß) an die Angestellten, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
127. **Nr. 2702c-13/414** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — über die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung (Essengeldzuschuß) an die Angestellten, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 124. bis 127. betr. Angestellte der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse) im Bundesgebiet.
Zu 124. bis 127. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
128. **Nr. 2702c-17/285** — Tarifvertrag vom 28. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — über die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
129. **Nr. 2702c-17/286** — Tarifvertrag vom 28. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — über die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
130. **Nr. 2702c-17/287** — Tarifvertrag vom 28. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — über die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
131. **Nr. 2702c-17/288** — Tarifvertrag vom 28. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — über die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
132. **Nr. 2804/745** — Tarifvertrag Nr. 376 vom 10. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft — Hauptvorstand —, Frankfurt am Main.
Zu 128. bis 131. betr. Arbeitnehmer der Hanseatischen Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 128. bis 131. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische Ersatzkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
133. **Nr. 2804/746** — Tarifvertrag Nr. 376 vom 13. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband — Bundeshauptvorstand —, Bonn, sowie der Christl.-demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn.
Zu 132. u. 133. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
134. **Nr. 2805/597** — Tarifvertrag Nr. 1/1984 vom 11. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —.
135. **Nr. 2808/824** — Vergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 27. 9. 1984 — gültig ab 1. 6. 1984 — für das Bordpersonal der Hapag-Lloyd-Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
136. **Nr. 2808/835** — Gehaltstarifvertrag Nr. 20 vom 31. 7. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 — für die Flugbegleiter der British Airways PLC im Bundesgebiet und Berlin-West.
Tarifvertragsparteien:
British Airways PLC — Deutschland-Direktion —, Berlin, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
137. **Nr. 2808/836** — Lohntarifvertrag vom 30. 7. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 —.
138. **Nr. 2808/837** — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 vom 30. 7. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 —.
Zu 137. u. 138. betr. Arbeitnehmer der LUG, Luftfracht Umschlag GmbH und Lagerumschlag GmbH & Co. KG.
Zu 137. u. 138. Tarifvertragsparteien:
LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH sowie LZG, Lagerumschlag GmbH & Co. KG und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, Stuttgart.
139. **Nr. 2808/838** — Vergütungstarifvertrag Nr. 9 vom 4. 7. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 — für die Arbeitnehmer der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und Berlin-West.
Tarifvertragsparteien:
Scandinavian Airlines System — Deutschlanddirektion — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
140. **Nr. 2808/839** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 7. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 — für die Angestellten der S.I.T.A. im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.), Bezirksleitung Deutschland, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
141. **Nr. 2900/437** — Entgelttarifvertrag vom 6. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —.
142. **Nr. 2900/438** — Zusatzvereinbarung vom 6. 7. 1984 zur Verlängerung der Laufdauer des Manteltarifvertrages.

143. Nr. 2900/439 — Tarifvertrag vom 6. 7. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — zur Einführung einer Vorruhestandsregelung.
Zu 141. bis 143. betr. Arbeitnehmer in Großküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 141. bis 143. Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Großküchen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
144. Nr. 2900/440 — Entgelttarifvertrag vom 22. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — für die Arbeitnehmer der Firma Weinkrüger, Weinhandels- und Gaststätten GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Firma Weinkrüger, Weinhandels- und Gaststätten GmbH, Deidesheim, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
145. Nr. 3000A/621 — Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 27. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 — zum Anhang T TV AL II betr. Erhöhung der Vergütungssätze für die Angestellten in Einzelhandelsbetrieben der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
146. Nr. 3000A/622 — Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 27. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 —, zum Anhang T TV AL II betr. Erhöhung der Vergütungssätze für die Angestellten in Einzelhandelsbetrieben der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
147. Nr. 3000A/623 — Änderungsvereinbarung Nr. 20 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. / 1. 3. 1984 — zum Anhang C TV AL II betr. Erhöhung der Stundenvergütungssätze für teilzeitbeschäftigte Lehrer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 145.
148. Nr. 3000A/624 — Änderungsvereinbarung Nr. 20 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. / 1. 3. 1984 — zum Anhang C TV AL II betr. Erhöhung der Stundenvergütungssätze für teilzeitbeschäftigte Lehrer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
149. Nr. 3000A/625 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zum Anhang K TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten in Krankenanstalten und sonstigen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 145.
150. Nr. 300A/626 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zum Anhang K TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten in Krankenanstalten und sonstigen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
151. Nr. 3000A/627 — Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zum Hauptteil III TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand — sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —.
152. Nr. 3000A/628 — Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zum Hauptteil III TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
153. Nr. 3000A/629 — Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zum Anhang A TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 151.
154. Nr. 3000A/630 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zum Anhang D TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Meister in Betrieben der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 151.
155. Nr. 3000A/631 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zum Anhang D TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Meister in Betrieben der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
156. Nr. 3000A/632 — Änderungsvereinbarung Nr. 20 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zum Hauptteil IV TV AL II betr. Kündigungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 151.
157. Nr. 3000A/633 — Änderungsvereinbarung Nr. 20 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — zum Hauptteil IV TV AL II betr. Kündigungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
158. Nr. 3000A/634 — Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. / 1. 3. 1984 — zum Anhang P TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der IG Metall — Vorstand —.
159. Nr. 3000A/635 — Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. / 1. 3. 1984 — zum Anhang P TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
160. Nr. 3000A/636 — Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. 1983 / 1. 3. 1984 — zum Anhang Z TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer in den Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 145.
161. Nr. 3000A/637 — Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 29. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. 1983 / 1. 3. 1984 — zum Anhang Z TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer in den Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
162. Nr. 3000A/638 — Änderungsvereinbarung Nr. 20 vom 27. 6. 1984 zum Anhang H TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter und Löhne für Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben der alliierten Streitkräfte im Bundesgebiet — gültig ab 1. 10. 1983 / 1. 6. 1984 / 1. 1. 1985 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
163. Nr. 3000A/639 — Änderungsvereinbarung Nr. 20 vom 27. 6. 1984 — gültig ab 1. 10. 1983 / 1. 6. 1984 / 1. 1. 1985v — betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben der alliierten Streitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
Zu 145. bis 163. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
164. Nr. 3001/3535 — 23. Änderungsstarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen.
165. Nr. 3001/3536 — Änderungsstarifvertrag Nr. 40 vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum MTL II für die Arbeiter der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 164. u. 165. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
166. Nr. 3001/3527 — 3001a/3075 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 10. 1984 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.

167. **Nr. 3001/3529 — 3001a/3082** — Anschlußtarifvertrag vom 29. 10. 1984 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —
168. **Nr. 3001/3528 — 3001a/3076** — Anschlußtarifvertrag vom 26. 10. 1984 zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) und zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT.
169. **Nr. 3001/3530 — 3001a/3077** — Anschlußtarifvertrag vom 26. 10. 1984 zum 15. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
Zu 166. u. 167. betr. Angestellte der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 166. u. 167. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
Zu 168. u. 169. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 168. u. 169. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —
170. **Nr. 3001/3531 — 3001a/3078** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 11. 1984 zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) und zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —
171. **Nr. 3001/3543 — 3001a/3079** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 11. 1984 zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) und zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
172. **Nr. 3001/3533 — 3001a/3080** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 11. 1984 zum 15. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 171.
173. **Nr. 3001/3534 — 3001a/3081** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 11. 1984 zum 15. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 170.
Zu 170. bis 173. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 170. bis 173. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
174. **Nr. 3001a—1/511** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 vom 21. 2. 1984 — gültig ab 31. 3. 1984 — zum Lohnstarifvertrag für die Kraftfahrer.
175. **Nr. 3001a—1/512** — 14. Tarifvertrag vom 26. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 / 1. 1. 1985 — zur Änderung des Versorgungs-TV I.
Zu 174. u. 175. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
176. **Nr. 3001a—1/513** — 14. Tarifvertrag vom 26. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 / 1. 1. 1985 — zur Änderung des Versorgungs-TV I, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —
Zu 174. bis 176. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.
Zu 174. bis 176. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
177. **Nr. 3001d/155** — Lohnabkommen — Teil II — vom 31. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der DGB-Bundesschulen und im Haus der Gewerkschaftsjugend.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Gewerkschaftsbund — Bundesvorstand — und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten — Hauptvorstand —
- 177a. **Nr. 3001d/156** — Tarifvertrag vom 24. 10. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über die Anwendung des BAT für die Angestellten bei der Hessischen Landgesellschaft mbH, Kassel.
Tarifvertragsparteien:
Hessische Landgesellschaft mbH Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
178. **Nr. H-409f/143** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit vom 15. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —
179. **Nr. H-409f/144** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Glaswaren in Heimarbeit vom 15. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —
180. **Nr. H-409f/145** — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. 1986 —
Zu 178. bis 180. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 155 vom 18. 8. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren.
181. **Nr. H-700/2054** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für alle Arbeiten und Teilarbeiten zur Herstellung von Artikeln in der Eisen-, Metall-, Elektro- und optischen Industrie in Heimarbeit vom 25./26. 7. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 —
182. **Nr. H-700/2055** — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit allen Arbeiten und Teilarbeiten zur Herstellung von Artikeln in der Eisen-, Metall-, Elektro- und optischen Industrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 25. / 26. 7. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 —
Zu 181. und 182. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 29. 9. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie.
183. **Nr. H-1211/71** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für Konfektionsarbeiten aller Arten von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit vom 15. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —
184. **Nr. H-1211/72** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 15. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —
185. **Nr. H-1211/73** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 15. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —
186. **Nr. H-1211/74** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit, die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit, Konfektionsarbeiten aller Arten von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit vom 15. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —
Zu 183. bis 186. veröffentlicht in BAnz. Nr. 160 vom 25. 8. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.
187. **Nr. H-1700/558** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit vom 8. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —

188. **Nr. H-1700/559** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Schreib- und Zeichengeräteindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 8. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —.
189. **Nr. H-1700/560** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die im Holz- und Schnitzstoffgewerbe in Heimarbeit Beschäftigten vom 8. 6. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —.
Zu 187. bis 189. veröffentlicht in BAnz. Nr. 183 vom 27. 9. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.
190. **Nr. H-1709/104** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechten und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie von Stuhl- und Rahmengenflechten in Heimarbeit vom 19. 7. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984, veröffentlicht in BAnz. Nr. 182 vom 26. 9. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen.
191. **Nr. H-1710/68** — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 9. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —.
192. **Nr. H-1710/69** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel vom 9. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —.
193. **Nr. H-1710/70** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 9. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —.
Zu 191. bis 193. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 161 vom 28. 8. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.
194. **Nr. H-1800/87** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 9. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 177 vom 19. 9. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Musikinstrumente.
195. **H-2000/1137** — Bindende Festsetzung zur Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung älterer fremder Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 8. 8. 1984 — gültig ab 1. 9. 1984 —.
196. **Nr. H-2000/1138** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (allgemein Vertragsbedingungen) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 8. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
197. **Nr. H-2000/1139** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 8. 8. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 —.
198. **Nr. H-2000/1140** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 8. 8. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 —.
Zu 195. bis 198. veröffentlicht in BAnz. Nr. 190 vom 6. 10. 1984, beschlossen vom Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, sowie Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen und Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
199. **Nr. H-2000/1141** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 15./17. 7. 1984 — gültig ab 1. 7./1. 8. 1984 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom 21. 9. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
200. **Nr. H-2000/1142** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung beschäftigten Gleichgestellten vom 16./17. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —.
201. **Nr. H-2000/1143** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung ab Größe 80 in Heimarbeit Beschäftigten vom 16./17. 7. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 —.
Zu 200. und 201. veröffentlicht in BAnz. Nr. 178 vom 20. 9. 1984.
202. **Nr. H-2000/1144** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für Änderungsarbeiten, Ausbesserungsarbeiten sowie Kunststopfen an Kleidung für Damen, Herren und Kinder ab Größe 80 vom 16./17. 7. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984, veröffentlicht in BAnz. Nr. 179 vom 21. 9. 1984.
Zu 200. bis 202. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
203. **Nr. H-2000/1145** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen ab Größe 80 in Heimarbeit vom 16./17. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 20. 10. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
204. **Nr. H-2001/222** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Verbandstoffen und Erste-Hilfe-Material sowie Strümpfen in Heimarbeit vom 17./18. 7. 1984 — gültig ab 1. 7./1. 8. 1984 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 196 vom 16. 10. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandstoffen und Schirmen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 11. Dezember 1984

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Umwelt und Soziales**
I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 53/1984 S. 2635

1314

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innernbeim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main
ernannt:

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz (BaP) Horst Baier, Udo Becker, Berthold Beutel, Ralf Breßler, Rolf Hartung, Bernhard Jäger, Claus-Diether Kirschbaum, Bernd Nickel, Reinhard Piskator, Jan-Peter Roth, Helmut Santl, Michael Siebert, Jürgen Schäfer, Jörn Schicke, Uwe Schupp, Michael Wenzel (sämtlich 3. 12. 84).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Udo Lieser (2. 11. 84), die Polizeiobermeister (BaP) Roberto Perlick (3. 11. 84), Holger Koppel (6. 11. 84), Klaus Hoffmann, Heinz Malkus (beide 19. 11. 84), Michael Krayl, Joachim Riedl (beide 26. 11. 84), Gunter Heneck (28. 11. 84);

versetzt:

vom Bundesminister des Innern die Polizeimeister im Bundesgrenzschutz (BaP) Uwe Bergmann, Alfred Niemeier, Thomas Riedel, Michael Wäschbach, (sämtlich 1. 12. 84), die Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz (BaP) Horst Baier, Udo Becker, Berthold Beutel, Ralf Breßler, Rolf Hartung, Bernhard Jäger, Claus-Diether Kirschbaum, Bernd Nickel, Reinhard Piskator, Jan-Peter Roth, Helmut Santl, Michael Siebert, Jürgen Schäfer, Jörn Schicke, Uwe Schupp, Michael Wenzel (sämtlich 1. 12. 84);

verstorben:

Kriminalhauptmeister Günther Wiest (7. 12. 84)

Frankfurt am Main, 10./12. Dezember 1984

Der Polizeipräsident

P III/21/44 — 8 b 04 03 — 8 b 06 05

StAnz. 53/1984

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst

ernannt:

zum **Direktor einer Gesamtschule** als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Wolfgang Wendel, Lauterbach (11. 10. 84);

zum **Rektor einer Haupt- und Realschule** mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Dr. Manfred Kohl, Weilburg (29. 10. 84);

zu **Rektoren an einer Gesamtschule** als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis 360 Schülern Realschullehrer (BaL) Klaus Neumann (10. 10. 84), Lehrer (BaL) Karlheinz Schneider, beide Gießen (26. 10. 84);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule** mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe zweiter Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören (BaL) Emil Kieweg, Marburg (24. 10. 84);

zum/zur **Sonderschulrektor/in** einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Sonderschullehrer (BaL) Hans Fink (26. 10. 84), Sonderschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis 120 Schülern (BaL) Brigitte Helm, beide Gießen (27. 10. 84);

zum **Sonderschulrektor** einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern Sonderschullehrer (BaL) Siegfried Kulms, Marburg (29. 10. 84);

zur **Sonderschulrektorin** einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern Sonderschullehrerin (BaL) Johanna Aab, Lauterbach (24. 10. 84);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule** mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Realschullehrer (BaL) Werner Löw, Limburg (29. 10. 84);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule** mit mehr als 360 Schülern Lehrer (BaL) Karl-Heinz Walter, Dillenburg (1. 10. 84);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern**, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören Realschullehrer (BaL) Max Hübsch, Weilburg (22. 10. 84)

zu **Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule** mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern die Lehrer (BaL) Ludwig Waidmann, Weilburg (18. 10. 84), Günther Leukel, Gießen (25. 10. 84);

zur **Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule** mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Konrektorin (BaL) Hiltrud Lepper, Gießen (25. 10. 84);

zu **Realschullehrern** die Lehrer (BaL) Claus-Botho Bogedan, Weilburg (25. 9. 84), Ernst August Thienemann, Wetzlar (1. 10. 84);

zu **Sonderschullehrern (BaL)** die Sonderschullehrer z. A. (BaP) Hans-Heinrich Braun (2. 10. 84), Matthias Wiesemüller, beide Marburg (4. 10. 84);

zur **Sonderschullehrerin z. A. (BaP)** Edith Lange, Marburg (27. 9. 84);

zum/zur **Lehrer/innen als Leiter/innen einer Grundschule** mit bis zu 80 Schülern der/die Lehrer/innen (BaL) Hans-Werner Gerber, Marburg (2. 10. 84), Rita Schwedhelm, Weilburg (1. 10. 84), Heike Seibold, Gießen (31. 10. 84);

zur **Konrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters einer Grundschule** mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrerin (BaL) Charlotte Großhaus, Lauterbach (1. 10. 84);

zum/zur **Lehrer/in Fachlehrer/in** (BaL) Kurt Eichstädt, Wetzlar (1. 10. 84), Sigrid Grimm, Gießen (29. 10. 84);

zur **Lehrerin (BaL)** Lehrerin z. A. (BaP) Elke Maria Berta Schäfer, Marburg (10. 10. 84);

zum **Lehrer z. A. (BaP)** Lehrer i. A. Stephan Möller, Lauterbach (20. 8. 84);

in den Ruhestand getreten:

Fachlehrerin Emmi Schnell, Angersbach (31. 7. 84);

in Gymnasien

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Uwe Faulhammer, Rainer Gläsel, beide Gießen (beide 2. 10. 84);

zu/zur **Oberstudienräten/in** die Studienräte/in (BaL) Roswitha Kraatz, Marburg (17. 10. 84), Helmut Georg Böttcher, Wetzlar (18. 10. 84), Heinrich Fieres, Lauterbach (19. 10. 84), Helmut Bickel, Marburg, Josef Proksch, Gießen (beide 24. 10. 84), Dietmar Poschpiech, Gießen, Albert Friedrich, Weilburg (beide 26. 10. 84);

zum/zur **Studienrat/innen (BaL)** der/die Studienrat/innen z. A. (BaP) Elke Kaschel (24. 9. 84), Harald Gantner, beide Lauterbach, Elke Figge, Weilburg (beide 28. 9. 84);

zu **Studienräten** die Lehrer (BaL) Anton Hirth, Wetzlar, Hans Katzer, Gießen (beide 1. 10. 84);

entlassen:

Studienreferendar Dr. Johannes Weyer (10. 10. 84);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu/zur **Studiendirektoren/in** die Oberstudienräte/in (BaL) Erich Philipp, Alsfeld (23. 10. 84), Ingrid Bandt-Reges, Horst Ohlsen, beide Marburg (beide 25. 10. 84), Werner Schröder, Weilburg (29. 10. 84);

zur **Studiendirektorin** als ständiger Vertreterin des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Studiendirektorin (BaL) Hilde Hubing-Hardt, Gießen (25. 10. 84);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Klaus Weber, Gießen (18. 10. 84), Lothar Schneider Dillenburg, Hans-Jürgen Schlimme, Marburg (beide 25. 10. 84);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Volker Eckhard Heinrich Thies, Gießen (11. 10. 84), Volker Sima (24. 10. 84), Hans Norbert Henkel, beide Wetzlar (2. 11. 84), Jutta Soltendieck, Marburg (1. 11. 84), Karin Planz, Weilburg (8. 11. 84);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Reiner Deibel, Gießen (11. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Gerhard Zinßer, Alsfeld (24. 10. 84), Klaus Bergen, Marburg (26. 10. 84), Christian Wild, Kirchhain (1. 11. 84).

Gießen, 4. Dezember 1984

Der Regierungspräsident

21 — 7 o 16 — 03

StAnz. 53/1984 S. 2645

1315

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 3. Januar 1983 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Polizeiobermeister Karl Dreyer — Polizeistation Büdingen — ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03 — 0742 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 13. Dezember 1984

Der Regierungspräsident

III 2/13 S 64 — 7 d 14

StAnz. 53/1984 S. 2646

1316

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur Bestimmung eines Deponie-Standortes für die Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen der **Kategorie I im Rheingau-Taunus-Kreis**

Bezug: Bekanntmachung des RP in Darmstadt vom 30. Oktober 1984 (StAnz. S. 2261)

In der o.a. Bekanntmachung muß es in Abs. 2 statt „Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ richtig „Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ heißen.

Die Redaktion

1317

GIESSEN

6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde

Die 6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung findet am **Montag, 14. Januar 1985, 16.30 Uhr,**

in der Fernwaldhalle in Fernwald-Steinbach, Landkreis Gießen, statt. Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen
 - a) Aussprache
 - b) Beschlußfassung über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Anregungen und Bedenken des Anhörungsverfahrens
 - c) Beschlußfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen
3. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 14. Dezember 1984

Der Regierungspräsident

51 — 93b — 10/01

StAnz. 53/1984 S. 2646

1318

KASSEL

Änderung der Satzung des Wasserverbandes „Schwalm“ mit Sitz in Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Schwalm“ in Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, hat in der Sitzung vom 29. August 1984 beschlossen, § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Ziff. 5 der Verbandssatzung vom 25. August 1976 (StAnz. S. 1656) zu streichen.

Diese Satzungsänderung wird hiermit nach § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. d. F. des Gesetzes vom 1. Oktober 1972 erlassen.

Kassel, 12. Dezember 1984

Der Regierungspräsident

38 — 79 b 20 Schwalm 03

StAnz. 53/1984 S. 2646

1319

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heißbachgrund von Michelau“ vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Heißbachgrund nordöstlich von Michelau wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Heißbachgrund von Michelau“ besteht aus Teilen der Gemarkungen Michelau, Flur 6 und 7 und Eichelsdorf, Flur 20, Stadt Nidda, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 50,97 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes

ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

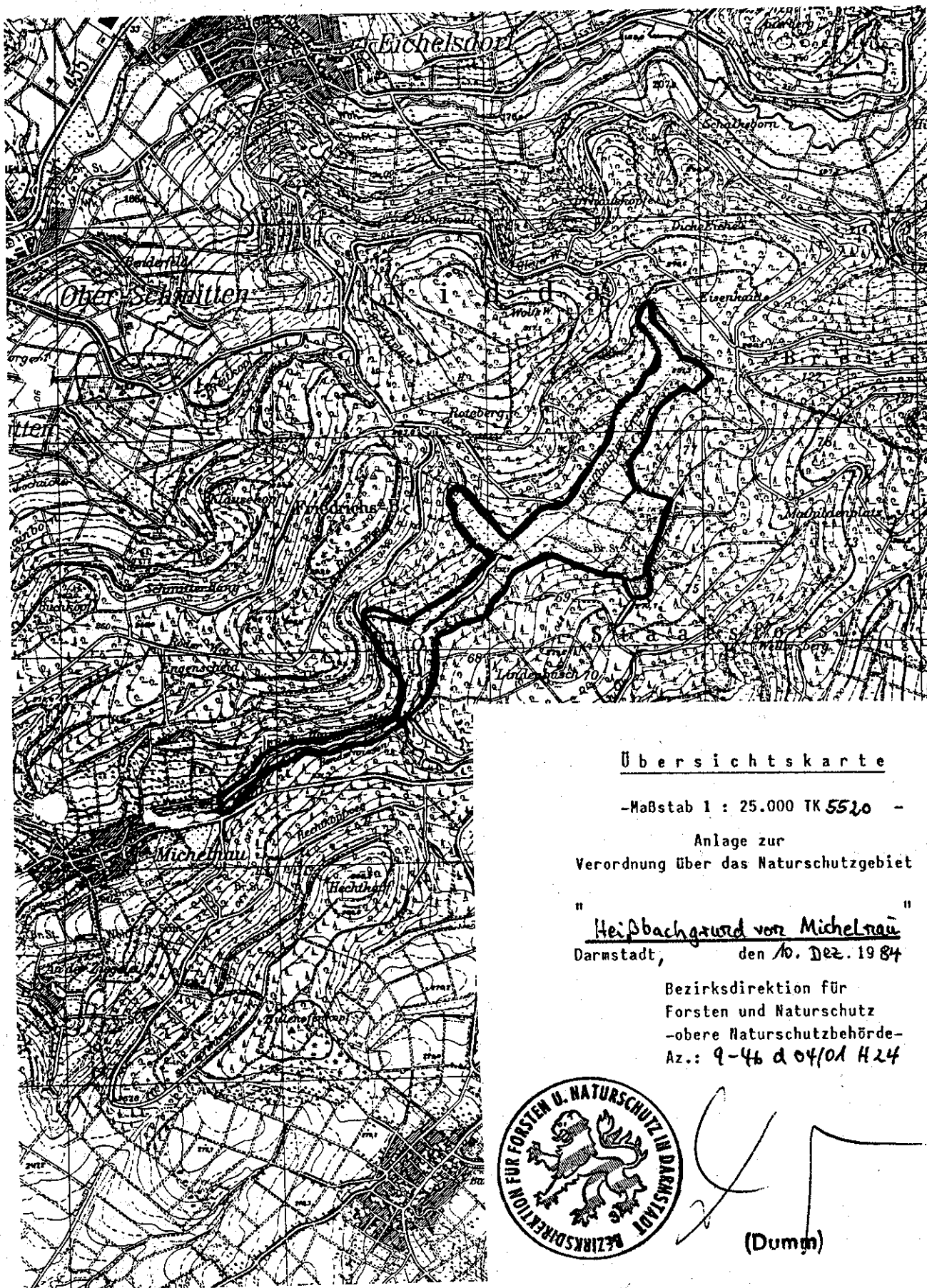
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das ausgedehnte Waldwiesental mit dem sich anschließenden naturnahen Bachlauf in seiner Einzigartigkeit zu erhalten, um den dort heimischen und zum Teil bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5520 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Heißbachgründung von Michelnaubach"
Darmstadt, den 10. Dez. 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46 d 04/01 H 24



(Dumpp)

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Schafe weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Grabenräumung der vorhandenen Gräben ohne Sohlenvertiefung maximal alle zwei Jahre in der Zeit von Mitte August bis Mitte Oktober, wobei jeweils nur eine Seite geräumt werden darf;
3. die forstliche Bodennutzung zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung und eines ebensolchen Waldaufbaues einschließlich der Waldränder mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und am Damm im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Schafe weiden läßt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2646

1320

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lorcher Werth“ vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

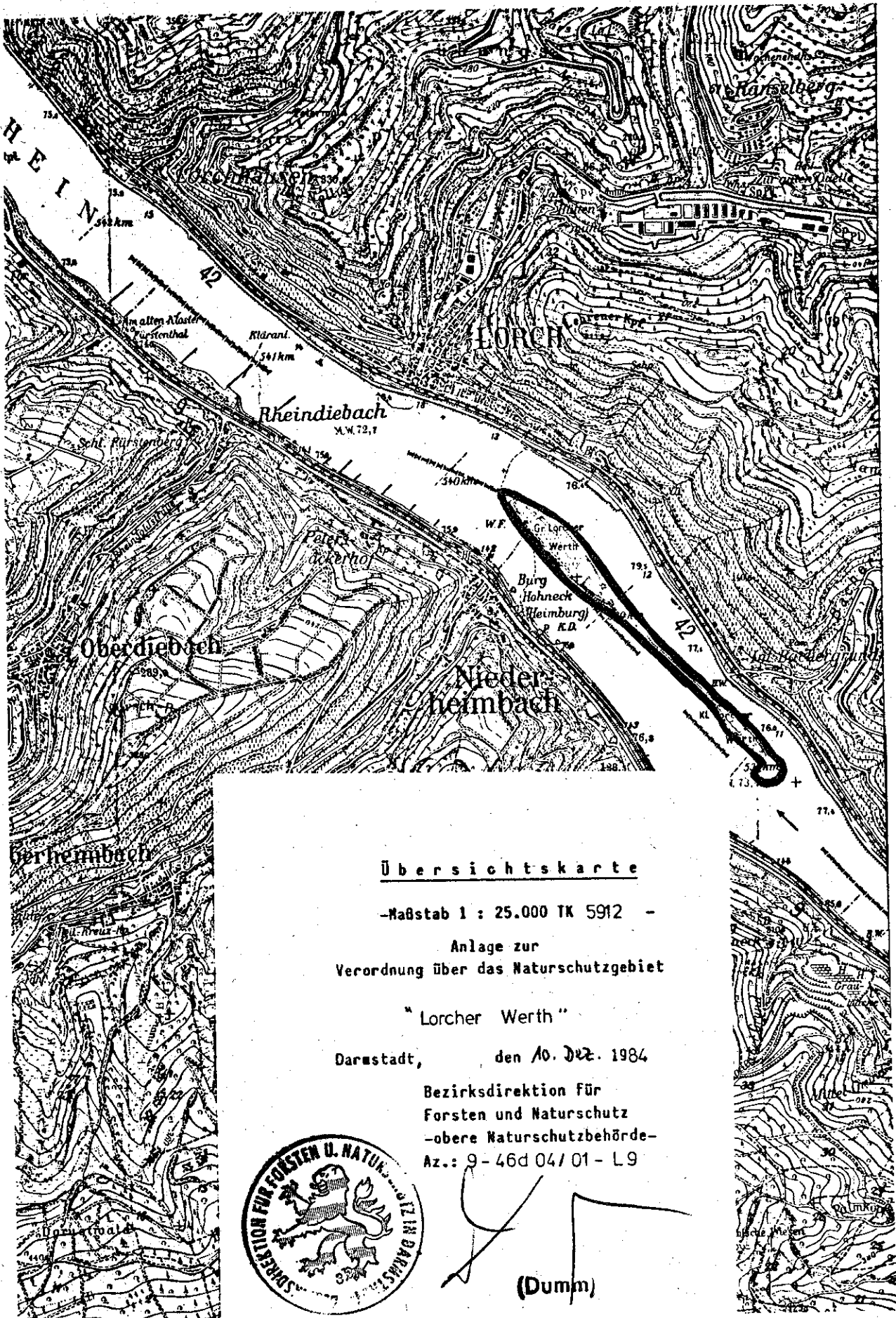
- (1) Das Lorcher Werth wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Lorcher Werth“ besteht aus der „Großen Au“, der „Kleinen Au“, dem Verbindungsstück zwischen diesen beiden, dem Leitwerk am oberen Ende der „Kleinen Au“ mit dem dahinter liegenden Stillwasser sowie den vorgelagerten Sandbänken im Rhein. Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Lorch/Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 13,68 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung der Nahrungs- und Rastplätze für durchziehende und überwinternde Wasservögel und Limikolen sowie der Sandbänke und des Stillwassers als Lebensraum spezifischer Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung und Förderung eines noch der Dynamik des Stromes unterworfenen Auewaldes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5912 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Lorcher Werth"

Darmstadt, den 10. Dez. 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46d 04/01-L9



[Handwritten signature]
(Dumm)

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. an den Inseln, Leitwerken und Sandbänken anzulanden.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Anlanden am Großen Werth zwischen Rheinkilometer 539 und der Nordwestspitze der Insel in der Zeit vom 1. April bis 15. September;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden städtischen Wassergewinnungsanlage auf dem Kleinen Werth im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und in Wahrung deren sonstiger Belange im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. forstliche Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 15. September am Großen Werth zwischen Rheinkilometer 539 und der Nordwestspitze der Insel.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 3 Nr. 1);
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

4. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten fotografiert, filmt oder dort ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt (§ 3 Nr. 6);
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. an den Inseln, Leitwerken und Sandbänken anlandet (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2648

1321

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdesheim“ vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Niederwald bei Rüdesheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdesheim“ besteht aus Süd- und Südwesthängen des Taunus oberhalb des Rheins in den Gemarkungen Assmannshausen und Rüdesheim, Stadt Rüdesheim, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 55 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der dort vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften insbesondere aus vegetationskundlichen, ornithologischen und entomologischen Gründen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6013 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Niederrwald bei Rüdesheim"

Darmstadt, den 10. Dez. 1934

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46 d 04/a1 NA



[Handwritten signature]
(Dumm)

Waldalgesheim

W. Bingen

Bingerbrück

Münsterer Wald
Münsterer Kopf

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Wiedernutzung aufgegebener Weinberge oder Beeinträchtigung aller Weinbergsmauern und ohne das Ausbringen von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln durch Luftfahrzeuge;
2. die Pflege und Erhaltung des vorhandenen Waldes als Niederwald mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausbeutung der in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit A bezeichneten, rot schraffiert gekennzeichneten Quarzitlagerstätte im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);

7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 7);
8. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwaldendenkmal und Niederwald“ vom 18. Juli 1930 (Reg. ABl. Wiesbaden S. 129) und die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden vom 25. März 1938 (Reg. ABl. Wiesbaden S. 47) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2650

1322

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Rettbergsaue bei Wiesbaden wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ besteht aus Teilen der gleichnamigen Rheininsel in den Gemarkungen Biebrich und Schierstein der Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 67,78 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der wenigen naturnahen Rheininseln mit ausgeprägtem Hartholzauewald und Bereichen der Weichholzaue als Rast-, Brut- und Nahrungsareal für eine Vielzahl bestandsgefährdeter Vogelarten sowie wasser- und feuchtlandgebundene Pflanzenarten zu erhalten und die ungestörte Entwicklung zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;



4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zur Förderung der naturnahen Auwaldbestockung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und in Wahrung ihrer sonstigen Belange im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Maßnahmen der zuständigen Straßenbauverwaltung für die Instandsetzung und Unterhaltung der Schiersteiner Brücke im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung der Campinganlagen in den Gemarkungen Biebrich und Schierstein im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. September bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);

10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel ausbringt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ vom 3. März 1978 (StAnz. S. 689) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2652

1323

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ vom 11. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Feuchtgebiet südwestlich von Wallenrod wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Klingeneck“, „Im Klingen“, „In Brüchern“ und „Am Belzgarten“ in der Gemarkung Wallenrod der Stadt Lauterbach (Hessen) im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 24,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Vogelarten und deren Brut-, Rast- und Nahrungsareal, eine typische Feuchtländflora mit großem Artenspektrum sowie den Lebensraum seltener Amphibienarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen;



bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Grabenräumung ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Lauterbach im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
6. die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Leitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 2);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, badet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2654

1324

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Antrittalsperre bei Angenrod“ vom 12. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Antrittalsperre bei Angenrod wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Antrittalsperre bei Angenrod“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hinter der Burg“, „Kalkrain“ und „An der Rudolfswiege“ in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 13,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

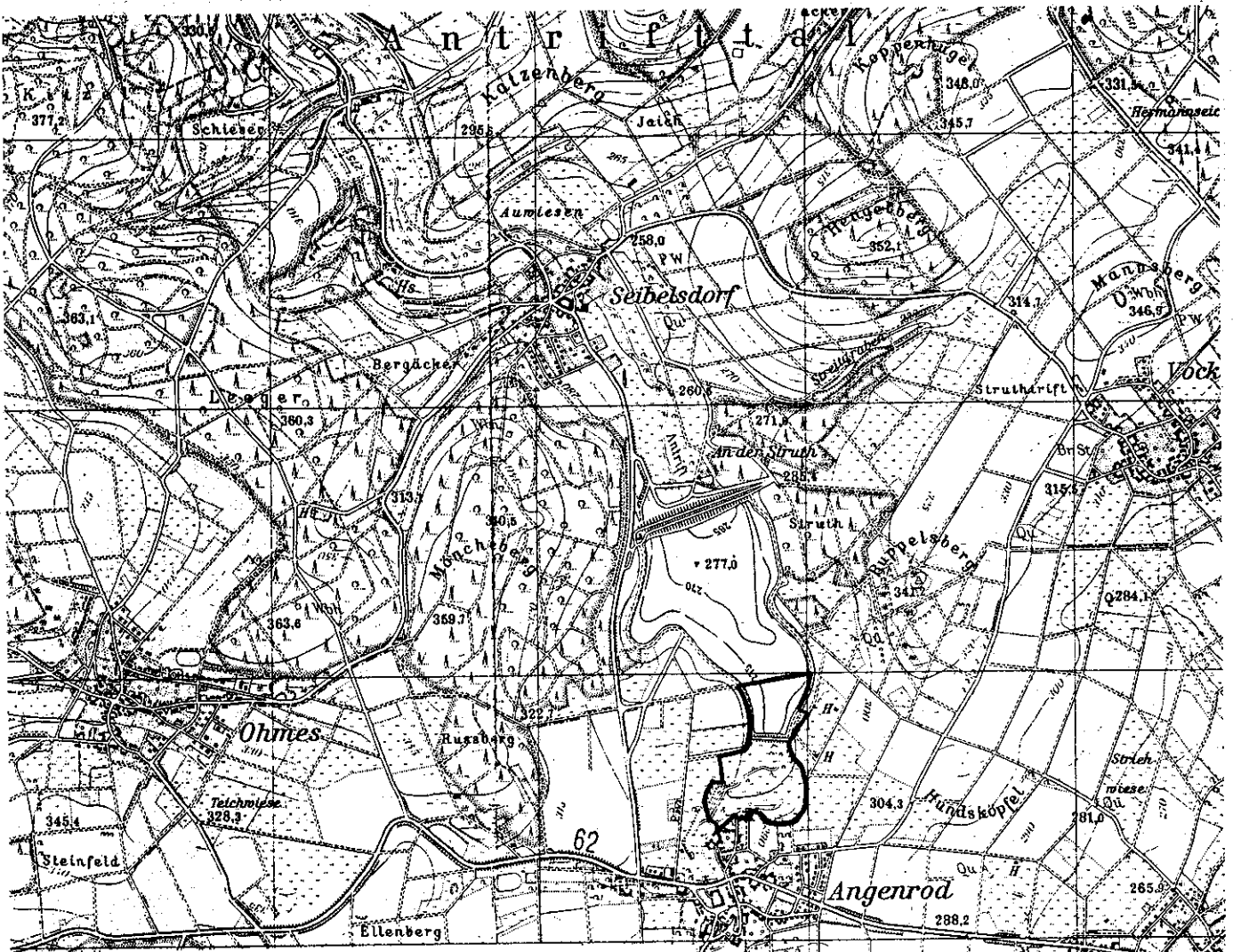
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Vorsperrenbereich des Antrittstausees als Brut- und Nahrungsareal für eine Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter feuchtländgebundener Vogelarten zu sichern. Darüber hinaus bietet das Naturschutzgebiet zahlreichen Amphibienarten wertvolle Lebensstätten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5224 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

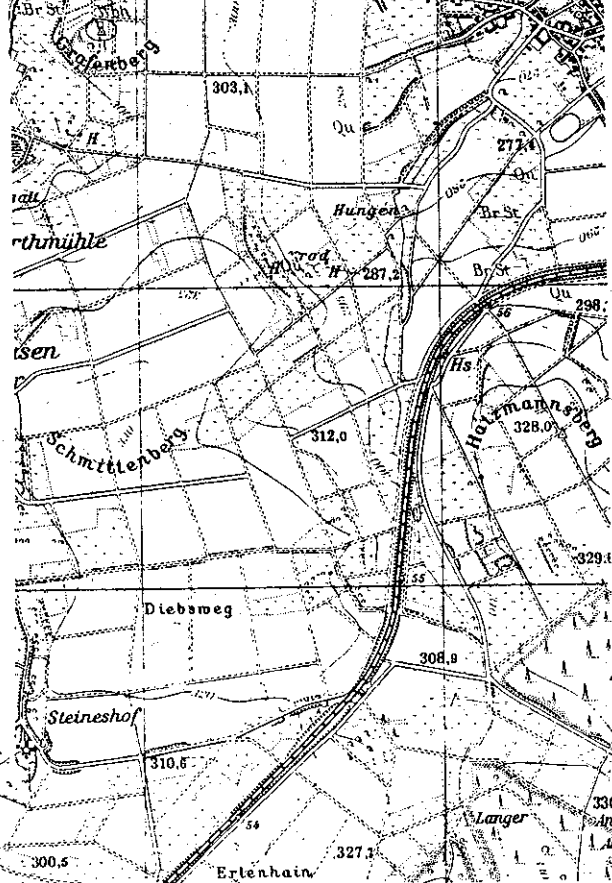
"Angriffhalsperre bei Angenrod"

Darmstadt, den 12.12.1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 946 d 04/01- A 11



[Signature]
(Dumm)



Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
 2. das Betreten des asphaltierten Weges, der über den Damm der Vorsperre führt;
 3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden, deren Beauftragter und der in wasserrechtlich zulässiger Weise Tätigen sowie die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Die Verbote des § 3 Nr. 4 und 8 gelten nicht für den Betrieb der Antriftalsperre.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2656

1325

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sickler Teich bei Londorf“ vom 12. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landespla-

nung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Sickler Teich wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Sickler Teich bei Londorf“ besteht aus den Flurstücken 1 bis 5 in Flur 14 der Gemarkung Londorf in der Gemeinde Rabenau im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 6,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet mit seinem Flachwasserteich, seinen Schlammhängen und sumpfigen Wiesen und den angrenzenden Waldbereichen als Lebensraum seltener und teilweise stark bestandsgefährdeter Insekten-, Amphibien- und Vogelarten sowie als Standort bemerkenswerter Pflanzengesellschaften zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde mitzuführen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Förderung der naturnahen Waldgesellschaften dienen, außer Waldneuanlage oder Waldrodung, im Einvernehmen mit der oberen

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK5319 -

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Sickler Teich bei Londorf“

Darmstadt, den 12.12.1984

Bezirksdirektion für

Forsten und Naturschutz

-obere Naturschutzbehörde-

Az.: 9-46d 04/01-S44



(Dumm)

Naturschutzbehörde mit der in § 3 Nr. 13 gemachten Einschränkung;

2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde bzw. deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde mitführt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2658

1326

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Bad Hersfeld“ vom 5. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Das Feuchtgebiet „Alte Fulda“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Bad Hersfeld“ besteht aus Wasserflächen, Verlandungszonen sowie angrenzenden Wiesen und liegt rechts und links der Autobahn bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof in der Gemarkung Bad Hersfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 8,71 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157–159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den versumpften Fuldaaltarm mit seiner reichhaltigen, naturnahen gewässergebundenen Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere als Lebensraum bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 10 000 TK 5124 NW

Anlage zur

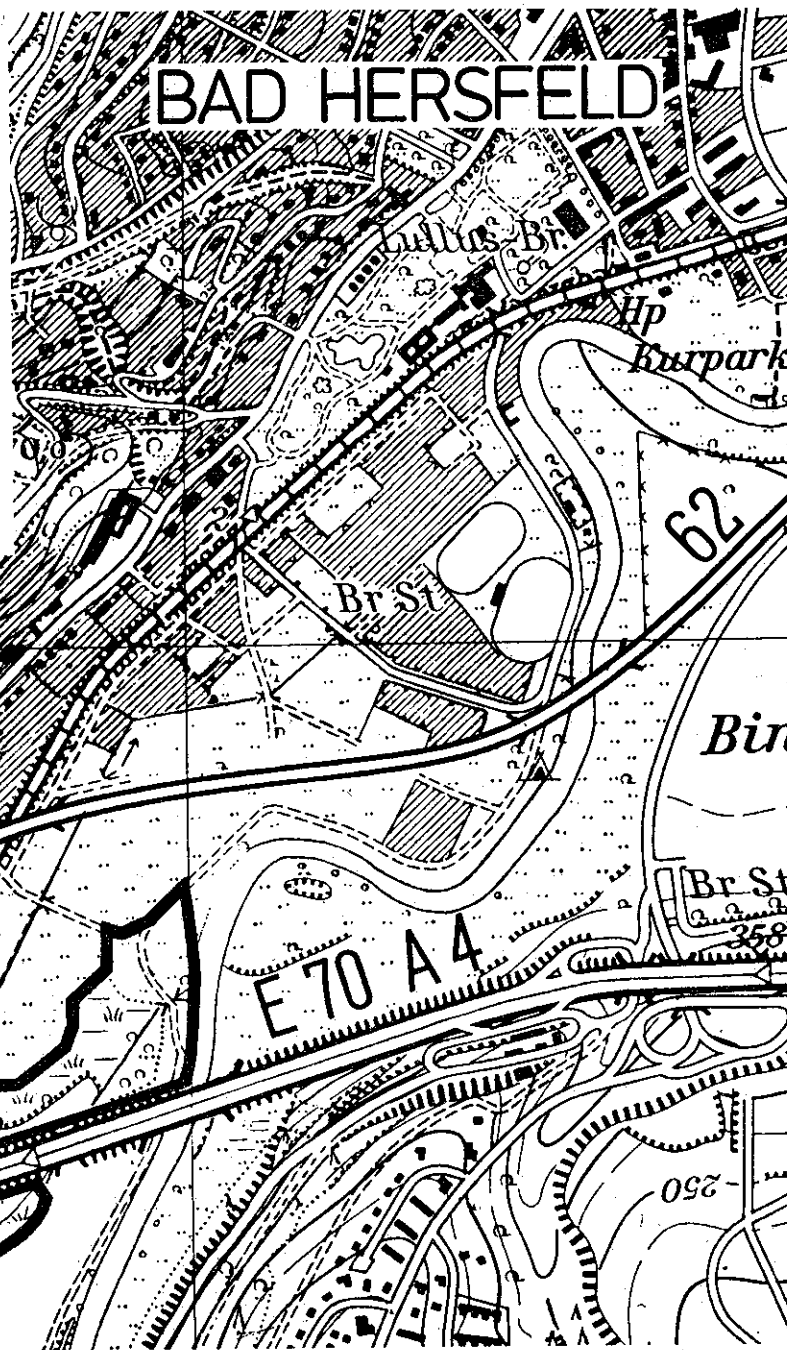
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Alte Fulda bei Bad Hersfeld“

Kassel, den 5. Dez. 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-

Ruppert
(Dr. Ruppert)



1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 53/1984 S. 2660

1327

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

(1) Das Fuldatal bei Eichenzell wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ besteht aus dem Flußlauf der Fulda, Ufergehölzen und angrenzenden Wiesen und liegt in den Gemarkungen Eichenzell und Welkers der Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 30,82 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157–159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den durch starke Mäander geprägten, unregulierten naturnahen Flußabschnitt als Lebensraum bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie wegen außerordentlicher landschaftlicher Schönheit zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen zu benutzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich notwendiger Weidezäune mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd;
3. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen des Anlagenbetreibers zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Abwassersammelleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Errichtung einer 380-110-kV-Leitung Dipperz/Altstadt im genehmigungsrechtlichen Verfahren;
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Hochspannungsleitungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen benutzt oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

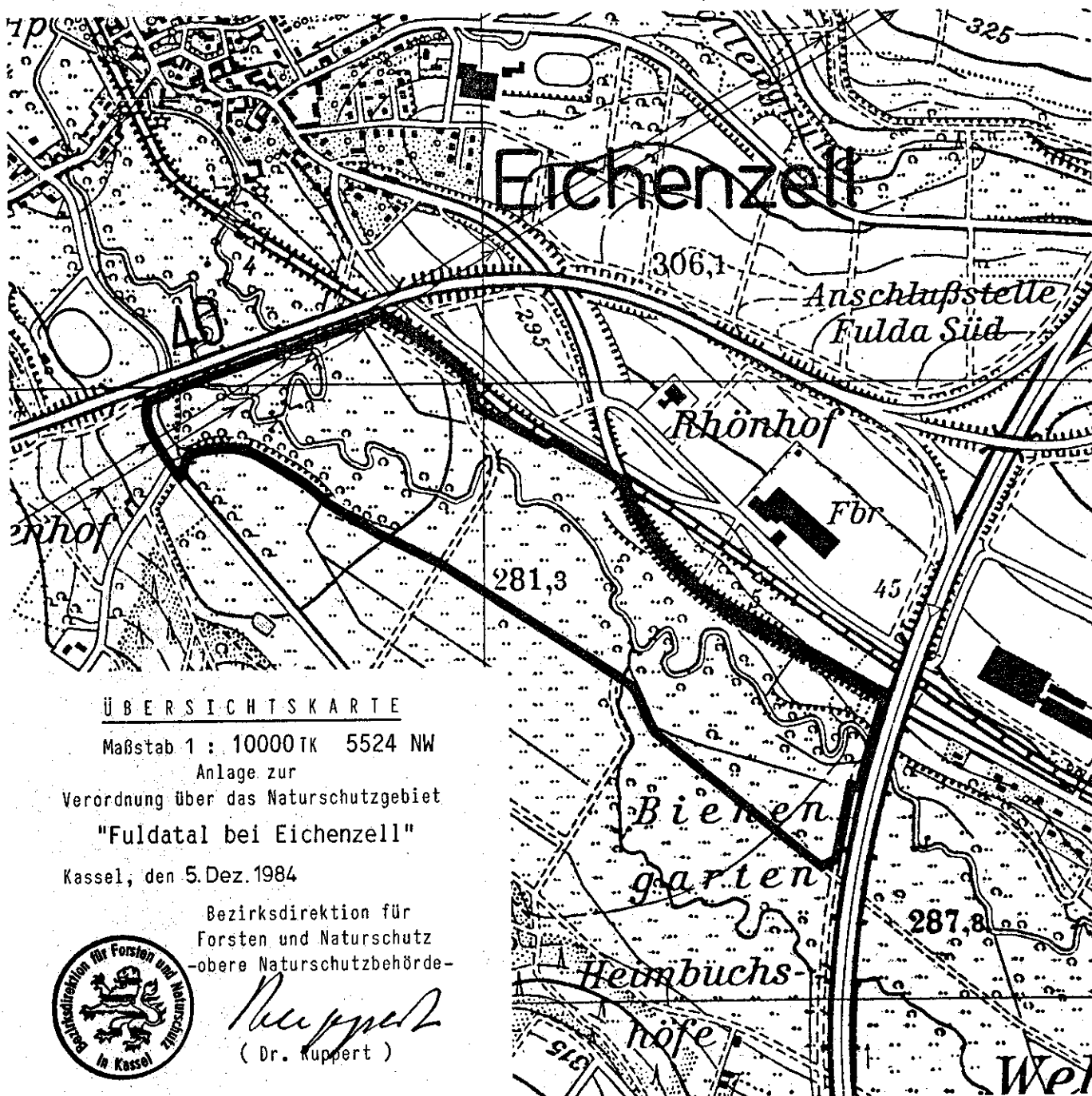
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert**

StAnz. 53/1984 S. 2662



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 10000 TK 5524 NW

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Fuldatal bei Eichenzell"

Kassel, den 5. Dez. 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
— obere Naturschutzbehörde —

Ruppert
(Dr. Ruppert)

1328

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leistwiesen bei Rommershausen“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Leistwiesen bei Rommershausen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Leistwiesen bei Rommershausen“ besteht aus einem Feuchtgebiet mit umliegendem Grünland und dem Flußlauf der Schwalm und liegt in den Gemarkungen Rommershausen und Treysa der Stadt Schwalmstadt im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 27,40 ha. Die örtliche Lage des

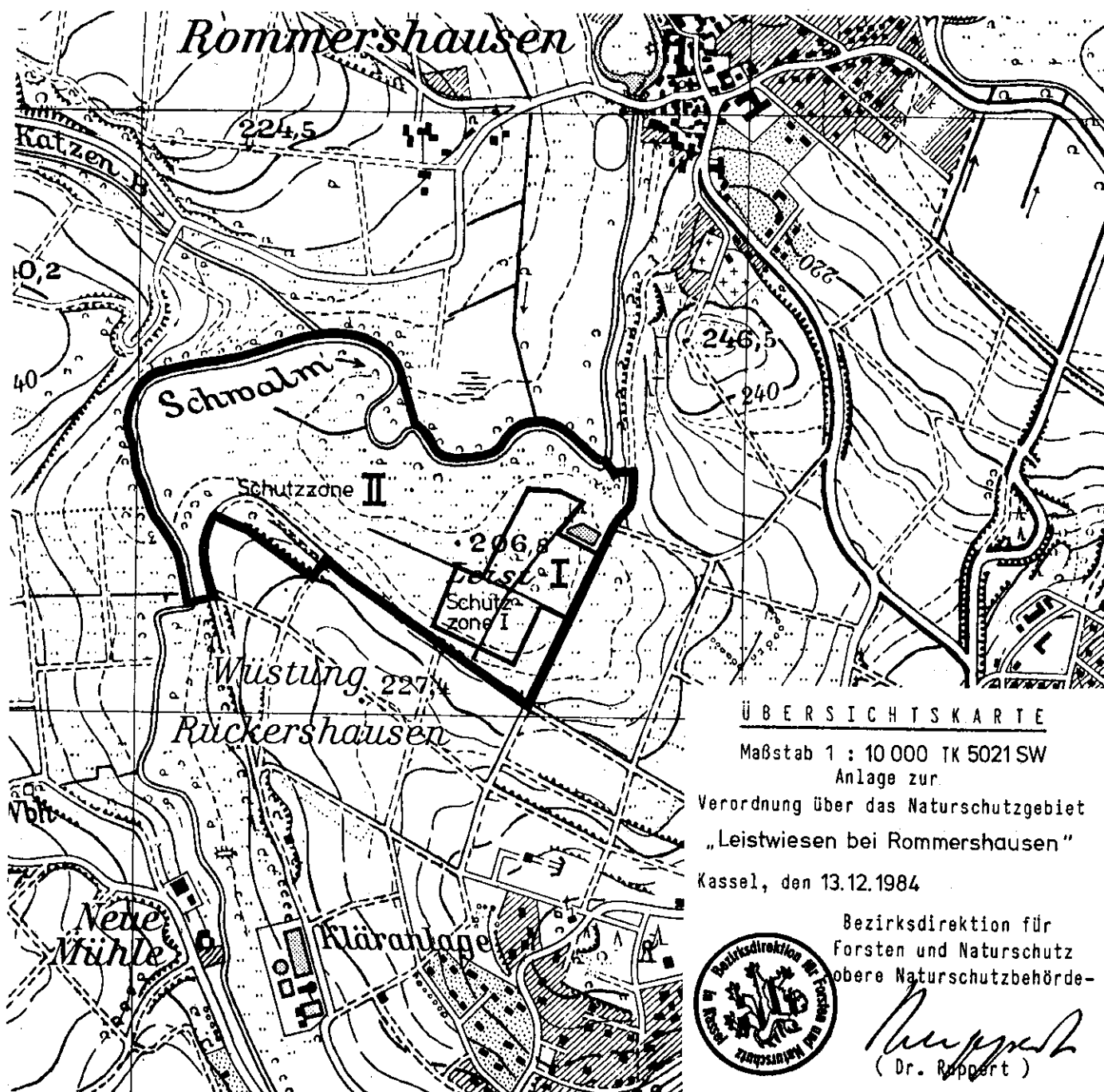
Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzone I sind in der Übersichtskarte und in der Flurkarte 1 : 1 500 eingetragen.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelms-höher Allee 157–159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtgebiet aus Großseggenried, Röhrichtzone, Kleinseggenried, Wassergräben und einem kleinen Silberweidenbestand mit artenreichen Pflanzenbeständen, das umliegende Grünland und den naturnahen Flußlauf der Schwalm als Lebensraum bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten dauerhaft zu sichern.



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 10 000 TK 5021 SW

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Leistwiesen bei Rommershausen“

Kassel, den 13.12.1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-

(Dr. Ruppert)

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1.a) Schutzzone I: die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- b) Schutzzone II: die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd, in der Schutzzone I jedoch nur als Einzeljagd;
3. die Ausübung der Fischerei in der Schwalm vom linken Ufer aus;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. das Befahren der Schwalm mit durch Muskelkraft bewegten Booten.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2663

1329

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wattertal bei Landau“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Wattertal wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Wattertal bei Landau“ besteht aus einem Feuchtgebiet und liegt in der Gemarkung Landau, Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 10,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1250 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelms-höher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das aus ornithologischer, herpetologischer und botanischer Sicht wertvolle Feuchtgebiet als Brutareal seltener bestandsgefährdeter Vogelarten, als Laichgebiet für Amphibien sowie als charakteristischen Lebensraum der seltenen Pflanzengesellschaft des Großseggenriedes, nachhaltig zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

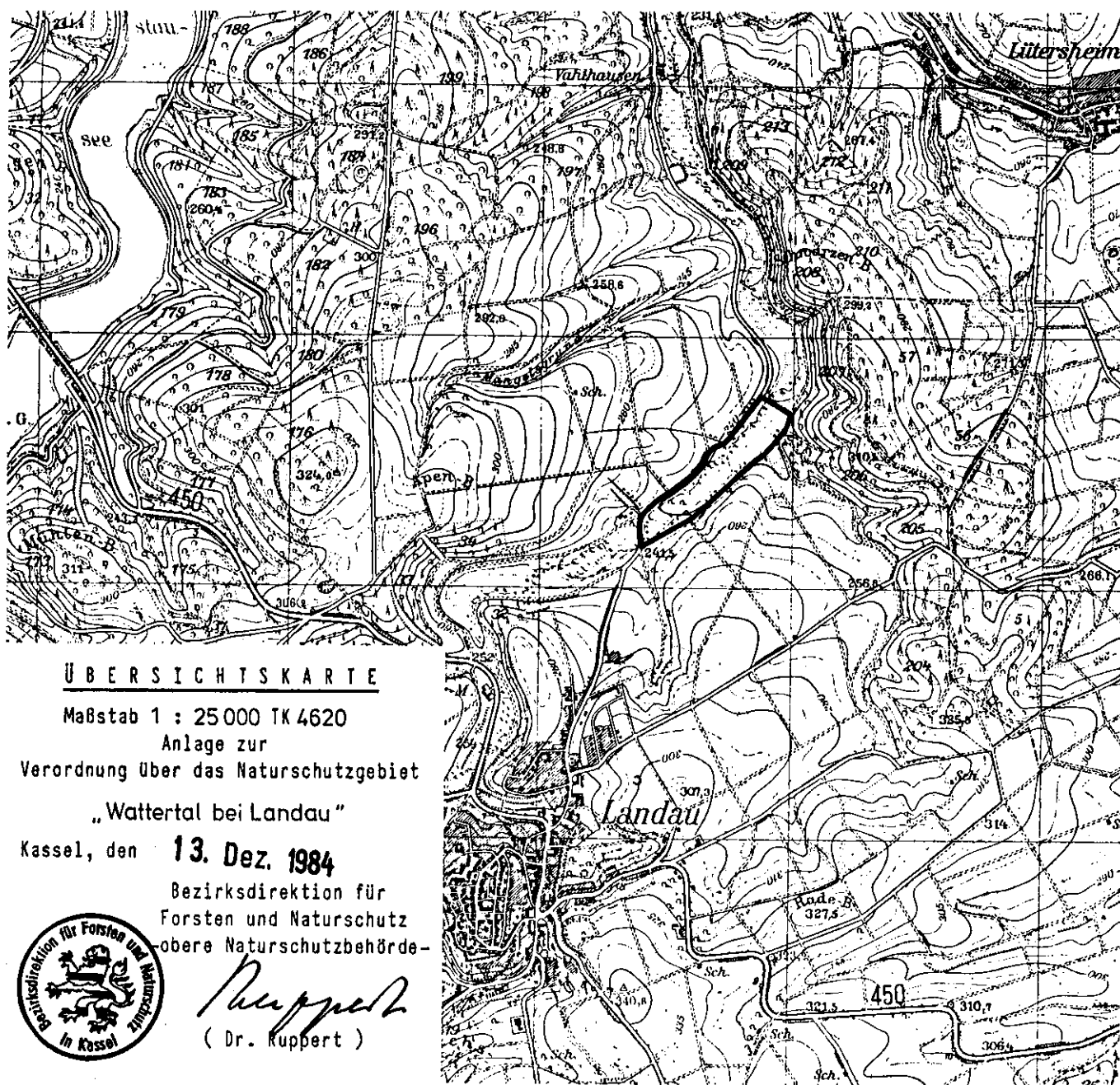
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Gemarkung Landau, Flur 9, Flurstücke 73/13, 14, 19, 22 und 23 mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen des Jagdschutzes in der Zeit vom 16. 7. bis 31. 3., sowie der Schutz vor Wildseuchen.



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4620

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Wattertal bei Landau“

Kassel, den **13. Dez. 1984**

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2665

1330

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bernertsgrund bei Löhlbach“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Ein Teilbereich des Bernertsgrundes wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Bernertsgrund“ liegt im Naturraum Kellerwald, Gemarkung Löhlbach, Gemeinde Haina, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 13,44 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelms-höher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die Unterschutzstellung dient der nachhaltigen Sicherung des wertvollen Waldbachtalgrundes mit dem stark gefährdeten Bruchwald und dessen spezifischer Fauna und Flora.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-



stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen als Mähwiese mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Bruchwaldes sowie zur Überführung von Nadel- in naturnahe Laubwaldbestockung mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweilige Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2667

1331

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet um die ehemalige Fuldaschleuse bei Wolfsanger wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ besteht aus Grünland, Hochstaudenfluren und Wasserflächen im Stauwurzelbereich des Fuldastaus bei Wahnhausen und liegt in der Gemarkung Wolfsanger der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von ca. 21 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

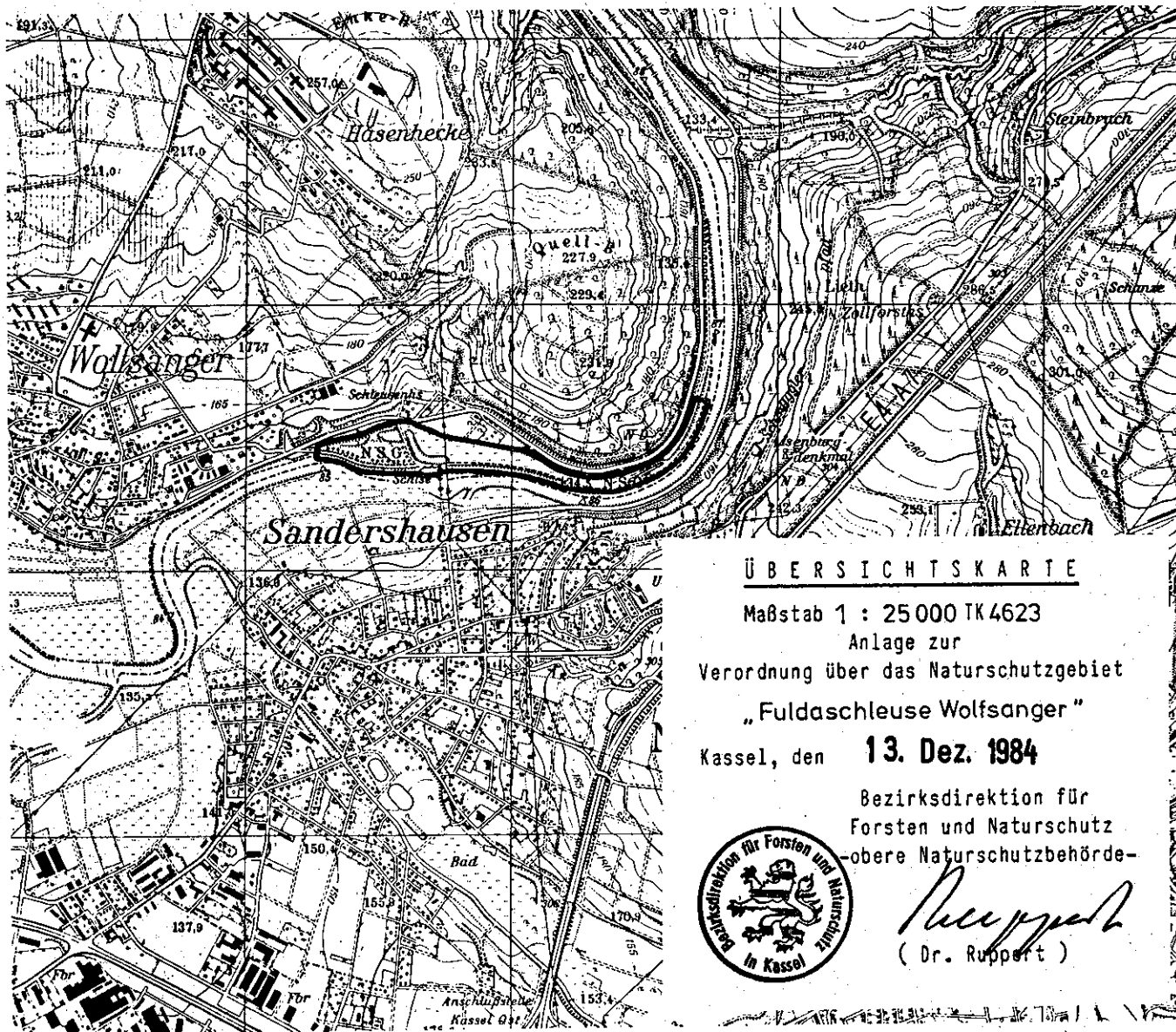
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil bestandsgefährdete Wasservogelarten, sowie die übrige an diesen Lebensraum angepaßte Fauna und Flora auf Dauer zu erhalten und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4623

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse Wolfanger“

Kassel, den **13. Dez. 1984**

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Fischerei, nicht jedoch auf den Flurstücken 14/2, 15/2, 79/65, 80/65, 33/1, 34/1, 35/1, 35/2 und 107/64 der Flur 7, Gemarkung Wolfanger;
3. die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Wasserstraße zu erfüllenden Hoheitsaufgaben des Bundes einschließlich der Nutzung der Anlagestelle im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Stromfreileitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Kanalleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2668

1332

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterm Wolfsberg“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet Unterm Wolfsberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Unterm Wolfsberg“ besteht aus Grünland, Feuchtfeldern und einem Flußabschnitt der Lahn und liegt in den Gemarkungen Niederweimar und Wolfshausen, Gemeinde Weimar und Gemarkung Ronhausen, Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von ca. 10,08 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in den Karten im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen und einen Abschnitt des Flußlaufes der Lahn als Standort zahlreicher, zum Teil sehr seltener Pflanzenarten sowie als Lebensraum bestandsgefährdeter Tierarten, insbesondere der Naßwiesenregion, zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich notwendiger Weidezäune mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen, nicht jedoch in der Gemarkung Ronhausen Flur 1 Flurstücke 50 bis 53 und in der Gemarkung Wolfshausen Flur 1 Flurstücke 15, 17/3, 17/4 und 17/6;
2. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd nördlich des Weges Gemarkung Ronhausen Flur 1, Flurstück 112/1 und des Grundstückes Gemarkung Ronhausen Flur 1, Flurstück 59;
4. die Ausübung der Sportfischerei vom 16. Juli bis zum 31. März vom westlichen Ufer der Lahn;
5. das Befahren der Lahn mit durch Muskelkraft bewegten Booten;
6. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Fernmeldeanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

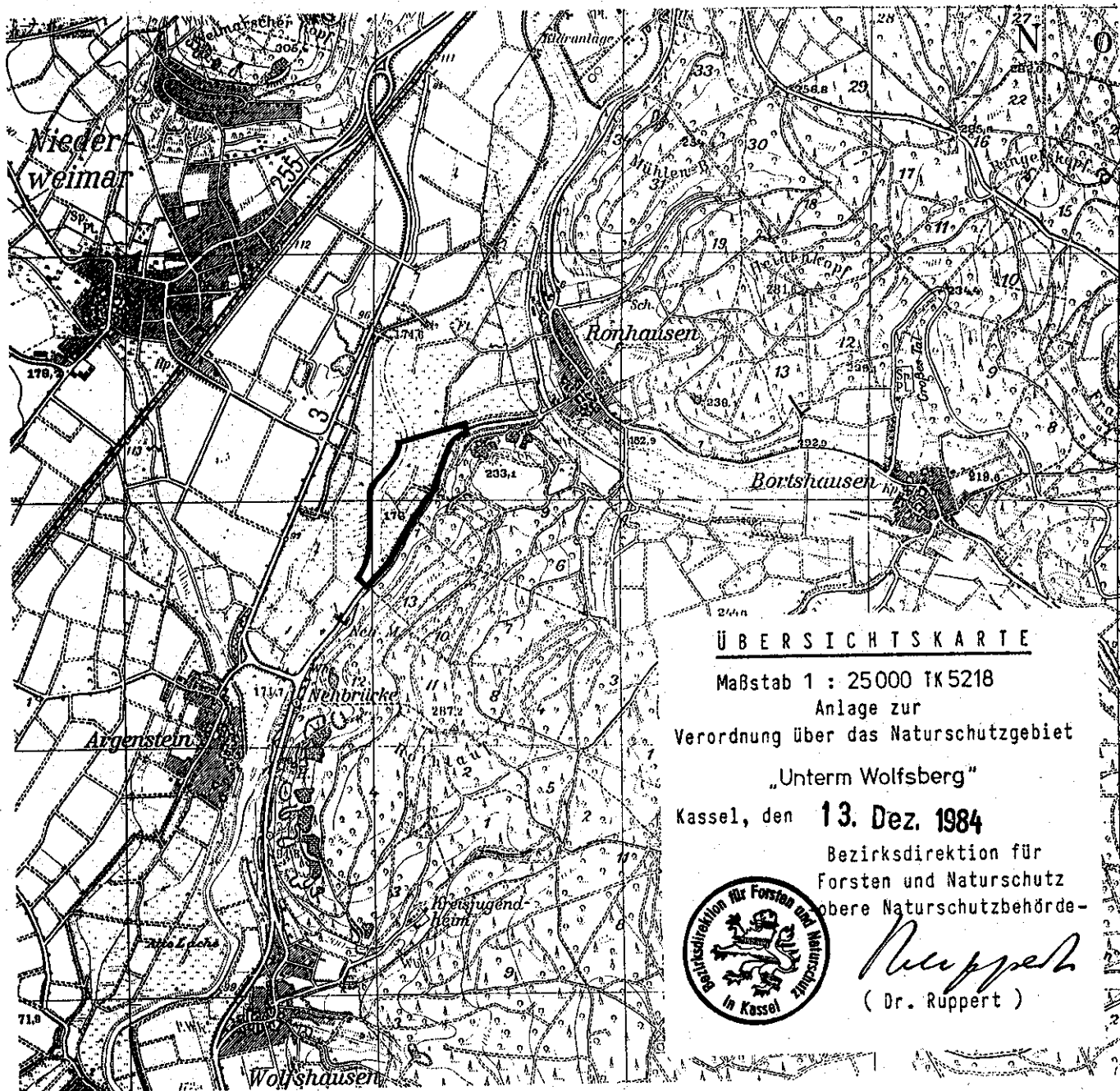
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 5218

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Unterm Wolfsberg“

Kassel, den 13. Dez. 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-

(Dr. Ruppert)

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2670

1333

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesteich unter der Aue'schen Kugel“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Kiesteich unter der Aue'schen Kugel“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kiesteich unter der Aue'schen Kugel“ liegt in der Gemarkung Wanfried, Stadt Wanfried, Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 9,31 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, für Wasservögel und insbesondere deren bestandsgefährdete Arten, ein störungsfreies Brut- und Rastgebiet zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1



- Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen und anderen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- § 4
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
 2. die von der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung für die Wasserstraße zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Maßnahmen des Bundes im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenzzolldienstes im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- § 5
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.
- § 6
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2671

1334

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Teilflächen der ehemaligen Waldauer Wiesen im Bereich des Fuldaufers gegenüber der Karlsaue werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ liegt in der Gemarkung Kassel, der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von ca. 9,80 ha. Die Grenze ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5 000. Die Südgrenze wird von der Geraden gebildet, die den Betonsockel am Uferweg der Fulda und die Südweststrecke des inneren Wegedreiecks an der Ostseite des Naturschutzgebietes schneidet. Diese Punkte sind in der Karte kenntlich gemacht. Maßgebend ist die Innenkante des Grenzstriches.

(3) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein durch Gestaltungsmaßnahmen entstandenes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche zum Teil bestandsgefährdete Wasservogelarten einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten nachhaltig zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1

Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

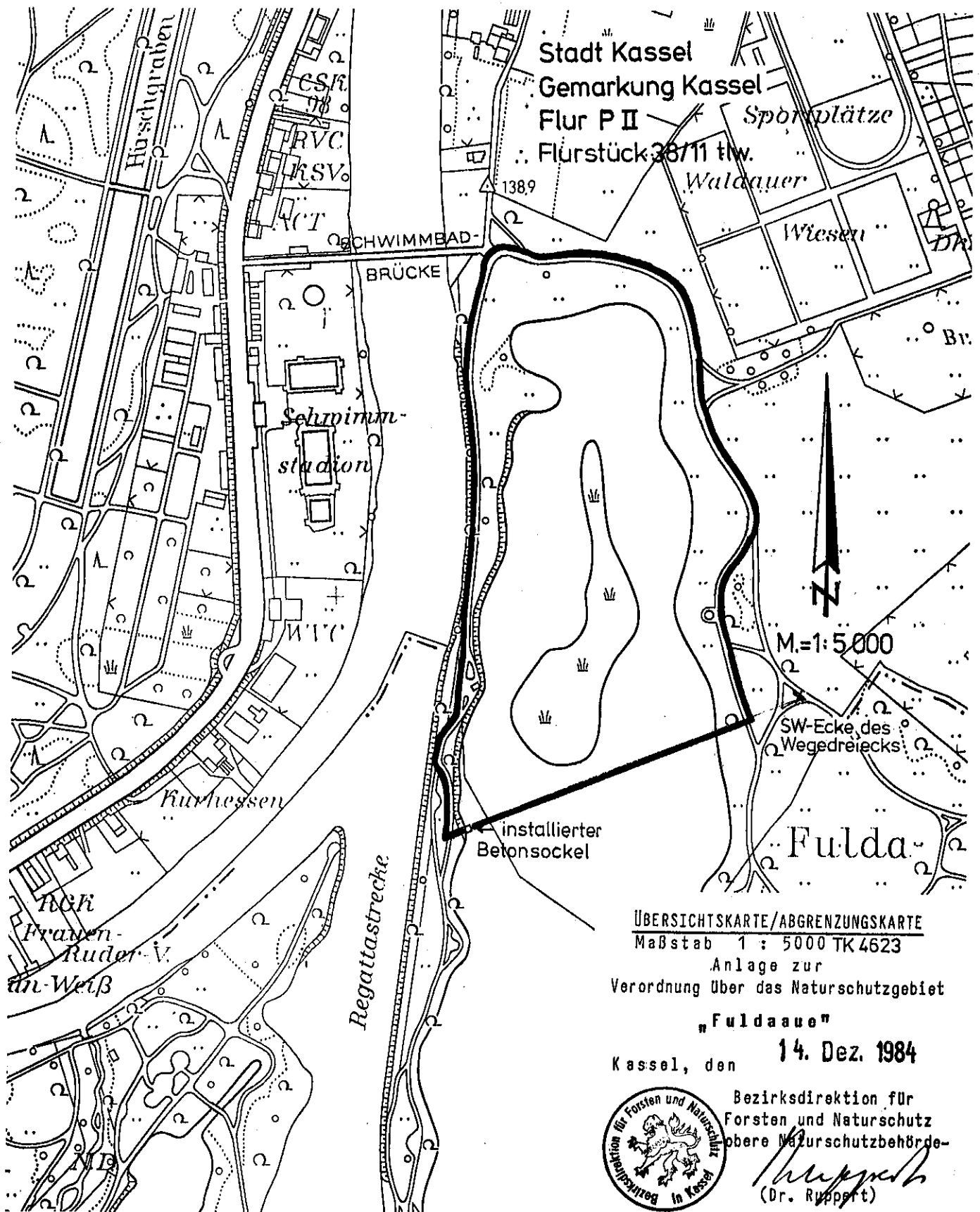
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);



ÜBERSICHTSKARTE/ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 5000 TK 4623

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Fuldaaue“

Kassel, den 14. Dez. 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-

(Dr. Ruppert)

13. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
 14. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ vom 17. Mai 1979 (StAnz. S. 1250) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
 Kassel, 14. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2673

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 31. DEZEMBER 1984

Nr. 53

Veröffentlichung

6525

12 C 17/80 — Entmündigung — 5. 12. 1984: Reinhold Thom, Friedrich-Ebert-Ring 33, 3503 Lohfelden, wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Kassel vom 20. November 1984 — 12 C 17/80 — wegen Trunksucht entmündigt.

3500 Kassel, 5. 12. 1984

Amtsgericht

Güterrechtsregister

6526

GR 346 — Neueintragung — 19. 12. 1984: Hans-Peter Herlitzius, Kaufmann, geb. am 21. 5. 1950 u. Ehefrau Iris Herlitzius geb. Engel, geb. am 17. 7. 1959, Kauffrau, beide wohnhaft in Taunusstr. 11, 6229 Walluf. Durch Ehevertrag vom 16. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 19. 12. 1984

Amtsgericht

6527

GR 2283 — Neueintragung — 18. 12. 1984: Picard, Patrice Didier, und Picard geb. Frank, Claudia, Am Hempler 9, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. September 1984.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 12. 1984

Amtsgericht

6528

GR 395 — Neueintragung — 18. 12. 1984: Die Eheleute Georg Schmidt, Schreinermeister, geb. 10. 12. 1949 und Rosemarie Schmidt geb. Dahinten, geb. 14. 11. 1950, Hauptstraße 56, 6145 Lindenfels-Winterkasten haben durch Vertrag vom 5. Juli 1984 Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut des Ehemannes ist der Schreinerbetrieb mit Schreinerereigenschaft des Ehemannes samt allen Maschinen und allem Zubehör und Material wie Holz und Bretter, desgleichen sämtliche Räumlichkeiten des Schreinerbetriebes.

6149 Fürth (Odw.), 18. 12. 1984

Amtsgericht

6529

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2700 — 18. 12. 1984: Eheleute Dreikausen, Horst, Koch, Dreikausen, Gabriele geb. Köhnen, Verw. Angestellte, 6306 Langgöns-Cleeberg, Wildhof. Durch Vertrag vom 10. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2701 — 18. 12. 1984: Eheleute Rösch, Bernd, geb. 23. 10. 1952, Gießen, und Rösch, Doris geb. Hofmann, geb. 13. 5. 1953, Biebertal 4. Durch Vertrag vom 1. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2702 — 19. 12. 1984: Eheleute Dietrich, Wolfgang, Bauingenieur, Dietrich, Ute geb. Herzog, Industriekauffrau, 63 Gießen, Rehschneise 37. Durch Vertrag vom 17. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2703 — 19. 12. 1984: Eheleute Ramb, Michael, geb. 2. 4. 1960, Grünberg, Schul-

straße 34, und Ramb, Roswitha geb. Sellner, geb. 16. 3. 1959, Grünberg-Lumda, Lumdastraße 17. Der Mann hat der Frau das Recht, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen (Schlüsselgewalt) entzogen.

6300 Gießen, 18. 12. 1984

Amtsgericht

6530

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2183 — 19. 12. 1984: Installationsmeister Gerald Karl Köppel u. Edith geb. Staaf in Nidderau 5 haben durch Vertrag vom 17. April 1984 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2184 — 19. 12. 1984: Industriekaufmann Heinz-Otto Demuth und Christiane Dorothea geb. Rickert in Bruchköbel 2 haben durch Vertrag vom 25. September 1984 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2185 — 19. 12. 1984: Großhandelskaufmann Wolf-Rüdiger Wilfried Walter Simon und Lieselotte Maria geb. Schady in Schöneck haben durch Vertrag vom 1. Oktober 1984 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 19. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 41

6531

8 GR 717 — Neueintragung — 14. 12. 1984: Gottfried Theodor Buff, geb. 8. 2. 1938, Theresia Buff geb. Laforsch, geb. 9. 8. 1938, Egelsbach, Brandenburger Str. 44: Durch Vertrag vom 12. November 1984 vor Notar Dr. Karl Ernst Engelbrecht, Darmstadt, UR-Nr. 455 (E) 84 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 14. 12. 1984

Amtsgericht

6532

GR 1210 — Neueintragung — 17. 12. 1984: Michael Schernbeck, Immobilienkaufmann und Thekla Schernbeck geb. Zyzik, beide Kreutzacker 11, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 15. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6533

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4930 — 12. 12. 1984: Eheleute Michael Wolfgang Otto und Radmila geb. Marinkovic in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 14. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4931 — 12. 12. 1984: Eheleute Günther Haas und Helga geb. Höpfel in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 12. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4932 — 12. 12. 1984: Eheleute Manfred Becker und Monika Elfriede Göbel-Becker geb. Göbel in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 12. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 5

6534

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4269 — 13. 11. 1984: Hans-Jürgen Behr, Gas- und Wasserinstallateur, Wiesba-

den, und Jutta Behr, geb. Jakobi, Erzieherin, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4270 — 15. 11. 1984: Kurt Langer, Wiesbaden und Roswitha Langer geb. Wollschläger, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. August 1984 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 4271 — 26. 11. 1984: Michael Jansky, Wiesbaden-Naurod und Silvia Jansky geb. Igstadt, Wiesbaden-Naurod. Durch Ehevertrag vom 14. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4272 — 3. 12. 1984: Helmut Urban, Techniker, Mainz-Kastel und Gerda Urban geb. Albuszies, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 2. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4273 — 10. 12. 1984: Erich Pelz, Wiesbaden und Silvia Anne Stein-Pelz geb. Stein, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4274 — 10. 12. 1984: Rüdiger Rotter, Koch, Wiesbaden und Christine Wixwat-Rotter, geb. Wixwat, Angestellte, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4275 — 11. 12. 1984: Günther Bicking, Wiesbaden und Ursula Annemarie Bicking geb. Müller, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4276 — 12. 12. 1984: Hans Jürgen Rühl, Betriebswirt, Wiesbaden-Delkenheim und Gabriele Rühl geb. Usinger, Wiesbaden-Delkenheim. Durch Ehevertrag vom 26. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4277 — 13. 12. 1984: Günter Schmitt, Kaufmann, Wiesbaden und Claudia Schmitt geb. Winter, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 18. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 22

6535

GR 253 — Neueintragung — 4. 12. 1984: Eheleute Hans Hoppe und Annette Hoppe geb. Scheuermann, Zierenberg, haben durch Vertrag vom 11. Oktober 1984 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 18. 12. 1984

Amtsgericht

Vereinsregister

6536

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 617 — 18. 12. 1984: Angelsportverein Kaichen, Niddatal, Stadtteil Kaichen.

VR 618 — 18. 12. 1984: Radsportverein 1911, Rosbach v. d. Höhe.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 12. 1984

Amtsgericht

6537

VR 290 — Neueintragung — 19. 12. 1984: Verein zur Errichtung, Erhaltung und Förderung der Moschee für 3587 Borken und Umgebung, Borken/Hessen.

3580 Fritzlar, 19. 12. 1984

Amtsgericht

6538

VR 289 — Neueintragung — 19. 12. 1984: Sportschützenvereinigung 1984, Niedenstein.
3580 Fritzlar, 19. 12. 1984 **Amtsgericht**

6539

VR 362 — Neueintragung — 19. 12. 1984: Historische Eisenbahn Kraichgau-Odenwald e. V. in Neckarsteinach.

6149 Fürth (Odw.), 19. 12. 1984 **Amtsgericht**

6540

5 VR 846 — Neueintragung — 18. 12. 1984: VONDERAU Museums-Pfennig Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 18. 12. 1984 **Amtsgericht**

6541

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1470 — 18. 12. 1984: Verein zur Förderung eines objektiven Verständnisses der islamischen Religion, Gießen.

VR 1471 — 18. 12. 1984: Förderkreis für Fortbildung und Forschung in der Anästhesie, Intensiv- und Notfallmedizin Gießen. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1473 — 19. 12. 1984: Carneval-Club 1977 Ruttershausen. Sitz des Vereins: Lollar-Ruttershausen.

6300 Gießen, 19. 12. 1984 **Amtsgericht**

6542

VR 1129 — Neueintragung — 18. 12. 1984: Männergesangsverein „Liederkrantz“ Fussingen von 1907 e. V., Waldbrunn 3-Fussingen.

6253 Hadamar, 18. 12. 1984 **Amtsgericht**

6543

VR 211 — Neueintragung — 17. 12. 1984: Historischer Verein Hochheim e. V., Hochheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 17. 12. 1984 **Amtsgericht**

6544

1 VR 155 — Veränderung — 17. 12. 1984: Steggemeinschaft Edersee-Lochowicz e. V., in Waldeck-Niederwerbe. Der Vereinsname lautet jetzt: Waldecker Stern e. V.

3540 Korbach, 17. 12. 1984 **Amtsgericht**

6545

1 VR 262 — Neueintragung — 17. 12. 1984: Flugsportgruppe Waldeck e. V., Waldeck.

3540 Korbach, 17. 12. 1984 **Amtsgericht**

6546

VR 1257 — Neueintragung — 18. 12. 1984: Ballonclub Hessen 1984 Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 18. 12. 1984 **Amtsgericht**

6547

VR 335 — Neueintragung — 18. 12. 1984: Auto-Motor-Sport-Club Bebra, Sitz: 6440 Bebra.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 18. 12. 1984 **Amtsgericht**

6548

VR 330 — Neueintragung — 20. 12. 1984: Einsatzstelle Schlüchtern. Sitz des Vereins ist in 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 20. 12. 1984 **Amtsgericht**

6549

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2288 — 14. 11. 1984 — ASSOCIAZIONE FAMIGLIE SICILIANE „Luigi Pirandello“, Wiesbaden.

VR 2289 — 14. 11. 1984 — Ninive Assyrische Kultur-Gruppe, Wiesbaden.

VR 2290 — 15. 11. 1984 — Reha-Mission Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2291 — 23. 11. 1984 — DIE BRÜCKE — Hilfe zur Selbsthilfe haftentlassener junger Menschen, Wiesbaden.

VR 2292 — 4. 12. 1984 — Schützenverein Burgfalken 1894/1958 WI-Frauenstein/Freudenberg, Wiesbaden.

VR 2293 — 6. 12. 1984 — Verband für freiberuflich Tätige und Gewerbetreibende, Wiesbaden.

Auflösung:

VR 1784 — 12. 12. 1984 — Verein katholischer deutscher Krankenschwestern, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. September 1984 ist der Verein aufgelöst.

Löschung:

VR 1974 — 6. 12. 1984 — Club der CB-Funker Wiesbaden, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 18. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

6550

6 N 22/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dieckmann GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe, Promenade 85, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1984 **Amtsgericht**

6551

6 N 74/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Braum-Bau Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH., 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Ferdinandstraße 2—4, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1984 **Amtsgericht**

6552

6 N 81/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Data Research International Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., 6382 Friedrichsdorf 2 (Köppern), Otto-Hahn-Straße 40, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1984 **Amtsgericht**

6553

1 N 39/84: Das in der Konkursantragssache betr. das Vermögen der Firma Idee-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertr. durch den Geschäftsführer Stefan Zilavec, Matthias-Claudius-Str. 2, 6368 Bad Vilbel, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrages mangels Masse heute aufgehoben worden.

6368 Bad Vilbel, 17. 12. 1984 **Amtsgericht**

6554

1 N 30/84: In der Konkurseröffnungssache betr. das Vermögen der Firma „Video Supermarkt“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., vertr. durch Lothar Assmann und Egon Eckold als Abwickler, Jahnstr. 19,

6368 Bad Vilbel, werden die Sequestration des Vermögens der Firma und das allgemeine Veräußerungsverbot aus dem Beschluß des Amtsgerichts Bad Vilbel vom 29. Oktober 1984 heute am 14. Dezember 1984 um 13.00 Uhr aufgehoben, nachdem die Schuldnerin ihren Konkursantrag zurückgenommen hat.

6368 Bad Vilbel, 14. 12. 1984 **Amtsgericht**

6555

61 N 128/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „C 3“ Restaurant GmbH, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, 24. Januar 1985, 14.30 Uhr, bei dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 208, bestimmt.

6100 Darmstadt, 13. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

6556

5 N 35/84: Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des Herrn Manfred Güttler, Herwigstraße 22, Dillenburg, Inhaber der Firma Möbel-Güttler, Dillenburg. Dem Schuldner ist am 17. Dezember 1984 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6340 Dillenburg, 17. 12. 1984 **Amtsgericht**

6557

5 N 36/84: Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Möbel-Güttler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dillenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Güttler, Herwigstraße 22, Dillenburg. Der Schuldner ist am 17. Dezember 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6340 Dillenburg, 17. 12. 1984 **Amtsgericht**

6558

81 N 465/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. 4. 1984 verstorbenen Frau Ingrid Marga Eschenauer geb. Müller, zuletzt wohnhaft gewesen Adelonstraße 16 in 6000 Frankfurt am Main — Az.: 81 N 465/84 AG Ffm. — findet eine Schlußverteilung nicht statt, da Masse nicht vorhanden ist.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt. Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt DM 7 836,55.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1984

**Der Konkursverwalter
Masche
Rechtsanwalt**

6559

81 N 114/84: In dem Konkursverfahren des am 3. Juni 1983 verstorbenen Karel Charva, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 9 439,58 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 393 120,06 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1984

**Der Konkursverwalter
Heinz Fischer
Rechtsanwalt**

6560

81 N 359/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Papantopoulos & Co., Pelz-Import-Export GmbH, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 36 764,12 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 216 484,87 DM bevorrechtigte und 2 584 540,91 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Az.: 81 N 359/81.

6000 Frankfurt am Main, 18. 12. 1984

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt-Notar

6561

2 N 10/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hücker & Rasbach GmbH, 6093 Flörsheim am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 19 913,74 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 439 042,74 DM bevorrechtigte und 4 327 578,74 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht 6203 Hochheim am Main, Az.: 2 N 10/82.

6000 Frankfurt am Main, 18. 12. 1984

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt-Notar

6562

65 N 64/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Goldschmiedemeisters Gerhard Bartzik, Brückenhofstraße 31, 3500 Kassel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 13. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

6563

7 N 68/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BDW Bodenbelag GmbH, zuletzt Hermannstraße 17, 6078 Neu-Isenburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 12. 12. 1984

Amtsgericht

6564

N 63/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Frenz, Inhaber einer Fa. für Güternahverkehr, früher Freiherr-vom-Stein-Ring 44, jetzt Odenwaldstr. 6, 6453 Seligenstadt, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über eine Einstellung des Verfahrens (§ 204 KO) und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung auf Donnerstag, den 7. Februar 1985, 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, bestimmt.

6453 Seligenstadt, 18. 12. 1984 Amtsgericht

6565

N 20/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autoteile Weilburg GmbH, Löhnberger Weg 6, 6290 Weilburg/Lahn, wird ein Schlußtermin auf den 25. Januar 1985, 14.00 Uhr, Raum

30, II. OG, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung an den Verwalter.

6290 Weilburg, 18. 12. 1984

Amtsgericht

6566

3 N 34/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Sophie Weidmann geb. Schmiedel, zuletzt wohnhaft: Frankenstraße 26, 6330 Wetzlar, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, 21. Januar 1985, 9.00 Uhr, Zimmer 4, Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 2, bestimmt.

6330 Wetzlar, 11. 12. 1984

Amtsgericht

6567

62 N 229/84: Über das Vermögen des Klaus-Werner Behmenburg, Wiesbaden-Delkenheim, Hauptwache 10, Inhaber der nicht eingetragenen Firma P. V. M. Product-Vertriebs-Management Klaus-Werner Behmenburg, wird heute, am 14. Dezember 1984 um 11.20 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Manfred Villmow, Wiesbaden, Helmholzstr. 26.

Anmeldungen (doppelt) bis 9. Januar 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. Januar 1985.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 13. Februar 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 14. 12. 1984

Amtsgericht

6568

62 N 236/84: Konkursantragsverfahren betreffend Fritz Mutz GmbH, Gebäudereinigung, Albrecht-Dürer-Straße 31, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Kumpert, Albrecht-Dürer-Straße 31, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 12. Dezember 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 12. 12. 1984

Amtsgericht

6569

62 N 80/81: In dem Konkursverfahren betreffend die Intrust-Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Baurträger Kommanditgesellschaft, Wiesbaden-Nordenstadt, allein vertreten durch die Intrust-Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden-Nordenstadt, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Voss und Hannelore Voss geb. Hillebrecht, Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstraße 46, wird die Gläubigerversammlung auf Dienstag, 12. Februar 1985, 14.00 Uhr auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters
4. Vergütung des Konkursverwalters
5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 17. 12. 1984

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht

im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6570

K 17/84: Die im Grundbuch von Ober-Gleen, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt 606, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ober-Gleen,

Flur 1, Nr. 55, Hof- und Gebäudefläche, Dr. Weidigstraße 11, Größe 3,17 Ar,

Flur 1, Nr. 56, Hofraum, Dr. Weidigstraße 11, Größe 1,99 Ar,

sollen am Montag, dem 1. April 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kalbfleisch, Gerhard, Dr. Weidigstraße 31, Kirtorf/Ober-Gleen,

b) dessen Ehefrau Gisela Kalbfleisch geb. Gonter, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 214 410,— DM. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 11. 1984

Amtsgericht

6571

K 23/84: Das im Grundbuch von Ilsdorf, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 318, eingetragene Grundstück, Gemarkung Ilsdorf,

Flur 5, Nr. 5/3, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße, Größe 2,85 Ar,

soll am Montag, dem 15. April 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Werner Scholl, Darmstädter Str. 5, Mücke/Ilsdorf,

b) dessen Ehefrau Christa Scholl geb. Theiß, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 11. 1984

Amtsgericht

6572

4 K 29/84: Folgender Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Biedenkopf, Band 102, Blatt 3556,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 769/1, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 5, Größe 5,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 2532/755, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße, Größe 1,80 Ar,
lfd. Nr. 3, zu 1, 2, das auf dem Grundstück Kartenblatt 1 Parzelle 3380/754 (Band 17 Blatt 684) in Abt. II/1 eingetragene Fahrrecht aus Vertrag vom 9. März 1909,

soll am Dienstag, dem 2. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kreutzer, Hans-Joachim, Reiseleiter, geboren am 17. 4. 1952, Vor dem Rahmen 8, Biedenkopf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 000,00 DM für Flur 1, Flurstück 769/1 und 2532/755.

Der Verkehrswert des Inventars (Einrichtung eines Hotels) ist auf 49 867,00 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 12. 1984 Amtsgericht

6573

4 K 59/83: Folgender Grundbesitz der Gemarkung Günterod, eingetragen im Grundbuch von a) Günterod, Band 30, Blatt 1151,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 57, Gartenland, Denkmalstraße, Größe 4,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Denkmalstraße 12, Größe 4,79 Ar,

eingetragen im Grundbuch von b) Günterod, Band 38, Blatt 1381,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Denkmalstraße 12, Größe 3,04 Ar,

soll am Montag, dem 25. März 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. November 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundbuch von Günterod, Band 30, Blatt 1151:

2 a) Vollpert, Otto, Steinsäger, geboren am 20. November 1939, Bad Endbach-Günterod;

b) Vollpert, Karin, geborene Rühl, geboren am 6. Januar 1944, Bad Endbach-Günterod (Ehefrau des Miteigentümers zu a), — zu 2 a) und b) — je zur Hälfte —;

Grundbuch von Günterod, Band 38, Blatt 1381:

Frau Karin Vollpert geborene Rühl in Günterod, geboren am 6. Januar 1944.

Nach dem Versteigerungstermin am 5. Dezember 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 11, Flurstück 57 auf 2 000,— DM

Flur 11, Flurstück 58 und 59 auf 243 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 13. 12. 1984 Amtsgericht

6574

8 K 109/83: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 62, Blatt 2119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 69, Flurstück 3/4, Hof- und Gebäudefläche, Hans-König-Weg, Größe 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. März 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Becker, Harry, Kraftfahrer, Hans-König-Weg 2, Dillenburg-Oberscheld — zur Hälfte —,

b) Anita Barbara Becker geb. Fischer, Hans-König-Weg 2, Dillenburg-Oberscheld — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 12. 1984 Amtsgericht

6575

3 K 34/84: Das im Grundbuch von Waldkappel, Band 70, Blatt 1287, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldkappel, Flur 7, Flurstück 150/3, Straße, Wehrgasse, Größe 0,24 Ar,

Flur 7, Flurstück 98/5, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Str. 2, Größe 10,24 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jutta Siebert geb. Ernst, Bad Hersfeld, jetzt Hünfeld-Roßbach.

In dem Versteigerungstermin am 12. Dezember 1984 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 12. 12. 1984 Amtsgericht

6576

K 81/83: Das im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 27, Blatt 1322, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1374/9, Bauplatz, Im heiligen Feld, Größe 9,09 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Ernst Albrecht Pauli, Eschborn, zur Hälfte —,

Hermann Ernst Albrecht Pauli, Eschborn und Josef Leo Gottfried Köhler, Eschborn, in Erbengemeinschaft zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 12. 1984

Amtsgericht

6577

K 65/84: Die im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 31, Blatt 1451, eingetragenen Grundstücksbruchteile zu je 1/2 von

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1516/10, Hof- u. Gebäudefläche, In den Burggärten, Größe 4,61 Ar,

sollen am Freitag, dem 22. Februar 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. 18, 6360 Friedberg (Hessen), Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maza, Erich, Burggraben 7, 6362 Wöllstadt 1, zur Hälfte und
Maza, Renate geb. Ihl, Burggraben 7, 6362 Wöllstadt, zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 273 464,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 12. 1984
Amtsgericht

6578

K 30/83: Das im Grundbuch von Unter-Abtsteinach, Band 8, Blatt 228, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Abtsteinach, Flur 9, Flurstück 74/3, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 12, Größe 10,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrike Breunig geb. Wittemeier in Unter-Abtsteinach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 515 000,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. § 74 a Abs. 4 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 30. 11. 1984 Amtsgericht

6579

5 K 82/83: Die im Grundbuch von Tann-Lahrbach, Band 22, Blatt 659, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lahrbach, Flur 1, Flurstück 96, Lieg.B. 63, Grünland, Lahrbachsbeete, (Wert: 1 365,— DM), Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lahrbach, Flur 2, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 16, (Wert: 253 000,— DM), Größe 4,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lahrbach, Flur 4, Flurstück 153, Grünland, Looswiesen, (Wert: 4 016,— DM), Größe 20,08 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. April 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Müller geb. Schmuck, Johanna, Witwe, Eisenacher Straße 16, 6413 Tann-Lahrbach,

b) Hartmann, Rudolf, Oberstudienrat, Eisenacher Straße 16, 6413 Tann/Rhön-Lahrbach — je zur ideellen Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 18. 12. 1984
Amtsgericht

6580

5 K 89/83: Das im Grundbuch von Petersberg, Band 75, Blatt 2559, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Flur 12, Flurstück 15/18, Lieg.B. 1879, Gebäude und Freifläche, Rochusweg 1, Größe 9,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Sept. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Anita Hartmann geb. Jehn in Petersberg;

b) Bankkaufmann Werner Hartmann in Fulda-Gläserzell — als Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 489 907,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 18. 12. 1984

Amtsgericht

6581

5 K 143/82: Das im Grundbuch von Fulda, Band 297, Blatt 10 676, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 11, Flurstück 47/5, Liegenschaftsbuch 6319, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Str. 112, Größe 2,87 Ar, (Wert: 100 000,— DM),

soll am Donnerstag, dem 18. April 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Piatek geb. Braun, Elfriede, Hausfrau, Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 18. 12. 1984

Amtsgericht

6582

5 K 38/81: Das im Grundbuch von Uttrichshausen, Band 15, Blatt 396, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Uttrichshausen, Flur 1, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Zur Andreasruh 5, Größe 4,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfz.-Mechaniker Wilhelm Gaul in Kalbach-Uttrichshausen.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 61 155,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 12. 1984

Amtsgericht

6583

K 100/84: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 44, Blatt 1295, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wächtersbach, Flur 5, Flurstück 148, Lieg.-B. 1088, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 3, Größe 1,30 Ar, soll am Mittwoch, dem 6. März 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Wilhelmine Beier geb. Reuter, Bachstraße 1, 6480 Wächtersbach 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 12. 1984

Amtsgericht

6584

K 85/84: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 43, Blatt 1034, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meerholz, Flur 9, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 7, Größe 16,85 Ar, soll am Mittwoch, dem 20. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Heinrich Reber, Landwirt Karl Heinrich Reber, beide in 6460 Gelnhausen-Meerholz — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 416 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 12. 1984

Amtsgericht

6585

42 K 86/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhain, Band 11, Blatt 480,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 143/1, Hof- und Gebäudefläche, Wohnfelder Straße 2, Größe 4,49 Ar,

soll am Freitag, dem 22. März 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Jürgen Wilbert Scharmann und Hannelore Alwina Auguste geb. Mahr, Wohnfelder Straße 2, 6312 Laubach-Altenhain, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6586

42 K 146/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ettingshausen, Band 24, Blatt 1125,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 5/1, Grünland Waschkante, Größe 16,85 Ar,

soll am Freitag, dem 15. März 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Georg Forrer, jetzt wohnhaft Furraltstraße 44, CH-8046 Zürich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6587

42 K 46/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 27, Blatt 1173,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 198, Bauplatz Birkenstraße, (jetzige Bezeichnung lt. Schätzungsurkunde des Sachverständigen: Hof- und Gebäudefläche Birkenstraße 19), Größe 7,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. März 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Gustav Robert Härtel und Helga Härtel geb. Schwarzhaupt, beide wohnhaft 6312 Laubach-Ruppertsburg, Ruppertsstraße 24, — in Gütergemeinschaft (jetzt: beendete Gütergemeinschaft vor der Auseinandersetzung) —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 657,64 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6588

42 K 153/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainzlar, Band 45, Blatt 1851,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Lollarer Straße 4, Größe 3,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Lollarer Straße 4, Größe 0,86 Ar,

soll am Freitag, dem 15. März 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Hans-Erich Wojtalla, geb. 5. 12. 1947,

b) Veronika Wojtalla geb. Nußbaum, geb. 26. 9. 1949, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG als wirtschaftliche Einheit festgesetzt auf 356 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 8. 11. 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6589

42 K 149/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 57, Blatt 2833,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1007, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 37, Größe 11,37 Ar,

2/zu 1 Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers von Flur 1 Nummer 1007 an dem Grundstück Flur 1 Nr. 1010 bestehend in dem Recht mittels einer Rohrleitung sämtliche Abwässer, insbesondere das Dachwasser, sonstiges Regenwasser, die Abläufe aus der Küche, dem Baderaum, der Waschküche und dem Abort durch das Grundstück Flur 1 Nummer 1010 abzuführen und zwecks Instandsetzung oder Reinigung dieser Rohrleitung das Grundstück Flur 1 Nummer 1010 jederzeit zu betreten, um die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen laut Eintragungsbewilligung vom 24. Januar 1941 eingetragen im Grundbuch von Grünberg Band 50 Blatt 2598 Abteilung II Nummer 1;

soll am Freitag, dem 15. März 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a.) Ursula Grünbeck, geb. 13. 5. 1940, Grünberg; — zu einem Drittel —,

b.) Karl Heinrich Schäfer, geb. 31. 7. 1927, Gießen; — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 265,44 DM für das Grundstück und 23 120,— DM für das Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 12. 1984

Amtsgericht

6590

42 K 195/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Cleeburg, Band 53, Blatt 1885,

lfd. Nr. 1, 65/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Cleeburg, Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaute, Größe 47,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21, im Erdgeschoß. Die Benutzung der Tennisplätze und der Pkw-Einstellplätze Nr. 1—23 ist geregelt;

dazu gehört lfd. Nr. 2/ zu 1: Grunddienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) an dem Grundstück Cleeburg Flur 9, Nr. 106, eingetragen im Grundbuch von Cleeburg, Band 40, Blatt 1474, Abteilung II Nr. 1;

soll am Donnerstag, dem 7. März 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Dreikausen, geb. am 26. 5. 1961, Wildhof, Langgöns-Cleeburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6591

42 K 31/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-Buseck, Band 90,

a) Blatt 3972

lfd. Nr. 1, 184/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gem. Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II/1 bezeichneten Wohnung,

b) Blatt 3975

lfd. Nr. 1, 212/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gem. Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II/4 bezeichneten Wohnung,

c) Band 87, Blatt 3886

lfd. Nr. 1, 230/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gem. Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I/30 bezeichneten Wohnung,

d) Band 91, Blatt 3997

lfd. Nr. 1, 212/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gem. Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II/26 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 11. April 1985, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1984 (Versteigerungsvermerk):

Paul Herbert Mergelsberg, geb. 3. Juni 1927, 8 München 19, Dachauer Str. 237.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Blatt 3972 (Wohnung Nr. II/1) auf

80 000,— DM,

Blatt 3975 (Wohnung Nr. II/4) auf

86 500,— DM,

Blatt 3886 (Wohnung Nr. I/30) auf

94 000,— DM,

Blatt 3997 (Wohnung Nr. II/26) auf

86 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6592

24 K 5/84: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 117, Blatt 4447, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 6, Flurstück 484/1, Freifläche, Auf den Haagweg, Größe 120,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude —, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnungsbaugesellschaft Diana mbH, Mainz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6593

42 K 173/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 82, Blatt 3272, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 8, Flurstück 295/107, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 36, Größe 3,10 Ar,

am Dienstag, dem 18. April 1985, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Albert geb. Müller, 6451 Großkrotzenburg.

Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. § 85 a und § 74 a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

6594

42 K 15/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 41, Blatt 2381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 8, Größe 54,24 Ar,

am Dienstag, 23. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Ott & Wenzel KG, Betonsteinwerk in Klein-Auheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 905 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

6595

42 K 109/84 und 110/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Windecken, Band 107, Blatt 3683, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur 7, Flurstück 115/2, Hof- und Gebäudefläche, Ostheimer Straße, Größe 2,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Windecken, Flur 7, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Ostheimer Straße, Größe 1,53 Ar,

am Freitag, dem 12. April 1985, 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Kurz in Nidderau 4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) BV lfd. Nr. 1 auf 129 000,— DM

b) BV lfd. Nr. 2 auf 13 000,— DM

insgesamt auf 142 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

6596

42 K 107/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 241, Blatt 7277 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Gemarkung Langenselbold, Flur 59, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 46, Größe 9,72 Ar,

am Freitag, dem 29. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Schmidt in Langenselbold.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 584 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

6597

2 K 35/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 35, Blatt 1628, Gemarkung Hümme,

Flur 4, Flurstück 77/3, Hof- und Gebäudefläche, Entenweg 1, Größe 4,30 Ar,

soll am Freitag, dem 15. März 1985, 9.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Torsten, 2. Stefan, 3. Petra und 4. Silke Henne in Hardeggen-Hevensen, — zu je einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 11. 12. 1984

Amtsgericht

6598

K 2/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 154, Blatt 5840, Gemarkung Hofgeismar, lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 227/2, Landwirtschaftsfläche, Hinter den Eichen, Größe 55,86 Ar,

Flur 11, Flurstück 315/37, Verkehrsfläche, Hinter den Eichen, Größe 0,01 Ar,

Flur 11, Flurstück 315/38, Verkehrsfläche, Hinter den Eichen, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 227/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hinter den Eichen, Größe 36,32 Ar,

Flur 11, Flurstück 315/39, Verkehrsfläche, Hinter den Eichen, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 226/2, Gebäude- und Freifläche, Hinter den Eichen 14, Größe 2,61 Ar,

Flur 11, Flurstück 315/40, Verkehrsfläche, Hinter den Eichen, Größe 0,14 Ar,

soll am Freitag, dem 8. März 1985, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Peter Wittek, 4358 Haltern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 Flur 11, Flurstücke 227/2, 315/37, 315/38 auf 185 600,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstücke 227/1, 315/39 auf 142 920,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstücke 226/2, 315/40 auf 42 560,— DM.

Im Versteigerungstermin am 14. Dezember 1984 erfolgte Zuschlagsversagung gem. § 74 a Abs. 1 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 12. 1984 Amtsgericht

6599

K 8/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Berge, Band 10, Blatt 179, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berge, Flur 3, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, am Mühlhäuser Wege, Größe 4,92 Ar,

bzgl. des ideellen Hälftenanteils des Herrn Eberhard Kube,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a. Schlosser Eberhard Kube, geb. am 4. 8. 1944 und

b. dessen Ehefrau Helja Kube geb. Hofmeier, geb. am 31. 5. 1948, wohnhaft in Homberg-Waßmuthshausen — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 § 85 ZVG festgesetzt auf 154 000,— DM.

Der ideelle Hälftenanteil des Schuldners beträgt somit 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 14. 12. 1984 Amtsgericht

6600

K 21/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Wernswig, Band 22, Blatt 428, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 4/26, Bauplatz, Neue Länge, Wehlinggarten, Größe 7,25 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/

Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a. Maurer Erich Damm, geb. am 16. 6. 1950,

b. dessen Ehefrau Ingrid Damm geb. Riemenschneider, geb. 11. 7. 1947, beide aus Homberg-Wernswig, — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 § 85 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 13. 12. 1984 Amtsgericht

6601

64 K 130/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 444, Blatt 11 414, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur X 1, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Am Sandkopf 103, Größe 4,22 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1985, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Johann-Jürgen Kraus,

b) Monika Kraus geborene Franz, beide wohnhaft Am Sandkopf 103, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 313 333,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 64

6602

64 K 311/83: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 142, Blatt 4252, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur F, Flurstück 248/82, Bauplatz, Wolfhager Straße, Größe 3,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. April 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 32 490,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 11. 1984

Amtsgericht

6603

64 K 41/84: Die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 91, Blatt 2652, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederzwehren, Flur 10, Flurstück 36/13, Hof- und Gebäudefläche, Dennhäuser Straße 155 A, Größe 10,31 Ar,

sollen am Dienstag, dem 14. Mai 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Becker,

b) Brunhilde Becker, geb. Hellwig, beide Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 12. 1984

Amtsgericht

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Becker,

b) Brunhilde Becker, geb. Hellwig, beide Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 12. 1984

Amtsgericht

6604

64 K 227/83: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 58, eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 1625, Miteigentumsanteile zu je 1/38 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 11, Flurstück 217/27, Wegefläche, Schumannweg, Größe 2,13 Ar,

b) Blatt 1631, Miteigentumsanteile zu je 1/38 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Obervellmar, Flur 11, Flurstück 216/28, Hof- und Gebäudefläche, Brahmweg 10, Größe 3,01 Ar,

Flur 11, Flurstück 216/39, Bauplatz, Brahmweg, Größe 0,61 Ar,

c) Blatt 1626, Miteigentumsanteile zu je 1/18 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 11, Flurstück 216/33, Wegefläche, Brahmweg, Größe 1,87 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. April 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Winfried Kröhler, Benteröder Straße 1, 3500 Kassel,

2. Petra Braun geb. Anacker, Breslauer Str. 17, 3500 Kassel, zu a): je zu 1/38, zu b): je zur Hälfte, zu c): je zu 1/18.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 199 804,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 12. 1984

Amtsgericht

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Band 74, Blatt 2151,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Ihringshausen, Flur 1, Flurstück 40/1, Ackerland, An der Maulwiese, Größe 23,87 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Ihringshausen, Flur 1, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Niedervellmarsche Straße 35, Größe 68,53 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Ihringshausen, Flur 1, Flurstück 258/1, Bauplatz, Niedervellmarsche Straße, Größe 19,90 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Ihringshausen, Flur 1, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Niedervellmarsche Straße 35, Größe 0,58 Ar,

b) Band 52, Blatt 1493,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 1, Flurstück 179/39, Ackerland, An der Maulwiese, Größe 3,94 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Becker,

b) Brunhilde Becker, geb. Hellwig, beide Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 12. 1984

Amtsgericht

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Göttig, Klaus, geb. 22. 5. 1938, Kassel. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 2 196 027,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 64

6606

64 K 139/84: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 145, Blatt 4162, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 5, 158/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 18/6, Hof- und Gebäudefläche, Leuschnerstraße 97, Größe 50,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß (Typ A) mit Keller- und Bodenraum, Nummer 21 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsrechten gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Dies gilt nicht bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung; nach § 18 WEG; durch Konkursverwalter; durch die Baubetreuungsgesellschaft Niedersachsen Rudolf Engelhardt & Co. KG oder durch freihändige Veräußerung der Grundpfandrechtsgläubiger, sofern diese im Wege der Zwangsvollstreckung das Eigentum erworben hatten, erfolgt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 27. Oktober 1971;

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Leitzbach, Bernd, geb. 1. 5. 1955, b) Leitzbach geb. Splitter, Karin, geb. 10. 7. 198, Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 149 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 12. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

6607

64 K 237/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 422, Blatt 10 747, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 904/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 14/63, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 5, Größe 3,83 Ar,

Flur A, Flurstück 14/129, Bauplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Größe 4,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, den Einstellplätzen im Aufteilungsplan mit Nr. L 1, G 5, G 6, G 7 bezeichnet;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. März 1979,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frank-

furter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

von Linden, Georg, Freiherr, geb. 26. 8. 1944, Iserlohn.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 402 922,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 12. 1984

Amtsgericht

6608

64 K 138/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 446, Blatt 11 475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Mai 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. Herkules Massivbau GmbH, Kassel. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 12. 1984

Amtsgericht

6609

64 K 12/84: Die im Grundbuch von Eschenstruth, Band 49, Blatt 1809, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschenstruth, Flur 10, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 31, Größe 2,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschenstruth, Flur 10, Flurstück 91/4, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 31, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 31, Größe 8,75 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. April 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. u. 15. 3. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Erwin Schuth und Grete Schuth geb. Schröder, Helsa-Eschenstruth, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 194 090,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 12. 1984

Amtsgericht

6610

5 K 9/83: Am 6. März 1985, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116; das im Grundbuch von Schweinsberg, Band 47, Blatt 1553, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 6, Hof- u. Gebäudefläche, Gartenland, Niederkleiner Straße 50, (Forsthaus Schafgarten), Größe 23,92 Ar,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 156 730,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 14. 12. 1984

Amtsgericht

6611

9 K 54/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 49, Blatt 1716,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 4, (Zweifamilienhaus mit Garage), Größe 10,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1985, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bernhard Kohl in Schwalbach, — zur Hälfte —,

b) Beate Kohl-Metternich in Flörsheim, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 17. 12. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

6612

1 K 71/84: Das im Grundbuch von Bömighausen, Band 7, Blatt 194, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 20/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berghof 2, Größe 8,15 Ar,

soll am Freitag, dem 29. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Becker, geb. 16. 1. 1939,

b) Ingrid Becker geb. Schmidtman, geb. 3. 3. 1930, Ständergrund 5, Willingen-Bömighausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6613

K 63/84: Die im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Band 62, Blatt 2937, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 11, Flurstück 183, Hof- u. Gebäudefläche, Rheinstraße, Größe 5,12 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 11, Flurstück 184, Hof- u. Gebäudefläche, Rheinstraße, Größe 5,10 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 27. Juni 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, Bürstädter Straße 1, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. / 23. 7. 1984 bzw. 8. 8. / 30. 8. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Jeckel, Josef, Johannes,
 - b) Jeckel, Anna Auguste geb. Hübner,
- beide in Groß-Rohrheim, Rheinstr. 79—82, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 26. 11. 1984 Amtsgericht

6614

K 12/84: Das im Grundbuch von Queck, Band 11, Blatt 361, eingetragene Grundstück, Gemarkung Queck, lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 7/4, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Pfarr 11, Größe 16,06 Ar, Wert: 519 622,— DM,

soll am Mittwoch, dem 3. April 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103, (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bäckermeister Karl Kesper, Schlitz/Ot Queck, Schlitzstraße 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 6. 12. 1984

Amtsgericht

6615

7 K 51/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffél, Band 42, Blatt 1330,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 42/2, Hof- u. Gebäudefläche, Koblenzer Straße 66, Größe 18,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg/Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es besteht ein Fensterrecht zum Grundstück Flur 6, Flurstück 41/3.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl Heinrich Lanz in Limburg-Staffel, Koblenzer Straße 66.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 295 000,— DM.

Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Anwesen mit Wohnhaus und Scheune.

Der Wert der Zubehörstücke wird auf 59 180,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 12. 1984

Amtsgericht

6616

1 K 13/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melsungen, Bezirk Melsungen, Band 144, Blatt 4998, Gemarkung Melsungen,

Flur 15, Flurstück 398/1, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 12, Größe 8,88 Ar, soll am Freitag, dem 22. Februar 1985, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wolfgang und Jutta Ohms geb. Klobes, beide Melsungen, Rhönstraße 12, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— DM für Flur 15, Flurstück 398/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 6. 12. 1984 Amtsgericht

6617

1 K 27/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dagobertshausen, Band 13, Blatt 376,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 3, Flurstück 143/1, Hof- und Gebäudefläche, Ostheimer Straße 9, Größe 12,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 3, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Im Dorfe, Größe 10,83 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1985, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Wuchold, Malsfeld-Dagobertshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 921,— DM für lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 143/1, 14 079,— DM für lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 141.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 6. 12. 1984 Amtsgericht

6618

K 16/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Richelsdorf, Band 21, Blatt 489, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Richelsdorf, Flur 6, Flurstück 107/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Höhe 2, Größe 3,82 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1985, 10.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Mai 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Maler und Kraftfahrer Karl-Heinz Schmatz, geb. 1. 6. 1950,

2. Ehefrau Helga Schmatz geb. Schran, geb. 15. 12. 1950, beide wohnhaft: Auf der Höhe 2, 6444 Wildeck-Richelsdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 271 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 6. 12. 1984

Amtsgericht

6619

K 47/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 14, Blatt 305, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 356, Bauplatz, Der Bellersberg, Größe 4,04 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1985, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hein GmbH & Co. KG, Gladbecker Straße 148—170, 4250 Bottrop.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 6. 12. 1984

Amtsgericht

6620

2 K 27/83: Das im Grundbuch von Rommerode, Band 31, Blatt 1000, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichsbrücker Str. 24, Größe 8,68 Ar,

soll am Montag, dem 25. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Marc Claes, Friedrichsbrücker Straße 24, 3432 Großalmerode-Rommerode,

b) Birgit Voekler-Claes geb. Giebel, Friedrichsbrücker Str. 24, 3432 Großalmerode-Rommerode, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 115 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 19. 12. 1984 Amtsgericht

6621

K 67/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnberg, Band 25, Blatt 942, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnberg, Flur 18, Flurstück 164, Hof- und Gebäudefläche, Schießhecke 31, Größe 8,70 Ar,

das Grundstück ist Heimstätte; Ausgebin ist die Hessische Heimstätte Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen — Organ der staatlichen Wohnungspolitik in Kassel —,

soll am Montag, dem 25. Februar 1985, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Scheede — Mannstein, Schießhecke 32, Habichtswald — zur Hälfte —,

b) Manfred Scheede — Mannstein, Schießhecke 32, Habichtswald,

c) Monika Feyh geborene Kindling, Kasseler Straße 23, Habichtswald,

d) Irmtraud Kindling, Schießhecke 32, Habichtswald — verheiratete Rohde — zur anderen Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 12. 12. 1984 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung zum Vollstreckungsplan des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nach § 4 des Gesetzes über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem Psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz vom 3. 12. 1981, GVBl. I Seite 414)

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 10. 10. 1984 folgende Änderungen zum Vollstreckungsplan des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (Staatsanzeiger 1982 Seite 1926) gemäß § 4 des Maßregelvollzugsgesetzes beschlossen:

1. Unter Ziffer 1.1.3 wird als weitere Einrichtung des offenen Vollzugs aufgenommen: Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen in Emstal, Landgraf-Philipp-Straße 9, 3501 Emstal, Fernruf: Emstal (0 56 24) 6 01
2. Die Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 entfallen, die Ziffer 1.2.1 lautet: Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untergebrachte Psychiatrisches Krankenhaus Hadamar: Mönchberg, 6253 Hadamar, Krs. Limburg-Weilburg, Fernruf: Hadamar (0 64 33) 8 01

3500 Kassel, 18. Dezember 1984

Landeswohlfahrtsverband Hessen
gez. Dr. Pünder
Landesdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1984 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1983 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1983 wird gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Str. 19, Forstamtshauptgebäude, Parterre, 6270 Idstein, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6270 Idstein, 17. Dezember 1984

Zweckverband
„Naturpark Rhein-Taunus“
Der Vorstands-Vorsitzende
gez. Dietz
Landrat

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum,

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 53 vom 31. Dezember 1984 beträgt 96 Seiten.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

kd Künstlerdienst Frankfurt

der Bundesanstalt für Arbeit

6000 Frankfurt/Main-71

Saonestraße 2-4 (im Landesarbeitsamt Hessen)

Telefon 0 69 / 66 70 1, Telex 64-11 601

vermittelt:

für Tagesveranstaltungen und für Dauerengagements:

Kapellen jeder Stilrichtung, Orchester, Alleinunterhalter, Einzelmusiker aller Sparten, Discjockeys

Tel. 0 69 / 66 70-2 57 ☐ Rolf Kasche, -2 58 Horst Schwarz

Show- und Unterhaltungskünstler (z. B.: Artisten, Conférenciers, Zauberkünstler, Chöre, Sängerinnen und Sänger), darunter bekannte Interpreten von Film und Fernsehen, Funk und Schallplatte

Tel. 0 69 / 66 70-2 54 ☐ Ramon Prieto, -2 55 Margot Flügge

Fotomodelle, Mannequins, Dressmen, Kleidersteller, Komparsen und Stuntmen

Tel. 0 69 / 66 70-2 45 ☐ Karla Tittlbach, -2 46 Gudrun Bär



Bundesanstalt
für Arbeit

2/79